GAI INSTITUTIONUM

COMMENTARIUS PRIMUS

Text

mit Vorwort, Erklärung und Anhängen

von

Ferdinand Kniep
Professor der Rechte in Jena

Jena
Verlag von Gustav Fischer
1911

Das Domkapitel zu Verona birgt eine höchst merkwürdige Handschriftensammlung, die lange Zeit in Vergessenheit geraten war, bis sie um das Jahr 1713, hauptsächlich durch die Bemühung von Maffei, wieder entdeckt wurde.

In dieser Bibliothek machte Niebuhr 1816 wichtige Funde. Er fand einmal ein einzelnes Pergamentblatt, von dem er sich sofort überzeugte, daß es aus den Institutionen des Gajus herrühren müsse. Ferner ein Pergamentdoppelblatt, das von verschiedenartigen Rechten des Fiskus handelt. Vor allem aber entdeckte Niebuhr in einem codex rescriptus, der die Ziffer 13, früher XV, führte, ein altes juristisches Werk, das er geneigt war, dem Ulpian zuzuschreiben.

Niebuhr machte über seine Funde Mitteilung an Savigny und legte von einem Blatte des codex rescriptus, soweit er es hatte lesen können, eine Abschrift bei. Das Blatt, im codex rescriptus fol. 97, hat bei den Herausgebern des Gajus die Seitenzahlen 145|146.

Savigny berichtet hierüber in der Z. f. gesch. Rtsw., Bd. 3 S. 129 ff. = Verm. Schr., Bd. 3 S. 155 ff. Er schloß aber auf Grund des abschriftlich mitgeteilten Probeblattes auf die Institutionen des Gajus; und sprach, durch die Gleichheit der Schrift und des Formats geleitet, die Vermutung aus, daß das einzelne nicht reskribierte Blatt derselben Handschrift angehöre.

Das Einzelblatt, bei den Herausgebern des Gajus S. 235/236, sowie das Doppelblatt waren übrigens Maffei schon bekannt gewesen. Seine Mitteilungen darüber hatten

indes wenig Beachtung gefunden. Und Haubold war gerade im Begriff, in einer Gelegenheitsschrift die Aufmerksamkeit wieder auf jenes einzelne Blatt aus Gajus zu lenken. Sie ist noch in demselben Jahre zu Leipzig erschienen unter dem Titel Notitia Fragmenti Veronensis de interdictis: abgedruckt in Haubold Opuscula academica Vol. II pag. 327 sqq. Einen Nachtrag zu dieser Schrift liefert Haubolds Abhandlung 'Ueber die Stelle von den Interdikten in den Veronesischen Handschriften', Z. f. gesch. Rtsw., Bd. 3 S. 358 ff.

Die durch die Funde erregte Erwartung veranlaßte die Berliner Akademie der Wissenschaften zur Hebung des Schatzes zwei Gelehrte nach Verona zu senden: den Philologen Immanuel Bekker und den Rechtsgelehrten Goeschen. Beide kamen Ende Mai 1817 in Verona an. Ihnen schloß sich später an Bethmann-Hollweg, während Bekker zwecks Erledigung anderweitiger Aufträge sich Ende Juli wieder von ihnen trennte, so daß die weitere Entzifferung der Handschrift Goeschen und Bethmann-Hollweg allein überlassen blieb. Auf dieser Arbeit beruht die erste von Goeschen veranstaltete Ausgabe des Gajus aus dem Jahre 1820.

Die Größe der Lücken ist von Goeschen teilweise durch Sternchen angedeutet. In dieser Beziehung bemerkt Bethmann-Hollweg, Z. R. G., Bd. 5 S. 365. 'Wenn die Goeschenschen Scheden die Größe einer Lücke durch eine Reihe von Sternchen angeben, so bezeichnen diese nicht ganze Buchstaben, sondern einzelne Striche, deren jeder einen Buchstaben, z. B. ein i, aber auch zwei einen, z. B. ein n oder u, und drei z. B. ein m bilden können'.

Eine Nachprüfung der Handschrift nahm Bluhme vor in den Jahren 1821 und 1822, die im Oktober 1822 zum Abschluß gelangte. Diese Nachlese ist benutzt worden in der zweiten von Goeschen 1824 veranstalteten Auflage. In weiterem Umfange in der dritten von Lachmann 1842 besorgten Ausgabe: siehe darüber Bluhme, Z. R. G., Bd. 3 S. 446 ff.

Ueber diese Nachlese urteilt Bethmann-Hollweg a. a. O. S. 366 folgendermaßen: 'Was die Bluhmeschen Scheden betrifft, so halte ich das Ergebnis ganzer Sätze und Worte, welche sie enthalten, für ein durchaus gesichertes; die einzelnen Buchstaben oder Zeichen scheinen mir öfter der Handschrift abgezwungen und insofern eine freiere Behandlung zuzulassen.' So hat z. B. Bluhme S. 30 Zle. 23 casiaia gelesen, das m. E. durch capitis zu ersetzen wäre.

Im Jahre 1866 erschien Codicis Veronensis apographum ad Goescheni, Hollwegi, Bluhmii schedas compositum von Ed. Böcking.

Mit einer neuen Prüfung der Handschrift begann Studemund in demselben Jahre 1866 und setzte sie fort in den Jahren 1867. 1868. Darauf beruht Gaii Institutionum commentarii quattuor codicis Veronensis denuo collati apographum, herausgegeben 1874. Es liegt zugrunde der Ausgabe von Paulus Krueger und Guilelmus Studemund aus dem Jahre 1877.

Einige schwierige Stellen sind dann im Frühjahr 1878 und Sommer 1883 von Studemund noch nachverglichen. So entstanden Supplementa ad codicis Veronensis apographum Studemundianum, zuerst vorgedruckt der zweiten Ausgabe von Krüger und Studemund aus dem Jahre 1884.

Jetzt ist die Handschrift in Lichtdruck vervielfältigt und so 1909 in den Buchhandel gebracht als Gai codex rescriptus in bibliotheca capitulari ecclesiae cathedralis Veronensis distinctus numero XV (13) cura et studio eiusdem bibliothecae custodis. Vergl. darüber Paul Krüger, Z. R. G., Bd. 44 S. 2 ff.

I. Die Beschaffenheit der Veroneser Handschrift haben näher geschildert Goeschen in der praefatio primae editioni praemissa und Studemund in seinem prooemium zum apographum. In Anlehnung an deren Darstellung erlaube ich mir folgende Punkte hervorzuheben.

Die Veroneser Handschrift enthält 127 Blätter, wovon

Blatt 1 und 127 für uns nicht in Betracht kommen: bleiben 125 Blätter.

Von diesen sind 28 vollständig dreimal beschrieben, 4 teilweise dreimal; die übrigen sind zweimal beschrieben.

Das lose Blatt ist nur einmal beschrieben. Es ist das einzige Blatt, das einen nicht überschriebenen Gajustext bietet.

Mit diesem losen Blatte haben wir zusammen 126 Blätter. Das ergibt 252 Seiten. Davon scheiden aber wieder aus Seite 39[u] am Schlusse von com. III und Seite 42[u] am Schlusse von com. IV.

Vier Blätter sind verloren gegangen: die auf fol. 40, fol. 101, fol. 107 folgenden sowie das letzte unbeschriebene Blatt.

So erhalten wir für die ursprüngliche Handschrift 130 Blätter. Diese verteilen sich auf 16 Pergamentlagen. Fünfzehn davon, quaterniones, enthielten 4 Doppelblätter; auf die letzte, quinio, kamen 5 Doppelblätter.

Das Ueberschriebene enthält Hieronymi epistolae et polemica. Davon handelt A. Reifferscheid, Bibliotheca patrum Latinorum Italica, Bd. 1 S. 69 ff. Nur zweimal beschrieben sind die Blätter 2—59. 61. 69. 70. 82—112. 121, im ganzen 93 Blätter. Die dreimal beschriebenen, 32 an der Zahl, füllen gerade vier Quaternionen.

Um Raum für die Ueberschreibung zu gewinnen, hat man versucht, die alte Schrift zu entfernen: auf der glatten Seite der Pergamentblätter durch Abwaschen, auf der rauhen durch Abreiben.

Bei der neuen Benutzung hat man aber die alte Folge der Blätter nicht beibehalten, diese hat erst wieder hergestellt werden müssen. Als Wegweiser dienten außer dem Inhalt auch Zahlen, mit denen die einzelnen Pergamentlagen am Fuße der ersten Seite versehen waren.

So finden wir nach Studemund pag. XXXI auf folgenden Seiten der wiederhergestellten Handschrift folgende Zahlen:

Seite	1	= fol.	50 r	I
„	17	= fol.	4 r	II
„	33	= fol.	11 r	III
„	49	= fol.	84 r	IIII
„	65	= fol.	35 r	U
„	95	= fol.	19 r	UII
„	111	= fol.	100 r	VIII
„	141	= fol.	91 r	X
„	157	= fol.	25 r	XI
„	173	= fol.	36 r	XII
„	189	= fol.	52 r	XIII
„	203	= fol.	51 r	XIIII
„	235	= loses Blatt		XUI

Die Zahl VI fehlt, weil das auf Seite 80 folgende Blatt verloren gegangen. Dasselbe gilt von der Zahl IX, weil das betreffende Blatt verloren gegangen. Damit hängt zusammen, daß wir die Zahl VII schon auf Seite 95 statt 97, die Zahl VIII schon auf Seite 111 statt 113, die Zahl X schon auf Seite 141 statt 145, die Zahl XI schon auf Seite 157 statt 161, die Zahl XII schon auf Seite 173 statt 177, die Zahl XIII schon auf Seite 189 statt 193 antreffen. Hinter Seite 194 ist das dritte Blatt verloren gegangen. Deshalb finden wir die Zahl XIV schon auf Seite 203 statt auf Seite 209. Von Seite 219, wo sich die Zahl XV finden müßte, ist überhaupt nur wenig erhalten. Endlich finden wir die Zahl XVI auf dem losen Blatte, auf Seite 235. Unter Mithinzurechnung der drei verlorenen Blätter würden wir auf die Seitenzahl 241 kommen.

Die Zahlen der Pergamentlagen, wie sie Studemund bezeugt, treten nicht alle, bezw. nicht deutlich im Lichtdruck hervor.

Auf fol. 50 r scheint I zu fehlen, desgleichen II auf fol. 4 r; auf fol. 11 r ist keine Zahl zu sehen, ebensowenig auf fol. 91 r; die Zahl auf 36 r ist recht undeutlich, ebenso die auf 52 r. Im übrigen hat fol. 84 r undeutliches IIII,

fol. 35 ^{r} deutliches wenn auch blasses V, fol. 19 ^{r} blasses VII, fol. 100 ^{r} deutliches VIII, fol. 25 ^{r} blasses XI, fol. 51 ^{r} deutliches XIIII, das lose Blatt deutliches XVI.

Bei dieser Versetzung der Blätter ist ferner vorgekommen, daß eine Rückseite zur Vorderseite und eine Vorderseite zur Rückseite wurde. So entspricht 32 ^{u} der Seite 13 und 32 ^{r} Seite 14 in der neuen Zusammenstellung.

Wie Gaius dem Hieronymus hat weichen müssen, ist andererseits das Pergament auch schon, bevor es Gajus aufnahm, benutzt gewesen. Auf fol. 2 ^{r} Seite 39 bei I, 138 verrät die Handschrift Spuren einer alten Kursivschrift, wovon noch zu lesen De V. test, darauf vielleicht m. Das scheint auf einen juristischen Text hinzuweisen. Wir können dabei etwa denken an Ausführungen, wie sie uns bei Gai. II, 105—108 entgegentreten.

Die Handschrift, soweit sie vorhanden, zählt 252 Seiten.

II. Der Inhalt zerlegt sich in vier Abschnitte.

Kenntlich sind diese Abschnitte einmal dadurch, daß jeder auf einem neuen Blatte beginnt. Andererseits ist am Schlusse eines Abschnittes der Raum des angefangenen Blattes, welcher nicht mehr gebraucht wurde, frei geblieben.

So ist am Schlusse des ersten Abschnittes auf Seite 54 ein Raum für zehn Zeilen offen gelassen. Am Ende des dritten Abschnittes ist Seite 188 ganz frei geblieben und auf Seite 187 stehen nur 11 Zeilen Text. Außerdem ist der Schluß durch kleine Häkchen angedeutet; auch heißt es ausdrücklich Lib. III explic. Die letzte Seite ist ebenfalls ganz frei geblieben und auf Seite 251 stehen nur 13 Zeilen Text. Außerdem ist der Schluß durch Verschnörkelung angedeutet. Das zweite Buch schließt zwar mit der vollen Seite 126 und einem vollen Blatte, unter der letzten Zeile finden sich aber kleine Häkchen.

Dazu kommt, daß die Anfangszeilen der einzelnen Abschnitte mit roter Farbe geschrieben waren.

Die vier Abschnitte, in welche Gajus das Werk teilte, hat er selber commentarii genannt: Rtsgel. Gaj. S. 33. Die Institutionen Justinians zerfallen in vier libri. Ebenso heißt es in den Digesten Gaius libro primo, secundo, tertio institutionum: fr. 9 de iust. et iure 1. 1; fr. 1 de diu. rer. 1, 8; fr. 2 de obl. et act. 44, 7. Bei Boëthius zu Cic. top. 5, 27 finden wir beiderlei Zitiermethoden: Gaii libro primo Institutionum . . secundo commentario idem Gaius. Das Zitat bei Priscianus inst. gram. lib. 6 c. 96 lautet: Gaius in I institutorum. Am Schlusse von Kommentar III unserer Institutionen ist später nachgetragen Lib. III explic.

Die vier Kommentare haben wieder Absätze. Meistens beginnen sie mit einer neuen Zeile und einem großen Buchstaben, der etwas vorgerückt ist: z. B. S. 1 Zle. 13. 17; S. 2 Zle. 6. 10. 18. 24. Zuweilen ist nur mitten in der Zeile Raum gelassen: z. B. S. 3 Zle. 8. 9; S. 4 Zle. 14; S. 6 Zle. 6. Bei Absätzen dieser Art haben wir ebenfalls in der Regel große Anfangsbuchstaben. Doch kommen bei beiderlei Absätzen zu Anfang auch kleinere Buchstaben vor: siehe Studemund pag. XXVIII.

Diese Absätze sind von den bisherigen Herausgebern nicht gebührend berücksichtigt worden. Sie bieten uns Anhaltspunkte dar für die allmähliche Entstehung des in Frage stehenden Werkes.

Mitunter begegnen wir in der Handschrift leeren Zeilen. In einzelnen Fällen hat Studemund noch Spuren einer roten Farbe entdeckt. Es ist daher anzunehmen, daß alle diese Zeilen einmal rot beschrieben waren und dieses Rot dann verblaßt ist. Man möchte daher auf ein vegetabilisches Rot schließen: siehe darüber Gardthausen, Griech. Paläographie, S. 83. Zuweilen ist es auch nur der Anfang einer Zeile, der so behandelt wurde.

Gleich zu Beginn haben wir drei leere Zeilen, zu Anfang des zweiten Kommentares eine leere Zeile, zu Anfang des vierten Kommentares ist leer die erste Zeile und der Anfang

der zweiten. Aehnlich wird es sich mit dem Anfang des dritten Kommentares verhalten haben.

Die drei Zeilen zu Beginn lassen sich entnehmen D. 1,1 de iust. et iure fr. 9 = I. I. I, 2 de iure nat. § 1. Die erste Zeile des zweiten Kommentares gibt uns an die Hand I. I. II, 1 de rer. diu. pr. Der Anfang des vierten Buches muß dem Zusammenhange entsprechend irgendwie ergänzt werden.

Außerdem ist innerhalb der einzelnen Kommentare rot geschrieben, um anzuzeigen, daß ein neuer Gegenstand beginne. Diese Zeilen haben einmal Titelüberschriften enthalten. Vergl. über dieselben Rtsgel. Gaj. § 12. Zuweilen ist den Titelüberschriften einiger Text rot hinzugefügt. An einer Stelle, S. 6 Zle. 24, ist die Titelüberschrift nur teilweise rot ausgeführt.

Sämtliche Stellen, die hier in Betracht kommen, hat Studemund, pag. XXVIII. XXIX zusammengestellt. Davon scheide ich aber aus S. 161 Zl. 17 und S. 91 Zle. 16, wo uns am Ende einer Zeile Lücken entgegentreten, in Bezug auf welche beiden Stellen Studemund sich auch nur sehr zweifelhaft ausdrückt.

Die Handschrift des Gajus enthält auf jeder Seite, soweit sie voll ausgenutzt, 24 Zeilen. Die 25 Zeilen auf der ersten Seite erklären sich daraus, daß die Anfangszeile später vorgesetzt wurde.

Was über das Vorkommen der großen Buchstaben zu sagen, ist alles sorgfältig zusammengestellt bei Studemund pag. XXVII. XXVIII. Wie schon bemerkt, beginnen die einzelnen Seiten wie auch die Absätze regelmäßig mit großen Buchstaben. Mitunter steht auch am Schlusse der Seite ein großer Buchstabe.

In sechzehn Fällen treten uns aber mitten in der ersten Zeile neben dem Anfangsbuchstaben große Buchstaben entgegen, zum Teil mit Verschnörkelungen. Das scheint kein Zufall zu sein. Ich erkläre mir die Sache auf folgende Weise.

Abgesehen von allgemeineren Hinweisen wie circa medium, paulo post, statim zitiert Asconius seinen Cicero nach Zeilen. Z. B. in Pisonianum: circ. uer. a primo CCCXX; cir. uer. a nouissimo CXX. Diese Zitiermethode setzt voraus, daß andere Exemplare des Cicero dieselbe Zeilenzählung aufwiesen. Vergl. Birt, Das antike Buchwesen, S. 177 ff.

So wird es auch von Gajus andere Exemplare mit derselben Seiten- wie Zeilenzahl gegeben nnd hier eine ähnliche Zitiermethode stattgefunden haben. Die Seite wurde vielleicht näher durch das erste Wort bezw. den ersten Buchstaben gekennzeichnet. Nun konnten aber doch einmal beim Schreiben kleine Abweichungen vorkommen. Dies wurde dann angedeutet durch einen zweiten großen Buchstaben.

So beginnt z. B. Seite 110 Existimauerit ne Quidem. Auch das Quidem hat großes, sogar verschnörkeltes Q. Es wird Exemplare gegeben haben, wo Seite 110 statt mit Existimauerit erst mit Quidem begann. Auf Seite 65 haben wir in der ersten Zeile sogar drei große Buchstaben: Bienni Spatium quod tempuS ad; das letzte S verschnörkelt. Hier haben wir dreierlei Arten von Exemplaren vorauszusetzen.

Ferner finden wir in vierzehn Fällen einen zweiten großen Buchstaben in der Mitte einer Zeile, mit der ein Absatz anhebt. Hier wird die Sache so liegen, daß es Exemplare gab, wo dieser Absatz in dieser Weise nicht gemacht war. Denn überall ist in der voraufgehenden Zeile Raum genug vorhanden, um den Inhalt bis zum zweiten großen Buchstaben aufnehmen zu können.

So beginnt z. B. Seite 65 Zle. 3 der Absatz Set aliquando etiam si maxime Quis. Die voraufgehende Zeile enthält nur tum est; also ist für Sed aliquando etiam si maxime Raum genug verhanden.

Auf Seite 194 Zle. 13 soll der große vorgerückte Anfangsbuchstabe wohl nur andeuten, daß mitten in Zeile 12 ein Absatz begonnen hat, wie schon Studemund annimmt.

Auf Seite 94 Zle. 7 soll das große S nach Studemund den Absatz bezeichnen.

In ähnlicher Weise wie in obigen Stellen läßt sich erklären: Seite 23 Zle. 14 der große Buchstabe in Iure: Seite 62 Zle. 11 der große Buchstabe in Diximus; Seite 80 Zle. 12 das zweite große S; Seite 164 Zle. 2 das große C; Seite 149 Zle. 2 das große M.

Daneben mag der Zufall mit im Spiele gewesen sein. So könnten die großen S Seite 26 Zle. 2, Seite 65 Zle. 10, Seite 120 Zle. 22, Seite 184 Zle. 20 auf eine Vorliebe des Schreibers für diesen Buchstaben zurückgehen, denen sich ebenfalls anreihen ließe Seite 94 Zle. 7.

Außerdem wäre zu erwähnen ein großes U S. 162 Zle. 4.

Vielfach begegnen wir in der Veroneser Handschrift Abkürzungen.

Dabei fällt auf, daß eine Reihe häufig vorkommender Wörter — nämlich nam, quam, quia, quod, sed — im vierten Kommentar fast immer anders abgekürzt sind, als in den drei voraufgehenden. Ferner kommt $\overline{\text{hu}}$· = huius und $\overline{\text{cu}}$· = cuius nur im vierten Kommentare, $\overline{\text{qb}}$· = quibus häufig im vierten, selten in den voraufgehenden Kommentaren vor.

Studemund pag. 253 glaubt dies daraus erklären zu können, daß der vierte Kommentar von einem andern Abschreiber herrühre. Die Schreibweise scheint indes hierfür keinen Anhalt darzubieten.

Vielleicht ist die Veroneser Handschrift aus zwei verschiedenen Exemplaren hervorgegangen. Dasjenige Exemplar, welches der Abschreiber zuerst benutzte, enthielt nur drei Kommentare, während er den vierten einem andern Exemplare entnahm, das die vier Kommentare noch vollzählig hatte. Denn da der vierte Kommentar in späterer Zeit nur noch wenig praktisches Recht enthielt, wird man ihn häufig fortgelassen haben. So liegen dem westgotischen Gajus auch nur die drei ersten Kommentare zugrunde.

Unter dieser Voraussetzung würde das lib. III explic. auf S. 187 der Handschrift zugleich den Schluß des Werkes anzeigen.

III. Das Werk, welches die Veroneser Handschrift enthält, ist kein einheitlich gearbeitetes. Ich unterscheide vier Bestandteile:

1. die nachgajanischen Zusätze,
2. die Umarbeitung des Gajus,
3. die Vorlage des Gajus,
4. den alten Grundstock. Vgl. Rtsgel. Gaj. S. 31 u. sonst.

Dem Text habe ich zunächst die Vorlage des Gajus zugrunde gelegt, die Zusätze von Gajus eingerückt und die nachgajanischen Zutaten ausgerückt. Aus dieser Vorlage des Gajus bin ich dann weiter bemüht gewesen, den Grundstock herauszuschälen.

Der negative Beweis, daß kein einheitlich gearbeitetes Werk vorliege, ist leichter zu führen, als es möglich, die positive Verteilung zu rechtfertigen.

In letzterer Beziehung habe ich häufig selber geschwankt. Und überall zu sichern Ergebnissen zu gelangen, wird kaum möglich sein. Jedenfalls wäre erforderlich, daß man sich bei den einzelnen Rechtssätzen alles vergegenwärtigte, was sonst in Bezug darauf uns überliefert ist. Das ist eine Aufgabe, welche die Kräfte eines Einzelnen, jedenfalls die meinigen weit übersteigt.

Bis dahin hat man sich um diese Schwierigkeit wenig gekümmert. Man hat gesagt: Gajus lebte zu der und der Zeit, Gajus bringt diesen Rechtssatz als geltendes Recht: also muß es damals so Rechtens gewesen sein.

Der Schluß wäre richtig, wenn wir ein einheitlich gearbeitetes Werk vor uns hätten; da dies aber nicht der Fall, so ist die Schlußfolgerung zu beanstanden. Vgl. Präscr. u. Pactum, S. 21 ff.

Bei der großen Bedeutung, welche die Veroneser Handschrift für die römische Rechtsgeschichte hat, ist es umso nötiger, diesen Punkt nicht außer Augen zu verlieren.

Was uns entgegentritt, könnte möglicherweise nachgajanische Glosse sein. In dieser Beziehung stehen wir gerade so da, wie den Interpolationen der Justinianischen Rechtsbücher gegenüber.

Hier kommt aber noch ein anderes hinzu. Auch der Schluß ist nicht sicher: dies war der Rechtszustand noch zu Gajus' Zeiten. Das Noch könnte richtig sein für die Zeit des alten Grundstockes, aber nicht für die Zeit des Gajus.

Auf einem wichtigen Gebiete, dem vom Edikt beherrschten, habe ich dies bereits näher dargelegt: siehe Rtsg. Gaj. § 40. In den Institutionen des Gajus tritt uns eine Reihe von Ediktssätzen entgegen, die auf ein vorjulianisches Edikt hinweisen. Daneben fehlt es auch nicht an solchen Stellen, die nachgajanischen Ursprungs sein könnten.

Daß wir auf diese Weise ohne weiteres zu sichern Ergebnissen gelangen, läßt sich freilich nicht behaupten; aber wir werden doch frei von den Fesseln, welche die Vorstellung eines einheitlich gearbeiteten Werkes uns auferlegt.

Die Beschaffenheit des Werkes tritt uns deutlicher in dem Studemundschen Apographum als den Ausgaben entgegen: Präf. u. Pact. S. 18. Ob es aus diesem Grunde schon notwendig war, eine neue Ausgabe zu veranstalten?

IV. Mir ist wohl die Ansicht entgegengetreten: es sei zwar wünschenswert eine Ergänzung der Lücken, welche die Veroneser Handschrift darbiete; aber im übrigen sei Gajus erschöpft.

Was die Lücken anbetrifft, so weist Studemund an verschiedenen Stellen darauf hin, daß eine weitere Entzifferung der Handschrift keineswegs gänzlich ausgeschlossen sei. Ich trat daher mit großen Erwartungen heran an den codex rescriptus phototyphice expressus, wurde aber bald sehr enttäuscht. Und das war sehr begreiflich. Wir haben es zu tun mit einer überschriebenen, zum Teil sogar doppelt überschriebenen Handschrift. Nicht überschrieben ist nur das lose Blatt, S. 235/236; außerdem die Zeilen 10 bis 24 auf Fol. 2r = S. 39.

Eine weitere Entzifferung wird nur möglich sein auf Grund der Handschrift selber, etwa durch Anwendung schärferer Reagentien. Einer solchen Arbeit wäre ich nicht gewachsen gewesen. In dieser Beziehung kann ich also nichts Neues bieten.

Ich bestreite aber auf das entschiedenste, daß Gajus schon erschöpft. Insonderheit gilt dies von der mühsamen Nachvergleichung Studemunds. Jedes einzelne Wort, ja unter Umständen jeder Buchstabe bezw. Buchstabenteil ist von Wichtigkeit.

Ich habe demnach zugrunde gelegt die Studemundsche Nachvergleichung und daneben zu Rate gezogen die Scheden Goeschens und Bluhmes, soweit Studemund sie aufgenommen hat.

Neben Goeschen und Studemund hat sich besondere Verdienste um den Text erworben Huschke. Muß man auch vieles, das er bringt, als allzukühn bei Seite stellen, es bleibt des Guten noch immer genug übrig.

Was die bisherigen Ausgaben anbetrifft, so habe ich vor allen Dingen berücksichtigt Gai Institutiones ediderunt Paulus Krueger et Guilelmus Studemund, editio quinta edita a Paulo Kruegero, Berolini 1905, kurz bezeichnet mit Kr.

Sodann Gai Institutionum commentarii quattuor von Ph. Eduard Huschke, sechste Auflage besorgt von E. Seckel und B. Kuebler, Sonderausgabe 1903, Bestandteil der Iurisprudentia Anteiustiniana Vol. I pag. 107 seqq. Lipsiae 1908, kurz bezeichnet Huschke S. K. Daneben sind auch ältere Ausgaben Huschkes zu Rate gezogen.

Weiter benutzte ich von älteren Ausgaben, die ich kurz mit den Namen ihrer Herausgeber bezeichnete, vorzugsweise die nachstehenden:

Gaii Institutionum commentarii quattuor eruit Io. Frid. Lud. Goeschen, Carolus Lachmannus recognouit. Berolini 1842.

Gai Institutiones iuris ciuilis Romani appositis Iustiniani Institutionibus ad locos deperditos lumina adiecit B. I. Polenaar Lugduni Batauorum 1876.

Institutes de Gaius par Ernest Dubois Paris 1881.

Wegen sonstiger Ausgaben verweise ich auf Gai codex rescriptus phototypice expressus. Lipsiae 1909, pag. 12—17.

V. Die Institutionenvorlesung, die hier in Frage steht, ist um 161 n. Chr. gehalten, teils bei Lebzeiten des Antoninus Pius, teils nach dessem Tode. Siehe Der Rtsgel. Gajus, S. 4.

Sollte Gajus nur ein einziges Mal Institutionen vorgetragen haben? Wenn aber öfters, wie kommt es, daß gerade aus der Vorlesung des Jahres 161 das berühmte Lehrbuch hervorgegangen ist?

Die einfachste Antwort wäre wohl: es wird dies die letzte der von Gajus abgehaltenen Institutionenvorlesungen gewesen sein.

Nun hat aber die schriftstellerische Tätigkeit des Gajus mit diesem Jahre keineswegs aufgehört: siehe Rtsgel. Gaj. S. 7. Sollte sich dies mit seiner Lehrtätigkeit anders verhalten haben? Sie könnte seit Marc Aurel statt der Institutionen andere Gegenstände umfaßt haben.

In dieser Beziehung möchte ich auf eine Erscheinung aufmerksam machen, die sich mir schon früher dargeboten hat: Rtsg. Gaj. S. 27.

Gajus beschränkte sich nicht auf seine Institutionenvorlesung, sondern ergänzte sie durch Nebenvorlesungen, in denen einzelne Gegenstände des Edikts näher erörtert wurden.

Zwei dieser Nebenvorlesungen betrafen das Erbrecht: das Erbrecht in das Vermögen der Freigelassenen und die bonorum possessiones.

Die Nebenvorlesungen haben sich bis auf Justinian erhalten. Die beiden erbrechtlichen Vorlesungen haben aber einen weiteren Umfang angenommen.

Diese Erweiterung muß schon auf Gajus selber zurückgehen, da die beiden Bücher de testamentis und de legatis ausdrücklich als Gaii nostri aufgeführt werden.

Es wäre demnach davon auszugehen, daß Gajus die beiden erbrechtlichen Vorlesungen, deren er in seinen Institutionen gedenkt, nach dem Jahre 161 wesentlich erweitert hätte.

Jena, im Juli 1911.

Inhalt.

⟨Commentarius primus.⟩ [1]

De iure ciuili et naturali [2].

1. ⟨Ius ciuile et naturale vel gentium ita diuiditur. Omnes populi, qui legibus et moribus reguntur, partim suo proprio partim communi omnium hominum iure utuntur. Nam quod quis⟩[3]que populus ipse sibi ius constituit id ipsius proprium est uocaturque ius ciuile, *quasi* ius proprium ciuitatis. Quod uero *naturalis ratio* inter omnes[4]) homines constituit, id apud omnes populos peraeque custoditur uocaturque ius gentium [5]), *quasi* quo iure omnes gentes utuntur. Populus itaque Romanus partim suo proprio partim communi omnium hominum iure

1) Die Zerlegung des Rechtsstoffes in vier commentarii wird schon auf Gajus zurückgehen, an die Spitze gestellt ist dieser Ausdruck aber erst von den neueren Herausgebern. Was die Bedeutung von commentarius anbetrifft, so habe ich darüber näher gehandelt in Der Rechtsgelehrte Gajus § 11.

2) Diese wie andere Ueberschriften der HS. sind nachgajanischen Ursprunges und deshalb von mir vorgerückt worden. Siehe darüber Der Rtsg. Gaj. § 12.

3) Wegen der Ergänzung verweise ich auf Rtsg. G. S. 76.

4) HS. hommes. Das anlautende h wurde ursprünglich da gesetzt, wo man den Vokal stark hauchte. In dieser Beziehung traten aber bald Schwankungen ein. Dementsprechend finden wir vom 3ten Jahrhundert n. Chr. an das anlautende h auf Inschriften aller Territorien bald fortgelassen oder fälschlich gesetzt. *Seelmann*, Die Aussprache des Latein S. 265. Ebenso verhält es sich mit der Veroneser HS.

5) Die Begriffe ius gentium und naturale habe ich Erklärung 1 und 2 näher erörtert.

utitur. Quae singula qualia sint, suis locis proponemus[1]).

2. Constant

autem[2])

iura populi Romani ex legibus, plebiscitis, senatusconsultis, constitutionibus principum, edictis eorum qui ius edicendi habent, responsis prudentium.

3. Lex est, quod populus iubet atque constituit. Plebiscitum est, quod plebs iubet atque constiuit. Plebs autem a populo eo distat, quod populi appellatione uniuersi ciues significantur connumeratis et[3]) patriciis; plebis autem appellatione sine patriciis ceteri ciues significantur.

U n d e o l i m patricii dicebant plebiscitis se non teneri, q u i a sine auctoritate[4]) eorum facta essent. Sed postea || lex Hortensia lata est, qua cautum est, HS.
ut plebiscita uniuersum populum tenerent. Itaque eo modo legibus exaequata sunt[5]).

4. Senatusconsultum est, quod senatus iubet atque constituit.

Idque legis uicem optinet, quamuis fuerit quaesitum[6]).

---

1) Der § 1 wird erst von Gajus dem Lehrbuche vorgesetzt sein. Darauf weist uns hin die naturalis ratio. Ferner gehört quasi zu den Lieblingsausdrücken des Gajus: siehe R. Gaj. Ste. 62. Die Institutionen Justinians bringen weitere Vorbauten. Zunächst den ersten Titel De iustitia et iure, entnommen zum Teil Ulpians liber primus institutionum; sodann pr. de iure naturali I, 2, das demselben Werke entlehnt worden.

2) Das autem wird erst Gajus eingefügt haben.

3) et = auch. Siehe J. H. S c h m a l z, Lat. Gr. Syntax in I w a n v o n M ü l l e r's Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. 2 Abt. 2³ S. 341. P. K r ü g e r ändert in etiam.

4) HS. auctoritatem. Das m am Ende wird später nicht mehr gesprochen sein und fällt daher häufig fort. Andererseits ist es aber auch gesetzt, wo es nicht hingehört. Vgl. z. B. C. I. L. III indices pag. 1187; Eph. epigr. uol. V indices pag. 708.

5) Wegen unde und olim verweise ich auf R. Gaj. Ste. 58 und 61.

6) Das quaesitum könnte auf Gajus hinweisen: siehe R. Gaj. S. 65.

5. Constitutio[1] principis est, quod imperator decreto uel edicto uel epistula constituit.

c umquam dubitatum est, quin id legis uicem optineat, cum
e imperator per legem[2] imperium accipiat[3]).

6. Ius autem edicendi habent magistratus populi Romani. Sed amplissimum ius est in edictis duorum praetorum, urbani et peregrini,

quorum in *prouincis* iurisdictionem *praesides* earum habent[4]);

item in edictis[5]) aedilium curulium,

quorum iurisdictionem in *prouincis* populi Romani quaestores habent: nam in *prouincias* Caesaris omnino quaestores non mittuntur et ob id hoc edictum[6]) in his *prouincis* non proponitur.

7. Responsa prudentium sunt sententiae
opiniones
eorum, quibus permissum est iura condere.

Quorum omnium si in unum sententiae concurrant, id quod ita sentiunt legis uicem optinet;

uero dissentiunt, iudici licet quam uelit[7]) sententiam sequi[8]):

idque rescripto[9]) *diui Hadriani* significatur[10]).

---

1) HS. contitutio.

2) Das ursprüngliche legem der HS. scheint vom Korrektor umgeändert zu sein in leges.

3) Der Satz ist nachgajanischen Ursprunges: siehe R. Gaj. S. 38.

4) Die prouinciae und praesides lassen die Urheberschaft von Gajus vermuten: siehe R. Gaj. §§ 20. 73.

5) HS. aedictis. Das ae statt e ist sehr häufig: Studemund pag. 319.

6) Zu beachten ist der Singular. Vorher §§ 2. 6 hatten wir den Plural. Das ist der ältere Sprachgebrauch. Vgl. Cic. ad Att. 6, 1 § 15; Asc. in Corn. pag. 52; Val. Prob. 5 und dazu Mommsen Keilii Gramm. Lat. Bd. 4 S. 267.

7) HS. uellit siehe Seelmann S. 326.

8) HS. sedqui: siehe Seelmann S. 367.

9) HS. resscripto: siehe Studemund Apographum pag. 323.

10) HS. significantur.

II De iuris diuisione.

8. Omne autem [1]) ius quo utimur uel ad personas pertinet uel || ad res uel ad actiones [2]). HS. 6

Sed prius uideamus de personis [3])

III De condicione hominum.

9. Et quidem summa diuisio de iure personarum haec est, quod omnes homines aut liberi sunt aut serui [4]). 10. Rursus liberorum hominum ali [5]) ingenui sunt, ali libertini. 11. Ingenui sunt qui liberi nati sunt, libertini qui ex iusta seruitute manumissi sunt. 12. Rursus libertinorum (tria sunt genera: nam aut ciues Romani aut Latini aut dediticiorum) [6]) numero sunt.

De quibus singulis dispiciamus [7]) ac prius de dediticis [8]).

IIII De dediticiis [9]) uel lege Aelia Sentia.

13. Lege itaque Aelia Sentia cauetur: uel [10]) qui serui a dominis poenae nomine uincti sunt, quibusue stigmata inscripta sunt, deue quibus ob noxam quaestio tormentis

---

1) Dieses autem fehlt in der Parallelstelle fr. 1 de statu hom. 1. 5.

2) Mit dem § 8 beginnt der Grundstock: siehe Rtsg. Gaj. S. 95.

3) Der Satz ist nachgajanische Zutat: Rtsg. Gaj. S. 38.

4) Erst mit diesem § 9 beginnt der westgotische Gajus.

5) ali statt alii wie fili statt filii: vgl. Neue-Wagener Bd. 1³ S. 159; Mommsen, Hermes, Bd. 1 S. 461.

6) Die Einschaltung auf Grund des westgotischen Gajus pr. de statu hominum rührt schon von Goeschen her.

7) Gajanisch: siehe Rtsg. Gaj. S. 60.

8) HS. diticis. Verlust einer Silbe wegen gleichen oder ähnlichen Anlautes. Ueber den Ablativ mit is handelt Mommsen, Hermes, Bd. 1 S. 464 flg.

9) HS. diticis.

10) Das ū der HS., welches der Korrektor neben cauetur eingeschoben hat, nehme ich für uel; Goeschen, dem alle Herausgeber gefolgt sind, für ut. Aber ut wird sonst nie in dieser Weise abgekürzt; auch passen dazu nicht die folgenden Indikative. Das uel erkläre ich mir so, daß damit diese Fälle in der lex Aelia Sentia andern angereiht wurden.

habita sit[1]) et in ea noxa fuisse conuicti sunt; quique[2]) ut[3]) ferro aut cum bestiis depugnarent traditi sunt inue ludum custodiamue coniecti[4]) fuerint et postea uel ab eodem[5]) domino uel ab alio manumissi, eiusdem condicionis liberi fiunt, cuius condicionis sunt peregrini dediticii[6]).

V De peregrinis dediticiis[7]).

14. Vocantur autem peregrini dediticii[8]) hi, qui quondam aduersus populum Romanum armis susceptis pugnauerunt, deinde uicti se dediderunt[9]).

15. Huius ergo turpitudinis seruos quocumque modo et cuiuscumque aetatis manumissos et si pleno iure domi-

---

1) Das s in sit ist in der HS. versehentlich mit einem Strich bedacht; vorauf geht zweimal s̄ = sunt. Mit dem Konjunktiv hat wohl die Bedingtheit zum Ausdruck gebracht werden sollen. Nur wenn der Sklave zuvor geleugnet hatte, kam es zur Folterung. Vgl. **Mommsen**, Strafrt., S. 416 Anm. 1.

2) **Kr.** und andere ändern in quiue.

3) HS. ā = aut. Beide Wörter werden auch sonst mit einander verwechselt: I, 134; III, 72. Das au wird o gesprochen sein und kurzes u hatte einen nach o hinneigenden Klang: Seelmann S. 216. Das ut findet sich in der Parallelstelle Ulp. 1, 11.

4) HS. conlecti. Vertauschung von l und i, der wir auch sonst begegnen: z. B. Stud. 173, 19 = III, 174 el statt ei.

5) Die HS. hatte ursprünglich em, was auf eodem schließen läßt. Der Korrektor hat statt dessen eo gesetzt, das wir dann in der Bedeutung von eodem zu nehmen hätten.

6) HS. dediticici. Einschub des c zwischen zwei Vokalen nach einer mit c anlautenden Silbe.

7) HS. dedeticiis. Angleichung des Vokals der zweiten Silbe an den Vokal der ersten Silbe.

8) Hier begegnen wir zum ersten Male in der HS. der Form dediticius. Die Abkürzung dedicius bezw. deditius kommt auch sonst vor. Spätlateinisch ist wohl daticius. Vgl. Loewe, Prodromus, pag. 380; Archiv für lat. Lexik., Bd. 11 Ste. 81 flg.; Goetz, Corp. gloss. Lat., I 305—311; Mommsen, Ges. Schr., Bd. 3 S. 182 Anm. 25.

9) Der § 14 wird spätere Einschiebung sein: Rtsg. Gaj. S. 38.

norum fuerint, numquam aut ciues Romanos aut Latinos fieri dicimus;

sed omnimodo dediticiorum numero constitui[1]) intellegemus[2]).

16. Si uero in nulla tali turpitudine sit seruus, manumissum modo ciuem Romanum modo Latinum fieri dice- || mus. **17.** Nam in cuius personam[3]) tria haec concurrunt, ut maior sit annorum triginta et ex iure Quiritium domini et iusta ac legitima manumissione liberetur, id est uindicta aut censu aut testamento, is ciuis Romanus fit; sin uero aliquid eorum deerit, Latinus erit. HS. 6.

VII[4]) De manumissione uel causae probatione.

18. Quod autem de aetate serui requiritur, lege Aelia Sentia introductum est. Nam ea lex minores XXX annorum seruos non aliter uoluit manumissos ciues Romanos fieri, quam si uindicta apud consilium iusta causa manumissionis adprobata liberati fuerint. **19.** Justa autem causa manumissionis est: ueluti si quis filium filiamue aut fratrem sororemue naturalem aut alumnum aut paedagogum[5]) aut seruum[6]) procuratoris habendi[7])

1) HS. constituti. Einschub eines t zwischen zwei Vokalen nach einer voraufgehenden mit t anlautenden Silbe. Vgl. St. apogr. 123, 19 = II, 273; 124, 2 = II, 274: instituti statt institui.

2) Das umschreibende intellegere echt gajanisch: Rtsg. Gaj. S. 63.

3) Goeschen, Kr. u. a. persona, aber schon Lachmann hat hingewiesen auf Ulp. 11, 28: puberem esse, in quem utrumque concurrit.

4) Man gerät hier mit dem Zählen der Ueberschriften in Unordnung: Rtsg. Gaj. S. 37.

5) HS. pelagogum. Das d ging leicht in l über: Seelmann S. 310; O. Keller, Arch. für Lat. Lexikogr., Bd. 14 S. 284. So ist z. B. HS. Ste. 197 Zle. 13 = IV, 27 dicebat in licebat verbessert.

6) HS. serbum. Das u und b fallen vom 3ten Jahrhundert ab vollständig zusammen: Seelmann S. 239.

7) Siehe wegen dieses Prokurators Vac. poss. S. 213.

gratia aut ancillam matrimoni[1]) causa apud consilium[2]) manumittat[3]).

IIII[4]) De consilio adhibendo.

20. Consilium autem adhibetur in urbe Roma quidem quinque senatorum et quinque equitum[5]) Romanorum puberum[6]), in prouincis autem uiginti recuperatorum ciuium Romanorum. Idque fit ultimo die conuentus[7]). Sed Romae certis diebus apud consilium manumittuntur.

Maiores uero triginta annorum serui semper manumitti *solent*[8]), *adeo ut*[9]) uel in transitu manu-

---

1) Wegen des Genitivs auf i siehe *Neue-Wagener* Bd. 1³, S. 134; *Mommsen*, Hermes, Bd. 1 S. 461.

2) Die Hinzufügung apud consilium war ziemlich überflüssig.

3) Die HS. hat m̄mittat und über dem i ein S. Es scheint eine Aenderung beabsichtigt gewesen zu sein, wovon man wieder zurückgekommen und deshalb das S durchstrichen hat.

4) Wegen der IIII siehe Rtsg. Gaj. S. 37.

5) HS. quinquequitum: Ausfall des Vokales, wenn ein Wort mit einem Vokale endet und das folgende mit einem Vokale beginnt.

6) Romanorum puberum wird verdächtigt von *Hartmann-Ubbelohde*, R. G. V., S. 249. Es soll falsche Auflösung einer Sigle vorliegen, Gajus hätte geschrieben recuperatorum. Allein eques Romanus ist Kunstausdruck für den römischen Ritter: *Mommsen*, R. St. R., Bd. 3 S. 481. Equites recuperatores wären berittene Recuperatoren. Zudem wird Romanorum bestätigt durch Ulp. 1, 13a. Auch eine Ausmerzung des puberum halte ich für willkürlich. Man kann freilich zweifelhaft sein, an welches Alter wir zu denken haben. Vgl. über den Begriff pubes *Pernice*, Labeo, Bd. 1 S. 206.

7) Wegen der Konventsstädte siehe Rtsg. Gaj. S. 248. Solche Konvente hielten auch Kaiser ab z. B. Galba. Vgl. Suet. Galba 9; Plutarch. Galba 5 und dazu *Huschke*, Z. R. G., Bd. 8 S. 310.

8) Gajanisch: siehe Rtsg. Gaj. S. 62.

9) Gajanisch: siehe Rtsg. Gaj. S. 59.

mittantur: ueluti cum praetor aut pro consule in balneum uel in theatrum[1]) eat[2]).

21. Praeterea minor triginta annorum seruus manumissus potest ciuis Romanus fieri, si ab eo domino, qui soluendo non erat, testamento eum liberum et[3]) heredem relictum sibi[4]) || (esse iubeatur)[5]) — — — — — — — — — — HS. S. 5

21a. (Sin autem tria illa non concurrunt, ut minor sit annorum triginta aut in bonis domini aut inter amicos manumittatur, ex iure Quiritium serui manebant, sed auxilio praetoris in libertatis formam seruabantur. Postea uero per legem Juniam ii omnes liberi esse coeperunt. **22.** (Qui)[6]) || homines Latini Juniani appellantur. HS. S. 6

---

1) HS. teatrum. Das th hat sich erst allmählich bei den Römern eingebürgert: siehe Seelmann S. 252.

2) Die Beispiele sind vielleicht der lex Aelia Sentia entlehnt: vgl. Rtsg. Gaj. S. 282. I. I. I, 5, de libertinis § 2 heißt es: cum praetor aut proconsul aut praeses.

3) HS. ei. Ein Verschreiben von i statt t kommt auch sonst vor. So gleich wieder ei statt et: HS. 7, 5 = I, 29. Vgl. ferner HS. 51, 19 = I, 193; HS. 109, 3 = II, 214: ui statt ut.

4) Das Wort ist nicht ganz sicher. Den letzten Buchstaben der Zeile giebt Studemund als ein blasses t wieder.

5) Vgl. hierzu II, 276: seruum minorem annis XXX liberum et heredem instituere . . iubere liberum esse.

6) Wegen der Lücke und deren weitern Ergänzung wäre folgendes zu bemerken. Auf Ste. 5 der HS., die dreimal beschrieben, hat Studemund nur wenig lesen können: Zle. 3 Rom, Zle. 9 mehr oder weniger deutlich 11 Buchstaben, Zle. 13 serui, Zle. 14 quin bonis c . . . in . . eor. Folgen wir der Aufstellung im § 17, so wird Gajus zunächst das Erfordernis der dreißig Jahre beendet und sich dann der Freilassung des bonitarischen Eigentümers zugewandt haben. Das bestätigt Zle. 14 quin (= qui in) bonis . . eorum. Der Schluß läßt sich noch einigermaßen wieder herstellen auf Grund von Theoph. I, 5 § 4; epit. I, 1 § 2; Gai. III, 56. Außerdem mag auf die lückenhafte Seite hinweisen Gai. I, 126. Wir brauchen um deswillen aber nicht anzunehmen, daß von Gajus die Freilassungsformen hier ausführlich erörtert seien. Der Grundgedanke für die Entstehung der Latinität ist offenbar folgender. Der Freilasser muß mindestens

Latini ide(o) quia adsimulati sunt Latinis coloniaris; Juniani ideo quia[1]) per legem Juniam libertatem acceperunt, cum olim[2]) serui uiderentur[3]) esse.

23. Non tamen illis permittit[4]) lex Junia uel ipsis testamentum facere uel ex testamento alieno capere uel tutores testamento dari.

24. Quod autem diximus ex testamento eos capere non posse, ita intellegemus, ne quid in directo hereditatis legatorumue nomine eos posse capere dicamus: alioquin per fideicommissum capere possunt. **25.** Hi uero, qui dediticiorum numero sunt, nullo modo ex testamento capere possunt, non magis quam quilibet peregrinus, quia nec ipsi testamentum facere possunt secundum id quod magis nunc[5]) placuit[6]).

26. Pessima itaque libertas eorum est, qui dediticiorum numero sunt, nec ulla lege aut senatusconsulto aut constitutione principali aditus illis ad ciuitatem Romanam datur. **27.** Quin etiam in urbe Roma uel intra centesimum urbis Romae miliarium morari prohibentur. Et si qui contra ea fecerint, ipsi bonaque eorum publice uenire iubentur ea condicione, ut ne in urbe Roma uel intra centesimum urbis Romae miliarium seruiant, neue umquam manumittantur; et si manumissi fuerint, serui populi Romani esse iubentur. Et haec ita lege Aelia Sentia conprehensa sunt.

---

bonitarischer Eigentümer sein. Der bonitarische Eigentümer macht den Sklaven stets zum Latinen; der volle Eigentümer nur dann, wenn es an der Form gebricht oder das Alter nicht vorhanden.

1) Gajanisch: siehe Rtsg. Gaj. S. 62.

2) Gajanisch: siehe Rtsg. Gaj. S. 61.

3) HS. uiderantur. Das a ist oft als e gesprochen worden. Beispiele uigilentia, praestentiam: siehe Seelmann S. 173. Wegen des umschreibenden uideri siehe Rtsg. Gaj. S. 63.

4) HS. promittit: Vertauschung zweier Siglen.

5) HS. n, das meines Erachtens hier gleich nunc zu nehmen.

6) Die beiden §§ 24 und 25 dürften nachgajanischen Ursprunges sein. Siehe Rtsg. Gaj. S. 39.

(Quibus modis) Latini ad ciuitatem Romanam[1]) perueniant.

||28. Latini uero multis modis ad ciuitatem perueniunt. HS. S. 7

29. Statim enim

ex lege Aelia Sentia cautum est ut[2])

minores triginta annorum manumissi

et Latini facti[3]),

si uxores duxerint uel ciues Romanas vel Latinas coloniarias[4]) uel eiusdem condicionis cuius et[5]) ipsi essent, idque testati fuerint adhibitis non minus quam septem testibus ciuibus Romanis puberibus[6]) et filium procreauerint, cum is filius anniculus[7]) esse coeperit; datur eis potestas

per eam legem[8])

adire praetorem

uel in prouincis praesidem[9]) prouinciae[10])

et adprobare, se ex lege Aelia Sentia uxorem[11]) duxisse et ex ea filium anniculum habere. Et si is, apud quem

---

1) HS. ciuitate Romana.

2) Späterer Zusatz: Rtsg. Gaj. S. 39. Bei Ulp. 3, 3 heißt es: nam lege Junia cautum est, ut.

3) Vermutlich nachgajanisch: siehe Erkl. 5.

4) Mommsen, R. St. R., Bd. 3 S. 625 Anm., bemerkt unter Mitanführung dieser Stelle: „Gajus drückt sich seltsamer Weise so aus, als habe es zu seiner Zeit keine Städte latinischen Rechts und keine andern Latini gegeben als die Juniani.“ Hier haben wir ja aber vor uns eine sich verheiratende Latina coloniaria, die noch dazu einer Latina Juniana gegenübergestellt wird.

5) HS. ei.

6) Wegen der Heiratsfähigkeit des jugendlichen Freigelassenen siehe Erkl. 6.

7) Wegen des anniculus siehe Erkl. 7.

8) Wohl ebenfalls nachgajanisch.

9) Gajanisch: Rtsg. Gaj. S. 281.

10) Von zweiter Hand umgeändert in prouinciarum.

11) In der HS. stand ursprünglich ā aorem, das wurde umgeändert in ā xorem = autxorem. Dann ist von zweiter Hand dem x ein u vorgesetzt. Damit hat wohl das ā beseitigt sein sollen.

causa probata est, id ita esse pronuntiauerit, tunc et ipse Latinus Junianus [1]) et uxor eius, si et ipsa eiusdem condicionis sit, (et filius,

si et ipse eiusdem condicionis sit) [2])

ciues Romani esse iubentur.

30. Ideo autem [3]) in ipso filio nunc uerba adiecimus [4]) 'si et ipse eiusdem condicionis sit', quia si uxor Latini ciuis Romana est, qui ex ea nascitur, ex nouo senatusconsulto, quod auctore diuo Hadriano factum est, ciuis Romanus nascitur.

31. Hoc tamen ius adipiscendae ciuitatis Romanae etiamsi soli [5]) minores triginta annorum manumissi

et Latini facti [6])

ex lege Aelia Sentia habuerunt, tamen postea senatusconsulto, quod Pegaso et Pusione consulibus [7]) factum est, etiam maioribus triginta annorum manumissis Latinis factis concessum est.

---

1) Junianus steht über der Zeile, ist auch nicht deutlich zu lesen.

2) Schon Heffter und Goeschen waren sich darüber klar geworden, daß eine Zeile ausgefallen sein müsse.

3) Mit Ideo autem knüpft Gajus auch sonst an: I, 63. 122.

4) Dem, was Goeschen und Bluhme hier gelesen, würde entsprechen: in ipso fil nuadiecimus = in ipso filio nunc uerba adiecimus. Hier sagt Gajus selber, daß er hinzugefügt habe. Hinzugefügt hat er nicht unmittelbar einem Gesetze, sondern einer Vorlage, die den Inhalt eines Gesetzes wiedergab. Was er hinzugefügt, ist der Inhalt eines unter Hadrian erlassenen Senatsbeschlusses, der in der Vorlage noch nicht berücksichtigt war. In der Vorlage könnte der Standpunkt eingenommen sein, den I, 80 qui putauerunt vertreten.

5) So Goeschen. HS. socii; aber über allen, oder wenigstens den drei letzten Buchstaben, stehen Punkte, welche die Buchstaben wieder beseitigen sollten. Die Besserung in soli ist aber unterblieben.

6) et Latini facti wird auch hier nachgajanisch sein, es paßt noch nicht zur lex Aelia Sentia.

7) Beachtenswert die ältere Bezeichnung des Senatsbeschlusses durch Angabe der beiden Konsuln: vgl. Mommsen, R. St. R., Bd. 3, S. 997. Die Konsuln sind sonst unbekannt. Nach I. I. II, 23 § 5, lebten sie Vespasiani Augusti temporibus (69—79).

32. Ceterum etiamsi ante decesserit Latinus quam anniculi filii causam probauerit [1], potest mater eius causam probare; et sic et ipsa fiet || ciuis Romana. si Latina fuerit, filiusqu⟨e eius⟩ suus [2] ⟨he⟩res. HS. S. 8

Item permissum ⟨est filio post matri⟩s ob⟨itum causam prob⟩ar⟨e. quod q⟩uibusdam ⟨placet et si mater ciuis Romana fuerit; quamuis enim⟩ [3] iam ipse filius ciuis Romanus sit, quia ex ciue Romana matre natus est, tamen debet causam probare, ut suus heres patri fiat. **32 a**. Verum quae [4] diximus, de filio anniculo [5] dicta intellegemus [6].

R. ⟨De lege Visellia.

32 b. Item militia Latini ex lege Visellia accipiunt ius Quiritium⟩ [7], id est fiunt ciues Romani, si Romae inter

1) HS. probaerit. Das u zwischen zwei Vokalen verflüchtigte sich in der Aussprache: Seelmann S. 241. So wird signaui von Griechen auf Urkunden σεγναι geschrieben: Bruns, Unterschriften, S. 44.

2) Studemund bringt ein unsicheres sum.

3) Zur Rechtfertigung der Einschaltungen bemerke ich folgendes. Neben der Mutter muß auch der Sohn berechtigt gewesen sein, den Antrag zu stellen, denn es heißt am Schlusse: filius . . debet causam probare. Vergl. auch III, 5. Diese Berechtigung wird Item permissum eingeleitet haben. Besondere Berücksichtigung hat dann der Fall gefunden, wenn die verstorbene Mutter bereits das römische Bürgerrecht besaß. Vielleicht haben wir hier eine Einfügung von Gajus vor uns.

4) Die HS. enthält ein sehr undeutliches uero. Eine unbedeutende Aenderung wäre uerq = uerum quae. Kr. schiebt quae vor uerum ein.

5) HS. annicul. Aus dem vorhergehenden filio ist das o mit hinüberzunehmen.

6) Ob bei § 32a mit Kr. u. a. einzufügen sei eadem et de filia annicula, kann zweifelhaft erscheinen. Denn da im Voraufgehenden bloß von filius schlechthin die Rede war, hatte es durchaus seine Berechtigung, besonders hervorzuheben, daß Mutter und Sohn den Antrag stellen durften, wenn der Sohn beim Ableben des Vaters bereits anniculus war.

7) Parallelstelle Ulp. 3, 5. Wegen der lex Visellia aus dem Jahre 24 n. Chr. vgl. Mommsen, R. St. Rt., Bd. 3 S. 786; Karlowa, R. R. G., Bd. 1 S. 623.

uigiles sex annis militauerint. Postea dicitur[1]) factum esse senatusconsultum, quo data est illis ciuitas Romana, si triennium militiae expleuerint.

32 c. Item edicto (Claudi[2]) Latini ius Quiritium consecuntur, si nauem marinam aedificauerint, quae non minus quam X milia modior(um frumen)ti capit, eaque nauis uel quae in eius locum substituta (erit sex) annis frumentum Romam portauerit. **33.** Praeterea (a Nero)ne (con)s(titutum est)[3]), ut si Latinus, qui patrimonium sestertium C C milium plurisue habebit, in urbe Roma dom(um aedificiumue)[4]) aedificauerit, in quo non minus quam partem dimidiam patrimoni sui impenderit, ius Quiritium consequatur. **34.** Denique Traianus constituit, ut si (Latinus) in urbe triennio pistrinum exercuerit, (quod in)[5]) dies singulos non minus quam centenos m(odios) frumenti frangeret[6]), ad ius Quiritium per uen(i || at — — — — — — — — — — — — — —[7]) HS. S. 9

1) Einem solchem dicitur begegnen wir auch II, 221: siehe dazu Rtsg. Gaj. S. 70.

2) In der Parallelstelle Ulp. 3, 6 heißt es ex edicto diui Claudii. Huschke hatte das diui auch hier hinzugefügt, was aber S. und K. in der sechsten Auflage mit Recht wieder beseitigten. Für die verstorbenen und konsekrierten Kaiser wird sich diese Bezeichnung erst allmählich eingebürgert haben. So erklärt sich, daß sie in der Vorlage des Gajus zum Teil noch fehlt. So heißt es im folgenden § 34 gleich wieder einfach Traianus.

3) Wegen der Ergänzung hat schon Huschke hingewiesen auf Tac. ann. 15, 43.

4) Zu domus, welches Palast bedeutet, bedürfen wir wohl eines allgemeineren Begriffes, zumal uns diesen Ulp. 3, 1 mit aedificio entgegenbringt, wozu auch das folgende quo passen würde.

5) So Huschke; Kr. in quo in.

6) Die HS. hat transeret oder pranseret oder ähnlich, wovon s zu den undeutlichen Buchstaben gehört. So scheint sich frangeret zu empfehlen. Dies bedeutet: enthülsen, schroten, mahlen. Vgl. L. Ann. Seneca ad Lucilium Lib. XIIII ep. 2 § 22 und im allgemeinen Blümner, Technologie, Bd. 1 S. 14. 56. 330.

7) Auf S. 9 der HS. sind die beiden ersten Zeilen nicht zu lesen, von der dritten nur in der Mitte sequi. Was mag zu Anfang

35. ⟨Iteratione ius Quiritium con⟩sequi ⟨possunt et ciues Romani fieri, qui⟩ maiores triginta annorum manumissi et Latini facti ⟨sunt. Item⟩ ius Quiritium consequi quo⟨que possunt, qui minores tri⟩[1] ginta annorum manumittant⟨ur — — — — — — Nam — — —⟩[2] manumissus uindicta aut censu aut test⟨amento⟩ ciuis Romanus ⟨et eius⟩ libertus fit, qui eum it⟨er⟩auerit. Ergo si seruus i⟨n⟩ bonis tuis ex iure Quiritium meus erit, Latinus quidem a te solo fieri potest, iterari autem a me non etiam a te potest; et eo modo meus libertus fit. Sed et ceteris modis ius Quiritium consecutus meus libertus fit. Bonorum autem, quae nancis⟨cetur Latinus et, cum is⟩[3] morietur[4], reliquerit, tibi possessio datur, quocumque modo ius Quiritium fuerit consecutus. Quodsi cuius et in bonis et ex iure Quiritium sit, manumissus ab eodem scilicet et Latinus fieri potest et ius Quiritium consequi[5])

⟨Qui ex quibus causis manumittere non possunt.

---

gestanden haben? Bei Ulp. 3, 1. 2 ist noch die Rede von beneficio principali und ex senatusconsulto uulgo quae sit ter enixa. Gajus beschränkte sich vielleicht auf das beneficium principale: da für beide Entstehungsgründe des römischen Bürgerrechtes der Raum nicht reichen dürfte, auch der unmittelbare Erwerb des römischen Bürgerrechtes schon durch das denique in § 34 seinen Abschluß erhalten hat. Eine nähere Erörterung ist der Verleihung des ius Quiritium durch den Kaiser III, 72. 73 zu Teil geworden.

1) Wegen der mehr oder weniger unsicheren Ergänzungen verweise ich auf Ulp. 3, 4; epit. I, 1 § 4; fr. Dos. § 14.

2) Die zweite kleinere Hälfte von Zle. 6, sowie Zle. 7 auf S. 9 der HS. sind nicht zu lesen.

3) Ich nehme hier eine Lücke an. Kr.: quid nota nā significet, nescimus.

4) HS. morientur. Das n vor t wird kaum hörbar gewesen sein und blieb deshalb meistens ungeschrieben: Seelmann S. 283. Hier haben wir den umgekehrten Fall eines vor t geschriebenen n, das hätte fehlen sollen.

5) Wegen der iteratio vergl. Erkl. 8.

36. Non tamen cuicumque uolenti manumittere licet. **37.** Nam is qui)[1]) in fraudem creditorum uel in fraudem patroni manumittit, nihil agit,

quia lex Aelia Sentia inpedit libertatem[2]).

38. Item eadem lege minori XX annorum domino non aliter manumittere permittitur, quam si uindicta apud con||silium iusta causa manumissionis adprobata (manu- HS. S. 10
missio facta)[3]) fuerit. **39.** Justae autem causae manumissionis sunt: ueluti si quis patrem aut matrem[4]) aut paedagogum aut conlactaneum manumittat[5]).

Sed et illae causae, quas superius[6])[7]) in seruo minore XXX annorum exposuimus, ad hunc quoque casum, de quo loquimur, adferri possunt. Item ex diuerso[8]) hae causae, 'quas in minore XX annorum domino rettulimus, porrigi possunt et ad seruum minorem XXX annorum. **40.** Cum ergo certus modus manumittendi minoribus XX[9]) an-

---

1) Die Ergänzung von Non tamen an hat bereits Goeschen auf Grund von I. I. I, 6 pr. vorgenommen.

2) Der quia-Satz wird von Gajus herrühren. Die Begründung klingt etwas tautologisch. Ausgereicht hätte jedenfalls: nihil agit ex lege Aelia Sentia. Die betreffenden Rechtssätze sind weiter entwickelt Epit. I, 1 §§ 5. 6; I. I. I, 6 §§ 1—3.

3) Der Text ist nicht ganz in Ordnung. Kr. streicht si und fuerit; Huschke S. K. uindicta; andere nehmen Umstellungen vor: siehe Dubois.

4) Epit. I, 1 § 7: nisi forte tantum minor manumissor, cui pater suus et mater a patrono donati sunt, eosdem manumittat.

5) Die Beispiele waren vielleicht schon in der lex Aelia Sentia enthalten.

6) Gajanisch: Rtsgel. Gaj. S. 58.

7) Hinter superius bringt die HS. id ē. Das e hat wohl mitgetilgt sein sollen, der Strich über dem e hat dem Setzen eines Punktum vielleicht im Wege gestanden.

8) ex diuerso in der Bedeutung 'andererseits' Gajanisch: Rtsg. Gaj. S. 60. Bei Pap. fr. 26 de prob. 22, 3; Paul. fr. 41 fam. erc. 10, 2 fr. 53 de adm. tut. 26, 7 heißt ex diuerso 'von der Gegenseite'.

9) HS. XXX.

norum dominis per legem Aeliam constitutus sit, euenit, ut qui XIIII annos aetatis expleuerit, licet testamentum facere possit et in eo heredem[1]) sibi instituere legataque relinquere possit[2]), tamen si adhuc minor sit annorum XX, libertatem seruo dare non potest[3]).

41. Et quamuis Latinum facere uelit minor XX annorum dominus, tamen nihilo minus debet apud consilium causam probare et ita postea inter amicos manumittere[4]).

⟨De lege Fufia Caninia.⟩

42. Praeterea lege Fufia Caninia[5]) certus modus constitutus est in seruis testamento manumittendis. **43.** Nam ei qui plures quam duos neque plures quam decem seruos habebit usque ad partem dimidiam eius numeri

---

1) HS. herede.

2) Die Worte et in eo . . possit sind vielleicht erst später eingeschaltet.

3) Das konsekutive ut mit dem Indikativ ist Gajanisch: Rtsg. Gaj. S. 65. Den dort angeführten Stellen wäre noch hinzuzufügen fr. 2 unde cogn. 38, 8: adeo ut . . cognati sunt. Im übrigen begegnen wir diesem Sprachgebrauch im zweiten Jahrhundert in der Bibelübersetzung: vgl. Rönsch, Itala und Vulgata², S. 429; Jordan, Kr. Beiträge, S. 268; ferner bei einem afrikanischen Centurio: Kübler, Arch., Bd. 8 S. 176. Für die spätere Zeit vgl. Bonnet, Grég. de Tours, pag. 679; Juret, Latin de Filastrius, Rom. Forsch., Bd. 19 S. 286. Auch als Anakoluth ließe sich potest halten, da wir eine etwas längere Periode vor uns haben: vgl. Sittl in Bursian-Müller's Jahresber., Bd. 55 S. 272.

4) Der § 41 schließt sich unmittelbar an den ersten Satz im § 38. Auf eine Freilassung uindicta wird sich die lex Aelia Sentia nicht beschränkt haben: vergl. fr. Dos. 13. Man verfuhr also beim Erfordernis der 20 Jahre in der Person des Freilassers strenger, wie beim Erfordernis der 30 Jahre in der Person des Freizulassenden. Im ersteren Falle ist der bloße Wille ohne rechtfertigenden Grund zur Latinität nicht ausreichend.

5) Vgl. wegen dieses Gesetzes Erkl. 10.

manumittere permittitur; ei[1]) uero qui plures || quam decem neque plures quam XXX seruos habebit, usque ad tertiam partem eius numeri[2]) manumittere permittitur; at[3]) ei, qui plures quam XXX neque plures quam centum habebit, usque ad partem quartam potestas manumittendi lege[4]) datur; nouissime ei, qui plures quam C habebit nec plures quam D, non plures lege[4]) manumittere permittitur quam us[5])(que ad) quintam partem. Neque plures (autem manumittendi ei, qui plures quam D habebit, lege postates d)[6]) atur; sed postscribit[7]) lex, ne cui plures manumittere liceat quam C cumque[8]). HS. S. 11

1) HS. si.

2) HS. nimeri. Vergl. Seelmann S. 203.

3) HS. ad. Vgl. Studemund. Apogr. pag. 316.

4) Das undeutliche u bezw. ei der HS. ist vielleicht durch le = lege zu ersetzen.

5) Statt des undeutlichen ut oder ui der HS. ist vielleicht us zu lesen und dann que ad einzuschalten.

6) Daß vor atur eine größere Lücke anzunehmen sei, hat bereits Mommsen hervorgehoben. Mommsen ergänzt: quam D seruos habentis mentio in ea lege habe; Huschke: quam D habentis ratio habentur, ut ex eo numero pars defini. Polenaar mit Goudsmit erweitern atur zu numerantur. Sonstige Heilungsversuche führt auf Dubois. Dem Korrektor ist diese Lücke entgangen, obwohl er gerade auf dieser Seite mehreres eingeschaltet bezw. berichtigt hat: Zle. 1 quam decem neque plures; Zle. 5 nec plures quam D; Zle. 11 haec; Zle. 13 suam; Zle. 22 eius; Zle. 23 nach Bluhme teriiiae.

7) Postscribit: das Gesetz schreibt dahinter. Goeschen praescribit.

8) HS. c q = cumque. Ob dieses cumque sprachlich möglich? Polenaar ändert in contra; Kr. und Huschke ziehen q als quod zu si und lassen c bei Seite. Nach Handii, Tursellinus, Bd. 2 S. 174 würden wir zu übersetzen haben: daß niemand erlaubt sei, mehr als überhaupt hundert frei zu lassen. Bis 500 eine steigende Stufenleiter, darüber hinaus sind schlechthin nur 100 gestattet. Hand bringt bei Hor. carm. 1, 32 u. 15. 16: mihi cumque . . uocant wo Acron und Porphyrio durch quandocumque erläutern, während Kießling mit Lachmann in medicumque ändert. Ferner führt Hand an Cic. de leg 3, 3 § 9: equitem (bezw. equitatum) cumque qui regat. Die beiden Handschriften haben aequitatem cumque. Vahlen u. a.

Si quis unum seruum omnino aut[1] duos habet, ad hanc legem non pertinet et ideo liberam habet potestatem manumittendi. **44.** Ac ne ad eos quidem omnino haec lex pertinet, qui sine testam(ento) manumittunt[2]. Itaque licet is[3], qui uindicta aut censu aut inter amicos manumittunt, totam familiam suam[4] liberare, scilicet[5] si alia causa non inpediat libertatem.

45. Sed quae[6] de numero seruorum testamento manumittendorum diximus, ita intellegemus, ne umquam ex eo numero, ex quo dimidia aut tertia aut quarta aut quinta pars liberari potest, pauciores m(anumittere) liceat, quam ex antecedenti numero licuit. Et hoc ipsa (lege[7]) pro(uisum est. Erat enim sane absurdum[8]), ut X seruorum domino quinque liberare liceret, quia usque ad dimidiam

streichen cumque. Weiter beruft sich Hand auf c. 32 pr. C. Th. de susceptoribus 12, 6 Aurum siue argentum cumque, wo freilich Hänel und Mommsen mit c. 15 pr. C. I. 10, 72 quodcumque gesetzt haben. Bei Goetz, Corp. gl. Lat. II, 269 Zle. 58 wird δήποτε wieder gegeben mit cumque, tandem. Aus Lucrez kommt eine ganze Reihe von Stellen in Betracht: 2, 21 quae demant cumque dolorem 'was den Schmerz überhaupt benehme'; 2, 114 cum solis lumina cumque; 2, 721 ita cumque necessest, wo freilich Giussani mit andern in quamque geändert hat; 2, 905 quae cumque uidemus, wo Lachmann in cuncta ändert, während Giussani den überlieferten Text zu halten sucht; 3, 548 qui uitam cumque guberuant; 4, 737 quae uariis ab rebus cumque recedunt; 5, 312 sibi cumque senescere credas, wo Lachmann ändert in uetitumque; 6, 85 qua de causa cumque. Vgl. ferner Carl Weyman, Glotta, Bd. 3 S. 193.

1) HS. haut.

2) HS. manumittuntur.

3) is = iis: Neue-Wagener Bd. 2³ S. 383.

4) suam streicht Kr. als Glossem.

5) Wegen der Wortstellung siehe Rtsg. Gaj. S. 47.

6) HS. q, das gewöhnlich quae, zur Not auch quod bedeutet.

7) Zu ratione reicht der Raum nicht, wie Studemund, ausdrücklich bemerkt.

8) HS. abosurdum.

partem eius numeri manumittere ei conceditur[1]; ter IIII, id est[2]) XII, seruos habenti non plures liceret manumittere quam IIII.

45 a. At[3]) eis, qui plures quam X neque || ⟨plures quam XXX habebunt, ut usque ad tertiam partem eius numeri testamento manumittendi potestas daretur, tamen adhuc⟩ quin⟨que ta⟩li fere m⟨odo manumittendi iu⟩s con⟨cessum est[4]) — — — — — — — — — — — — — — —[5]) ℌS. S. 12

45 b. Si aliquis testamento plures manumittere uoluerit, quam quot continet numerus supra scriptus, ordo seruandus est, ut illis tantum libertas ualeat, qui prius manumissi sunt, usque ad illum numerum,

quem explanatio continet s u p e r i u s[6]) comprehensa: qui uero postea supra constitutum numerum manumissi leguntur, in seruitute eos certum est permanere.

45 c. Quodsi non nominatim serui uel ancillae in testamento manumittantur, sed confuse omnes seruos suos uel ancillas is, qui testamentum facit, liberos facere uoluerit, nulli penitus firma esse iubetur hoc ordine

---

1) ℌS. concedit.

2) Das von B l u h m e gelesene III ae ersetze ich durch IIII ie = quattuor id est. Wegen sonstiger Heilungsversuche verweise ich auf D u b o i s.

3) Das von G o e s c h e n gelesene At hat Kr. mit Item vertauscht. Der Gegensatz ist freilich nicht im unmittelbar vorausgehenden § 45 zu suchen, den Gajus erst eingeschoben haben wird.

4) Ist von mir hier richtig ergänzt worden, so hätte es ein Testator, der 12 Sklaven besaß, nicht ohne weiteres in seiner Macht gehabt, 5 freizulassen: er mußte vielmehr seinen Ausdruck dem Gesetze anpassen. Er sagte vielleicht: von meinen 10 Sklaven lasse ich 5 frei, nämlich Stichus usw. Er hatte freilich 12 Sklaven. Aber wer 12 Sklaven, besitzt auch 10 Sklaven.

5) Auf Seite 12 ist nur sehr wenig zu lesen. Die folgende Ergänzung ist entnommen epit. I, 2 § 2, worauf schon G o e s c h e n hingewiesen hat.

6) Das superius erinnert an Gajus; es könnte der Zwischensatz aber auch von einem Nachgajaner herrühren.

data libertas; sed omnes in seruili condicione, qui hoc ordine manumissi sunt, permanebunt.)**46.** || Nam et si testamento scriptis in orbem libertas data sit, HS. E

quia nullus ordo manumissionis inuenitur, nulli liberi erunt, quia

lex Fufia Caninia, quae in fraudem eius facta sint, rescindit. Sunt etiam specialia senatusconsulta, quibus rescissa sunt ea, quae in fraudem eius legis excogitata sunt.

47. In summa sciendum est, lege Aelia Sentia cautum sit, ut [1] si creditorum fraudandorum causa manumissi sint, liberi non fiant, etiam hoc ad peregrinos pertinere — senatus ita censuit ex auctoritate Hadriani — cetera uero iura eius legis ad peregrinos non pertinere [2].

(De his qui sui uel alieni iuris sunt).

48. Sequitur de iure personarum alia diuisio: nam quaedam personae sui iuris sunt, quaedam alieno iuri sunt subiectae. **49.** Sunt rursus earum personarum, quae alieno iuri subiectae sunt, aliae in potestate, aliae in manu, aliae in mancipio.

50. Sed uideamus nunc de iis [3], quae alieno iuri subiectae [4] sint; si cognouerimus quae istae [5] personae sunt, simul intellegemus, quae sui iuris sint [6].

51. Ac prius dispiciamus [7] de iis, qui in aliena potestate sunt.

52. In potestate itaque sunt serui dominorum.

---

1) HS. aut.

2) Der ganze § 47 wird von einem Nachgajaner herrühren: Rtsg. Gaj. S. 39.

3) HS. hiis.

4) HS. subiecta.

5) HS. iustae.

6) Nachgajanisch: Rtsg. Gaj. S. 40.

7) Gajanisch: Rtsg. Gaj. S. 60.

Quae quidem potestas iuris gentium est. Nam apud omnes peraeque gentes animaduertere [1]) possumus dominis in seruos uitae necisque potestatem esse: et quodcumque [2]) per seruum adquiritur, id domino adquiritur. **53.** Sed h o c t e m p o r e [3]) neque ciuibus|| Romanis nec [4]) ullis aliis hominibus, qui sub imperio populi Romani sunt, licet supra modum et sine causa in seruos suos saeuire: nam ex constitutione sacratissimi [5]) imperatoris Antonini qui sine causa seruum suum occiderit, non minus teneri iubetur, quam qui alienum seruum occiderit. Sed et maior quoque asperitas dominorum per eiusdem principis constitutionem coercetur. Nam consultus a quibusdam p r a e s i d i b u s [6]) prouinciarum de his seruis, qui ad fana [7]) deorum uel ad statuas principum confugiunt, praecepit: ut si intolerabilis u i d e a t u r [8]) dominorum saeuitia, cogantur seruos suos uendere. Et utrumque r e c t e [9]) fit. HS. S. 11

1) HS. animaaduertere. Vgl. Eph. epigr. V n. 1426 Maarcium. Nach Meltzer, Neue Jahrb. für das klass. Altert., 13. Jahrg. 1910 S. 627 soll die Verdoppelung bedeuten, daß der Vokal lang gesprochen wurde. Er bringt als weiteres Beispiel paastores = pāstores.

2) HS. quocumque. Abfall des auslautenden d: Seelmann S. 367.

3) Gajanisch: Rtsg. Gaj. S. 67.

4) Dieses nec ist vielleicht aus der kaiserlichen Konstitution herübergenommen; Gajanischer wäre neque gewesen: Rtsg. Gaj. S. 58.

5) HS. s, siehe Erkl. 15.

6) Gajanisch: Rtsg. Gaj. S. 281.

7) Kalb, R. J., S. 78 macht darauf aufmerksam, daß mit fana deorum christliche Schriftsteller die Heidentempel bezeichnen und wir diesen Ausdruck sonst bei keinem Juristen antreffen. Es handelt sich um eine Anfrage von Provinzialstatthaltern und in dieser Anfrage wird der Ausdruck gebraucht gewesen sein. Vgl. Cic. in Verr. 4, 50 §§ 110. 111.

8) Gajanisch: siehe zu I, 22.

9) Mit recte spricht Gajus auch sonst seine Billigung aus: V. I. R. V, 31.

Regula: male enim nostro iure uti non debemus: qua ratione et prodigis interdicitur bonorum suorum administratio [1].

54. Ceterum cum apud ciues Romanos duplex sit dominium [2] (nam uel in bonis uel ex iure Quiritium uel ex utroque iure cuiusque seruus esse intellegatur [3]), ita demum seruum in potestate domini esse dicemus, si in bonis eius sit, etiamsi simul ex iure Quiritium eiusdem non sit: nam qui nudum ius Quiritium in seruo habet, is potestatem habere non intellegitur [4].

55. Item in potestate nostra sunt liberi nostri, quos iustis nuptis procreauimus.

Quod ius proprium ciuium Romanorum est: fere enim nulli alii sunt homines, qui talem in filios suos habent potestatem, qualem nos habemus [5]. Idque diuus Ha||drianus [6] edicto, quod proposuit HS. S.
de his, qui sibi liberisque suis ab eo ciuitatem Romanam petebant, significauit. Nec [7] me praeterit [8] Galatarum gentem credere [9] in potestatem parentum liberos esse.

---

1) Nachgajanischer Zusatz: Rtsg. Gaj. S. 40.

2) Gajanisch: Rtsg. Gaj. S. 64.

3) Der Konjunktiv intellegatur ist nach Sittl in Bursian-Müller's Jahresbericht Bd. 55 S. 272 'ein interessantes Beispiel von syntaktischer Analogie, indem die Parenthese mit nam an den logisch übergeordneten Satz cum .. sit angegliedert wird'.

4) Gajanisch: siehe zu I, 15 und I, 45.

5) Der Gedanke kehrt wieder I, 189.

6) HS. diui Hadriani, das falsche Auflösung einer Abkürzung sein wird. Rtsg. Gaj. S. 52 dachte ich an ein Anakoluth.

7) Das 'n' der HS. ist wohl nur eine Abkürzung von nec, vielleicht eine ältere Form, aus der sich als jüngere das n' entwickelt haben mag. Vgl. Studemund S. 280 Zle. 3 von unten links die Sigle vor T ex notis Lindenbrogianis.

8) Nec me praeterit vielleicht Gajanische Wendung: siehe I, 73; III, 76. Auch Ciceronianisch: pro Caec. 33, 98.

9) Gajanisch. Rtsg. Gaj. S. 58. Vor Gajus ist credere in der Bedeutung von existimare selten: V. I. R. I, 1061.

⟨De iustis nuptiis.

56. Et quidem liberos suos in potestate habent ciues Romani⟩[1], si ciues Romanas uxores duxerint uel etiam Latinas peregrinasue, cum quibus conubium habeant[2]. Cum enim conubium id efficiat, ut liberi patris condicionem sequantur, euenit, ut non[3] ciues Romani fiant, sed etiam in potestate patris sint.

57. U n d e[4]) ciuibus[5]) ueteranis quibusdam concedi s o l e t[6]) principalibus constitutionibus conubium cum his Latinis p e r e g r i n i s u e[7]), quas primas post[8]) missionem uxores duxerint. Et qui ex eo matrimonio[9]) nascuntur et ciues Romani et in potestatem parentum fiunt.

⟨De nefariis et incestis nuptiis

58. Non tamen omnes ciues Romanas uxores ducere licet⟩[10]. nam a quarumdam nuptiis abstinere debemus.

---

1) Die HS. bietet zwei leere Zeilen dar. Davon wird die eine der Titelüberschrift gedient haben. Den Text hat schon in ähnlicher Weise G o e s c h e n ergänzt. Sonstige Ergänzungen stellt zusammen D u b o i s.

2) HS. Habeantur.

3) Man hat wohl nicht nötig, solum oder modo einzuschieben: Rtsg. Gaj, S. 97.

4) Gajanisch: siehe zu I, 3.

5) HS. unde ci. S t u d e m u n d schlägt vor unde et; P o l e n a a r, dem D u b o i s beitritt, unde cc = unde causa cognita. Vielleicht ist das ci zu ciuibus zu erweitern. Es könnte hinter ci ausgefallen sein uiu = uib = uibus. Sachlich richtig ist jedenfalls ciuibus, da den Veteranen nur ein conubium verliehen, das Bürgerrecht mithin vorausgesetzt wird.

6) Gajanisch: siehe zu I, 20.

7) Siehe Rtsg. Gaj. S. 66.

8) HS. p̄, was regelmäßig potest bedeutet.

9) HS. matrimanio. Ob einfacher Schreibfehler? Das o hat auch sonst einem a Platz gemacht. Vgl. Festus Th. 62: Foui, qui nunc Faui appellantur.

10) Die HS. enthält hier zwei leere Zeilen, davon wird die eine die Titelüberschrift, die andere Text enthalten haben. I. I. I, 10 de nuptiis § 1 beginnen: Ergo non omnes nobis uxores ducere licet. Die ciues Romanas hat bereits P o l e n a a r eingeschaltet.

59. Inter eas enim personas, quae parentum liberorumue locum [1]) inter se optinent, nuptiae contrahi non possunt, nec inter eas conubium est [2]); ueluti inter patrem et filiam uel inter matrem et filium uel inter auum et neptem (uel inter auiam et nepotem) [3]). Et si tales personae inter se coierint, nefarias || et incestas nuptias HS. S.
contraxisse dicuntur.

Et haec a d e o [4]) ita sunt, ut quamuis per adoptionem parentum liberorumue loco sibi esse coeperint, non p o s s u n t [5]) inter se matrimonio coniungi; in tantum, ut etiam dissoluta adoptione idem iuris maneat.

Itaque eam, quae mihi per adoptionem filia seu [6]) neptis loco esse coeperit, non potero eam uxorem [7]) ducere, quamuis eam emancipauerimus [8])

60. Inter eas quoque personas, quae ex transuerso gradu cognatione iunguntur, est quaedam similis obseruatio, sed non tanta. **61.** Sane inter fratrem et sororem prohibitae sunt nuptiae, siue eodem patre eademque matre nati fuerint, siue alterutro eorum. Sed si qua per adoptionem soror mihi esse coeperit, quamdiu quidem constat [9]) adoptio, sane inter me et eam nuptiae non possunt consistere; cum uero per emancipationem adoptio dissoluta sit, potero eam uxorem ducere; sed et si ego emancipatus fuero, nihil in(pe)dimento erit nuptiis.

---

1) HS. uelhoc.

2) Der Satz nec inter eas conubium est macht den Eindruck einer nachträglichen Erläuterung.

3) So ist wohl zu ergänzen auf Grund von ep. I, 4 § 1; I. I. I, 10 § 1.

4) Gajanisch: siehe zu I. 20.

5) Das konsekutive ut mit dem Indikativ: siehe zu I, 40.

6) Das S der HS. ist wohl mit P o l e n a a r als seu zu nehmen.

7) HS. uxore.

8) Nachgajanischer Zusatz: Rtsg. Gaj. S. 40.

9) HS. constant: siehe zu I, 35.

62. Fratris filiam uxorem ducere licet. Idque primum in usum uenit, cum diuus[1]) Claudius Agrippinam fratris sui filiam duxisset; sororis uero filiam uxorem ducere non licet.

Et haec ita principalibus constitutionibus significantur[2]).

63. || Item amitam et materteram uxorem ducere non licet. Item eam, quae mihi quondam socrus aut nurus aut priuigna aut nouerca fuit. HS. S. 17

Ideo autem[3]) diximus 'quondam', quia[4]) si adhuc constant eae nuptiae, per quas talis adfinitas quaesita est, alia ratione[5]) mihi nupta esse non potest: quia neque eadem duobus nupta esse potest, neque[6]) idem duos uxores habere. 64. Ergo siquis nefarias atque incestas nuptias contraxerit, neque uxorem habere uidetur[7]) neque liberos. Itaque hi, qui ex eo coitu nascuntur, matrem quidem habere uidentur, patrem uero non utique[8]); nec ob id in potestate eius (sunt, sed tales)[9]) sunt, quales sunt ii[10]), quos mater uulgo concepit. Nam et ii[11]) patrem habere non intelleguntur[12]), cum is[13]) et incertus sit.

---

1) Diuus Claudius ist gajanischer Sprachgebrauch; die Vorlage, welche Gajus benutzte, hatte I, 32c einfach Claudius.

2) Nachgajanischer Zusatz: Rtsg. Gaj. S. 40.

3) Gajanisch: siehe zu I, 30.

4) Gajanisch: siehe I, 45.

5) Gajanisch: siehe Rtsg. Gaj. S. 75.

6) Gajanisch: siehe Rtsg. Gaj. S. 58.

7) Siehe zu I, 53.

8) non utique heißt: jedenfalls nicht. Polenaar nimmt eine Umstellung vor, die kaum nötig sein dürfte.

9) So ergänzt Kr. in Gemäßheit von I. I. I, 10 § 12.

10) HS. hii.

11) HS. hii.

12) Gajanisch: siehe zu I, 54.

13) HS. his.

Unde[1] solent[2] spurii filii appellari, uel a Graeca uoce quasi[3] σποράδην[4] uel quasi sine patre filii.

⟨Quibus modis liberi in potestatem redigantur.

65. Aliquando autem euenit, ut liberi, qui statim ut na⟩[5])ti sunt, parentum in potestate non fiant, ii postea tamen redigantur in potestatem.

66. ⟨Veluti si Lati-⟩[6])nus ex lege Aelia Sentia uxore ducta filium procreauerit,

aut Latinum ex Latina aut ciuem Romanum ex ciue Romana[7]),

non habebit eum in potestate. ⟨Sed probat⟩a c⟨ausa s⟩ta⟨tum⟩ conse⟨quitur mel⟩iorem, a⟨c⟩[8]) simul ergo eum in potestate || sua habere incipit. HS. S. 1

1) Siehe zu I, 57.

2) Siehe zu I, 57.

3) Rtsg. Gaj. S. 62.

4) HS. sporade. Bei Latinisierung griechischer Wörter fällt auch sonst ein ν am Stammende fort: z. B. bracchio = βραχιον. Vgl. Gäbel-Weise, Arch. für lat. Lexikogr., Bd. 8 S. 364. Die neugriechische Aussprache hat das auslautende ν überhaupt beseitigt: Blaß, Ueber die Aussprache des Griechischen, S. 84. Sodann ist bemerkenswert, daß das erste griechische Wort, auf das wir in der HS. stoßen, lateinisch geschrieben wurde. Der Schreiber konnte weder griechisch schreiben noch lesen.

5) Die HS. hat hier zwei leere Zeilen: die eine wird die Titelüberschrift enthalten, die andere mit dem Text begonnen haben. Die Textergänzung ist schon von Goeschen auf Grund von I. I. I, 10 § 13 vorgenommen.

6) Diesen Text nimmt Studemund als möglich an.

7) Das Eingerückte wird Gajus hinzugefügt haben auf Grund des von ihm oben § 30 erwähnten nouum senatusconsultum.

8) Wenn auch der ausgefallene Gedanke im allgemeinen sicher, ist doch zweifelhaft, wie man zu den gelesenen Buchstaben die Lücke ausfüllen soll. Kr. ergänzt: sed si postea causa probata ius Quiritium consecutus fuerit; und streicht das folgende ergo. Sonstige Ergänzungen bei Dubois.

67. Item si ciuis Romanus Latinam aut peregrinam uxorem duxerit per ignorantiam[1]),

cum eam ciuem Romanam esse c r e d e r e t[2])

et filium procreauerit. hic non est in potestate eius.

q u i a[3]) ne quidem[4]) ciuis Romanus est,

sed aut Latinus aut peregrinus, id est eius condicionis, cuius et mater fuerit,

q u i a non aliter quisque ad patris condicionem accedit, quam si inter patrem et matrem eius conubium sit.

Sed ex senatusconsulto permittitur causam erroris probare, et ita uxor quoque et filius ad ciuitatem Romanam perueniunt, et ex eo tempore incipit filius in potestate patris esse. Idem iuris est, si eam per ignorantiam uxorem duxerit, quae dediticiorum[5]) numero est, nisi quod uxor non fit ciuis Romana.

68. Item si ciuis Romana per errorem nupta sit peregrino tamquam[6]) ciui Romano, permittitur ei causam erroris probare, et ita filius quoque eius et maritus ad ciuitatem Romanam perueniunt, et aeque simul incipit filius in potestate patris esse. Idem iuris est, si peregrino tamquam Latino ex lege Aelia Sentia nupta sit: nam et de hoc specialiter senatusconsulto cauetur[7]). Idem iuris est aliquatenus, si ei, qui dediticiorum[8]) numero

---

1) HS. ingnorantiam. Ein solches n vor gn stellt sich auch sonst ein. Weitere Beispiele: ingnes, singnifer. Siehe S e e l m a n n S. 285.

2) Gajanisch: siehe zu I, 55.

3) Siehe I, 46.

4) ne quidem ohne dazwischen gestelltes Wort ist juristischer Sprachgebrauch. Siehe Belegstellen bei K a l b, R. J., S. 86.

5) HS. dediciorum: siehe zu I, 12.

6) Tamquam wird später mehr und mehr durch quasi verdrängt: Rtsgel. Gaj. S. 62,

7) HS. hat wohl caueturr.

8) HS. dediciorum: siehe zu I, 67.

est, tamquam ciui Romano aut Latino uxor[1]) e lege Aelia Sentia nupta sit; nisi quod scilicet qui dediticiorum numero est, in sua condicione permanet; et ideo[2]) filius, quamuis fiat ciuis Romanus, in potestatem patris non redigitur.

69. Item si Latina peregrino, cum eum Latinum esse cre||deret[3]), nupserit, potest ex senatus- HS. S. consulto filio nato causam erroris probare; (sic)[4]) omnes fiunt ciues Romani et filius in potestate patris esse incipit.

70. Idem constitutum est, ut[5]) . . . si Latinus per errorem peregrinam quasi[6]) Latinam aut ciuem Romanam e lege Aelia Sentia uxorem duxerit.

71. Praeterea si ciuis Romanus, qui se credidisset[7]) Latinum esse et ob id Latinam (uxorem duxisset, idem iuris est. nam)[8]) permittitur

---

1) HS. a· s. Polenaar: ut secundum legem Aeliam Sentiam. Ich setze a· s = auts; und erinnere daran, daß wir I, 29 bereits einem autxorem begegnet sind, welches in uxorem verbessert wurde. Das aut mag o gesprochen sein. Andererseits finden wir die Schreibung ocsor, oxsur, oxur: Seelmann, S. 216. 217; C. I. L. XII, n. 2147. So könnte das auts der HS. aus einem autxor oder dgl. hervorgegangen sein. Huschke versetzt dieses a· s hinter crederet im § 69 und schiebt hier ein: e lege Aelia Sentia.

2) Während ich das Ideo autem I. 30. 63 dem Gajus zuschrieb, dürfte dieses et ideo schon der Vorlage angehören.

3) Gajanisch: siehe zu 1, 67.

4) Es ist nur Raum für drei Buchstaben. Goeschen et ita; Polenaar quo modo.

5) Das ut verlangt einen Nachsatz von etwa folgender Fassung: omnes fiant ciues Romani et filius in potestate patris esse incipiat. Einen derartigen Satz hätte Gajus auch vortragen können, während der Zuhörer ihn für überflüssig hielt. Dann hätte aber auch das ut fortbleiben müssen, das Kr. streicht. Huschke ersetzt es durch et, Pol. durch utique.

6) Siehe zu I, 64.

7) Siehe zu I, 69.

8) Andere Heilungsversuche bei Dubois.

eis [1]) filio nato erroris causam probare, tamquam [2]) modo (Latinorum, si modo) [3]) e lege Aelia Sentia uxorem duxissent. Item hi, qui cum ciues Romani essent, peregrinos se esse credidissent, et peregrinas uxores duxissent, permittitur [4]) ex senatusconsulto filio nato causam erroris probare. Quo facto fiet uxor ciuis Romana et filius quoque natus [5]) non solum ad ciuitatem [6]) Romanam peruenit, sed etiam in potestatem [7]) patris redigitur. **72.** Quaecumque de filio esse [8]) diximus, eadem et de filia dicta intellegemus [9]). **73.** Et quantum ad erroris causam probandam attinet, nihil interest [10]), cuius aetatis filius sit, filia(ue, cum) sen(atusconsultum) sic i(ntellegere debeamus. Sed si) Latinus e (lege Aelia Sentia ius) Qui(ritium uult) consequi [11]), si minor

---

1) Wenn Gajus hier vom Singular zum Plural übergeht, so bedarf es doch wohl keiner Textänderung.

2) Siehe zu I, 68.

3) So ist m. E. zu ergänzen. Kr. u. a. verwandeln modo in si.

4) Anakoluth: Rtsg. G., S. 52.

5) Bluhme hat gelesen q̄ ā . . tia, aber das erste ā undeutlich. Goeschen bringt als dritten Buchstaben ein n, und u statt ti. Somit wäre möglich q̄ q̄ natus = quoque natus.

6) Gelesen ist nur i - atem. Die Ergänzung zu ad ciuitatem geht zurück auf Goeschen.

7) HS. potestate.

8) esse beanstandet Polenaar. Vielleicht ist § 72 nachgajanischen Ursprunges.

9) Siehe zu I, 15.

10) Refert wird von Gajus gemieden: Kalb, R. J., S. 80. Interest ist ein jüngerer Nebenbuhler des refert. Aber nur das interest schlechthin. Wo es einen Genitiv oder ein Possessivpronomen bei sich hat, eius, mea u. s. w., läßt es sich nicht füglich vermeiden: Kalb, R. J., S. 49. 50. Insofern wir ein solches interest antreffen, z. B. III, 161, können wir also auch nicht von einem besonderen Sprachgebrauche des Gajus reden.

11) In angegebener Weise ist vielleicht zu halten, was Goeschen und Bluhme hier gelesen haben. Dem Sinne nach hat den im Obigen ausgesprochenen Gedanken schon Goeschen wiedergegeben.

anniculo sit filius filiaue, causa probari non potest. Nec me praeterit[1] in aliquo rescripto diui Hadriani[2] ita esse constitutum, tamquam[3] quod ad erroris quidem[4] (causam) probandam (uitium matrim)oni emendari non (possit, si non filio anniculo facto a)dir(etur praetor. Sed) aliter secundum senatusconsultum sacratissimus imperator epistula ciuitatem quondam dedit[5].

74. Si peregrinus ciuem Romanam uxorem duxerit[6], an ex senatusconsulto causam[7]) probare possit, quaesitum[8] est. (ut plerique putant, probare) causam non potest, quamuis ipse edicto[9]) principali[10]) ciuitatem Romanam a(deptus sit, nisi) hoc ei specialiter concessum est. Sed cum peregrinus ciuem Romanam uxorem duxisset et filio nato alias ciuitatem Romanam consecutus esset, deinde cum quaere- HS. S. 2

1) Siehe zu I, 55.

2) Siehe I, 7. 55.

3) Siehe zu I, 71.

4) HS. q c. Der letzte undeutliche Buchstabe ist nach Studemund viel eher ein c als ein q. Demnach darf nicht gelesen werden qq = quoque. Dagegen dürfte es zulässig sein, das c zu d zu erweitern. Dann haben wir qd = quidem.

5) S. 19 der HS. hat durch die von Bluhme angewandten Mittel zum Teil gelitten. Dies gilt insonderheit von den drei letzten Zeilen. Auch das von mir nicht in (Geschlossene ist zum Teil unsicher. Einen wesentlich andern Inhalt vermutet hier Kr.

6) HS. dixerit.

7) HS. ex s. cb. Nach Huschke[1] sei b verschrieben statt c̄ und = causam zu nehmen. Ich möchte eher glauben, daß b an die Stelle von s getreten sei: vgl. z. B. III, 180 litib statt litis. Dann hätten wir cs = causam und ein weiteres c ist vielleicht ausgefallen.

8) Siehe zu I, 4.

9) HS. ipsed = ipse ed = ipse edicto.

10) Dem ali gehen sechs undeutliche Buchstaben vorauf, darunter ein fragliches m, so daß der Raum für princip gerade ausreicht.

retur[1], an causam probare posset, rescripsit imperator Antoninus: proinde posse eum causam probare, atque si peregrinus mansisset. Ex quo colligimus etiam peregrinum causam probare posse.

75. Ex his[2]) quae diximus apparet, siue ciuis Romanus peregrinam siue peregrinus ciuem Romanam uxorem duxerit, eum qui nascitur peregrinum (esse. Sed)[3] si quidem per[4]) errorem tale[5]) matrimonium contractum fuerit, emendari uitium eius ex senatusconsulto[6]) licet. Ea quae superius diximus. Si uero nullus error interuenerit, scientes suam condicionem ita coierunt, nullo casu emendatur[7]) uitium eius matrimonii[8]).

76. Loquimur autem de his scilicet, inter[9]) quos conubium non sit. Nam alioquin[10]) si ciuis Romanus peregrinam, cum qua ei conubium est, uxorem duxerit, sicut supra[11]) quoque diximus, iustum matrimonium contrahi[12]); et tunc ex iis[13]) qui nascitur ciuis Romanus est et in

1) HS. queureretur. Das u wird sich bei der Aussprache eingeschoben haben, wie solches auch sonst vorkommt: siehe Seelmann S. 241.

2) HS. is.

3) So Kr.

4) So Huschke. HS. pro infolge Vertauschung von Abkürzungen.

5) HS. talem.

6) HS. ex· c statt exs· c.

7) HS. emedatur. Ausfall des n vor d: Seelmann S. 283.

8) Nachgajanischer Zusatz: Rtsg. Gaj. S. 40. Das superius wäre an sich gajanisch: Rtsg. Gaj. S. 53; ist aber auch nachgajanisch. Kalb, R. J., S. 75 bemerkt: 'Erst nach der Zeit, wo Gajus zitiert zu werden anfängt (426 n. Chr.) kommt auch superius in den Rechtsquellen vor'.

9) Entweder ist statt des undeutlichen scilicet zu lesen scil. int = scilicet inter, oder ein inter ist ausgefallen.

10) HS. aliquin: Ausfall eines o.

11) Siehe oben § 56.

12) Anakoluth: Rtsg. Gaj. S. 53.

13) HS. hiis.

potestate patris erit. **77.** Itaque[1] si ciuis Romana peregrino, cum qua[2] ei conubium est, nupserit[3] peregrinum sane procreat[4]; et is iustus patris filius est, tamquam[5] si ex peregrina eum procreasset.

Hoc tamen *tempore*[6] senatusconsulto, quod *auctore diuo Hadriano*[7] sacratissimo[8] factum est, etiam si non fuerit conubium inter ciuem Romanam et peregrinum, qui nascitur[9] iustus patris filius est. HS. S. 1

78. Quod autem diximus inter ciuem Romanam peregrinumque nu⟨ptiis contractis qui⟩[10] nascitur peregrinum esse, lege Minicia cauitum[11] est, ut sic is[12] quidem ⟨peregrini⟩ parentis condicionem s⟨equatur⟩[13]

Eadem lege hoc[14] *ex diuerso*[15] caue⟨tur, ut⟩ si peregrinam, ⟨cum⟩ qua ei conubium non sit, uxorem

---

1) Itaque dient hier zur Anknüpfung, wie unser 'ferner': vgl. I, 13. Kr., Huschke, Muirhead ändern in item.

2) Ob man nötig hat, das qua der HS. mit den bisherigen Herausgebern in quo zu verwandeln? Conubium in einem engeren Sinne beschränkt sich auf den Mann. Ulp. 5, 3: conubium est uxoris iure ducendae facultas. Das ei wäre mithin auf den peregrinus zu beziehen. Vgl. auch § 76: cum qua ei conubium est.

3) HS. wiederholt erit.

4) HS. procreatur.

5) Siehe zu I, 73.

6) Siehe zu I, 53.

7) Siehe zu I, 73.

8) Siehe Erkl. 15.

9) HS. nascit.

10) Nach Studemund kann auf que nicht folgen: si conubium non sit qui. Andere Ergänzungen bei Dubois.

11) Rtsg. Gaj. S. 100.

12) HS. siis. Ausfall des intervokalischen c: Seelmann S. 348.

13) Dem Sinne nach ergänzt schon ähnlich Kr.

14) Die HS. hat hier ein sehr unsicheres n, dasselbe ist vielleicht durch h' = hoc zu ersetzen. Kr. schreibt enim, Huschke autem.

15) Siehe zu I, 39.

dux⟨erit ciuis Romanus⟩, peregrinus ex eo coitu nascatur.

Sed hoc maxime casu necessaria lex Minicia[1]: nam remota ea lege diuersam condicionem sequi deb⟨ebat, id est⟩[2] ex eis, inter quos non est conubium, qui nascitur iure gentium matris condicione[3] accedit.

Qua parte autem iubet lex ex ciui Romano et peregrina peregrinum nasci, superuacua uidetur[4]; nam et remota ea lege hoc utique iure gentium futurum erat.

79. Adeo[5] autem hoc ita est, ut ex ⟨ciue Romano et Latina Iuniana Latinus nascatur. Quo plane casu legi locus non est, in qua quidem comprehenduntur non⟩[6] solum exterae nationes et gentes, sed etiam qui Latini nominantur; sed ad alios Latinos pertinet, qui proprios populos propriasque ciuitates[7] habebant et erant peregrinorum numero. **80.** Eadem ratione[8] ex contrario[9] ⟨ex Latino et ciui Ro-

---

1) Man bemerke das Fehlen des Prädikates. Huschke schiebt fuit ein. Der Verfasser der Vorlage bezw. des Grundstockes würde est geschrieben haben, weil damals die lex Minicia noch geltendes Recht und die weitere Entwicklung durch den Senatsbeschluß unter Hadrian noch nicht berücksichtigt war; vielleicht ist ein solches est später gestrichen.

2) Kr. und Huschke debebat quia.

3) Dativ auf e: Rtsg. Gaj. S. 99.

4) Siehe zu I. 64.

5) Siehe zu I, 59.

6) In ähnlicher Weise haben schon ergänzt Mommsen und Huschke, nur daß ich der Latina noch Iuniana hinzugefügt habe. Für die sachliche Richtigkeit spricht einmal § 80: ex contrario ex Latino et ciui Romana, sodann der Schluß des § 79.

7) HS. ciuitate. Das Schluß-s in proprias ist wohl mit zum ciuitate hinüberzunehmen.

8) Siehe zu I, 63.

9) So wird der Gegensatz wohl etwas kräftiger ausgedrückt als durch das dem Gajus geläufigere ex diuerso.

mana, siue ex lege Aelia Sentia siue alioqui[1]) contractum[2]) fuerit matrimonium, ciuis Romanus nascitur. Fuerunt || tamen qui putauerunt ex lege Aelia Sentia contracto matrimonio Latinum nasci, quia[3]) uidetur[4]) eo casu[5]) per legem Aeliam Sentiam et Juniam conubium[6]) inter eos dari, et semper conubium effecit[7]), ut qui nascitur patris condicioni accedat; aliter[8]) uero contracto matrimonio eum qui nascitur iure gentium matris condicionem sequi et ob id esse ciuem Romanum. Sed hoc iure utimur ex senatusconsulto, quod[9]) auctore diuo Hadriano[10]) ⟨factum est, quo⟩ significatur, HS. S.

1) HS. elat || q̄ (a is). Die bisherigen Herausgeber halten sich an alit und setzen aliter. Auf diese Weise bleibt aber das q der folgenden Zeile unberücksichtigt. Vielleicht ist der letzte Buchstabe der voraufgehenden Zeile ein o. Dann hätten wir alioq = alioqui. Wegen der Form siehe V. I. R. I, 346.

2) HS. contrarium, wohl veranlaßt durch das voraufgehende contrario.

3) Siehe zu I, 67.

4) Siehe zu I, 78.

5) HS. sasu.

6) HS. conubion, wohl veranlaßt durch die Aussprache. So sagte man alonnos statt alumnus. Wegen der Schreibung von o für ŭ siehe Seelmann S. 216, und wegen des Ueberganges von m in n Seelmann S. 280. Bei griechischen Wörtern wird umgekehrt ον durch um wiedergegeben. So ist absinthium = ἀψίνθιον. Vgl. Gäbel-Weise, Arch. für lat. Lex., Bd. 8 S. 344 flg.

7) Die bisherigen Herausgeber schreiben efficit. Es handelt sich aber doch um die Vergangenheit, die Zeit der lex Aelia Sentia und Iunia.

8) HS. alter. Ausfall des i. Andere Beispiele ardus = aridus, caldus = calidus: siehe Stolz, Hist. Gr., Bd. 1 S. 203.

9) Kr. schreibt quo; Huschke significat für significatur; Polenaar schiebt hinter Hadriano ein: sanctissimo factum est quo. Mir kommt es auch so vor, als wäre hier etwas ausgefallen, wenn auch nur fe q̊ = factum est quo: vgl. I, 30. 77. 92; II, 112. 143. 285. 287.

10) siehe zu I, 77.

ut quomodo [1]) ex Latino et ciue Romana natus sit, ciuis Romanus nascatur.

81. His conuenientur [2]) et illud senatusconsultum . . . diuo Hadriano sacratissimo [3]) . . . auctor . . . significauit ut . . . ex Latino et per . . . et peregrina, item contra [4]) . . . ex peregrino et Latina nascitur [5]) . . . is matris condicionem sequatur [6]).

82. Illud quoque his consequens est, quod ex ancilla et libero iure gentium seruus nascitur, et contra ex libera et seruo liber nascitur [7]). 83. Animaduertere tamen debemus, nec(ubi) [8]) iuris gentium regulam uel lex [9]) aliqua uel quod legis [10]) uicem optinet aliquo casu commutauerit. 84. Ecce enim ex senatusconsulto Claudiano poterat ciuis Romana, quae alieno seruo uolente domino eius coit, ipsa ex pactione libera permanere sed seruum procreare: nam quod inter eam et dominum istius serui conuenerit, ex [11]) senatusconsulto ratum esse iubetur [12]).

1) quomodo soviel als quomodocunque. Vgl. II, 114 und Tursellinus de particulis 1769, pag. 757. Polenaar ändert in quoquo modo.

2) Aenderung von Goeschen, HS. queniuntur, vielleicht veranlaßt durch die Aussprache.

3) siehe zu I, 77.

4) Rtsgel. Gaj., S. 59.

5) HS. nascit.

6) Rtg. Gaj., S. 41.

7) HS. nascitur.

8) HS. nec. Huschke, Studien, S. 178 setzt dafür ne. Polenaar erweitert zu necubi. Immerhin ist ein Ausfall wahrscheinlicher als ein überflüssiges c. Dieses necubi wäre wohl zu trennen und im Sinne von ne-cubi = ne alicubi 'daß nicht irgendwo' zu nehmen. Vgl. Stolz, Hist. Gramm., Bd. 1 S. 259.

9) HS. ue lex.

10) HS. lege, wohl falsche Auflösung einer Abkürzung.

11) Huschke eo.

12) Die Vorlage wird das S. C. Claudianum noch als geltendes Recht dargestellt haben. Daher die Präsentia iubetur und coit, wozu auch paßt conuenerit; dem würde entsprechen ein potest, das wohl erst Gajus in poterat verwandelt hat.

Sed postea diuus Hadrianus[1]) iniquitate rei et inelegantia iuris motus restituit iuris gen || tium regulam: ut cum ipsa mulier libera permaneat liberum pariat[2]). HS. S.

85. Ex ancilla[3]) et libero poterant liberi[4]) nasci. Nam ea lege cauetur, ut si quis cum aliena ancilla[5]) quam credebat liberam esse, coierit, si quidem masculi[6]) nascantur, liberi sint; si uero feminae ad eum[7]) pertineant[8]), cuius[9]) mater ancilla[10]) fuerit. Sed et in hac specie diuus Vespasianus inelegantia[11]) iuris motus restituit iuris gentium regulam: ut omnimodo, etiamsi masculi nascantur, serui sint eius, cuius et mater fuerit. **86.** Sed illa pars eiusdem legis salua est: ut ex libera et seruo alieno, quem sciebat seruum esse, serui nascantur. Itaque apud quos talis lex non est, qui nascantur iure gentium matris condicionem[12]) sequitur[13]) et ob id liber est[14]).

---

1) Siehe I, 73.

2) Wir haben es hier zu tun mit Beseitigung eines Senatsbeschlusses und Wiederherstellung früheren Rechtes. Der Fall ist bemerkenswert für die Entwicklung der kaiserlichen Gesetzgebung: vgl. Wlassak, Theorie der Rechtsquellen, S. 163.

3) HS. accilla. Ausfall des n vor c: Seelmann, S. 285 und Verdoppelung des Konsonanten.

4) HS. hibere. Das anlautende l wurde häufig zu dünn gesprochen: Seelmann, S. 326; so konnte es denn wohl durch ein anlautendes h ersetzt werden. Und e tritt auch sonst an Stelle von i: Seelmann, S. 202.

5) HS. acilla.

6) HS. mascnlli.

7) HS. em.

8) HS. pertineat. Ausfall des n vor t: Seelmann, S. 203.

9) HS. quius.

10) HS. acilla.

11) HS. inlegantia.

12) HS. condicione.

13) qui nascantur . . sequitur ist griechische Konstruktion: οἳ ἂν γεννηθῶσι . . ἀκολουθεῖ: Siehe Sittl in Bursian-Müllers Jahresber., Bd. 55 S. 272.

14) Die §§ 85. 86 sind nachgajanische Zutat: Rtsg. Gaj., S. 41.

87. Quibus autem casibus matris et non patris condicionem[1]) sequitur qui nascitur, isdem[2]) casibus in potestate eum patris, etiamsi is ciuis Romanus sit, non esse plus quam manifestum[3]) est. Et ideo[4]) superius[5]) rettulimus quibusdam casibus per errorem non iusto contracto matrimonio senatum interuenire et emendare uitium matrimonii: eoque modo plerumque efficere, ut in potestatem patris filius (filiaue) redigantur[6]).

88. Sed si ancilla ex ciue Romano conceperit, deinde manumissa ciuis Romana facta sit et tunc pariat, licet ciues[7]) Romanus sit qui nascitur sicut pater eius, non tamen in potestatem patris est, HS. S. 24

quia[8]) neque ex iusto coitu conceptus est neque ex ullo senatusconsulto talis coitus quasi[9]) iustus constituitur[10]). 89. Quod autem placuit[11]), si ancilla ex ciue Romano conceperit, deinde manumissa pepererit, qui nascitur liberum [nasci, (na)[12])turali ratione[13]) fit. Nam hi, qui illegitime concipiuntur, statum sumunt ex eo tempore, quo nascuntur. Itaque si ex libera nascuntur, liberi fiunt;

1) HS. condicione.
2) HS. hisdem.
3) Gajanisch: Rtsg. Gaj., S. 61.
4) Vgl. I, 30. 63; aber auch I, 68.
5) Gajanisch: Rtsg. Gaj., S. 58.
6) Entweder man schiebt filiaue ein oder verwandelt redigantur in redigatur.
7) Siehe wegen dieses Nominativs Rtsg. Gaj., S. 99.
8) Siehe zu I, 80.
9) Siehe zu I, 70.
10) HS. constituit.
11) Gajanisch: Rtsg. Gaj., S. 61. Den Stellen bei Brissonius wäre noch hinzuzufügen Gai. fr. 31, § 1, de her. inst. 28, 5.
12) Ausfall am Ende einer Zeile.
13) Siehe Rtsg. Gaj., S. 75.

nec interest[1], ex quo mater eos conceperit[2], cum ancilla fuerit. At hi qui legitime concipiuntur ex conceptionis tempore statum sumunt[3].

90. Itaque si cuai[4] mulieri ciui Romanae praegnati aqua et igni interdictum fuerit, eoque modo peregrina f(acta) nunc[5] pariat, conplures distinguunt[6] et putant: si quidem ex iustis nuptiis conceperit[7], ciuem Romanum ex ea nasci; si uero uolgo conceperit[7], peregrinus ex ea nascitur[8].

91. Item si qua mulier ciuis Romana praegnas ex senatusconsulto Claudiano ancilla facta sit ob id, quod alieno seruo inuito et denuntiante domino eius coit, pler[9](ique distingu)unt et existimant: si quidem ex iustis[10] nuptiis concept(us) sit, ciuem Romanum ex ea nasci; si uero uolgo conceptus sit (seruum) nasci eius, cuius mater facta esset ancilla. **92.** Peregrina quoque si uulgo conceperit deinde (ciuitate Romana donata facta sit) ciuis Romana (et)[11] tunc pariat, ciuem Romanum parit.

1) Siehe zu I, 73.

2) So Goeschen, HS. concepit.

3) HS. sumuntur.

4) HS. cua; Goeschen cui. M. E. wird das Schluß-i in mulieri mit hinüberzunehmen sein zu cua. Das cuai wäre Dativ Sing. Fem., der in Gestalt von quai sich auch findet C. I. L. II, n. 89. Vgl. Sommer, S. 466. Ein Genitiv suai tritt uns entgegen II, 13a: siehe dazu Rtsg. Gaj., S. 100.

5) Kr., Huschke, Polenaar facta tunc. Auf diese Weise wird aber der leere Raum der HS. nicht genau ausgefüllt. Goeschen fiat et.

6) HS. distingunt.

7) So Goeschen, HS. concepit.

8) Anakoluth: siehe Rtsg. G., S. 53.

9) Statt coit pler. möglich auch conplur. Dies legen zu Grunde Kr., Huschke, Muirhead und schieben ein coierit. Wegen des coit verweise ich auf I, 84.

10) HS. iustiis.

11) Die HS. bietet nur Raum dar für ein sit oder et. Letzteres dürfte den Vorzug verdienen wegen des anzuschließenden tunc. Es

Si uero ex peregrino || secundum legem moremque peregrinorum[1]) conceperit, ita uidetur[2]) ex senatusconsulto, quod auctore diuo Hadriano[3]) factum est, ciuem Romanum parere, si et patri eius ciuitas Romana donetur[4]). HS. S. 25

93. Si peregrinus sibi liberisque suis ciuitatem Romanam petierit, non aliter fili in potestate eius fient, quam si imperator eos in potestatem redegerit; quod ita demum is facit, si causa cognita aestimauerit hoc filiis expedire.

Diligentius autem exactiusque[5]) causam cognoscit de impuberibus absentibusque. Et haec ita edicto diui Hadriani[6]) significantur[7])

94. Item si quis cum uxore praegnante ciuitate Romana donatus sit, quamuis is qui nascitur[8]),

ut supra[9]) dixi,

ciues[10]) Romanus sit, tamen in potestate patris non fit.

---

muß aber außerdem etwas ausgefallen sein. Ich habe eingeschoben ciuitate Romana donata facta sit und verweise zur Rechtfertigung auf den Schlußsatz si et patri eius ciuitas donetur. Kr. begnügt sich mit fiat et; Huschke mit facta; Polenaar schreibt cum ciuis Romana sit.

1) Siehe zu I, 57.

2) Siehe zu I, 80.

3) Siehe zu I, 84.

4) Statt donetur hätte Huschke lieber donata sit gesehen. Wir haben uns dieses donetur aber wohl als Inhalt des Senatsbeschlusses vorzustellen.

5) Beachtenswert sind die Komparative: Rtsgel. Gaj., S. 64.

6) Siehe zu I, 92.

7) HS. significatur. Ausfall des n vor t: Seelmann, S. 283. Andererseits ist Verbalsingular neben Neutrum Pluralis ein Gräzismus, den wir schon häufig in der Itala antreffen; siehe Rönsch, S. 435 und den man auch Gajus zutrauen könnte.

8) HS. nascit.

9) nämlich I, 92: siehe Erkl. 24.

10) Siehe zu I, 88.

Idque subscriptione diui[1]) sacratissimi[2]) Hadriani significatur. Qua de causa[3]) qui intellegit uxorem suam esse praegnatem, dum ciuitatem sibi et uxori ab imperatore[4]) petit, simul ab eodem petere debet, ut eum qui natus erit in potestatem[5]) suam habeat.

95. Alia causa est eorum, qui Lati[6]) iure cum liberis suis ad ciuitatem Romanam perueniunt: nam horum in potestate fiunt liberi. Quod ius quibusdam peregrinis ciuitatibus datum est uel a populo Romano uel a senatu uel a Caesare.

96. Aut maius est Latium aut minus. Maius est Latium, cum et hi, qui decuriones leguntur, et ei, qui honorem aliquem aut || magistratum gerunt, ciuitatem Romanam conse- HS. S
cuntur; minus Latium est, cum hi tantum, qui uel[7]) magistratum uel honorem gerunt, ad ciuitatem Romanam perueniunt. Idque conpluribus epistulis principum significatur[8])

⟨Adoptio quibus modis fiat et qui adoptare possint.

97. Non solum naturales liberi secundum ea quae⟩[9]) diximus in potestate nostra sunt, uerum et hi, quos adoptamus. **98.** Adoptio autem duobus modis fit: aut populi auctoritate aut inperio magistratus uel[10]) praetoris.

1) Siehe zu I, 93.
2) Siehe Erkl. 15.
3) Siehe Rtsgel. Gaj., S. 58 und V. I. R. I, 657.
4) Das wird sein Antoninus Pius: Rtsg. Gaj., S. 2.
5) HS. potestate, zu dem wohl das m des suam mit hinüber zu nehmen. Goeschen potestate sua.
6) d. i. Latii. Bereits vor Studemund hatte Huschke, Gajus, S. 3, Latii iure befürwortet.
7) So Huschke. HS. uel qui.
8) Der ganze § 96 wird von einem Nachgajaner hinzugefügt sein: Rtsg. G., S. 41.
9) Der Text ist von mir ergänzt in Gemäßheit des K. von Autun § 9. I. I. I, 11 pr. Non solum tamen, und so ergänzt Kr.
10) Wegen des uel siehe Rtsg. G. S. 101, die bisherigen Herausgeber ändern in ueluti.

99. Populi auctoritate adoptamus eos, qui sui iuris sunt, quae species adoptionis dicitur adrogatio:

quia[1]) et is qui adoptat rogatur, id est interrogatur, an uelit eum, quem adoptaturus sit, iustum sibi filium esse; et is qui adoptatur rogatur[2]), an id fieri patiatur; et populus rogatur, an id fieri iubeat.

Imperio magistratus adoptamus eos, qui in potestate parentium sunt: siue primum gradum liberorum optineant, qualis est filius et filia; siue inferiorem, qualis est nepos neptis pronepos proneptis. **100.** Et quidem illa adoptio, quae per populum fit, nusquam nisi Romae fit.

At haec etiam in prouinciis[3]) apud praesides[4]) earum fieri sole;t[5]).

101. Item per populum feminae non adoptantur,

nam id magis placuit[6]);

apud || praetorem[7]) uero uel in prouinciis apud proconsules[8]) legatumue etiam feminae HS. S. 27

solent[9]) adoptari.

102. Item impuberem apud populum adoptari

aliquando

prohibitum est

aliquando permissum est[10]).

Nunc ex epistula optimi imperatoris Antonini, quam scripsit pontificibus, si iusta causa adoptionis esse

---

1) Siehe zu I, 88.

2) HS. adoptat rogatur. Das ur von rogatur ist zu adoptat hinüberzuziehen.

3) Siehe zu I, 6.

4) Siehe zu I, 53.

5) Siehe zu I, 64.

6) Siehe zu I, 89.

7) HS. p. r. Das wäre populum Romanum statt pr. = praetorem.

8) Goeschen proconsulem.

9) Siehe zu I, 100.

10) Rtsg. Gaj. S. 42.

uidebitur[1], cum quibusdam condicionibus permissum est.

Apud praetorem uero et in prouinciis apud proconsulem legatumue cuiuscumque aetatis adoptare possumus.

103. Illi uero (qui caelibes sunt adoptare possunt. Quod uero)[2] utriusque adoptionis commune est:

quia[3] et hi, qui generare non possunt, quales sunt spadones, adoptare possunt.

104. Feminae uero nullo modo adoptare possunt,

quia[3] ne quidem naturales liberos in potestate habent. **105.** Item si quis per populum siue apud praetorem uel apud praesidem[4] prouinciae adoptauerit, potest eundem alii in adoptionem dare. **106.** Sed illa quaestio[5] est, an minor natu maiorem natu adoptare possit.

Utriusque adoptionis commune est[6].

107. Illud proprium est eius adoptionis, quae per populum fit, quod is qui liberos in potestate habet, si se adrogandum dederit, non solum ipse potestati adrogatoris subiciatur, sed etiam liberi eius in eiusdem fiunt potestate tanquam[7]) nepotes.

---

1) Siehe zu I, 80.

2) Das Illi uero wie auch das quia et weisen darauf hin, daß ein Glied ausgefallen. Ich habe ergänzt gemäß Ulp. 8, 6: idem iuris est in persona caelibis. Die Parallelstelle der Digesten fr. 2 § 1 de adopt. 1, 7 hat Illud utriusque adoptionis commune est quod und I. I. I, 11 § 9 Sed et illud u. a. c. e. Das sind wohl nur Verbesserungen eines fehlerhaften Textes, den schon die Kompilatoren vorfanden. Die bisherigen Herausgeber schließen sich den Kompilatoren an.

3) Siehe zu I, 99.

4) Siehe zu I, 100.

5) Siehe zu I, 74.

6) Siehe Rtsg. Gaj. S. 42. Diese nachgajanische Wiederholung hat verschiedene Textänderungen veranlaßt: siehe Dubois.

7) Siehe zu I, 77. HS. potestate anquam. Ausfall des t zwischen zwei Vokalen: wie vor II, 109 milium statt militum. Dazu kommt, daß drei mit t anlautende Silben voraufgehen. Kommt es doch vor, daß aus Gründen des Wohllautes eine Silbe ganz schwindet

(De his personis, quae in manu sunt. HS. S. 28

108. Nunc de his personis uideamus, quae in manu nostra sunt. (Quod)[1]) et ipsum ius proprium ciuium Romanorum est.

109. Sed in potestate quidem et masculi et feminae esse solent[2]);

in manum autem feminae tantum conueniunt[3]).

110. Olim[4]) itaque ueteribus (tribus)[5]) modis in manum conueniebant: usu, farreo, coemptione.

111. Usu in manum conueniebat quae anno continuo nupta perseuerabat,

quia[6]) enim ueluti annua possessione usu capiebatur: in familiam uiri transiebat filiaeque locum optinebat[7]).

Itaque lege duodecim[8]) tabularum cautum est, ut, si

---

wegen gleichen oder ähnlichen Anlautes. Beispiele: portorium statt portitorium; Restutus statt Restitutus. Vgl. Stolz, Hist. Gramm., Bd. 1 S. 332 flg. und Lat. Gr. Lautlehre[3] S. 95; Skutsch in Wölfflin's Arch., Bd. 8 S. 368.

1) Die HS. hat hier zwei leere Zeilen für Ueberschrift und Textanfang. Gleiche bezw. ähnliche Ergänzung schon bei Goeschen und Böcking.

2) Siehe zu I, 101.

3) HS. coueniunt. Wegen Ausfalls des n vor u siehe Seelmann, S. 285; Stolz, Hist. Gr., Bd. 1 S. 246. Im S. C. de Bacch. Bruns-Gr. n. 36 Zle. 22 heißt es couentionid; Cato bei Gell. n. a. 1, 15 § 9 sagt coueniatis.

4) Siehe zu I, 22.

5) HS. itaqueteribus = itaque ueteribus. Die bisherigen Herausgeber verwandeln teribus in tribus. Mir ist wahrscheinlicher, daß dieses Wort neben ueteribus ausgefallen. Vgl. Seruius Georg. 1, 31: Tribus enim modis apud ueteres nuptiae fiebant. Wegen des Dativs wäre zu vergleichen: II, 139 si cui . . uxor in manum conueniat; Paul. coll. 4, 2 § 3 quae . . uiro in manum conuenerit.

6) Siehe zu I, 104. Das quia ist freilich nicht ganz sicher. In den Text hat Studemund gesetzt perseuerabant und das t mit einem Strich versehen: ŧ; er hält für möglich, daß nt in tq umgeändert wäre. Das q hat dann Huschke mit quia wiedergegeben.

7) Siehe Rtsg. Gaj. S. 42.

8) HS. duodecima, wohl hervorgegangen aus XII.

qua nollet eo modo in manum mariti[1]) conuenire, ea quotannis trinoctio abesset atque eo modo ⟨usum⟩[2]) cuiusque anni interrumperet.

Sed hoc totum ius partim legibus sublatum est, partim ipsa desuetudine[3]) obliteratum est.

112. Farreo in manus[4]) conueniunt per quoddam genus sacrificii, quod Ioui Farreo fit, in quo farreus panis adhibetur.

Unde etiam confarreatio dicitur[5]).

Complura praeterea huius iuris ordinandi gratia cum certis et solemnibus uerbis praesentibus decem testibus aguntur et fiunt.

Quod[6]) ius etiam nostris temporibus[7]) in usu est: nam flamines, si[8]) maiores, id est Diales, Martiales, Quirinales[9]), item || reges sacrorum, nisi ex farreatis nati sunt[10]), non leguntur. HS. S. 29

Ac ne ipsi quidem sine confarreatione sacerdotium[11]) habere possunt.

---

1) HS. manu mariti.

2) Goeschen adque ita usum.

3) Unter desuetudo bringt V. I. R. nur sechs Stellen. Davon entfallen je eine auf Julian, Callistratus, Ulpian, während das Wort dreimal in den Institutionen des Gajus erscheint.

4) Goeschen manum.

5) HS. conferratio dictur: siehe Rtsg. Gaj. S. 42. 43.

6) So Goeschen; HS. quos, wohl veranlaßt durch das Schluß-s im folgenden ius.

7) Siehe Rtsg. Gaj. S. 67.

8) HS. flaminesi. Die bisherigen Herausgeber streichen das i, ich ziehe vor eine Verdoppelung des s.

9) Die HS. hat zweimal Quirinales.

10) HS. natio. Das undeutliche o ist m. E. durch s = sunt zu ersetzen. Die bisherigen Herausgeber schreiben: nati non leguntur.

11) HS. comfarreatione sacerdotum. In der gesamten juristischen Litteratur kommt confarreatio sonst nicht vor. Auch in der sonstigen Litteratur ist es nicht häufig. Es findet sich bei Plin. n. h. 18, 3 § 10; Seru. in Georg. 1, 31; in Aen. 4, 374; Boëthius in Cic. top.

113. Coemptione uero in manum conueniunt per mancipationem, (id est)[1]) per quandam imaginariam uenditionem: nam adhibitis non minus[2]) quam V testibus ciuibus Romanis puberibus item libripende emit[3]) eum (mulier et is)[4]) mulierem, cuius in manum conuenit. **114.** Potest[5]) autem coemptionem facere mulier non solum cum marito suo sed etiam cum extraneo.

scilicet[6]) aut matrimonii causa facta coemptio dicitur aut fiduciae.

Quae enim cum marito suo facit coemptionem,

apud eum filiae loco sit[7]),

dicitur matrimonii causa fecisse coemptionem: quae uero alterius rei causa facit coemptionem,

quae uero alterius rei causa facit coemptionem: apud eum filiae loco sit, dicitur matrimonii causa fecisse coemptionem. quae uero alterius rei causa facit coemptionem. quae uero alterius rei causa facit coemptionem: aut cum uiro suo aut cum extraneo[7]).

ueluti tutelae euitandae causa, dicitur fiduciae causa fecisse coemptionem. **115.** Quod est tale: si qua uelit quos habet tutores reponere[8]) et alium nancisci, illis tutoribus (auctoribus)[9]) coemptionem facit: deinde a coemptionatore

---

3, 14. Sodann begegnen wir C. I. L. X. n. 6662 einem sacerdoti confarreationum et diffarreationum. Bei Festus Th. 52 wird diffarreatio erläutert.

1) So schon Goeschen.

2) HS. manu. Vgl. Prisciani Inst. gramm. 6, 96 Gaius in I institutorum: adhibitis non minus quinque testibus, item libripende.

3) HS. libripendaemit = libripende emit.

4) So ergänzt bereits Huschke[4]. Damit einverstanden Muirhead. Huschke S. K. emit uir mulierem. Kr. emit is mulierem. Andere Heilungsversuche siehe bei Dubois.

5) HS. poste.

6) Zu Anfang eines Satzes: Rtsg. Gaj. S. 47.

7) Rtsg. Gaj. S. 43.

8) Kr. deponere.

9) So z. B. Polenaar, andere z. B. Kr. verwandeln tutoribus in auctoribus.

remancipata ei cui ipsa uelit et ab eo uindicta || manumissa incipit eum habere tutorem [1]). Hs. S. 3

quo manumissa est, qui tutor fiduciarius dicitur, sicut inferioribus apparebit [2]).

115 a. Olim [3]) etiam testamenti faciendi gratia fiduciaria fiebat coemptio. Tunc enim non aliter [4]) feminae testamenti faciendi ius habebant exceptis quibusdam personis, quam si coemptionem fecissent remancipataeque et manumissae fuissent. Sed hanc necessitatem coemptionis faciendae ex auctoritate diui Hadriani [5] senatus remisit [6]).

115 b. A coemptionatore feminae mancipantur eis (quibus uelint). Si (tamen uxor) fiduciae causa cum uiro suo fecerit coemptionem [7]), nihilo minus filiae loco incipit esse: nam si omnino qualibet ex

---

1) Hs. tuorem. Ausfall des t zwischen zwei Vokalen und zwei aufeinander folgende mit t anlautende Silben. Vgl. zu § 107 postestate anquam statt postestate tanquam.

2) Hs. appearepit und § 118a appearebit. Man wird erinnert an das englische appear. Ein anderes Beispiel aeneatores = aenatores. Vgl. Festus Th. S. 15 Wort Aeneatores mit Eph. epigr. VIII pag. 230 acta lud. saec. Zle. 88 aenatores. In Bezug auf den nachgajanischen Ursprung des fraglichen Satzes verweise ich auf Rtsg. Gaj. S. 43.

3) Siehe zu I, 110. Die Hs. hat olim doppelt.

4) Bluhme hat gelesen al und darauf r mit Strich, vielleicht war der letzte Buchstabe t mit Strich: Ŧ Das hätte bedeutet alter. Wegen des ausgefallenen i vgl. Stolz, Hist. Gramm., Bd. 1 S. 203.

5) Siehe zu I, 94.

6) Der § 115a in obiger Fassung rührt von Gajus her. Er hat eine von Hadrian vorgenommene Rechtsänderung nachgetragen. In der Vorlage wird der Fall noch als geltendes Recht behandelt sein.

7) Vom Anfange des § 115b bis vor nihilo hat Studemund nur noch femina lesen können. Im übrigen sind wir angewiesen auf die von Bluhme ermittelten Buchstaben, die aber als solche keinen Sinn geben. So ist denn der Text sehr unsicher. Das von mir eingesetzte A coemptionatore entspricht zwar 15 von Bluhme verzeichneten Buchstaben, es deckt sich aber nur die Endsilbe re. Das

causa uxor in manu uiri sit, placuit[1]) eam filiae iura nancisci.

⟨De his qui in mancipio sunt⟩.

116. Superest, ut exponamus, quae personae in mancipio sint. **117.** Omnes igitur liberorum personae siue masculini siue feminini[2]) [sexus, quae in potestate parentis sunt, mancipari ab eodem hoc[3]) modo possunt, quo etiam serui mancipari possunt.

118. Idem iuris est in earum personis, quae in manu sunt.

Nam feminae a coemptionatoribus eodem modo possunt[4]).

Qua deminutione[5]) capitis[6]) apud coemptionatorem filiae loco sit, quae ei[7]) nupta sit. Immo nihilominus etiam || quae ei HS. S. 31

nupta non est nec ob id filiae loco sit ob eo mancipari possit.

118a. Plerumque solum et a parentibus et a coemptionatoribus mancipantur, cum uelint parentes coemptionatoresque suo

---

dann folgende feminae mancipantur eis stimmt zwar nicht ganz zu Bluhme, wird aber durch seine Lesung nahe gelegt. Vor Si ist eine Lücke von sechs bis acht Buchstaben, also Platz für q b ū int, das auch noch zum Teil ausgeschrieben sein könnte. Hinter Si ist die Lücke etwas größer, also Platz für tm uxor oder tamen uxor. Die Worte fiduciae . . coemptionem habe ich Kr. entnommen, namentlich von der Mitte der Zeile an decken sich aber die Buchstaben nur zum Teil.

1) Siehe zu I, 101.

2) HS. femini. Die Endsilbe von masculini ist mit hinüberzunehmen.

3) Goeschen hoc eodem.

4) Man muß aus dem Vorhergehenden ergänzen mancipari. Diese sprachliche Härte dürfte auf einen späteren Zusatz hinweisen.

5) Bluhme hat gelesen dem . . ē ū. Dieses möchte ich ersetzen durch deminū = deminutione.

6) Bluhme hat gelesen casiaia, dem entspräche capitis.

7) So Huschke, wohl veranlaßt durch das gleich folgende quae ei. Die HS. ergibt höchstens das ei. Voraufgehend hat Hollweg bloß ein c, und Bluhme nat oder dgl. gelesen.

iure[1]) eas personas dimittere, sicut inferius[2]) euidentius apparebit[3]).

119. Est autem mancipatio, ut supra[4]) quoque diximus, imaginaria[5]) quaedam uenditio, quod[6]) et ipsum ius proprium ciuium Romanorum est. Eaque res ita agitur. Adhibitis non minus quam[7]) quinque testibus ciuibus Romanis puberibus et praeterea alio eiusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is, qui mancipio accipit, rem[8]) tenens ita dicit: hunc ego hominem ex iure stricto[9]) Quiritium meum esse aio, isque[10]) mihi emptus esto hoc aere aeneaque[11]) libra: deinde aere percutit libram idque aes dat ei, a quo mancipio accipit

quasi[12]) preti loco.

120. Eo modo et seruiles et liberae personae mancipantur.

---

1) Goeschen schiebt vor suo ein e, andere ein ex ein. Ich habe selber Rtsg. G. S. 44 den bloßen Ablativ auffallend gefunden. Jetzt bin ich der Ansicht, daß dem suo iure dimittere eine andere Anschauung zu Grunde liegt; es heißt: „kraft eignen Rechtes entlassen".

2) Siehe I, 132—133.

3) HS. appearebit: siehe oben zu § 115. Der Schluß des § 118 wie der nur locker damit verbundene § 118a werden nachgajanischen Ursprunges sein. Rtsg. Gaj. S. 44.

4) Siehe § 113.

5) HS. inmaginaria. Einschub eines n: Seelmann S. 285

6) HS. hat Abkürzung für quia statt für quod.

7) HS. quod, wohl infolge falscher Auflösung bezw. Vertauschung der Abkürzungen.

8) Kr. aes mit Boethius. Gegen die Textänderung haben sich ausgesprochen: Mommsen, R. Strt., Bd. 3 S. 23 Anm. 1; Jhering, Geist, Bd. 2³ S. 572; Bechmann, Kauf, Bd. 1 S. 69 Anm. 2; Schloßmann, In iure cessio S. 3 Anm. 1; siehe darüber Erkl. 36.,

9) So ist m. E. das iust. der HS. aufzulösen, die bisherigen Herausgeber begnügen sich mit einfachem iure.

10) HS. iisque.

11) HS. aeraeneaque = aere aeneaque.

12) Siehe zu I, 88. Statt quasi usw. heißt es II, 104: uelut pretii loco.

Animalia quoque quae mancipi sunt, quo in numero habentur boues, equi, muli[1]), asini; item praedia tam urbana quam rustica, quae et ipsa mancipi sunt, qualia[2]) sunt Italica, eodem modo s o l e n t[3]) mancipari. **121.** In eo solo praediorum[4]) mancipatio a ceterorum mancipatione differt, quod personae seruiles et liberae, item animalia, quae mancipi sunt, nisi in praesentia sint, mancipari non possunt;

adeo quidem, || ut eum [mancipio accepit][5]) adprehendere id ipsum, quod ei[6]) in mancipio datur[7]), necesse sit; unde etiam mancipatio dicitur[8]), quia manu res capitur[9]); Hs. S. 32

praedia uero absentia s o l e n t[10]) mancipari.

---

1) Hs. mulii.

2) Hs. quali, zu dem vom folgenden Italica das Schluß-a mit hinüberzunehmen ist.

3) Siehe zu I, 109.

4) Hs. praeditorum. Ueberflüssiges t zwischen zwei Vokalen nach einer mit d anlautenden Silbe. Vgl. I, 15 constituti statt constitui.

5) Die in [ ] gesetzten Worte sind wohl eine Randbemerkung, die später in den Text gekommen. Die bisherigen Herausgeber schreiben mit Isid. orig. 5, 25, § 31: qui mancipio accipit.

6) Hs. et oder ei.

7) Hs. dat.

8) Hs. dicit.

9) Den Satz adeo-capitur halte ich für eine nachgajanische Zutat. In dieser Beziehung habe ich Rtsg. G., S. 44 schon hingewiesen auf das in mancipio datur. Dazu kommt, daß es gar kein altrömischer Gedanke ist, der uns hier entgegentritt. Die Form der Manzipatio stellt sich uns § 119 dar als ein einseitiges Nehmen, das der andere stillschweigend geschehen läßt. Hier haben wir dagegen ein adprehendere, dem ein dare entspricht, d. h. ein Nehmen und Geben, also die Tradition. Damit sind wir bereits angelangt beim Standpunkt der epitome I, 6, § 3 mancipat, hoc est manu tradit: siehe dazu Erkl. 36.

10) Siehe zu I, 120.

122. Ideo autem [1] aes et libra adhibetur, quia [2] olim [3] aereis tantum [4] nummis utebantur. Et erant asses, dipundi, semisses, quadrantes; nec ullus aureus uel argenteus nummus in usu erat, sicut ex lege XII tabularum intellegere possumus. Eorumque nummorum uis et potestas non in numero erat sed in pondere: nam ⟨apud ueteres⟩ [5] asses librales erant et dipondi duo erant [6] ⟨librales⟩. Unde [7] etiam dupondius dictu⟨s est qua⟩ [8]si duo pondo, quod nomen adhuc [9] in usu retinetur [10]. Semisses quoque et quadrantes pro rata scilicet portione ad pondus examinati erant ⟨Interdum etiam⟩ [11] qui dabat olim [12] pecuniam non numerabat eam sed appendebat. Unde serui, quibus permittitur administratio pecuniae, dispensatores appellati sunt et adhuc [14] uocantur [15].

123. Attamen quaerat [16] ali⟨quis, qu⟩are [17]

---

1) Siehe zu I, 63.

2) Siehe zu I, 111.

3) Siehe zu I, 115a.

4) HS. tantum tum.

5) Bluhme bringt vor asses die Buchstaben ecuti, denen aber nach Studemund nicht recht zu trauen.

6) Statt des von Bluhme gelesenen fuerant setze ich duerant = duo erant.

7) Siehe zu I, 64.

8) Ergänzung von Studemund.

9) HS. adhunc. Einschub eines n: siehe Seelmann, S. 285.

10) HS. retinet.

11) Kr. quam ob rem; Huschke: tunc igitur et oder conuenienter.

12) Bluhme a m o i u. Davon ist am zu ersetzen durch at und das folgende o i u durch olu. = olum für olim: vgl. II, 224 Sed olum quidem.

13) Siehe zu I, 79.

14) HS. adunc.

15) Bluhme hat gelesen rosaitur.

16) Siehe zu I, 106.

17) So hat bereits Goeschen ergänzt.

citra[1]) coemptio⟨nem mancipatio⟩ne factam[2]), ⟨et⟩ si ita quidem quae coemptionem faceret dem⟨inuta esset, in⟩ seruilem condicionem ad⟨huc deducta⟩ non ⟨est; cum a parentibus et coemptionato⟩ri⟨bus[3]) mancipati[4]) mancipataeue seruorum loco constituuntur: adeo[5]) quidem, ut ab eo, cuius in mancipio || sunt, HS. S. 33 neque hereditates neque legata aliter capere possunt[5]), quam si simul[6]) eodem testamento liberi esse iubeantur[7]).

Sicuti iuris est in persona seruorum[8]).

Sed differentiae ratio manifesta est[9]): cum a parentibus et a coemptionatoribus isdem uerbis mancipio accipiuntur[10]) quibus serui: quod non similiter ⟨fit⟩[11]) in coemptione.

124. Videamus nunc, quomodo ⟨hi⟩ qui alieno iuri ⟨subi⟩ecti sunt, eo iure liberentur[12]).

---

1) Ist citra richtig von Bluhme gelesen, so dürfte es dem Gajus fern zu halten sein, denn citra kommt sonst bei Gajus nicht vor: Kalb R. J., S. 9; und ist bei andern Rechtsgelehrten stets = sine: V. I. R. I, 747. Diese Bedeutung will in diesem Zusammenhange nicht recht passen. Vielleicht ist circa zu lesen, das im Sinne von 'was anbetrifft' zu nehmen wäre. Vgl. V. I. R. I, 743. Circa und citra sind auch sonst mit einander vertauscht worden: Handii Tursellinus I, pag. 86.

2) Bluhme ? gatim.

3) So wird zu ergänzen sein in Gemäßheit des Schlußsatzes. Aehnlich verfährt schon Huschke, Gajus, S. 27.

4) So Goeschen, der in der HS. mancipar gelesen hatte.

5) Siehe Rtsg. Gaj., S. 65.

6) HS. simul statt si simul.

7) HS. iubeant.

8) Bei Sicuti macht die HS. einen Absatz, das dürfte hinweisen auf spätere Anfügung.

9) HS. manifestest = manifesta est.

10) Der Indikativ neben kausalem cum macht den Satz verdächtig. Siehe Rtsg. G., S. 44.

11) So ergänzt schon Goeschen.

12) Von hier an begleitet uns wieder der Kommentar von Autun § 11, um uns freilich § 22 bei I, 129 wieder zu verlassen. Ferner

125. Ac prius de his dispiciamus[1]) qui in potestate sunt.

126. Et quidem seru⟨i que⟩madmodum potestate liberentur[2]), ex his intell⟨ege⟩re possumus, quae de seruis manumittend⟨is

su⟩perius[3])

exposuimus[4]).

127. Hi uero qui ⟨in potestate pa⟩rentis sun⟨t liberantur morte parentes[5]). Sed hoc di⟩stinctionem recipit. Nam ⟨mortuo pat⟩re san⟨e⟩ omnimodo fili filiaeue sui iuris efficiunt⟨ur⟩. Mortuo uero auo ⟨non omni⟩modo ⟨nepotes nepte⟩sue ⟨sui i⟩uris ⟨fiunt; sed ita si post mortem aui⟩ in patris sui potestatem recasuri non s⟨unt. Ita⟩que si moriente auo ⟨pater eorum uiuit, cum quo in potesta⟩te patris fuerint[6]), tunc post ob⟨itum aui in patris⟩ sui potestate fiunt. Si uero is, quo tempore au⟨us⟩ moritur, aut iam mor⟨tuus est aut⟩ exiit de[7]) potestate ⟨patris, tunc hi,

---

ist I. I. I, 12 quibus modis ius potestatis soluitur zu einem großen Teile aus Gajus entlehnt.

1) Siehe zu I, 51.

2) HS. liberent.

3) Von Gajus eingeschoben: siehe zu I, 87. Im Komm. von Autun § 14 heißt es: Exeunt serui de potesta⟨te domi⟩norum secundum ea quae diximus de manumittendis seruis. Dagegen schließen sich I. I. I, 12 pr. enger an Gajus an. Mit den Freilassungsformen wird sich Gajus in der Lücke von I, 21 beschäftigt haben.

4) HS. expossuimus.

5) Ich folge hier dem Kommentar von Autun § 15. Wegen des altlateinischen Genitivs auf es vgl. Sommer Handbuch, S. 407. Die bisherigen Herausgeber schreiben mit I. I. mortuo eo sui iuris fiunt, das widerspricht aber in dieser Allgemeinheit der folgenden distinctio.

6) Goeschen in Anlehnung an I. I.: pater eorum et uiuat et in potestate patris sui fuerit. Es dürfte aber richtiger sein, so einzuschalten, daß fuerint der HS. gehalten werden kann; zumal der der Text von I. I. auf keinen Fall genau paßt.

7) Polenaar ändert in e, ebenso verfährt er I, 130. Dagegen Sittl in Bursian-Müller's Jahresbericht, Bd. 55, S. 272.

quia[1]) in potestatem)[2]) eius cadere non possunt, sui iuris fiunt

128. Cum || autem is, cui ob aliquod maleficium ex lege Cornelia aqua et igni interdicitur, ciuitatem Romanam amittat, sequitur, ut HS. S. 34

quia[3]) eo modo ex numero ciuium Romanorum tollitur proinde ac mortuo eo,

desinant liberi in potestate[4]) eius esse.

Nec enim ratio[5]) patitur, ut homo peregrinae condicionis[6]) ciuem Romanum in potestate habeat. Pari ratione et si ei, qui in potestate parentis sit, aqua et igni interdictum fuerit, desinit in potestate parentis esse: quia[7]) aeque ratio non patitur, ut peregrinae condicionis homo in potestate sit ciuis Romani parentis.

129. Quodsi ab hostibus captus fuerit parens, quamuis seruus uero[8]) hostium fiat, tamen pendet ius liberorum

1) Siehe zu I, 122.

2) Die Worte patris-potestatem bringen I. I., in der HS. sind sie ausgefallen.

3) HS. quieo = quia eo in Gemäßheit von I. I. I, 12, § 1. So Goeschen, Kr., Huschke, Muirhead. Dagegen begnügen sich mit qui Lachmann und Dubois, denen ich Rtsg. G., S. 53, folgte. Polenaar hat den ganzen Satz qui-tollitur ausgemerzt.

4) HS. poteste. Ausfall einer Silbe wegen ähnlichen Anlautes: siehe zu I, 107.

5) Siehe zu I, 63.

6) Die HS. hat pereg. homo condicionis, aber über dem g ein Umstellungszeichen, also wird wie oben zu lesen sein. Die bisherigen Herausgeber nach dem Vorgange von Lachmann haben dieselbe Wortstellung, die am Schlusse des § folgt, gewählt: peregrinae condicionis homo.

7) Siehe zu I, 27.

8) HS. seruo = seruus uero: obwohl er in Wahrheit Sklave der Feinde wird. Meistens wird seruo einfach durch seruus ersetzt; Polenaar seru⟨us eo mod⟩o.

propter ius postlimini: quod[1] hi qui ab hostibus capti sunt, si reuersi fuerint, omn(ia) pristina iura recipiunt: itaque reuersus[2] habebit liberos in potestate. Si uero illic mortuus[3] sit, erunt quidem liberi sui iuris; sed utrum ex hoc tempore quo mortuus[3] est apud hostes parens, an ex illo quod[4] ab hostibus[5] captus est, dubitari potest.

Ipse quoque filius neposue si ab hostibus captus fuerit, similiter dicemus propter ius postlimini potestatem quoque parentis in suspenso esse[6].

130. Praeterea exeunt liberi uirilis sexus de[7] parentis potestate, si flamines Diales inaugurentur: et || feminini sexus, si uirgines[8] Vestales capiantur. HS. S.

131. Olim[9] quoque quo tempore populus Romanus in Latinas regiones colonias deducebat, qui iussu[10] parentis in coloniam Latinam nomen dedissent, desinebant in potestate ⟨pa⟩[11]rentis esse, quia[12] efficerentur alterius ciuitatis ciues.

1) M. E. alter Ablativ: siehe Rtsg. G., S. 100. I. I. I, 12, § 5 quia: und so oder quo die bisherigen Herausgeber.

2) HS. reuersis.

3) HS. mortus.

4) Wiederum alter Ablativ. Die bisherigen Herausgeber setzen quo.

5) HS. hotibus. Ausfall des s vor t: siehe Seelmann, S. 315.

6) Das Ausgerückte bildet in der HS. einen besonderen Absatz, was auf spätere Einschaltung schließen läßt. Auf nachgajanischen Ursprung dürfte hinweisen das ungelenke Satzgefüge.

7) Wegen des de siehe oben zu I, 127.

8) HS. uirgine, zu dem das Schluß-s von Vestales hinüber zu nehmen sein wird.

9) Siehe zu I, 122.

10) HS. quiusu = qui iusu = qui iussu.

11) Einschaltung von Studemund.

11) Siehe zu I, 128. Der Konjunktiv efficerentur neben quia ist vielleicht veranlaßt durch das voraufgehende dedissent. Vgl. I, 54: cum . . sit und nam . . intellegatur.

[Q]uem ad modum emancipatione desinant liberi in potestate [p]arentum esse.

132. Praeterea)[1]) emancipatione desinunt liberi in potestatem[2]) parentum[3]) esse.

[S]ed filius quidem tribus[4]) mancipationibus, ceteri uero liberi [si]ue masculini sexus siue feminini una mancipatione ex[eu]nt[5]) de parentium[6]) potestate. Lex enim XII tabularum [ta]ntum in persona fili de tribus mancipationibus loquitur [h]is) uerbis 'si pater filium ter[7]) uenumdu(it)[8]), a patre [f]ilius liber esto'.[9])

---

1) In der HS. ist Zle. 6 größtenteils, Zle. 7 ganz, Zle. 8 zu Anfang leer gelassen. Praeterea hat schon Lachmann auf Grund I. I. I, 12 § 6 eingeschoben.

2) Goeschen potestate.

3) HS. parentem, wohl veranlaßt durch das voraufgehende potestatem.

4) HS. tribui am Ende einer Zeile.

5) HS. exeun. Aehnliche Beispiele coeperun, fecerun: Seelmann S. 368.

6) Wegen der Form parentium siehe Neue-Wagener Bd. 1[3] S. 404.

7) HS. filium, aber mit blassem um, in dem auch ein ter stecken könnte. So wäre z. B. filiū III = filium ter.

8) Wegen der Form dūit, ursprünglich duuit vgl. Schoell XII tab. pag. 84. Wie von einem Stamme fu gebildet wird fūi, so weist dūi auf einen Stamm du hin. Wir haben also anzunehmen ein Präsens duo neben dao und do. Konjunktiv Perfekt von duo wäre dūim und futurum II dūo. Schoell tab. IV, 2 setzt duuit, ebenso Bruns-Gradenwitz. Da die Veroneser HS. hinter du nur Raum bietet für zwei Buchstaben, wird hier dūit vorzuziehen sein, Die entsprechende Stelle bei Ulp. 10, 1 hat dauit, das Paul Krüger in dabit geändert hat.

9) Sed . . esto ist m. E. spätere Einschaltung: denn das folgende Eaque res ita agitur gehört unmittelbar zu dem mit parentum esse schließenden Satze. Der eingeschaltete Gedanke scheint dem § 132a entlehnt zu sein. Auf einen Nachgajaner dürfte hinweisen das anfügende Sed: vgl. I, 50.

(Eaqu)e res ita agitur. Mancipat pater filium alicui. is eum uindicta manumittit, eo facto reuertitur in potestatem patris; is eum iterum mancipat uel eidem uel alii, sed in usu est, eidem mancipari, isque eum postea similiter uindicta manumittit;

eo facto rursus in potestatem patris fuerit [1]), reuertitur;

tertio pater eum mancipat uel eidem uel ali,

sed hoc in usu est, ut eidem [2]) manc(ipetur [3]),

eaque) mancipatione desinit in potestate patris esse, etiamsi nondum manumissus sit, sed adhuc in causa mancipi. || HS. S.

132 a. Si ue(ro tertio mancipat pater hoc agere debet, ut ab eo. in cuius mancipio esse coeperit), aliis omissis (mancipationibus sibi remancipetur filiu)s. No(n aliter enim quam si uindicta ipse filium manumiserit, ex edicto praetoris eadem iura patri praestantur, quae tribuuntur) patrono in bonis lib(ertorum. In ceteris autem liberis) ius commo(dius introductum est. Lex enim XII tabularum tantum in persona fili de tribus mancipationibus loquitur, ceteri uero liberi siue masculini sexus siue feminini una) mancipatione exeunt de patris pote(state. Quae personae posteaquam) manumissae fuerint, s(tatim sui iuris fiunt. Sed et his personis in hereditate pater succedere non potest, nisi remancipatae et ab ipso manumissae fuerint) [4]).

1) HS. fueri, das ich Rtsg. Gaj. S. 44 in pueri verwandelt habe. Näher liegt aber doch wohl eine Erweiterung zu fuerit. Eine ältere Einschaltung wird vielleicht mit fueri geendet haben, dem später reuertitur hinzugefügt wurde.

2) HS. eide.

3) Nachgajanisch: siehe Rtsg. Gaj. S. 45.

4) Wegen der Ergänzung hat schon Goeschen hingewiesen auf Epit. I, 6 § 3 und I. I. I, 12 § 6. In der HS. sind Zle. 1, 2, 3, 6, 7, 11, 12 nur einzelne Buchstaben bezw. Wörter zu lesen, Zle. 2 ist das zweifelhafte c von mir durch s und der voraufgehende fehlende Buchstabe durch i = ii ersetzt worden.

§ 133. Admonendi[1]) autem sumus[2]) liberum esse arbitrium[3]) ei, qui filium et ex eo nepotem uel neptem[4]) in potestate habebit, filium quidem de potestate dimittere[5]) nepotem uero uel neptem[4]) in potestate retinere; et[6]) ex diuerso[7]) filium quidem in potestate retinere, nepotem uero uel neptem[4]) manumittere, uel omnes sui iuris efficere. Eadem et de pronepote uel pronepte[8]) dicta esse intellegemus[9]).

134. (Item liberos in potestate parentes habere desinunt, quos in adoptionem dant. Et quidem in filio, si in adoptionem datur, tres mancipationes)[10]) || et duae intercedentes manumissiones proinde[11]) fiunt, HS. S. 37

ac fieri solent[12]) cum ita eum pater de potestate dimittit, ut[13]) sui iuris efficiatur[14]).

Deinde aut patri remancipatur et ab eo is qui adoptat uindicat apud[15]) praetorem filium suum esse,

1) Der ganze § 133 ist bereits von Goeschen auf Grund von fr. 28 de adopt. 1, 7 und I. I. I, 12 § 7 eingeschoben. In der HS., die hier nicht zu lesen, wird dieser Paragraph etwa sieben Zeilen ausgefüllt haben. Beiderlei Texte bieten verschiedene Abweichungen dar.

2) Siehe Rtsg. Gaj. S. 58.

3) In D. lautet der Anfang Liberum arbitrium est.

4) In D. fehlt uel neptem.

5) D: quidem potestate demittere.

6) D: uel.

7) Siehe zu I, 78.

8) In D. fehlt uel pronepte.

9) Siehe Rtsg. Gaj. S. 45.

10) Für den Anfang von § 134 bleiben etwa noch $2\frac{1}{2}$ Zeilen übrig, die nicht gelesen werden können, und die in ähnlicher Weise schon Goeschen ausgefüllt hat.

11) Dies proinde in der Vorlage ist zunächst Folgerungspartikel: es geschehen daher. Durch die Anfügung des ac-Satzes erhält es aber bei Gajus die Bedeutung 'gerade so'.

12) Siehe zu I, 121.

13) HS. aut.

14) HS. efficiantur.

15) HS. aaput.

et illo contra non uindicante [1] praetore [2] uindicanti filius addicitur;

aut non remancipatur [3] patri (et) ab eo uindicat is qui adop(tat, apud) que(m in te)r (tia) [4] mancipatione est. Sed sane commodius est patri remancipari. In ceteris uero liberorum personis seu masculini seu feminini sexus una scilicet mancipatio sufficit et aut remanicipatur parenti aut non remancipatur [5]).

Eadem et in prouinciis apud praesidem [6]) prouinciae solent [7]) fieri.

135. Qui ex filio semel iterumue mancipato conceptus est, licet post tertiam mancipationem patris sui nascatur, tamen in aui potestate est et ideo ab eo et mancipari [8]) et in adoptionem dari potest. At is qui ex eo filio conceptus est, qui in tertia mancipatione est, non nascitur in aui potestate. Sed eum Labeo quidem existimat (et sine mancipat)ione [9]) (in e)iusdem mancipio esse, cuius et pater sit. Utimur autem hoc iure, ut quamdiu pater eius in mancipio sit, pendeat ius eius;

et si quidem [10]) pater eius ex mancipatione manumissus erit.

---

1) HS. uincante.

2) HS. $\overline{pr}$ = praetore. Ablativ instrumenti bei Personen wie I, 115. Für nachgajanischen Ursprung des eingeschobenen Satzes spricht ferner, daß die beiden aut-Sätze in ungebührlicher Weise auseinander gerissen werden, und die Bemerkung für den einen aut-Satz so richtig ist wie für den andern.

3) HS. remancipat.

4) Bereits Scheurl, De modis liberos in adoptionem dandi 1850 pag. 5 ergänzt apud quem in tertia, obwohl der Text damals noch unsicherer war.

5) Kr. und Huschke setzen beidemale remancipantur.

6) Siehe zu I, 105.

7) Siehe zu Anfang dieses §.

8) Kr. und Huschke emancipari.

9) Das ion der HS. ersetzen die bisherigen Herausgeber durch in. M. E. ist das ion nach beiden Richtungen zu erweitern.

10) HS. am Ende einer Zeile quide.

cadit in eius[1]) potestatem; si uero is, dum in mancipio sit, de || cesserit, sui iuris fiat[2]). HS. S. 38

135 a. Eadem scilicet i⟨n eo⟩ c⟨omprobanda sunt, qui in ⟨causa m⟩a⟨nci⟩p⟨ii ex nepote se⟩m⟨e⟩l ⟨mancipato fuerit conceptus. Nam sic⟩[3]) ut supra diximus, quod in filio faciunt tres mancipationes, hoc facit una in nepote.

136. Veluti ⟨eae, quae⟩ m⟨atrimo⟩ni causa ⟨cum uiro coemptionem⟩ fecer⟨unt⟩, ⟨ita et⟩ fe⟨minae de potestate patris exeunt, qu⟩ae ⟨farreo conuenerunt in⟩ man⟨um.

Sed de flaminica Diali ex senatusconsulto⟩[4]) Maximi et Tuberonis cautum est, ut haec quod ad sacra tantum u i d e a t u r[5]) in manu esse, quod uero ad ceteras causas perinde[6]) habeatur, atque si in manum non conuenisset. ⟨Hoc tamen tempore coemptione facta mulieres omni⟩[7]) modo potestate parentis liberantur: nec i n t e r e s t[8]), an in uiri[9]) sui manu sit[10]) an extranei, quamuis hae

---

1) HS. eus.

2) Der ausgerückte Satz ist eine nachträgliche Erläuterung des pendeat und wohl nachgajanischen Ursprunges: Rtsg. G., S. 45.

3) In ähnlicher Weise haben dem Sinne nach schon ergänzt Kr. und Huschke. Auch obige Ergänzung ist unsicher, obwohl ich bemüht gewesen bin, die gelesenen Buchstaben nach Möglichkeit zu benutzen. Den Schluß der Zle. 3 hat Bluhme so wiedergegeben: encerius nausin. Dem dürfte entsprechen: onceptus nam sic.

4) Die Ergänzung ist auch hier unsicher. Auf die flaminica Dialis hat bereits Goeschen hingewiesen. Kr. senatusconsulto ex relatione, aber für ein hinzugefügtes ex relatione ist kein Raum vorhanden, auch dürfte der bloße Genitiv genügen. Der Eingang wird gelautet haben: Quod Paulus Fabius Maximus Q. Aelius Tubero cos. V. F. Vgl. Frontinus de aquis 100. 104. 106. 108. 125. 127.

5) Siehe zu I, 102.

6) Kr., Huschke proinde: siehe darüber Erkl. 48.

7) Aehnlich ergänzt Kr., aber ohne Hoc tempore, wofür indes noch Platz.

8) Siehe zu I, 89.

9) HS. uiriri.

10) Kr. Huschke sint.

solae loco filiarum habeantur[1]) quae in uiri manu ⟨su⟩nt.

137. ⟨N⟩on ⟨aliter autem mulieres manu liberantur, quam si ab eo, in cuius manu sunt, iisdem modis quibus filiae mancipantur⟩. Itaque ⟨si ille semel mancipaue⟩rit, mancipatio⟩[2]) ne[3]) desinunt in manu esse; et si ex ea mancipatione manumissae[4]) fuerint, sui iuris effici⟨untur. **137** a. Et quidem ea⟩, quae ⟨cum extraneo coemptionem fecerit, non cum ui⟩ r[5])⟨o⟩, cogere coemptionatorem ⟨potest, ut se remancip⟩[6]) et, cui ipsa uelit: ⟨uxor autem, ⟨quae in manu⟩[7]) est, nihilo magis potest cogere, || quam et filia patrem. HS. S.

Sed filia quidem nullo modo patrem potest cogere[8]), etiamsi adoptiua sit; haec autem repudio misso proinde compellere potest, atque si ei numquam nupta fuisset[9])

---

1) So Goeschen. HS. habeatur.

2) Aehnlich in Anlehnung an Huschke hat dem Sinne nach schon ergänzt Kr. Es ist aber von ihm nicht berücksichtigt das on zu Anfang, ebensowenig das Itaque und das von mir durch mancipa erweiterte rit; endlich ist zwischen rit und ne kein Platz für una vorhanden.

3) So Kr., HS. n c.

4) HS. manumissa: vgl. I, 50, subiecta für subiectae.

5) In der Ergänzung von Kr. kommt dieses r nicht zur Geltung.

6) So ergänzt schon Huschke[4].

7) Kr. ergänzt: haec autem uirum suum. Bluhme hat hinter uelit nur aex gelesen, Goeschen ac statt ae. Ich vermute aox = ux als Bestandteil von uxor.

8) HS. gogere.

9) In dem Sed-Satze haben wir eine jüngere Rechtsbildung vor uns: siehe Erkl. 49. Das Sed dürfte auf nachgajanischen Ursprung hinweisen, da es sich zunächst mehr um eine Weiterentwicklung des Gedankens, als um einen Gegensatz handelt. Sodann fällt auf die Schreibart gogere, während doch unmittelbar vorher zweimal cogere dasteht. Endlich könnte das Fehlen des Objektes uirum, das die meisten Herausgeber hier einfügen, schon eine Nachlässigkeit des Nachgajaners gewesen sein.

138. Ii[1]), qui in causa mancipii sunt,
quia[2]) seruorum loco habentur,
uindicta censu testamento[3]) manumissi sui iuris fiunt.
139. Nec tamen in hoc casu lex Aelia Sentia locum habet. Itaque nihil requirimus, cuius aetatis sit is qui manumittit et qui manumittitur; ac ne illud quidem, an patronum creditoremue manumissor habeat. Ac ne numerus quidem legis Fufiae Caniniae[4]) finitus in his personis locum habet[5]).

140. Quin etiam inuito quoque eo cuius in mancipio sunt censu libertatem consequi possunt, excepto eo, quem pater ea lege mancipio dedit, ut sibi remancipetur:
nam quodammodo tunc[6]) pater potestatem propriam reseruare sibi uidetur[7]) eo ipso, quod[8]) mancipio recipit.

Ac ne is quidem dicitur inuito eo, cuius in mancipio est, censu libertatem consequi, quem pater ex noxali causa mancipio dedit:
ueluti quod furti eius nomine damnatus est et eum mancipio actori dedit[9]):
nam hunc actor pro pecunia habet.

141. In summa admonendi sumus[10]) aduersus eos, quos in mancipio habemus, nihil nobis || contumeliose facere licere, alioquin[11]) iniuriarum HS. S. 40

---

1) HS. Hii.
2) Siehe zu I, 131.
3) Die HS. verrät hier unter dem Text des Gajus Spuren einer alten Kursivschrift, wovon noch zu lesen De V· testium.
4) Kr. und Huschke ändern in lege Fufia Caninia.
5) Nachgajanischer Zusatz: Rtsgel. Gaj., S. 45.
6) In der HS., die hier nicht überschrieben, scheint tunnc gestanden zu haben.
7) Siehe zu I, 136.
8) HS. quo.
9) Nachgajanischer Zusatz: Rtsgel. Gaj., S. 45.
10) Siehe zu I, 133.
11) HS. aliquoquin.

causa[1]) tenebimur. Ac ne diu quidem in eo iure detinentur homines, sed plerumque hoc fit dicis gratia.

modo uno momento[2]), nisi scilicet[3]) ex noxali causa manciparentur[4]).

142. Transeamus nunc ad aliam diuisionem. Nam ex his personis, quae neque in potestate neque in manu neque in mancipio sunt, quaedam uel in tutela sunt uel in curatione; quaedam neutro iure tenentur.

Videamus igitur, quae in tutela, quae in curatione sint, ita enim intellegimus de ceteris personas[5]), quae neutro iure tenentur[6]).

143. Ac prius dispiciamus[7]) de his, quae in tutela sunt.

144. Permissum est itaque parentibus, liberis, quos in potestate sua habent, testamento ⟨tuto⟩[8])res dare: masculini quidem sexus inpuberibus ⟨feminini autem sexus impuberibus puberibus⟩[9])que,

cum nuptae sint.

---

1) HS. c = causa. Die bisherigen Herausgeber streichen entweder c z. B. Kr., Huschke, Polenaar; oder ersetzen es durch actione z. B. Dubois.

2) HS. muncnomento oder vielleicht munonomento. Die bisherigen Herausgeber streichen das m; nomento statt momento.

3) HS. scllicet.

4) Nachgajanischer Zusatz: Rtsg. G., S. 45.

5) Goeschen gemäß I. I. I, 13 pr.: intellegemus ceteras personas.

6) Nachgajanischer Zusatz: Rtsg. G., S. 46.

7) Siehe zu I, 125.

8) So hat schon Goeschen ergänzt gemäß I. I. I, 13, § 3.

9) Aehnlich ergänzt schon Huschke, und am wahrscheinlichsten bleibt immer, daß das Ausgefallene mit puberibus schloß. Vgl. Paulus fr. Vat. 229. Huschke schiebt weiter uel hinter que ein, um den folgenden Satz anzureihen. Ich halte diesen cum-Satz für eine ungeschickte Anfügung eines Nachgajaners: es ist wohl zu übersetzen 'obwohl sie verheiratet sind'. Wir befinden uns noch gar nicht bei

Veteres enim uoluerunt feminas, etiamsi perfectae aetatis sint, propter animi leuitatem in tutela esse [1]. **145.** Itaque si quis filio filiaeque testamento tutorem dederit et ambo ad pubertatem [2] peruenerint, filius quidem desinit habere tutorem [3], filia uero nihilo minus in tutela permanet. Tantum enim ex lege Iulia et Papia Poppaea [4] iure liberorum tutela liberantur feminae [5]. Loquimur autem || exceptis uirginibus Vestalibus, quas etiam ueteres HS. S. 41
in honorem sacerdoti [6] liberas esse uoluerunt. Itaque etiam legi [7] XII tabularum cautum est. **146.** Nepotibus autem neptibusque ita demum possumus testamento tutores [8] dare, si post mortem nostram in patris sui potestatem iure [9] recasuri non sint. Itaque si filius meus mortis meae tempore in potestate mea sit, nepotes, quos

---

der manus, sondern haben es zunächst zu tun mit der potestas der parentes. Kr. ergänzt: feminini autem sexus cuiuscumque aetatis sint, et tum quo. Andere Ergänzungen siehe bei Dubois.

1) Verworfen wird diese Begründung I, 190 wohl von einem Nachgajaner. Eine andere Rechtfertigung versucht Pernice, Labeo, Bd. 1 S. 190.

2) HS. pubertate.

3) HS. haberet tutorem. Das t scheint bei der Aussprache zum habere hinübergezogen zu sein.

4) HS. Popeia. Einmal einfaches p statt pp. Sodann ei statt ae, das sich auch sonst findet, z. B. C. I. L., I n. 183 Zle. 5 queistores statt quaestores: vgl. Seelmann, S. 167.

5) Der Satz Tantum .. feminae ist augenscheinlich später eingeschoben. Diesen und andere Nachträge aus der lex Iulia et Papia Poppaea könnte Gajus aber schon vorgefunden haben: siehe über die Frage Rtsg. G., S. 68. 79. 80.

6) HS. honoressacerdoti. Das honorem wird honore gesprochen und das folgende s dazu hinübergezogen sein.

7) Ablativ auf i: siehe Neue-Wagener, Bd. 1[3] S. 366.

8) HS. testestut statt test. tut. es = testamento tutores.

9) iure fehlt I. I. I., 13 § 3 und Gai. fr. 1 § 2 de test. tut. 26. 2. Deshalb brauchen wir es aber mit Kr. nicht auch hier zu streichen.

ex eo (habeo)[1], non potesint[2] ex testamento meo habere tutorem, quamnis in potestate mea fuerint.
scilicet quia mortuo me in patris sui potestate futuri sint[3].

147. Cum tamen in compluribus aliis causis postumi pro iam natis habeantur, et in hac causa placuit[4] non minus postumis quam iam natis testamento tutores dari posse;
si modo in ea causa sint, ut, si uiuis nobis nascuntur[5], in potestate nostra fiant. Hos etiam heredes instituere possumus, cum extraneos postumos heredes instituere permissum non sit[6].

148. Quae in manu (mariti)[7] est, proinde ac si filia est: item nurui, quae in filii[8] manu est, proinde ac nepti[9] tutor dari potest.

1) So schon Goeschen. Dagegen Kr. und Huschke mit I. I. I, 13, § 3 nepotes ex eo.

2) Goeschen possunt; Lachmann poterint, ihm folgte Böcking; Kr., Huschke, Dubois mit I. I. I, 13 § 3 poterunt. M. E. dürfte potesint zu halten sein. Possum = potesum: Stolz, Hist. Gramm., Bd. 1 S. 381; vgl. auch Sommer Lat. Formenlehre, S. 579. Demnach potesint = possint. Eine andere alte Form für possim ist possiem. Ein possiet treffen wir an II, 127: Rtsg. G. Ste. 100.

3) Nachgajanische Zutat: Rtsg. G. S. 46. 99.

4) Siehe zu I, 115b.

5) Der Indikativ erregt Anstoß. I. I. I, 13 § 4 nascerentur. Der Satz scheint herüber genommen zu sein aus Gai. 12 ed. prou. fr. 1 § 1 de test. tut. 26, 2. Hier heißt es aber nati fuerint. Der lose angereihte Satz Hos .. sit gehört erst ins Erbrecht: Rtsgel. Gaj., S. 47. Er fehlt auch I. I. I, 13 § 4 und fr. 1 § 1 de test. tut. 26, 2; während Ulpian 22, 15 den Gegenstand im Erbrecht behandelt. Der extraneus postumus heißt anderswo postumus alienus: II, 242. 287. Zur Sache vergl. Rudorff, Vormundsch., Bd. 1, S. 273; Köppen, Erbrt., S. 196.

6) HS. sint.

7) Savigny hat dem Quae ein Uxori vorgesetzt und Goeschen bringt als Text: Uxori, quae in manu est, proinde ac filiae. Mir ist wahrscheinlicher der Ausfall eines mariti neben manu. Auf diese Weise dürfte auch das si zu halten sein, wenn man filiae auflöst in filia est.

8) HS. filia.

9) HS .neepti.

149. Rectissime[1]) autem
tutor sic dari potest 'Lucium Titium liberis meis tutorem do'. Licet ⟨tutorem et uxori in manu dare, ueluti ita 'uxori meae Lucium Titium⟩[2]) tutorem do'.

Sed et si ita scriptum sit 'liberis meis[3]) uel uxori meae Titius tutor esto' recte datus intellegitur[4]).

150. In persona tamen || uxoris, quae in manu est, recep- HS. S. 42
ta[5]) est etiam tutoris optio, id est ut liceat ei permittere quem uelit ipsa tutorem sibi optare, hoc modo 'Titiae uxori meae tutoris optionem do'.

Quo casu licet uxori uel in omnes res uel in unam forte uel duas[6]).

151. Ceterum[7]) aut plena optio datur aut angusta.

152. Plena ita dari solet[8]), ut proxime supra[9]) diximus. Angusta ita dari solet 'Titiae uxori meae dumtaxat[10]) tutoris optionem semel do aut dumtaxat bis do'.

153. Quae optiones plurimum inter se differant. Nam quae plenam optionem habet, potest semel et bis et ter et saepius

---

1) Siehe zu I, 53.

2) Kr. streicht licet tutorem do. Huschke ersetzt licet durch uel uxori meae. Wegen anderer Heilungsversuche verweise ich auf Dubois. M. E. ist lic = licet zu halten und durch Ergänzung mit der uxor in manu zu verbinden, deren gleich im folgenden Satze gedacht wird.

3) HS. meois.

4) Siehe zu I, 72.

5) HS. rececta.

6) Nachgajanischer Zusatz: Rtsg. Gaj., S. 47.

7) Ceterum weist auch sonst hin auf spätere Hinzufügung: vgl. z. B. I, 54.

8) Siehe zu I, 134.

9) Das supra neben proxime verdient Beachtung. Im allgemeinen giebt Gajus dem superius den Vorzug: Rtsg. Gaj., S. 58.

10) Kr. und Huschke weisen dumtaxat die Stelle hinter optionem an. Schon Lachmann hat indes wegen solcher Umstellung Bedenken geäußert unter Hinweisung auf Handius Turs. II, pag. 339.

tutorem optare. Quae uero angus(tam)[1] habet optionem, si dumtaxat semel data est optio, amplius quam semel optare non potest; nam[2] si tantum[3] bis, amplius quam bis optandi facultatem non habetis[4]).

154. Vocantur autem hi, qui nominatim testamento tutores dantur, datiui; qui ex optione sumuntur, optiui.

155. Quibus testamento quidem tutor datus non sit, iis ex lege XII[5]) agnati sunt tutores, qui uocantur legitimi.

156. Sunt autem agnati per uirilis sexus personas cognatione iuncti,

quasi[6]) a patre cognati,

ueluti frater eodem patre natus, fratris filius neposue ex eo, item patruus[7]) et patrui || filius et nepos ex eo. HS. S. 4

At hi, qui per feminini sexus personas cognatione coniunguntur, non sunt agnati, sed alias naturali iure[8]) cognati. Itaque inter auunculum et sororis filium non agnatio est, sed cognatio. Item amitae, materterae filius non est mihi agnatus, sed cognatus, et inuicem scilicet sic[9]) ego[10]) illi eodem iure coniungor[11]).

1) Ergänzung von Goeschen.

2) HS. pote n̄, das man doch nicht anders als potest nam wird auflösen können. Nam = δέ, wir können es etwa mit 'ferner' wiedergeben. Goeschen, Kr., Huschke, Dubois streichen n̄.

3) So Goeschen, HS. tatum, Kr. dumtaxat.

4) Nachgajanischer Zusatz: Rtsg. G., S. 48.

5) Kr. und Huschke schalten tabularum ein. Ich meine ex lege XII wäre an sich verständlich genug. Vgl. Festus Th. 170: Nancitor in XII nactus erit; Th. 346: quando .. in XII quidem cum c littera ultima scribitur; Th. 530: Aelius in XII. Siehe auch Ramshorn, Lat. Gr., S. 1016.

6) Siehe zu I, 119.

7) HS. patrus.

8) Siehe Erkl. 2.

9) Das sic wird von den bisherigen Herausgebern meistens gestrichen.

10) HS. eo.

11) Rtsg. Gaj. S. 48.

quia[1]) qui nascuntur patris, non matris familiam secuntur[2]).

157. Sed olim quidem, quantum ad legem XII tabularum attinet, etiam feminae agnatos habebant tutores. Sed postea lex Claudia lata est, quae quod[3]) ad feminas attinet, tutelas[4]) sustulit. Itaque masculus quidem impubes fratrem puberem aut patruum habet tutorem, femina uero talem habere non potest[5]).

158. Sed adgnationis quidem ius kapitis diminutione perimitur.

Cognationis uero ius eo modo non commutatur, quia[6]) ciuilis ratio[7]) ciuilia quaedam[8]) iura corrumpere potest, naturalia[9]) uero non potest.

1) Siehe zu I, 138.

2) Paul Krüger, Quellen, S. 189 nennt es eine Unvollkommenheit, daß im § 156 eine gelegentliche Erörterung den Zusammenhang zerreiße. Aber daß der Begriff der Agnaten, die hier zum ersten Male auftreten, in einem für Anfänger bestimmten Lehrbuche, näher erläutert wurde, ist doch nicht zu tadeln. Die Anknüpfung betreffend die Blutsverwandten wird allerdings dem Grundstock noch fern zu halten sein. In dieser Beziehung verdient vielleicht auch coniunguntur Beachtung, während der Grundstock sich mit einfachem iuncti begnügte.

3) HS. q. statt q = quod.

4) Goeschen agnatorum tutelas; Böcking tutelas illas.

5) Nachgajanischer Zusatz: Rtsgl. Gaj. S. 48. Jedenfalls ist die lex Claudia dem Grundstocke fern zu halten. Hier könnte der § 157 etwa gelautet haben: Et masculini quidem sexus inpuberibus, feminini autem sexus inpuberibus puberibusque agnati tutores sunt.

6) Siehe zu I, 156.

7) HS. ratione. Aber über dem ne stehen möglicherweise zwei Punkte zum Zwecke der Tilgung.

8) I. I. I, 15 § 3 quidem und so die bisherigen Herausgeber. Ich sehe keinen Grund zur Aenderung. Gajus sagt: die ciuilis ratio kann gewisse ciuilia iura beseitigen, nicht alle; bei den naturalia iura vermag sie gar nichts. Wegen der Wortstellung vgl. I, 58 ueteranis quibusdam; II, 225 personis quibusdam; III, 38 ali quidam similes casus; III, 211 casu quodam; IV, 16 signo quodam; IV, 173 aliis quibusdam.

9) Siehe Erkl. 2.

159. Est autem kapitis diminutio prioris capitis[1]) permutatio. Eaque tribus modis accidit. Nam aut maxima est kapitis diminutio[2]) aut minor, quam quidam mediam uocant, aut minima.

160. Maxima est kapitis diminutio, cum aliquis simul et ciuitatem et libertatem amittit: quae accidit incensis,

qui ex forma censua||li ueniri[3]) iubentur. HS.

Quod ius pr(aeterea patiuntur) li(berti, si publice distrahuntur) ex leg(e uenditionis)[4]), qui contra eam legem in urbe Roma domicilium habuerint. Item feminae, quae ex senatusconsulto Claudiano ancillae fiunt eorum dominorum quibus inuitis

et denuntiantibus dominis[5])

cum seruis eorum coierint.

161. Minor siue media est kapitis diminutio[6]), cum

---

1) I. I. I, 16 pr.: status, ebenso Gai. ad ed. prou. fr. 1 de cap. min. 4, 5 und Boethius ad top. 4, 18 (Baiter pag. 302). Demgemäß ändern Kr. und andere auch hier. Ohne Not. Status ist der Stand und caput die Rechtsfähigkeit.

2) HS. dimidia, wohl falsche Auflösung eines dim.

3) Dieses ueniri statt uenire macht mir den Satz verdächtig.

4) Mommsen ergänzt Quod ius pr(oprie hodie in usu non est; sed libertatem poenae causa hodie amittunt) ex leg(e Aelia Sentia qui dediticiorum numero sunt, si) qui. Zu dieser Ausfüllung reicht der Raum nicht aus. Diesen Vorwurf vermeidet Huschke, der ebenfalls für die lex Aelia Sentia eintritt. Aber gegen Einschiebung der lex Aelia Sentia sprechen sachliche Bedenken. Vgl. Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 251 flg. Wir brauchen hier Fälle, wo sowohl das Bürgerrecht als die Freiheit verloren geht; diejenigen, welche dediticiorum numero, haben aber nie Bürgerrecht gehabt. Ich glaube Cohn, Beiträge, Heft 2 S. 48 hat das Richtige gesehen, indem er hinweist auf Stellen wie Pap. fr. Vat. 6 und c. 1 si seruus exp. uen. 4, 55 Jahre 200. Demgemäß ist von mir die Ergänzung vorgenommen.

5) Der spätere Rechtszustand wird hier nachgetragen sein: siehe Erkl. 23. Kr. und Huschke beschränken sich darauf, dominis auszuschalten.

6) HS. dimidia.

ciuitas amittitur, libertas retineretur[1]: quod accidit ei, cui aqua et igni interdictum fuerit.

162. Minima est capitis diminutio, cum et ciuitas et libertas retineretur, sed status hominis conmutatur: quod accidit in his, qui adoptantur; item in his, quae coemptionem faciunt; et in his, qui[2] mancipio dantur quique ex mancipatione manumittuntur.

Adeo quidem, ut quotiens quisque mancipetur aut manumittatur, totiens capite diminuantur[3].

163. Nec solum maiorebus[4]) diminutionibus ius adgnationis[5] corrumpitur, sed etiam minima. Et ideo[6] si ex duobus[7] liberis alterum pater emancipauerit, post obitum[8] eius neuter alteri agnationis iure tutor esse poterit.

164. Cum autem ad agnatos tutela pertineat, non simul ad omnes pertinet, sed ad eos tantum qui proximo gradu sunt.

164a. || ⟨Qui non habent agnatos iis tutores ex gent⟩e HS. S. 45
su⟨muntur, ut cautum est lege XII tabularum. Sunt autem gentiles ex eodem genere orti⟩... in... urbe... nisi... in urbe Roma... itaque ut Seru⟨ius⟩... est... sunt... esse... simile ⟨nomen⟩...

Sed ⟨hoc totum⟩ iu⟨s gentilicium in desuetudi⟩n⟨em abiit⟩[9].

---

1) I. I. I, 16 § 2 retinetur und so auch Goeschen. Ich wage aber nicht zu ändern, zumal retineretur im folgenden § 162 in derselben Verbindung wiederkehrt. Wie der Konjunktiv zu erklären, ist eine andere Frage. Es gibt auch sonst schwierige Stellen dieser Art, vgl. z. B. Liu. 1, 32 § 13: id ubi dixisset, hastam in fines eorum emittebat.

2) HS. qua.

3) Rtsg. Gaj. S. 48.

4) Rtsg. Gaj. S. 100.

5) HS. adgnitionis.

6) Siehe zu I, 68.

7) HS. duobu am Ende einer Zeile.

8) HS. obitu am Ende einer Zeile.

9) Auf S. 45 der HS. ist von den ersten 17 Zeilen nur wenig zu lesen. Aber Bethmann-Hollweg hat bereits darauf auf-

165. Ex eadem lege XII tabularum libertarum[1] et inpuberum libertorum[2] tutela ad patronos liberosque eorum pertinet. Quae et ipsa tutela legitima uocatur. No(n quia nominatim)[3] ea lege de hac tutela ca(uetur, sed) quia[4] proinde accepta est per interpretationem, a(t)que si uerbis legis accepta[5] esset. Eo enim ipso, (quod)[6] h(eredita)tes libertorum libertarumque, si || intestati[7] decessissent, iusserat lex ad patronos liberosue eorum pertinere, crediderunt[8] ueteres uoluisse legem etiam tutelas ad eos pertinere: quia et agnatos, quos ad hereditatem uocauit, eosdem et tutores esse iusserat. HS.

De fiduciaria[9]).

166. Exemplo patronorum receptae[10]) sunt et aliae tutelae, quae fiduciariae uocantur;

---

merksam gemacht, daß hier von der Vormundschaft der Gentilen die Rede gewesen sein müsse, worauf hingewiesen wird III, 17. Den erhaltenen Worten urbe und in urbe Roma ist zu entnehmen, daß die Stadt Rom für das ius gentilicium besondere Bedeutung hatte. Daß Servius sich mit dem Vormundschaftsrechte beschäftigte, ersehen wir aus I, 188. Wegen der Ergänzung von nomen zu simile vgl. Festus Th. 77 Gentilis dicitur . . qui simili nomine appellatur. Daß das ius gentilicium veraltet sei, könnte Gajus nachgetragen haben. Siehe wegen der desuetudo zu I, 111.

1) HS. liberarum.

2) HS. liberorum.

3) Diese und die folgenden Ergänzungen in Gemäßheit von I. I. I, 17 finden sich schon bei Kr. und Huschke.

4) Siehe zu I, 158.

5) I. I. introducta.

6) I. I. quo.

7) HS. initestati. Ueber den Einschub von i und sonstiger Vokale vgl. Stolz, Hist. Gr., Bd. 1 S. 196 flg.

8) Siehe zu I, 71.

9) Die Ueberschrift folgt in der HS. erst hinter patronorum. Vielleicht erklärt sich das so, daß sie ursprünglich am Rande stand, und dann im Text an eine verkehrte Stelle geraten ist.

10) HS. rectae wohl statt recectae: siehe zu I, 150.

id est quae ideo[1]) nobis competunt, quia[2]) liberum caput mancipatum nobis uel a parente uel a coemptionatore manumiserimus.

167. Sed Latinarum et Latinorum impuberum (tute)la non omni modo ad manumissores liberosque[3]) eorum pertinet, sed ad eos, quorum ante manumissionem ex iure Quiritium (fuerunt. Unde si ancilla ex iure Quiritium)[4]) tua sit, in bonis mea, a me quidem solo, non etiam a te manumissa, Latina fieri potest, et bona eius ad me pertinent, sed eius (tu)tela tibi competit: nam ita lege Iunia cauetur. Itaque si ab eo, cuius et in bonis et ex iure Quiritium ea ancilla[5]) fuerit, facta sit Latina, ad eundem et bona et tutela pertinent[6]) [7]).

168. Agnatis et patronis et liberorum capitum manumissoribus permissum est feminarum tutelam alii in iure cedere; pupillorum autem tutelam non est permissum cedere,

quia[8]) non uidetur[9]) one||rosa, cum tempore pubertatis finiatur. HS. S. 47

169. Is autem, cui ceditur tutela, cessicius tutor[10]) uocatur. **170.** Quo mortuo aut kapite diminuto reuertitur ad eum tutorem tutela, qui cessit. Ipse quoque qui

1) Siehe zu I, 163.

2) Siehe zu I, 165.

3) Die HS. hat eher liberis als liberti; ich habe dafür liberos gesetzt. Die drei folgenden Buchstaben gibt Studemund mit ine wieder, bezeichnet sie aber als sehr unsicher. Ich habe sie ersetzt durch que. Das ergäbe liberosqueorum = liberosque eorum. Andere Vorschläge siehe bei Dubois.

4) Zusatz von Huschke.

5) HS. eancilla = ea ancilla.

6) HS. pertinet.

7) Der ganze § 167 ist ein nachgajanischer Zusatz: siehe Rtsg. Gaj. S. 49.

8) Siehe zu I. 166.

9) Siehe zu I, 140.

10) HS. uocator.

cessit, si mortuus[1]) aut kapite diminutus sit, a cessicio[2]) tutela discedit et reuertitur ad eum, qui post eum, qui cesserat, secundum gradum in ea tutela habuerit[3]).

171. Sed quantum ad agnatos pertinet, nihil hoc tempore[4]) de cessicia tutela quaeritur, cum agnatorum tutelae in feminis lege Claudia sublatae sint. **172.** Sed fiduciarios quoque quidam putauerunt cedendae tutelae ius non habere, cum ipsi se oneri subiecerint. Quod etsi placeat[5]), in parente tamen, qui filiam neptemue aut proneptem alteri ea lege mancipio dedit, ut sibi remanciparetur, remancipatamque manumisit, idem dici non debet: cum is et legitimus tutor habeatur; et non minus huic quam patronis honor praestandus est[6]).

173. Praeterea senatusconsulto mulieribus permissum est in absentis tutoris locum alium petere, quo petito prior desinit.

Nec interest quam longe aberit is tutor[7]).

174. Sed excipitur, ne in absentis patroni locum liceat libertae tutorem petere.

175. Patroni || autem loco habemus etiam parentem, qui ex eo, quod ipse sibi remancipatam[8]) filiam neptemue aut proneptem manumisit, legitimam tutelam nanctus est[9]). HS. S.

1) HS. mortus.

2) HS. accessio. Verdoppelung des Konsonanten nach voraufgehendem Vokale und Ausfall einer Silbe wegen ähnlichen Anlautes.

3) HS. habueri.

4) Siehe zu I, 77.

5) Siehe zu I, 147.

6) Anakoluth: siehe Rtsg. Gaj. S. 53.

7) Rtsg. Gaj. S. 49.

8) HS. remmancipatam.

9) Das hier über die legitima tutela Bemerkte hat vielleicht den Zusatz von Gajus im § 172 beeinflußt.

Huius quidem liberi fiduciari tutoris loco numerantur. Autem patroni liberi eandem[1]) tutelam adipiscuntur, quam et pater eorum habuit[2]).

176. S(ed) aliquando etiam in patroni absentis locum per(mittit)ur tutorem petere: ueluti ad hereditatem adeundam. **177.** Idem senatus censuit et in persona pupilli patroni fili. **178.** Nam[3]) e[4]) lege Iulia de maritandis ordinibus ei, quae in legitima tutela pupilli sit, permittitur dotis constituendae gratia a praetore urbano tutorem petere. **179.** Sane patroni filius, etiamsi inpubes sit, libertae efficietur[5]) tutor: quamquam in nulla re auctor fieri potest, cum ipsi nihil permissum sit, sine tutoris auctoritate agere. **180.** Item si qua in tutela legitima furiosi aut muti sit, permittitur ei senatusconsulto dotis constituendae gratia tutorem petere.

181. Quibus casibus saluam manere tutelam patrono patronique filio manifestum[6]) est.

182. Praeterea senatus censuit, ut, si tutor pupilli pupillaeue[7]) suspectus a tutela remotus sit siue ex iusta causa fuerit excusatus, in locum eius alius tutor detur: quo facto prior tutor amittet[8]) tutelam.

---

1) HS. libere eadem.

2) Rtsg. Gaj., S. 49.

3) Kalb, Juristenlatein, S. 68, meint, daß hier nam in der Bedeutung von δέ 'wenigstens gefaßt werden kann'. Der Satz ist später eingeschoben, wenn ihn auch Gajus schon vorgefunden haben mag: siehe zu I, 145. Kr. möchte § 178 hinter § 180 versetzen.

4) Statt Nam e hat Bethmann-Hollweg Nam et vorgeschlagen. Ihm folgen Kr., Huschke, Dubois. Hingegen schreibt Goeschen Itemque, Polenaar Item. Der ganze Satz unterbricht in unliebsamer Weise den Zusammenhang und wird erst später eingeschoben sein, aber wohl schon vor Gajus. Siehe zu I, 145.

5) HS. efficiet.

6) Siehe zu I, 87.

7) HS. pulleue = pullaeue; außerdem Ausfall einer Silbe wegen gleichen Anlautes.

8) Oder vielleicht amittit.

183. Haec omnia similiter et Romae et in pro|| uinciis[1] obseruantur: HS. S. 49
scilicet[2] et[3] in prouinciis a praeside prouinciae tutor pe(ti potest)[4]

184. Olim cum legis actiones in usu erant, etiam ex illa causa tutor dabatur, si inter tutorem[5] et mulierem pupillumque[6] e legem[7] agendum erat: nam quia ipse tutor (iure ciuili)[8] in re sua auctor esse non poterat, alius dabatur, quo auctore legis[9] actio perageretur: qui dicebatur praetorius tutor[10], quia auctore[11] praetore urbano datur[12]. Sed post sublatas legis actiones quidam putant hanc speciem dandi tutoris in usu esse desiisse[13]; ali(is autem) placet adhuc[14] in usu esse, si legitimo iudicio agatur[15].

185. Si cui nullus omnino tutor sit, ei datur in urbe Roma ex lege Atilia[16] a praetore urbano[17] et maiore

---

1) Siehe zu I, 100.

2) Siehe Rtsg. Gaj., S. 49.

3) Huschke ut; Kr. schiebt vor et ein ut Romae a praetore.

4) Hu. und Kr. ergänzen ti debeat.

5) HS. tutore, zu dem das Schluß-m von mulierem mit hinüberzunehmen ist.

6) Huschke und Kr. pupillumue.

7) Huschke und Kr. lege statt e legem.

8) Vielleicht stand in der Lücke i. c. = iure ciuili. Vgl. Ulp. fr. 1 pr. de auct. 26, 8: Quamquam regula sit iuris ciuilis in rem suam auctorem tutorem fieri non posse.

9) Die HS. hat zweimal legis.

10) HS. tutelae, falsche Auflösung von tut.

11) HS. aut = auctore; Goeschen a. Stellen mit auctore praetore siehe V. I. R. I, 514.

12) Kr. und Hu. dabatur.

13) HS. desisse.

14) HS. adhunc.

15) Der ganze § 184 ein nachgajanischer Zusatz: siehe Rtsg. Gaj., S. 50.

16) HS. leg Atilia.

17) HS. ubano. 'Zwei in direkt auf einander folgenden Silben stehende r vertragen sich schlecht': Seelmann, S. 329.

parte tribunorum plebis, qui Atilianus tutor uocatur;
in prouinciis[1]) uero a praesidibus prouinciarum[2]) lege[3]) Iulia et Titia.

186. Et ideo[4]) si cui testamento tutor sub condicione aut ex die certo datus sit, quamdiu condicio aut dies pendet, tutor dari potest; item si pure datus fuerit, quamdiu nemo heres existat[5]),
tamdiu ex his legibus[6]) tutor petendus est:
qui desinit tutor[7]) esse, potesteaquam aliquis ex testamento tutor esse coeperit. **187.** Ab hostibus quoque tutore capto
ex his legibus
tutor peti debet; qui desinit tutor esse, si is qui captus est in ciuitatem reuersus fuerit: nam reuersus recipit tutelam iure postlimini.

188. Ex his apparet, quod sint species in iure[8]) HS. S. 50
tutelarum. Si uero quaeramus[9]), in quot genera haec[10]) species diducantur[11]), longa erit disputatio:

---

1) Siehe zu I, 183.

2) HS. prouincilarum. Während Seelmann S. 327 den Ausfall des l zwischen zwei Vokalen bezeugt, ist hier ein überflüssiges l eingestellt.

3) Goeschen ex lege.

4) Siehe zu I, 166.

5) Polenaar exstat oder existit. Aber I. I. I, 20 § 1 haben ebenfalls existat. Sittl in Bursian-Müller's Jahresbericht, Bd. 55 S. 272 hebt hervor: 'negative Sätze neigen mehr zum Konjunktiv'.

6) Ist die Hinzufügung des lege Iulia et Titia dem Gajus zuzuschreiben, so wird dasselbe von diesem wie dem folgenden ex his legibus gelten können.

7) HS. desinitutor.

8) HS. ins oder ini. Ich halte mich an letzteres und löse auf: in iure. Die bisherigen Herausgeber streichen.

9) Siehe zu I, 123.

10) Haec als Nom. Plur. fem. gar nicht selten: Neue-Wagener, Bd. 3³ S. 417.

11) HS. deducantur.

nam de ea re ualde ueteres dubitauerunt. Nos qui[1]) diligentius[2]) hunc tractatum executi sumus et in edicti interpretatione[3]) et in his libris, quos ex Quinto Mucio fecimus, ⟨omittimus⟩ hoc totum[4]). Tantisper sufficit admonuisse[5]): quod[6]) quidam quinque genera esse dixerunt, ut Quintus Mucius; ali tria, ut Seruius Sulpicius; ali duo, ut Labeo; ali tot genera esse crediderunt[7]), quot etiam species essent.

189. Sed inpuberes quidem in tutela esse omnium ciuitatium iure contingit: quia[8]) id naturali[9]) ratione[10]) conueniens est, ut is, qui perfectae aetatis non sit, alterius tutela regatur. Nec fere ulla ciuitas est, in qua non licet parentibus liberis suis inpuberibus constitutione[11]) tutorem dare; quamuis, ut supra[12]) diximus, soli ciues Romani

1) Die meisten Herausgeber verwandeln qui in que.

2) Siehe zu I, 93.

3) Siehe Rtsg. Gaj., S. 5. 25. 27.

4) Für totum setzt Goeschen solum, Mommsen loco, Polenaar tantum, Kr. streicht. Mir scheint vor hoc totum etwas ausgefallen zu sein: etwa omittimus.

5) Siehe zu I, 141.

6) Siehe Rtsg. Gaj., S. 59.

7) Siehe zu I, 165.

8) Siehe zu I, 168.

9) Siehe zu I, 89.

10) Dativ auf e: Neue-Wagener, Bd. 1³ S. 297.

11) HS. co· st· = const· = constitutione. Die meisten ändern in testamento. Allein nach griechischem Rechte, das Gajus vor Augen haben wird, genügte im Gegensatze zum förmlichen Testamente der Römer zur Vormundsbestellung eine formlose Erklärung. Vgl. Bruns, Z. R. G., Bd. 14, S. 11; Schulin, Das griech. Test., S. 7. Diesem Gegensatze hat wohl durch constitutione = διαθήκη (Anordnung, Verfügung) Ausdruck gegeben werden sollen. Vgl. Alfenus fr. 203; Ulp. fr. 60 pr. de uerb. sign. 50, 16; Ulp. fr. 7 § 3, de pec. 15, 1.

12) Nämlich I, 55.

uideantur[1] tantum[2] liberos suos in potestate habere.

190. Feminas uero perfectae aetatis in tutela esse fere nulla pretiosa ratio[3] suasisse uidetur[4]

Nam quae uulgo creditur, quia leuitate animi plerumque decipiuntur et aequum[5] erat eas tutoris auctoritate regi, magis speciosa[6] uidetur quam uera.

Mulieres enim, quae perfectae aetatis sunt, ipsae[7] sibi negotia tractant et in quibusdam || causis dici[8] gratia tutor e lege[9] interponit auctoritatem[10] suam: saepe etiam inuitus auctor fieri a praetore cogitur. HS. S. 51

191. Unde[11] cum tutore nullum ex tutela est[12] iudicium mulieri datum.

---

1) Siehe zu I, 168.

2) Kr. streicht tantum. Das halte ich für übertriebene Genauigkeit. Auch wir sagen: nur die römischen Bürger allein.

3) Siehe zu I, 128.

4) Siehe zu I, 189.

5) HS. aecum.

6) HS. hispeciosa = ispeciosa = speciosa. Wegen des prothetischen i vgl. Rönsch, Itala, S. 467; Seelmann, S. 316 flg.; Stolz, Hist. Gr., Bd. 1 S. 201. 202; Dubois zu dieser Stelle. Statt des bloßen i findet sich auch sonst ein hi: C. I. L. XIV n. 4055 Zle. 2 sancto hispirito; Grom., lib. coloniarum, pag. 244, 4. 8 hiscarifo. Scarifus, σκάριφος, ist die Karte: Rudorff, Grom. Inst., S. 405. Ich möchte wegen dieses prothetischen hi den ganzen Satz für nachgajanisch erklären, überflüssig ist er jedenfalls.

7) So Goeschen. HS. ipsi statt ipse = ipsae. Ob Assimilation?

8) Das s der Genitivendung is vor einem mit einem Konsonanten anfangenden Worte wird auch sonst fortgelassen: Neue-Wagener Bd. 1[3] S. 295.

9) So ist wohl das handschriftliche tutele aufzulösen. Vgl. I, 145: legi XII tabularum cautum est. Die bisherigen Herausgeber begnügen sich mit einem einfachen tutor.

10) HS. aut = auct = auctoritatem. Das c schwindet gerne zwischen Vokal und t: Seelmann S. 348.

11) Siehe zu I, 122.

12) HS. tule = tutele = tutela e = tutela est. Die bisherigen Herausgeber ändern meistens in tutela und das folgende datum in datur.

At ubi pupillorum pupillarumue uegotia tutores tractant[1], ei post pubertatem tulelae iudici[2]) rationem reddunt[3]).

192. Sane patronorum et parentum legitimae tutelae uim aliquam habere intelleguntur[4]) eo, quod hi neque ad testamentum faciendum neque ad res mancipi alienandas neque ad obligationes suscipiendas auctores fieri coguntur; praeterquam[5]) si magna causa alienandarum rerum mancipi obligationisque[6]) suscipiendae interueniat[7]). Eaque omnia ipsorum causa constituta sunt, ut, quia[8]) ad eos intestatarum[9]) mortuarum hereditates pertinent[10]) neque per testamentum excludantur ab hereditate neque alienatis pretiosioribus rebus susceptoque aere[11]) alieno minus locuples[12]) ad eos hereditas (per)ueniat. **193.** Apud peregrinos[13]) non similiter ut apud nos in tutela sunt feminae, sed tamen plerumque quasi[14]) in tutela sunt: ut[15]) haecce[16])

---

1) HS. tractans. I. I. I, 20 § 7 gerunt.

2) I. I. a. O. lassen das überflüssige ei fort und bringen iudicio für iudici. Das wird eine Verbesserung sein, die uns noch nicht berechtigt, die Veroneser HS. ebenfalls zu ändern.

3) Die HS. macht bei Ad, wie hier geschrieben, einen Absatz, was auf spätere Einfügung hindeutet. Es kommt hinzu, daß der Zusammenhang unterbrochen wird.

4) Siehe zu I, 149.

5) Siehe Rtsg. Gaj. S. 62.

6) HS. oobligationisquae.

7) HS. interueniant.

8) Siehe zu I, 189.

9) HS. intestarum.

10) HS. pertinet.

11) HS. susceptoquaere.

12) HS. locoples. Seelmann S. 216.

13) Siehe zu I, 92.

14) Siehe zu I, 156.

15) So Bethm.-Hollw. HS. ui.

16) Bethm.-Hollw. ecce. Siehe Rtsg. Gaj. S. 10.

lex Bithynorum[1], si quid mulier contrahat[2], maritum auctorem esse iubet aut filium[3] eius puberem.

194. Tutela autem[4] liberantur ingenuae quidem trium ⟨liberorum iure, libertinae uero quattuor, si in patroni⟩[5] liberorumue eius legitima tutela[6] sunt: nam et ceterae quae alterius generis tutores habeant uelut Atilianos aut fiduciarios[7] trium liberorum || iure tutela liberantur. **195.** Potest autem pluribus modis ⟨tutorem⟩[8] libertina alterius generis habere, ueluti si a femina manumissa sit; HS. S. 52

tunc enim e lege Atilia petere debet tutorem, uel in prouincia[9] ⟨e lege Julia⟩[10] et Titia: nam in patronae tutela esse non potest.

195 a. Item si masculo manumissa et auctore eo coemptionem fecerit, deinde remancipata et manumissa sit, patronum quidem habere tutorem desinit; incipit autem habere eum tutorem, a quo manumissa est, qui fiduciarius dicitur. **195** b. Item si patron⟨us pater famil⟩[11]ias in adoptionem se dedit, debet

---

1) HS. Bytinorum.
2) So Lachmann HS. hat.
3) HS. filius. Vielleicht falsche Auflösung.
4) HS. tutelautem.
5) Ergänzung von Bethmann-Hollweg.
6) HS. tutum. falsche Auflösung: Stud. apogr. 309, 3.
7) Siehe Rtsg. Gaj. S. 50.
8) Am Ende der Zeile hinter modis ist vielleicht tut. ausgefallen. Goeschen ergänzte bereits tutorem hinter generis, was Lachmann für überflüssig fand.
9) Siehe zu I, 183.
10) So Huschke.
11) Vgl. Ulp. fr. 15 pr. de adopt. 1, 7 Si pater familias adoptatus sit; Mod. fr. 40 ebenda Adrogato patre familias. Studemund patronus eiusque filius. Kr. und Huschke eiusue statt eiusque. Allein der Sohn hat doch nicht mit zu handeln. Zudem hat Goeschen am Schlusse ias und nicht ius gelesen.

liberta (e lege Julia et)[1] Titia tutorem spe(cialiter pe)[2]tere. **195c.** Similiter ex isdem legibus petere debet tutorem liberta[3], si patronus decesserit nec ullum uirilis sexus liberorum in familia re(liquerit)[4].

196. Masculi (autem cum)[5] puberes esse coeperint[6], tutela liberantur.

P(uberem autem)[7] Sabinus quidem et Cassius[8] ceterique nostri praeceptores[9] eum esse putant (ta)ntum[10], qui habitu corporis pubertatem ostendit, id est eum, qui generare potest. Sed in his, qui pubescere non possunt, quales sunt spadones, eam aetatem esse spectandam, cuius aetatis puberes fiunt. Sed diuersae scholae[11] auctores annis putant pubertatem aestimandam, id est eum puberem esse existimant, (qui || quattuordecim annos expleuit. Verum Priscus eum puberem esse, in quem utrumque concurrit et habitus corporis et numerus annorum[12]). — — — — — — — — —[13]) HS. S. 53

1) Für eine dritte lex ist kein Raum vorhanden, es wird nur Rücksicht genommen auf die Provinzen.

2) HS. tutspe oder tutepe, das irgendwie zu erweitern sein dürfte.

3) HS. busta, falsche Auflösung statt berta. Außerdem ist li fortgefallen. Daß sich bei liberi das anlautende l verflüchtigte, ist uns schon I, 85 in einem nachgajanischen Zusatze entgegengetreten.

4) Die §§ 195 a b c sind nachgajanische Zutat: siehe Rtsg. Gaj. S. 50.

5) So ist nach Studemund die Lücke wahrscheinlich auszufüllen.

6) HS. coeperit.

7) So nach Studemund.

8) HS. Casius. Ebenso mit einem s BGU I n. 361 col. 2 Zle. 17 Κασίου.

9) Hier begegnen wir zum ersten Male den nostri praeceptores, die uns überall auf Gajus hinweisen: siehe Rtsg. Gaj. S. 66.

10) HS. . . nt, das Polenaar zu tantum erweitert, während andere eine überflüssige Wiederholung des voraufgehenden tant annehmen.

11) HS. scolae.

12) Die Ergänzung ist erfolgt auf Grund von Ulp. 11, 28, worauf schon Huschke hingewiesen hat.

13) Die ganze S. 53 der HS. ist nicht zu lesen.

197. Praeterea quidam putant ex quibusdam causis a praetore etiam ei curatorem dandum esse, qui licet pubes sit, adhuc tamen perfectae aetatis non sit, donec ad eam)[1] || aetatem peruenerit[2]) in qua res suas tueri possit: HS. S. 54

sicuti apud peregrinas gentes[3]) custodiri superius[4]) indicauimus. **198.** Ex isdem causis et in prouinciis a praesidibus[5]) earum curatores dari uolunt[6]).

199. Ne tamen et pupillorum et eorum, qui in curatione sunt, negotia a tutoribus curatoribusque consumantur aut deminuantur, curat praetor, ut et tutores et[7]) curatores eo nomine[8]) satisdent. **200.** Sed hoc non est perpetuum. Nam et tutores testamento dati satisdare non coguntur,

quia[9]) fides eorum et diligentia ab ipso testatore probata est;

et curatores, ad quos non e[10]) lege curatio[11]) pertinet,

---

1) Wegen der Ergänzung verweise ich auf Erkl. 67.

2) HS. pervenеret, das letzte e freilich undeutlich.

3) Siehe zu I, 193.

4) Siehe zu I. 126.

5) Siehe zu I, 195.

6) Lachmann solent, Goeschen und Huschke uoluit: siehe darüber Erkl. 67.

7) So I. I. I, 24 pr., in der HS. fehlt et.

8) HS. naomine.

9) Siehe zu I, 192.

10) HS. nonne.

11) HS. curato. Ausfall des i. Bei ti und di + Vokal unterlag das t der Assibilierung, die schließlich zu einem Schwinden des i führte. So ist dies zu zes geworden: Seelmann S. 322, und curatio sprach man vielleicht curazo.

sed uel a consule uel a praetore uel a praeside
prouinciae[1]) ⟨dan⟩tur[2]),
plerumque non coguntur satisdare,
scilicet quia[3]) satis hon⟨esti elec⟩t⟨i s⟩[4])unt.

1) Siehe zu I, 198.

2) Alle Herausgeber ergänzen tur zu dantur, was allerdings am nächsten liegt. Dann hätten wir ein Anakoluth vor uns. Um dieses zu vermeiden hat man hinter sed ein qui eingeschoben. Aber an diesem Anakoluth ist um so weniger Anstoß zu nehmen, als der betreffende Satz von Gajus erst eingeschoben sein wird. Vgl. über Anakoluthe im allgemeinen Rtsg. Gaj. S. 52.

3) Das voraufgehende scilicet macht mir den Satz verdächtig. Dazu kommt ein sachlicher Grund: siehe Erkl. 68 unter 8.

4) So ergänzt Studemund.

Conspectus Rerum.

Erklärung.

1. Ius gentium. I, 1.

Der Hauptschriftsteller der neueren Zeit über das ius gentium ist bekanntlich M. Voigt. Das vierbändige Werk führt den Titel 'Das ius naturale, aequum et bonum und ius gentium der Römer' und ist erschienen in Leipzig, 1856. 1858. 1875. 1875.

Hier werde ich mich mit dem ius gentium hauptsächlich von dem Gesichtspunkte aus beschäftigen, um Stellung zu nehmen zu der Auffassung, die uns bei Gajus entgegentritt.

1. Das ius gentium, welches bei allen Völkern gilt, ist nach Gajus ein Erzeugnis der naturalis ratio. Es ist älter als das ius proprium der einzelnen Staaten, wie Gai. libro secundo rer. cott. fr. 1 de adq. rer. dom. 41, I ausdrücklich hervorhebt.

Aehnliche Gedanken finden sich bereits bei Cicero: vergl. Paul Krüger, Quellen, S. 41 ff.

Auch Leist, Alt-arisches ius gentium, S. 4 hat ein ius gentium entwickelt, aus dem die alten vorstaatlichen Rechtssysteme der Inder, Griechen und Italiker entflossen seien.

Es ist sicher richtig, daß schon vor der Staatenbildung sich Rechtsvorstellungen gebildet haben müssen; und diese Rechtsvorstellungen mögen zum Teil gleichartig gewesen sein. Aber dieses ius gentium ist himmelweit verschieden von dem ius gentium, das die römischen Rechtsgelehrten der Republik und Kaiserzeit vor allen Dingen praktisch handhabten.

2. Ius gentium hat verschiedene Bedeutungen: siehe Nettleship, Journal of Philology, Bd. 13, S. 172 ff.; Pernice, Z. R. G., Bd. 33 S. 138 ff. Zuweilen bedeutet es, was wir Völkerrecht nennen: vergl. z. B. Pomp. fr. 18 de legationibus 50, 7. Vorzugsweise bezeichnet es aber denjenigen Teil des Privatrechts, der sowohl auf die Peregrinen wie die römischen Bürger Anwendung findet.

Ius gentium in diesem Sinne ist jünger als das ius ciuile. Dieser Nachweis ist im ganzen und großen von M. Voigt erbracht worden. Vgl. dessen Ius naturale, namentlich Bd. 1 § 79 ff., Bd. 2 § 65 ff., Bd. 4 Beil. 21. Im einzelnen bietet diese Beweisführung freilich manche schwache Punkte dar.

3. Das Altertum geht von dem Grundsatze aus: nur in dem Staate, welchem jemand angehört, hat er Rechte; außerhalb desselben ist er rechtlos.

Tatsächlich hat sich freilich schon im frühen Altertum die Freizügigkeit geltend gemacht. Darauf weist uns z. B. hin das uer sacrum: vgl. darüber Schwegler, R. G., Bd. 1 S. 240 ff.

Ferner muß auch schon ein Tauschverkehr unter den Völkern stattgefunden haben. Wer sich dem Census oder der Aushebung entzog, wurde vom römischen Staate ins Ausland verkauft: Cic. pro Caec. 34 § 99; Liu. 1, 44 § 1. Ebenso konnte der Gläubiger mit dem zahlungsunfähigen Schuldner verfahren: Gell. n. a. 20, 1 § 47.

Aber diese Tatsächlichkeiten änderten nichts an der rechtlichen Lage des Fremden.

Dieser Zustand kann gehoben werden durch Vereinbarung. Ein Vertrag zwischen zwei Staaten, welcher den Angehörigen gegenseitigen Rechtsschutz gewährte, hieß recuperatio. Ein solcher Vertrag, abgeschlossen zwischen Rom und einem fremden Staate, stellte aber immer nur rechtliche Verhältnisse zwischen den Angehörigen dieser beiden Staaten her.

Ums Jahr 512|242 tritt neben den praetor urbanus

ein zweiter praetor quei inter peregrinos ius deicet: siehe Mommsen, Röm. Staatsrt., Bd. 2³ S. 196. Dessen Aufgabe wird es vor allen Dingen gewesen sein, unter Peregrinen Recht zu sprechen.

Jetzt ist nicht bloß mehr möglich eine Rechtsprechung zwischen Peregrinen und römischen Bürgern, sondern auch zwischen Peregrinen untereinander, namentlich auch solchen, die verschiedenen Staaten angehören. Damit ist der Grund gelegt zu dem Rechte, an das wir vorzugsweise zu denken haben, wenn uns bei den römischen Rechtsgelehrten ein ius gentium entgegentritt.

4. Wollen wir uns diese Entwicklung im einzelnen näher vergegenwärtigen, so tauchen freilich viele schwierige Fragen auf.

Man kann sich die Sache so zurechtlegen: daß die einzelnen recuperationes, welche Rom mit einzelnen Staaten einging, im Laufe der Zeit eine gewisse Gleichförmigkeit annahmen; und diese Gleichförmigkeit mag dann zunächst für die Rechtsprechung unter Peregrinen, die verschiedenen Staaten angehörten, die Grundlage abgegeben haben.

Doch blieb neben dem ius gentium immer noch möglich besondere Vereinbarung mit einem fremden Staate wie Verleihung an Einzelne, wodurch die Rechtsfähigkeit des Fremden über das ius gentium hinaus erweitert wurde. Hauptbeispiele sind die Gewährung des conubium wie des commercium in dem Sinne, daß der Peregrine auch Zutritt zur mancipatio erhielt: Ulp. 5, 4; 19, 4.

5. Nicht gleichmäßig beantwortet ist die Frage: woher dieses neue ius gentium stammen möge. Ist es fremdes Recht, ist es römisches Recht? Ist es altrömisches Recht oder neugebildetes? Nach Pernice, Z. R. G., Bd. 33 S. 140 'haben allem Anscheine nach sämtliche Mittelmeervölker bei der Ausbildung mitgearbeitet'. Die Hauptarbeit muß aber doch in Rom geleistet sein.

Ein Hauptrechtsgeschäft des ius gentium ist die Stipulatio: III, 93. Sie ist eine Nachbildung der Sponsio. Diese Nach-

bildung könnte sich in Rom vollzogen haben. Andererseits beschränkte sich die Sponsio nicht immer auf römische Bürger: Gell. n. a. 4, 4. Diese spätere Einschränkung muß doch auf Rom zurückgehen.

Das mutuum ist iuris gentium: III, 132. Kam es aus der Fremde? Möglich wäre auch, daß die Römer aus verschiedenartigen Formen den sachlichen Kern herausgeschält hätten.

Wie verhält es sich mit der emptio uenditio, locatio conductio, societas? Diese Konsensualkontrakte wurden ebenfalls dem ius gentium eingereiht: Ulp. fr. 7, § 1; de pact. 2, 14. Daß hier die Formlosigkeit aus griechischem Rechte herübergenommen sei, ist durchaus nicht sicher. Pernice, Z. R. G., Bd. 33 S. 141, erklärt diese Formlosigkeit 'aus der Verneinung der besonderen Formen jedes Einzelvolkes'.

6. Wenden wir uns jetzt zur Geltendmachung.

Wenn ein Peregrine eine Stipulation auf dare certam pecuniam bezw. certam rem abgeschlossen hatte, so kann man sich nicht anders vorstellen, als daß die desfallsige Klage mit einer intentio iuris ciuilis auf dare oportere certam pecuniam bezw. certam rem ausgestattet war. Gegen die von Lenel, Ed. [2], S. 4 Anm. 1 angedeuteten Bedenken hat sich schon ausgesprochen Mitteis, R. P. R., Bd. 1 S. 66 Anm. 10 a.

Das mutuum war iuris gentium, aber dem Peregrinen wird so gut die actio certae creditae pecuniae zu Gebote gestanden haben wie dem römischen Bürger. Vgl. Huschke, Darlehn, S. 198.

Ich schließe an die ungerechtfertigte Bereicherung. Die Rückforderung derselben wird hergeleitet aus dem ius gentium: Marcianus fr. 25 de act. rer. am 25, 2. Aber das ganze Condictionensystem, das hier aufgebaut worden, ist römische Schöpfung.

Ueberhaupt bin ich der Ansicht, daß die intentio iuris ciuilis auf dare oportere certam pecuniam bezw. certam rem den Peregrinen schon frühzeitig zugänglich wurde.

Und wenn wir nun finden, daß auch Konsensualkontrakte dem ius gentium unterstellt wurden, so dürfte dies den Schluß gestatten: daß auch die intentio iuris ciuilis auf dare facere oportere ex fide bona den Peregrinen auf die Dauer nicht versagt geblieben.

7. Diese Betrachtungen führen zu dem Ergebnis, daß das ius gentium hauptsächlich auf römischer Arbeit beruhen wird. Da aber bei dieser Arbeit das Augenmerk der Römer stets auf fremdes Recht gerichtet sein mußte, so ist sehr wohl denkbar, daß bei dieser Gelegenheit auch fremde Rechtsgedanken in Rom Eingang fanden.

8. Nach Mommsen, R. Staatsrt., Bd. 3 S. 9 Anm. 2, S. 604 Anm., soll die Bezeichnung ius gentium auf das Ausland hinweisen, also nur das Recht der auswärtigen Völker im Gegensatz und mit Ausschluß des römischen umfassen. Ius gentium, wie man sagt nusquam gentium, minime gentium, ubi gentium: so Clark bei Nettleship S. 172. Mitteis, R. Prt., Bd. 1 S. 62 Anm. 3 erklärt sich damit einverstanden; meint aber, daß dieser Gedanke nicht vollkommen sachgemäß sei.

Indessen, es wäre sehr wohl möglich, daß Bezeichnung und Sache sich ursprünglich vollkommen gedeckt hätten.

Wir haben es hier zunächst zu tun mit dem Rechte, das zur Anwendung kommt in Rechtsstreitigkeiten der Peregrinen mit Römern wie der Peregrinen untereinander, die verschiedenen Staaten angehörten. Dieses Recht ist das ius gentium. Streitigkeiten der römischen Bürger untereinander werden dagegen nach römischem Recht, Streitigkeiten der Peregrinen desselben Staates werden nach dem Rechte dieses Staates entschieden.

Darnach hätten wir uns das Verhältnis von Stipulatio und Sponsio so vorzustellen. Die Stipulatio kann abgeschlossen werden zwischen römischen Bürgern und Peregrinen wie zwischen Peregrinen, die verschiedenen Staaten angehören. Dagegen die römischen Bürger untereinander sind auf die Sponsio beschränkt.

Dasselbe Gebiet hätten wir ursprünglich für das mutuum anzunehmen. Die römischen Bürger untereinander blieben auf das Nexum beschränkt, dem sich zunächst der Litteralkontrakt zugesellt haben mag.

Der formlose Konsensualkontrakt der emptio uenditio wird von Paul. fr. 1 § 2 de contr. empt. 18, 1 aus dem ius gentium hergeleitet: Est autem emptio iuris gentium, et ideo consensu peragitur et inter absentes contrahi potest et per nuntium et per litteras. Daneben könnte sich lange Zeit erhalten haben für den Verkehr der Römer untereinander die Form bei Varro rer. rust. 2, 2 § 5: tanti sunt mi emptae . . sunt.

9. Später ist allerdings das ius gentium auch maßgebend geworden für römische Bürger untereinander wie die Peregrinen desselben Staates. Die römischen Bürger lebten teils nach dem ius gentium teils nach dem ius ciuile; und ebenso die Peregrinen teils nach dem ius gentium teils nach eignem Peregrinenrechte.

Das Verhältnis des ius gentium zum ius ciuile wird ein ähnliches gewesen wie das Verhältnis des früheren gemeinen Rechtes zu dem Sonderrechte der einzelnen deutschen Bundesstaaten. Das ius gentium kam nur aushülfsweise in Betracht, soweit es neben dem ius ciuile bestehen konnte. Demnach wird das ius gentium nicht überall in gleicher Weise zur Anwendung gelangt sein, sondern nur soweit das jeweilige Sonderrecht dafür Raum ließ. Aehnlich scheint sich die Sache vorzustellen Kipp, Gesch. der Quellen [3], S. 17.

10. Von diesem Gesichtspunkte aus muß ich einen Ausspruch Ciceros beanstanden, der sich findet de off. 3, 17 § 69: maiores aliud ius gentium, aliud ius ciuile esse uoluerunt; quod ciuile, non idem continuo gentium, quod autem gentium, idem ciuile esse debet.

Dies hat Paul Krüger, Quellen, S. 41. Anm. 14 so verstanden: 'daß alle Sätze des ius gentium zugleich ius ciuile seien, nicht umgekehrt'.

Aber Cicero sagt doch nur: idem ciuile esse debet. Also: es soll so sein. Ob es sich in Wirklichkeit so verhielt, das ist eine andere Frage.

Es muß doch jedem Staate, vor allen Dingen dem römischen Staate, soweit das Recht der eigenen Bürger in Betracht kam, gestattet gewesen sein: einen Satz des ius gentium zu beseitigen und durch einen Satz des ius ciuile zu ersetzen.

Dies läßt sich sogar beweisen. Nach ius gentium ging aus einer Verbindung von einer Sklavin und einem Freien ein Sklavenkind hervor, dagegen aus einer Verbindung eines Sklaven mit einer Freien ein Freier: I, 82. Das Kind folgte der Mutter. Diesen Satz beseitigte für gewisse Fälle ein senatusconsultum Claudianum: I, 84. Ferner gehört hierher die Bestimmung der lex Minicia anlangend die Ehe zwischen einem Peregrinen und einer römischen Bürgerin sowie der sich anschließende Senatsbeschluß: I, 77. Und daß eine lex oder ein senatusconsultum das ius gentium ändern könne, wird ganz allgemein ausgesprochen: I, 83.

Das Ciceronianische idem ciuile esse debet ist nichts weiter als eine naturrechtliche Anwandlung. Sie entspricht einer voraufgehenden Aeußerung: naturae lege sanctum est. Und hier bin ich bei einem Punkte angelangt, der weiterer Ausführung bedarf.

11. Bei Gajus stoßen wir ebenfalls auf eine zwiespältige Auffassung, dasselbe gilt von andern römischen Rechtsgelehrten.

Wir müssen unterscheiden: ein positives ius gentium, wie ich es nennen möchte, und ein naturrechtliches.

Das positive ius gentium ist dasjenige Recht, welches der Peregrinenprätor zur Anwendung brachte, um Streitigkeiten zwischen römischen Bürgern und Peregrinen, wie der Peregrinen untereinander zu schlichten. Wie weit dieses Recht reichte, muß aus dem Edikte des Peregrinenprätors zu ersehen gewesen sein.

Dieses positive ius gentium ist allmählich zu einem

Bestandteile des römischen Rechtes in der Weise geworden, daß es miterfaßte die Verhältnisse der römischen Bürger untereinander. Als solches hat es dann Aufnahme gefunden in der Justinianschen Gesetzgebung, und der Hauptwert des römischen Rechtes beruht gerade auf diesem Bestandteile.

In gleicher Weise mag auch das ius gentium Fuß gefaßt haben bei Peregrinen desselben Staates.

Andererseits mußte das ius gentium in seiner ursprünglichen Gestalt bei dem beständigen Vordringen des römischen Bürgerrechtes mehr und mehr von seiner praktischen Bedeutung einbüßen. Dafür sehen wir auf diesem Gebiete naturrechtliche Vorstellungen auftauchen, die sich gar nicht einmal eng an das alte positive internationale Recht anschlossen. Und sofern das ius gentium Bestandteil des römischen Rechtes geworden war, kam ja auch für römische Bürger nichts darauf an: ob man ein Gebilde dem ius gentium überwies oder nicht.

Auf diese Weise ist in den Begriff ius gentium eine gewisse Zerfahrenheit gekommen. Es ist nicht ganz leicht, den alten positiven Kern von den naturrechtlichen Einkleidungen abzusondern. Jedenfalls gehen die Ansichten der modernen Schriftsteller hier auseinander.

12. Ich will nebeneinander stellen Paul Krüger und Pernice.

Paul Krüger S. 42 unterstellt dem älteren und engeren Begriff von ius gentium: die Obligationen aus Kauf, Miete, Gesellschaft, Darlehn, Depositum, Commodat, Pignus, Precarium und eine Reihe nicht namhaft gemachter Exceptionen in Gewißheit von Ulp. fr. 7 § 1 de pact. 2, 14; fr. 1 § 2 contr. empt. 18, 1; fr. 1, § 1 de prec. 43, 26; inst. 1. 2. Gai. III, 132. 154. Des weitern die Obligationen aus ungerechtfertigter Bereicherung, die Stipulation und Acceptilation, vom Litteralkontrakt die transscriptio a re in personam in Gemäßheit von Marcianus fr. 25 de rer. am. 25, 2; Ulp. fr. 8, § 4 de acc. 46, 4; Gai III, 93. 133. Nicht quellenmäßig belegt ist hiervon das Pignus.

Dagegen möchte Paul Krüger den Eigentumserwerb durch Tradition und Okkupation lieber dem ius gentium im weitern Sinne überweisen; vielleicht auch den Satz, daß die Kinder aus einer Ehe ohne conubium, ebenso wie die unehelichen Kinder der Mutter folgen.

Pernice, S. 138 ff. trennt ab 'völkerrechtliche' wie 'natürliche' Rechtssätze und behält nach ein Verkehrsrecht.

Von diesem Verkehrsrecht bleiben unberührt die Verhältnisse des Familien- und Erbrechts. Ob auch die uneheliche Geburt? Siehe darüber R. Gaj. § 53. Es gibt ferner keine delicta iuris gentium. Es scheiden aus Rechtsverhältnisse und Rechtszustände: die Servituten wie die praescriptio longi temporis. Nicht einmal die Bestellung der Servituten durch pactio et stipulatio werde zum ius gentium gerechnet. Es kommen nur in Frage obligatorische Verkehrsgeschäfte: Kauf, Miete, Gesellschaft, Commodat, Darlehn, Depositum, Precarium, Stipulation, Acceptilation, Kondiktion aus ungerechtfertigter Bereicherung.

13. Ich wende mich wieder zu Gajus.

Er läßt das ius gentium aus der naturalis ratio hervorgehen und behauptet, daß dieses Recht bei allen Völkern in ganz gleicher Weise beobachtet werde: apud omnes populos peraeque custoditur.

Er übertrumpft also noch Cicero, der doch nur von einem esse debet sprach. Aber was Gajus hier sagt, trifft einfach nicht zu und ist nichts weiter als naturrechtliche Phantasie. Nach Kipp S. 16 'eine den Tatsachen nicht entsprechende Theorie'.

Von diesem naturrechtlichen Standpunkte aus betrachtet er die Sklaverei: I. 52; und ebenso die Vormundschaft über Unmündige I. 189. In letzterer Beziehung wählt er freilich für ius gentium den Ausdruck omnium ciuitatium ius.

Dem positiven ius gentium dürfte angehören I. 82: quod ex ancilla et libero iure gentium seruus nascitur, et contra ex libera et seruo liber nascitur. Sodann I,

39: hi, qui illegitime concipiuntur, statum sumunt ex eo tempore, quo nascuntur. Ferner die Stipulation in III, 93 und das arcarium nomen in III, 132. Auch möchte ich anreihen die Tradition in II, 65.

Dieser Tradition schließt sich eine eigenartige Entwicklung an. Von II, 66—79 zählt Gajus eine ganze Reihe sonstiger Eigentumserwerbsarten auf, welche die naturalis ratio geschaffen haben soll und die er somit dem ius gentium überweist.

Die Entwicklung ist eigenartig und insofern verdienstvoll, als Gajus die Lehre von den Eigentumserwerbsarten nach einer neuen Richtung hin erweiterte. Ob aber die naturalis ratio viel nützen kann, ist eine andere Frage. Siehe darüber K. Gaj. § 32.

Gajus hebt mehrfach hervor, daß das ius gentium für alle Völker und Menschen Gültigkeit besitze. Der Satz trifft sicher nicht zu für das positive ius gentium. Und von diesem Gesichtspunkte aus nehme ich keinen Anstand, den Erwerb der Dienstbarkeiten durch pactio et stipulatio, soweit die Stipulationsklausel in Betracht kommt, dem ius gentium zu überweisen.

2. Ius naturale. I, 1.

Das ius gentium, welches die naturalis ratio erzeugt, nennt Gajus auch ius naturale. Wir haben bei ihm also nur eine Zweiteilung, keine Dreiteilung anzunehmen. Vgl. Savigny, System, Bd. 1 S. 414; M. Voigt, Das ius naturale, Bd. 1 S. 310.

Es tritt uns dieses ius naturale bei Gajus noch entgegen: I, 156, II, 65. 70. 73 III, 131.

Cicero hat sich in Anlehnung an griechische Philosophie wiederholt mit dem ius naturale beschäftigt, man vermißt aber eine scharfe Abgrenzung: siehe darüber Paul Krüger, Quellen, S. 39 flg.

Während uns bei Gajus nichts nötigt, über eine Zweiteilung hinaus zu gehen, hat es auch nicht an römischen Rechtsgelehrten gefehlt, die uns eine Dreigliederung bringen.

Nach Ulpian, fr. 1 § 3 de iust. 1, 1 ergreift das ius naturale auch die Tierwelt. Und diesen Gedanken haben aufgenommen I. I. I. 2 pr.: Ius naturale est, quod natura omnia animalia docuit.

Schon der alte Homer Il. O. 268 schreibt den Pferden ἤθεα καὶ νόμον zu. Und griechische Philosophen hatten wiederholt ausgesprochen, daß gewisse Lebensregeln von Tieren wie von Menschen beobachtet werden. Vgl. Schulin, G. des R. Rts., S. 80.

Nach einer andern Richtung hin entwickelt eine Dreigliederung Marcian, fr. 2 § 1 de diu. rer. 1, 8, indem er dem ius naturale als omnium communia überweist: aër aqua profluens et mare et per hoc litera maris. Auch diesen Gedanken haben aufgenommen I. I. II. 1, § 1.

Freilich tauchen hier manche Zweifelsfragen auf. Vgl. darüber A. Pernice, Die sog. res communes omnium in der Festgabe für H. Dernburg.

Die Meeresküste untersteht auch nach andern dem ius gentium: Scaeu. fr. 4 ne quid in l. p. 43, 8; Pap. fr. 45 de usurp. 41, 3; Paul. fr. 51 de contr. empt. 18, 1.

Bei der Ausschaltung des Meeres könnte sich folgende Vorstellung Geltung verschafft haben: das Recht der einzelnen Staaten beschränkt sich auf deren Gebiet, bleibt noch übrig das Meer.

Mitteis, R. Prt., Bd. 1 S. 63 Anm. 3 unter b scheint die Dreigliederung für die klassische Zeit überhaupt zu verwerfen. Mit Perozzi wird von ihm behauptet: daß 'die bei Ulpian, Paulus und Tryphonin scheinbar vorkommende Trichotomie' auf Interpolation beruhe.

Die betreffenden Stellen sind: Tryph. fr. 31 pr. dep. 16, 3 naturale et gentium ius: fr. 64 de cond. ind. 12, 6 naturali iuri et . . ex gentium; Paul. fr. 34, § 1 de contr. empt. 18, 1 natura uel gentium ius; Ulp. fr. 6 pr. de iust. 1, 1 a naturali uel gentium (iure).

Mir ist diese Interpolation um so zweifelhafter, als die

Ausdrucksweise naturale et gentium ius bezw. naturale uel gentium ius allein gar nicht notwendig auf eine Dreigliederung hinweisen; es können dies ebenso gut Doppeltbezeichnungen für ein und dasselbe Rechtsgebiet sein.

3. Jura populi Romani. I, 2—7.

Bei den iura populi Romani werden wir zu denken haben an das römische Recht im engern Sinne, also vor allem an das stadtrömische Recht.

1. Nach Gajus ist eine Gleichstellung der leges mit den plebiscita durch eine lex Hortensia erfolgt. Damit stimmt überein Lälius Felix bei Gell. n. a. 15, 27 § 4 und Plin. n. h. 16, 10 § 37.

Die lex Hortensia fällt zwischen die Jahre 465|289 und 468|286. Siehe darüber Mommsen, R. St. Rt., Bd. 3, S. 159.

Sehr streitig ist, wie sich damit vereinigen lasse, was uns Liuius 3, 55 § 3 vom Jahre 305|449 und 8, 12 § 15 vom Jahre 415|339 berichtet. In der ersteren Stelle tritt uns die Bestimmung einer lex Valeria Horatia entgegen: ut, quod tributim plebes iussisset, populum teneret. In der zweiten Stelle verfügt ein Gesetz des Publilius Philo: ut plebi scita omnes Quirites teuerent.

Vielleicht hatten diese Bestimmungen noch nicht den Umfang der späteren lex Hortensia. So könnte sich das Gesetz des Publilius Philo beziehen auf alle oder einzelne bis dahin erlassenen Plebiscita, vor allem die Licinischen. Und die Bestimmung der lex Valeria Horatia wäre vielleicht in Verbindung zu bringen mit der Zwölftafelgesetzgebung. Nach Diodor. 12, 26 wurden nämlich die beiden letzten Tafeln von den Konsuln Valerius und Horatius bei den Centurien eingebracht: οἱ ὕπατοι συνετέλεσαν αὐτήν (nämlich τὴν νομοθεσίαν).. τοὺς δ' ὑπολειπομένους δύο ἀνέγραψαν οἱ ὕπατοι. Vergl. Mommsen, R. St. R., Bd. 2[3] S. 726 Anm. 2. Mithin paßt der Name lex Valeria Horatia vollkommen auf die elfte und zwölfte Tafel. Ob der Plebs in Bezug auf den

Inhalt dieser beiden Tafeln Zugeständnisse gemacht waren? Jedenfalls wissen wir von einer hier enthaltenen Bestimmung, 'conubia... ut ne plebei cum patribus essent', daß sie schon im Jahre 309|445 durch ein Plebiscit des Canulejus wieder beseitigt wurde: Cic. de rep. 2, 37 § 63; Liu. 4, 1 § 1; 4 § 5.

Demnach könnte es sich bei den beiden in Frage stehenden gesetzlichen Bestimmungen um Vorläufer handeln, die zunächst auf einem beschränkten Gebiete das zur Anwendung brachten, was später die lex Hortensia allgemein festsetzte.

2. Die gesetzgebende Gewalt des Senates beginnt bei den Ausnahmebestimmungen.

In vorsullanischer Zeit hat allem Anscheine nach der Senat zunächst keine weitere Befugnis in Anspruch genommen, als in dringenden Fällen unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Bürgerschaft von dem Gesetz für den einzelnen Fall Ausnahmen zu machen. Später und namentlich unter dem Prinzipat entbindet der Senat von gewissen Gesetzen ohne Rücksicht auf die Dringlichkeit und ohne den Vorbehalt der Bestätigung. Vgl. Asconius in Corn. pag. 57 und dazu Mommsen, R. St. R., Bd. 3 S. 1229.

Aus dieser Befugnis des Senates, ein Gesetz für den einzelnen Fall zu erlassen, ist im Laufe der Zeit die weitere hervorgegangen, allgemeine Rechtsnormen aufzustellen.

Im Jahre 56 n. Chr. war vielleicht der Prätor an solche Normen noch nicht gebunden. Es heißt in Anlehnung an das S. C. Trebellianum II, 253: praetor enim utiles actiones... dare coepit. Der Prätor ist so gütig, den Senatsbeschluß auf seine Weise zu verwirklichen. Ob er es aber nötig hatte?

Unterstützend greift hier eine andere Entwicklung ein. Der Senat trug Sorge, daß nicht in fraudem legis gehandelt werde: I, 46.

3. Als constitutio principis wird uns § 5 vorgeführt: quod imperator decreto uel edicto uel epistula constituit.

Dagegen heißt es bei Ulp. libro primo inst. fr. 1 § 1 de const. princ. 1, 4: quodcumque igitur imperator per epistulam et subscriptionem statuit uel cognoscens decreuit uel de plano interlocutus est uel edicto praecepit.

Eine Vergleichung dieser beiden Zusammenstellungen gestattet den Schluß: daß die epistulae und schriftlichen decreta eher ein gesetzähnliches Ansehen erlangten als die subscriptiones und die mündlichen Bescheide des Kaisers.

Wenn wir hier die mandata vermissen, so erklärt sich dies daraus, daß wir es lediglich mit dem römischen Recht im engern Sinne zu tun haben: siehe Rtsg. Gaj. S. 200.

4. Als Magistrate, welche sich mit der Rechtspflege beschäftigten, kommen für Rom vor allen Dingen die beiden Prätoren in Betracht. Daneben übten die curulischen Aedilen eine beschränkte Marktgerichtsbarkeit. In den Senatsprovinzen haben wir statt der Aedilen die Quästoren. In den kaiserlichen Provinzen fiel diese besondere Gerichtsbarkeit ganz fort.

Die Gerichtsbarkeit der Aedilen scheint von Severus Alexander aufgehoben zu sein, also zwischen 222 bis 235: vgl. uita Alexandri 43 und dazu Mommsen, R. St. R., Bd. 1³ S. 559.

Ueber den Umfang der ädilizischen Gerichtsbarkeit habe ich näher gehandelt, Präsc. und Pact., S. 162. Sie wird sich beschränkt haben auf die Marktkäufe von Sklaven und Vieh. Der allgemeine Satz, der bei Ulp. fr. 1 pr. de aed. ed. 21, 1 dem Labeo zugeschrieben wird, kann unmöglich schon von diesem herrühren. Dies nimmt auch an Mitteis, Symbolae Pragenses 1893, S. 136; R. Prt., Bd. 1 S. 55 Anm. 37; ebenso P. Krueger, Dig.[11]. Anderer Meinung ist R. Schott, Gewährung des Rechtsschutzes S. 150.

Die Ausdehnung der ädilizischen Gerichtsbarkeit auf sonstige Sachen wird zusammenhängen mit der Beseitigung dieser Magistratur und mag in dem betreffenden Gesetze, das diese Beseitigung verfügte, ausdrücklich ausgesprochen sein.

Unter den allgemeiner lautenden Stellen des Digestentitels de aedilicio edicto könnten sich auch schon welche befinden, die so wie sie dastehen, von den römischen Rechtsgelehrten niedergeschrieben wurden.

Hierher zähle ich z. B. Modest. lib. 8 diff. fr. 62: Ad res donatas edictum aedilium curulium non pertinere dicendum est. Wer hätte denn früher darauf verfallen sollen, das ädilizische Edikt bei Schenkungen anzuwenden! Die differentiarum libri sind jedenfalls nach Caracalla entstanden: Fitting, Alter[2] S. 128.

Ferner möchte ich bei näherer Betrachtung hierher stellen Ulp. lib. 1 ad ed. aed. cur. fr. 63: Sciendum est ad uenditiones solas hoc edictum pertinere non tantum mancipiorum uerum ceterarum quoque rerum. In dem später folgenden Satze quia numquam istorum de hac re fuerat iurisdictio ist zu beachten das Plusquam perfektum. Eine Gerichtsbarkeit, die jetzt überhaupt nicht mehr existiert, war nie auf die Miete mit ausgedehnt worden.

5. In Bezug auf die Gutachten der Rechtsgelehrten ist die Rede von einem iura condere. Das wird gleichbedeutend sein mit interpretari. Vgl. I. I. I, 2 § 8 und dazu Wlassak, Rtsquellen, S. 182.

Zu Zeiten der Republik waren die Gutachten der Rechtsgelehrten für den Richter in keiner Weise bindend, tatsächlich wird er sich aber darnach gerichtet haben.

Augustus verlangte von den Rechtsgelehrten, daß sie die Gutachten in seinem Namen ausstellen sollten, damit sie mehr Ansehen hätten. Pomp. fr. 2 § 49 de or. iur. 1, 2: primus diuus Augustus, ut maior iuris auctoritas haberetur, constituit, ut ex auctoritate eius responderent.

Eine weitere Entwicklung war: daß das Recht, Gutachten zu erteilen, erbeten und besonders verliehen wurde. Pomponius fährt fort: et ex illo tempore peti hoc pro beneficio coepit.

Daneben wird es andern keineswegs verwehrt gewesen sein, ebenfalls Gutachten zu erteilen; diese standen aber an

Bedeutung nach den Gutachten der mit kaiserlicher Vollmacht ausgerüsteten Rechtsgelehrten.

Kaiser Hadrian antwortete auf ein derartiges Gesuch nach Pomponius: hoc non peti, sed praestari solere et ideo, si quis fiduciam sui haberet delectari se populo, ad respondendum se praepararet.

Hadrian lehnt im allgemeinen die Gesuche ab. Er werde die richtigen Leute schon so zu finden wissen. Wer Zutrauen zu sich habe, daß er dem Volke von Nutzen sei, solle sich nur auf das Respondieren vorbereiten.

Dabei sind mir allerdings die Worte delectari se populo nicht recht klar. Mir ist auch keine Erklärung bekannt, die einigermaßen befriedigte. Wörtlich übersetzt: daß er sich erfreue am Volke. Sollte das am Ende gar Umschreibung sein für eine gute Praxis? Jedenfalls wird in unserer Stelle auf eine vorbereitende Tätigkeit hingewiesen, die bei der Vollmachtserteilung berücksichtigt wurde.

War ein Gutachten für einen einzelnen Fall erteilt, so wird es sich auch nützlich erwiesen haben, wenn derselbe Fall wiederkehrte. Man wird solche Gutachten gesammelt haben: Eisele, Z. R. G., Bd. 24 S. 200; Kipp, Quellen [3], S. 113.

Auf diese Sammlungen von Gutachten wird sich beziehen das Reskript Hadrians: Quorum omnium si in unum sententiae concurrant, id quod ita sentiunt legis uicem optinet. Vgl. schon Puchta, Institutionen I, § 117.

Auf diese Bestimmung wird sich Hadrian beschränkt haben. Der andere Satz rührt wohl erst von einem Nachgajaner her, der sich durch den Indikativ dissentiunt verrät. Stimmen die Gutachten nicht überein, so hat der Richter unter ihnen freie Wahl: insofern sind die Gutachten also doch noch für ihn bindend.

Dieses Wahlrecht des Richters ist später sehr zurückgedrängt. Nach dem Zitiergesetze Valentinians, c. 3 C. Th. de resp. prud. 1, 4 vom Jahre 426, entscheidet zunächst Stimmenmehr-

heit, bei Stimmengleichheit gibt Papinian den Ausschlag; erst wenn bei Stimmengleichheit auf keiner Seite ein Papinian vorhanden war, hatte der Richter unter beiden Ansichten die Wahl.

Eine andere Entwicklung war die, daß man sich nicht auf die Gutachten beschränkte, sondern auch die Lehrmeinungen der Rechtsgelehrten mit heranzog. Das sind die opiniones, die m. E. aber erst ein Nachgajaner eingefügt hat: siehe Präser. S. 15.

Das erste rein theoretische Buch, das gesetzartiges Ansehen erlangte, scheinen die sententiae des Paulus gewesen zu sein: c. 2 de resp. prud. 1, 4.

Seitdem nicht bloß mehr Gutachten sondern auch rein theoretische Schriften eine gesetzartige Kraft erlangt hatten, war auch Raum für Gajus geschaffen worden. Neben vier Rechtsgelehrten, die Gutachtensammlungen herausgegeben, erscheint er im Zitiergesetz als ein fünfter Nachzügler.

Mit einem responsum auf Stein, veröffentlicht 1901 im Bulletin de Correspondance Hellénique XXV, 89 beschäftigt sich Egon Weiß, Z. R. G., Bd. 43 S. 409.

4. Dediticii. I, 13—15. 26.

Ich nehme meinen Ausgang von der constitutio Antoniniana.

1. Ueber die Verleihung des römischen Bürgerrechtes durch eine Constitution des Kaisers Antoninus Caracalla vom Jahre 212 waren wir bisher nur dürftig unterrichtet. Die Hauptstelle Ulp. fr. 17 de statu hom. 1, 5: In orbe Romano qui sunt ex constitutione imperatoris Antonini ciues Romani effecti sunt. Und diese Stelle hatte wegen ihrer allgemeinen Ausdrucksweise vielfach Anstoß erregt. Siehe die Litteratur bei Zimmern, G. d. R. P., Bd. 1 S. 446 ff. und Puchta, Inst., Bd. 1 § 195.

2. Jetzt ist in einem Papyrus der Gießener Sammlung von Paul M. Meyer ein Bruchstück dieser Constitution

entdeckt, auch alsbald von ihm im zweiten Hefte der Gießener Papyri unter Nr. 40 herausgegeben und erklärt worden.

Der kaiserliche Erlaß tritt uns entgegen als ein διάταγμα = edictum: 'Αντωνῖνο(ς) Σ(εβαστὸ)ς λέγει.

Die Bürgerrechtsverleihung lautet I, 7–9: δίδωμι τοῖ(ς σ)υνάπα(σιν ξένοις τοῖς κατὰ τ)ὴν οἰκουμένην π(ολιτ)είαν Ῥωμαίων, (μ)ένοντος (παντὸς γένους πολιτευμ)άτων, χωρ(ὶς) τῶν (δεδ)ειτικίων.

Zu der Erweiterung des erhaltenen ειτικίων bemerkt Paul M. Meyer, daß diese Buchstaben ein lateinisches Wort auf iticius verlangen und eine andere Ergänzung kaum übrig bleibe, 'zumal sich noch schwache Spuren des zweiten δ erkennen lassen'.

Die andere Ergänzung ist vorgenommen in Anlehnung an Mommsen. Derselbe bemerkt in seinem Staatsrecht Bd. 3 S. 699: daß in der Kaiserzeit das römische Bürgerrecht verträglich war mit dem Heimatrecht jeder Reichsbürgergemeinde; und daß ebenso zu verstehen sei die allgemeine Bürgerrechtsverleihung durch Caracalla.

Demnach wäre der Bürger einer Latinerstadt, der das römische Bürgerrecht erhielt, daneben Latiner geblieben; und ebenso der Bürger einer Peregrinenstadt daneben Peregrine. Es ist dies eine Erscheinung, die uns auch beim ius Latii entgegentritt, und mich zu I, 95. 96, Erkl. 26. 27 noch näher beschäftigen wird.

Hier beschränke ich mich auf die dediticii.

3. Zunächst lehrt uns diese Ausnahme, daß bei Ulp. fr. 17 de statu hom. 1, 5 die Kompilatoren mitbeteiligt sein müssen. Sie werden diese Ausnahme gestrichen und könnten auch sonst dem Satze eine allgemeinere Fassung gegeben haben, als er bei Ulpian hatte.

Sämtliche auf die dediticii bezüglichen Stellen bei den Schriftstellern hat zusammengestellt Moore, Arch. für lat. Lexigr., Bd. 11 S. 81 ff.

Es sind zu unterscheiden dediti, dediticii und dedi-

ticiorum numero. Mit dediti bezeichnet man diejenigen, die sich ergeben, sich unterworfen haben: es wird damit hingewiesen auf die Handlung der Unterwerfung. Bei dediticii haben wir zu denken an den dauernden Zustand der Unterwerfung. Dediticiorum numero endlich sind diejenigen, welche den dediticii zugezählt werden, obwohl eine Unterwerfung gar nicht in Frage steht. Diese dediticiorum numero sind aber ebenfalls dediticii genannt worden.

Die dediticiorum numero sind geschaffen durch die lex Aelia Sentia, die uns später, Erkl. 11, noch näher beschäftigen wird. Hier beschränke ich mich auf die dediticii im engern Sinne.

4. Eine Hauptstelle ist Gai. I, 14. Vocantur autem peregrini dediticii hi, qui quondam aduersus populum Romanum armis susceptis pugnauerunt, deinde uicti se dediderunt.

Paul M. Meyer S. 30 ist der Meinung, daß Gajus wohl in erster Linie die in deditionem accepti der republikanischen Zeit im Auge habe, z. B. die Bruttii nach dem hannibalischen Kriege.

M. E. haben wir hier vor uns eine nachgajanische Zutat, worauf ich schon hingewiesen habe Rtsg. G. S. 38. Der ganze Satz unterbricht den Zusammenhang, da sich der folgende § 15 wieder unmittelbar den Bestimmungen der lex Aelia Sentia anlehnt. Hierauf machen auch schon aufmerksam die von Nachgajanern hinzugefügten Ueberschriften. Dem § 13 ist vorgesetzt De dediticiis uel lege Aelia Sentia hingegen dem § 14 De peregrinis dediticiis.

5. Jedenfalls haben wir nicht nötig uns in die Zeit der Republik zurückzubegeben. Paul M. Meyer liefert schon selber Beispiele genug aus der Kaiserzeit.

Als Kennzeichen dieser Peregrinen zweiten Ranges führt er an: Nichtzugehörigkeit zu einer Gemeinde und die ihnen auferlegte Kopfsteuer, das tributum capitis.

Das erstere Merkmal gibt Ulp. 20, 14 ausdrücklich an: quoniam nullius certae ciuitatis ciuis est. Dies trifft zu

für alle dediticii. Dasselbe gilt aber nicht für das zweite von Meyer angenommene Merkmal. Man wird vielmehr so sagen müssen: die Kopfsteuer wird nur dediticii auferlegt; es gibt aber auch dediticii, welche keine Kopfsteuer zahlen.

Solche Kopfsteuer fanden die Römer schon in verschiedenen Provinzen vor, dazu kamen die von den Kaisern angesiedelten Barbaren. Seit M. Aurel wurde die Ansiedelung von barbari dediticii zu einer dauernden und festen Einrichtung. Auf sie geht zurück die neugeschaffene Bevölkerungsklasse der inquilini und laeti.

Eine ganze Reihe von Ländern, wo Barbaren angesiedelt wurden, führt auf Seeck, Untergang der antiken Welt[2], S. 584 ff.

6. Besondere Beachtung verdienen die Zustände in Aegypten. Dieselben hat neuerdings behandelt Wilcken bei Rostowzew, Studien zur Geschichte des römischen Kolonats, S. 220 ff. und 407 ff.; ferner im Archiv für Papyrusforschung, Bd. 5 S. 426 ff.

Wilcken bei Rostowzew nimmt seinen Ausgang von ὁμόλογος, das bisher eine befriedigende Erklärung nicht gefunden hatte.

Ὁμόλογος hängt zusammen mit ὁμολογεῖν, und ὁμολογεῖν bedeutet 'sich dem Feinde ergeben', meist nach bewaffnetem Widerstand: Herodot. 7, 172; Thuk. 1, 101. 108; 4, 69. Ὁμόλογος ist demnach Kunstausdruck für dediticius.

Für die Bedeutung von dediticius im weitesten Sinne bezieht sich Wilcken auf Wessely, Studien zur Paläographie IV, S. 64, Zl. 142. 143, wo Wilcken in folgender Weise ergänzt: ἀπὸ ξέ(νης) κα(τεισελθόντες) σὺν τοῖς πατράσι ἐν ὁμολ(όγοις) ἀνειλ(ημμένοι).

Wir haben es hier nach Stud. Pal. IV S. 62 Zl. 29 zu tun mit dem Ἀπολογισμὸς ἀφηλίκων υἱῶν λαογραφουμένων. Knaben sind es also, die mit ihren Vätern aus der Fremde nach Arsinoe zurückgekehrt, unter die ὁμόλογοι aufgenommen werden. Die Knaben werden schon als dediticii in den Listen geführt, obwohl sie zur Zeit noch keine Kopfsteuer zahlen.

Gewöhnlich sind aber die ὁμόλογοι in einem engern Sinne zu nehmen und fallen zusammen mit den λαογραφούμενοι, das sind die kopfsteuerpflichtigen Männer vom 14. bis 60. Lebensjahre.

7. Die Kopfsteuer hat durch Augustus in Aegypten eine neue gesetzliche Grundlage erhalten. Wir haben zu unterscheiden die λαογραφούμενοι und die ἐπικεκριμένοι: das sind die der Kopfsteuer Unterworfenen und die Bevorrechtigten.

Im allgemeinen waren die Aegypter der Kopfsteuer unterworfen, die Griechen aber davon befreit. Wir werden demnach annehmen können, daß Augustus den Griechen verziehen hatte. Auf alle Fälle ist an der Tatsache der Verzeihung selbst nicht zu zweifeln. Und damit hängt der Sprachgebrauch zusammen: Αἰγύπτιος = dediticius.

Was das Zahlenverhältnis der beiden Bevölkerungsbestandteile anbetrifft, so rechnet Wilcken bei einer Gesamtbevölkerung von 7 Millionen etwa 2 auf die Bevorrechtigten und 5 auf die dediticii.

8. Ich wende mich zu I, 26. Hier heißt es von denen, qui dediticiorum numero sunt: nec ulla lege aut senatusconsulto aut constitutione principali aditus illis ad ciuitatem Romanam datur.

Wir werden annehmen können, daß es sich ebenso verhielt mit den wirklichen dediticii.

Abgesehen von dem Fehlen der Gemeindeangehörigkeit und der Kopfsteuer, gelangen wir somit zu einem dritten Merkmale für die dediticii: Unfähigkeit das römische Bürgerrecht zu erwerben. Und daran soll selbst der Kaiser gebunden sein.

Die Sache klärt sich in ganz einfacher Weise auf durch eine Nachricht aus dem Briefwechsel zwischen Trajan und Plinius, ep. 6, die schon Wilcken für die Gleichung Aegyptius = dediticius verwertet hat.

Plinius hat den Kaiser gebeten, seinem Salbenarzt, iatraliptes, Namens Harpokrates, das römische Bürgerrecht zu erteilen. Es heißt vom Kaiser: sine mora indulsisti. Der Kaiser wird aber doch wohl nur dieses Bürgerrecht in Aussicht

gestellt haben, da er zunächst einen Bericht verlangt über Alter und Census des Betreffenden. Während Plinius diesen Bericht anfertigt — sed cum annos eius et censum, sicut praeceperas, ederem — wird er von Kundigeren darüber belehrt: so gehe die Sache nicht, erst müsse er bitten um das Bürgerrecht von Alexandria, und erst dann um das römische Bürgerrecht, quoniam esset Aegyptius.

Der dediticius ist zunächst ausgeschlossen vom römischen Bürgerrecht. Aber mittelbar kann es ihm doch verschafft werden, indem ihm vorher das Bürgerrecht einer Peregrinengemeinde verschafft wird. Und diesen Weg muß selbst der Kaiser einschlagen.

5. et Latini facti. I, 29. 31.

In beiden Stellen macht et Latini facti den Eindruck einer spätern Einschiebung. Jedenfalls paßt der Zusatz noch nicht zur lex Aelia Sentia, wenn dieselbe älter sein sollte als die lex Iunia. Denn die lex Iunia hat hier erst die Latinität eingeführt, vorher haben wir eine durch den Prätor geschützte Freiheit: fr. Dos., §§ 5. 6.

Es handelt sich um den vor seinem dreißigsten Jahre freigelassenen Sklaven. Derselbe erlangte kein römisches Bürgerrecht: mochte er nun durch Testament oder uindicta freigelassen sein. Eine Ausnahme machte indes bei der manumissio uindicta der Fall, wenn ein rechtfertigender Grund vorlag, den die Behörde gebilligt hatte. Auf einen solchen rechtfertigenden Grund wurde bei der testamentarischen Freilassung keine Rücksicht genommen.

Wie war nun der Zustand der ohne rechtfertigenden Grund uindicta Freigelassenen? In dieser Beziehung ist behauptet worden: daß die Freilassung gar keine Wirkung geäußert habe. Dagegen die Freilassung durch Testament hätte zur Zeit der lex Aelia Sentia eine durch den Prätor geschützte Freiheit, später die Latinität hervorgebracht.

Diese Ansicht war nach Vangerow, Latini Iuniani, S. 16 zu seiner Zeit fast einstimmig angenommen. Er selber stellt dagegen die Regel auf: 'der vor seinem dreißigsten Jahre Freigelassene wird in der Regel Latinus Iunianus, und es macht dabei keinen Unterschied, ob er durch Testament oder auf andere Weise freigelassen ist'.

Die von Vangerow verworfene Ansicht wird vor allen Dingen gestützt auf Ulp. 1, 12. Eadem lege cautum est, ut minor triginta annorum seruus uindicta manumissus ciuis Romanus non fiat, nisi apud consilium causa probata fuerit: ideo sine consilio manumissum Caesaris seruum manere putat. Testamento uero manumissum perinde haberi iubet, atque si domini uoluntate in libertate esset, ideoque Latinus fit.

Das Caesaris, auf das wir hier stoßen, sucht neuerdings zu halten Schneider, Z. R. G., Bd. 19 S. 190. Im übrigen sind fast alle Schriftsteller, die sich mit dieser Stelle beschäftigt haben, darin einig: daß eine Textverderbnis vorliege. In der Tat kann es sich m. E. nur darum handeln, was dafür einzusetzen.

In dieser Beziehung dürfte das manere auf ein ausgefallenes manumissoris hinweisen. Vielleicht ist uns die Endsilbe noch erhalten, so daß dem ris bloß ein m̄m̄ vorzusetzen wäre. Ferner könnte putat sich auf einen bestimmten Rechtsgelehrten beziehen, der in den andern beiden Silben enthalten wäre, indem wir Caesa auflösen durch Caelius Sabinus. Das ergäbe den Satz: ideo sine consilio manumissum Caelius Sabinus (manumisso-)ris seruum manere putat.

Gehen wir näher auf den Inhalt ein, so tritt uns am Schlusse folgender Satz entgegen. Der durch Testament Freigelassene wird betrachtet als jemand, der sich mit dem Willen des Herrn im Zustande der Freiheit befinde. Ein solcher genoß zunächst den Schutz des Prätors, später trat die Latinität an die Stelle.

Andererseits behauptete Cälius Sabinus von dem uindicta ohne Mitwirkung der Behörde Freigelassenen, daß er Sklave des Freilassers bleibe.

Folgt daraus, daß beide Fälle verschieden behandelt wurden? Jedenfalls dann, wenn der uindicta Freigelassene ein gewöhnlicher Sklave geblieben wäre. Das werden wir aber anzunehmen haben auf Grund des Gegensatzes, den unsere Stelle aufweist.

Der testamentarisch Freigelassene wird angesehen als ein mit dem Willen des Herrn Freier: d. h. er genoß nach der lex Aelia Sentia prätorischen Schutz, den die Lex Iunia durch die Latinität ersetzte. Der uindicta Freigelassene hingegen hat weder auf den prätorischen Schutz noch die Latinität Anspruch gehabt: er bleibt gewöhnlicher Sklave des Freilassers.

Vangerow beruft sich vor allen Dingen auf Gai. I, 17: sin uero aliquid eorum deerit, Latinus erit; sowie Theoph. I, 5 § 4.

Nun will ich gar nicht leugnen, daß diese Stellen für eine Regel, wie sie Vangerow behauptet, sprechen dürften. Trotzdem hätte sich, gestützt auf den Wortlaut der lex Aelia Sentia eine Meinung bilden können, die den in Frage stehenden Fall anders behandelte. Und dieser Meinung wird ein älterer Rechtsgelehrte, vielleicht Cälius Sabinus, zugetan gewesen sein.

An dieser Meinung ist aber nicht immer und nicht von allen festgehalten worden. Es hat sich schon in Rom eine Regel gebildet, wie sie Vangerow allgemein verteidigt. Und Ausfluß dieser Regel werden die beiden Einschaltungen et Latini facti in den §§ I, 29. 31 sein.

Die lex Aelia Sentia zählte nicht einzeln alle diejenigen auf, deren Freiheit geschützt werden sollte. Vielmehr wurde einenteils zwar auf den Willen des Herrn Rücksicht genommen, qui domini uoluntate in libertate erant, fr. Dos. § 5; und hier der Fall der testamentarischen Freilassung angereiht,

atque si domini uoluntate in libertate esset: Ulp. 1, 12. Daneben blieb aber für das Ermessen des Magistrates Spielraum genug übrig, seruus . . talis esse debet, ut praetor uel pro consule libertatem tueatur: fr. Dos. § 8. Vgl. Brinz, Festgabe für Scheuerl, 'Die Freigelassenen der lex Aelia Sentia', S. 21. Nun hätte doch dieses Ermessen des Prätors zu verschiedenen Zeiten sehr wohl ein verschiedenes sein können; und auch die Ansichten der römischen Rechtsgelehrten mochten darüber auseinander gehen, wie weit der Prätor eingreifen solle.

Was insonderheit Ulpian anbetrifft, so führt er nur vor die Ansicht eines andern Rechtsgelehrten, wie das putat dartut. Brauchte er darum derselben Ansicht zu sein? Aus seinem Schweigen ist nicht notwendig auf Zustimmung zu schließen. Es kommt in Betracht, daß uns sein liber singularis regularum nur im Auszuge überliefert worden ist.

Jedenfalls tritt uns bei Ulp. 11, 19 eine andere Auffassung entgegen. Hiernach bestimmte die lex Iunia, daß die Vormundschaft über unmündige Latinen demjenigen zustehen solle, der vor der Freilassung das quiritische Eigentum gehabt hatte.

Unmündige haben noch nicht das Alter von 30 Jahren erreicht. Wenn diese durch Freilassung zu Latinen wurden, so können sie nicht länger Sklaven des Freilassers geblieben sein.

Näheres über die tutela Latini impuberis unten Erkl. 37 zu I, 167.

6. Die Heiratsfähigkeit des jugendlich Freigelassenen. I, 29.

Die Eheschließungsform vor sieben Zeugen, welche Gai. I, 29 auf die lex Aelia Sentia zurückführt, während Ulp. 3, 3 die lex Iunia nennt, wird I, 80 sowohl mit dem einen wie dem andern Gesetze in Verbindung gebracht: per legem Aeliam

Sentiam et Iuniam. Also wird das eine Gesetz das andere in dieser Beziehung wiederholt haben.

1. Nehmen wir an, daß die lex Aelia Sentia das ältere Gesetz und daß die Latinität durch die jüngere lex Iunia eingeführt worden, so gelangen wir für die Zeit der lex Aelia Sentia zur Ehemöglichkeit mit einem Sklaven. Das hat Anstoß erregt: vgl. z. B. Hölder, Z. R. G., Bd. 20 S. 45.

Wir haben es aber doch nicht mit einem Sklaven zu tun, der Sklavenarbeit verrichtete, sondern einem Sklaven, der tatsächlich freigegeben war. Ja, nach einer Ansicht, die jedenfalls überwog, sogar mit jemand, dessen Freiheit vom Prätor geschützt wurde: sagen wir also mit einem prätorisch Freien. Warum hätte denn dessen Rechtsfähigkeit nicht bis zur Ehemöglichkeit erweitert werden können?

Das uxorem ducere geschah vor sieben Zeugen. Nach Ulp. 3, 3 zu urteilen, wird dabei erklärt sein: daß es liberorum quaerendorum causa geschehe.

2. Es taucht die Frage auf: ob diese Form eigens für diesen Fall von der lex Aelia Sentia eingeführt war? Näher läge vielleicht der Gedanke, daß man eine bereits vorhandene Eheschließungsform für diesen Zweck mit verwandt hätte. Und innerlich unwahrscheinlich ist es nicht, daß auch die freie Ehe von Haus aus an eine Form gebunden war, vgl. Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 180.

Bemerkenswert ist in dieser Beziehung die durch die lex Iulia de adulteriis vom Jahre 736|18 eingeführte Ehescheidungsform, die ebenfalls sieben Zeugen erforderte. Paul. fr. 9 de diuortiis 24, 2: Nullum diuortium ratum est nisi septem ciuibus Romanis puberibus adhibitis; Ulp. fr. un. § 1 unde uir et ux. 38, 11. Vgl. Schlesinger, Z. R. G., Bd. 5 S. 193 ff.

So könnte es einmal eine allgemeine Eheschließungsform vor sieben Zeugen für die freie Ehe gegeben haben.

3. Mag es sich nun mit dieser allgemeinen Eheschließungsform so oder so verhalten; auch beim Fehlen derselben darf

man sich nicht vorstellen: daß nach römischen Recht die Eingehung einer Ehe in aller Heimlichkeit möglich gewesen wäre; und durch einfache übereinstimmende Willenserklärung zustande kam. Irgendwie muß diese Willensübereinstimmung äußerlich erkennbar gewesen sein. Und daß nicht jede Willensübereinstimmung genügte beweist Paul. sent. 2, 19 § 8: femina absens nubere non potest, vergl. dazu Girard-Mayr, G. des röm. Rts. S. 169.

4. Jedenfalls war es bei den Römern tatsächliche Uebung, daß bei Eingehung einer Ehe Zeugen zugezogen, auch wohl daneben eine Urkunde aufgenommen wurde. Vgl. Gai. fr. 4 de fide instr. 22, 4; fr. 4 de pign. 20, 1. Bei der ersteren Stelle denkt freilich Grupe, Z. R. G., Bd. 29 S. 308 an Justianiansche Fassung. Quint. i. o. 5, 11 § 32; c. 3 C. Th. de nuptiis 3, 7 = c. 22 C. J. 5, 4 vom Jahre 428. Vielleicht schloß sich die lex Aelia Sentia nur solcher Uebung an, indem sie die Zuziehung von Zeugen in bestimmter Zahl als ein rechtliches Erfordernis aufstellte.

Und wenn es wirklich einmal eine allgemeine Eheschließungsform vor sieben Zeugen gegeben haben sollte, hätte sie sich doch nicht allzulange in der Kaiserzeit erhalten. So geht z. B. aus I, 80 deutlich hervor, daß auch auf andere Weise ex iure gentium eine Ehe gültig zustande kommen konnte.

5. Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch die Aufmerksamkeit lenken auf die Ehe des Sp. Caruilius Ruga. Derselbe hatte vor Censoren eidlich gelobt: uxorem se liberum quaerendum gratia habiturum. Vgl. Gellius n. a. 4, 3 § 2; 17, 21 § 44. Da Carvilius bemüht ist, dieser Erklärung einen Scheidungsgrund zu entnehmen, liegt es nahe, diese Erklärung als Bestandteil einer Eingehungsform zu betrachten. Also auch censu war Eingehung einer freien Ehe möglich.

6. Die obige Erklärung finden wir auch bei der Ehe vor sieben Zeugen: Ulp. 3, 3. Sie schied die freie Ehe streng von sonstigem geschlechtlichen Umgang. Daß aus einer Manusehe Kinder für den Vater hervorgingen, verstand sich seit alter Zeit

von selber, hier bedurfte es nach dieser Richtung hin keiner besondern Erklärung.

7. Im allgemeinen macht das Quellenmaterial den Eindruck, als ob wir über die Anfänge der freien Ehe recht unvollkommen unterricht wären.

7. Der anniculus und die Altersberechnung in der lex Aelia Sentia. I, 29. 38.

War aus der Ehe eines jugendlich Freigelassenen, die er auf Grund der lex Aelia Sentia abgeschlossen hatte, ein Kind hervorgegangen und dieses einjährig geworden, so konnte der Freigelassene daraufhin nicht bloß für sich das römische Bürgerrecht erlangen, sondern auch für Frau und Kind, sofern beide desselben noch bedürfen sollten.

Ueber den Begriff anniculus äußert Paulus ad leg. Iuliam et Papiam fr. 134 de uerb. sign. 50, 16 sich dahin: 'Anniculus' non statim ut natus est, sed trecentesimo sexagensimo quinto die dicitur, incipiente plane non exacto die. Also das Jahr muß abgelaufen sein, wenn auch nicht gerade bis auf den letzten Tag.

Daß wir bei Gajus I, 29 und Ulpian 3, 3 ebenfalls mit dem abgelaufenen Jahre zu rechnen haben, kann nicht füglich zweifelhaft sein.

Dies gibt Braßloff, Z. R. G., Bd. 35 S. 181 Anm. 7 bereitwillig zu. Gleichwohl folgert er aus dem non statim ut natus est bei Paulus, daß in einer früheren Zeit jedes lebend geborene Kind sofort mit der Geburt als anniculus galt.

Indessen dieses non statim ut natus est erklärt sich ganz einfach aus dem Umstande, daß es zu Paulus Zeiten allerdings Fälle gab, wo ein angefangenes Jahr für voll gerechnet wurde. Vgl. namentlich Ulp. fr. 8 de mun. 50, 4: annus autem uicensimus quintus coeptus pro pleno habetur: hoc enim in honoribus fauoris causa constitutum est.

Braßloff, S. 169 nimmt seinen Ausgang von einem lateinischen Papyrusbruchstück B. G. U. Bd. 2 n. 611 col. I Zl. 2—4. Hier soll das 24. Lebensjahr als Altersgrenze für den Recuperator festgesetzt sein. Es kommt indes ganz darauf an, wie diese lückenhafte Urkunde zu ergänzen. Die Bezugnahme auf die lex Plaetoria legt mir folgende Ergänzung nahe: ne quis (qui qu)attuor et ui(gi)nti annorum reciperator (detur). Darnach würde, gerade umgekehrt, das 24. Lebensjahr für einen reciperator nicht ausgereicht haben.

In Bezug auf die lex Aelia Sentia behauptet Braßloff, S. 180 weiter, daß einmal allgemein der Anfang des letzten Jahres genügt habe, insonderheit der Anfang des 20. Jahres bei den Freilassern. Er beruft sich hierfür auf Paul. lib. sec. decretorum fr. 76 § 1 ad S. C. Treb. 36, 1. Es handelt sich um Auslegung einer testamentarischen Bestimmung 'si ad annum uicensimum aetatis'. Im kaiserlichen Rate befanden sich damals Paulus mit Papinian, Messius und Tryphonin: Fitting, Alter [2], S. 93. Diese stützen ihre Meinung mit auf die Handhabung der lex Aelia Sentia: nobis et legis Aeliae Sentiae argumenta proferentibus. Damit wollten m. E. die kaiserlichen Berater gerade begründen, daß das 20. Jahr vollendet sein müsse. Der Kaiser entschied aber im entgegengesetzten Sinne.

8. Iteratio. I. 35.

Wenn auch der Text nicht vollständig erhalten und sich nicht nach allen Richtungen mit Sicherheit wiederherstellen läßt, tritt uns doch das Wesen der Iteratio deutlich genug entgegen.

Während bei der Freilassung zur Latinität mindestens bonitarisches Eigentum erforderlich, wird umgekehrt für die Iteration mindestens quiritisches Eigentum verlangt.

Gehen bonitarisches und quiritisches Eigentum auseinander, so ergänzt die Iteration des quiritischen Eigentümers die Handlungsfähigkeit des bonitarischen Eigentümers.

Diesen Satz hatte bereits Vangerow, Latini Iuniani, S. 148 ff. entwickelt, dem die nachträgliche Lesung von Studemund Recht gibt. Eine vor dieser nachträglichen Lesung von Paul Krüger, Krit. Versuche, S. 116 gegebene Texteswiederherstellung läuft auf das Gegenteil hinaus.

In den Nachlaß wird dem alten bonitarischen Eigentümer eine bonorum possessio erteilt.

Andererseits ist dem vollen Eigentümer ein Mittel an die Hand gegeben, den Freigelassenen zunächst zu prüfen, wie er sich benehmen werde, bevor er ihm das römische Bürgerrecht zuwendet. Es gibt zwei Arten der Freilassung: eine förmliche und eine unförmliche. Die letztere schuf tatsächliche Freiheit, die zunächst der Prätor schützt, und aus der später die Latinität hervorging. Hierauf beziehen sich die Worte bei Tac. ann. 13, 27: ut relinqueretur paenitentiae aut nouo beneficio locus. Den Herrn gereut nachher die Freilassung, dann unterläßt er es die tatsächliche Freiheit bezw. die Latinität zu erweitern; oder er ist zufrieden mit seinem Freigelassenen, dann schenkt er ihm nachträglich das römische Bürgerrecht.

Die unfeierliche Freilassung konnte auch bei Sklaven unter dreißig Jahren zur Anwendung kommen. Hierauf bezieht sich fr. Dos. 14. Die Ueberlieferung ist aber nicht ganz sicher. Am meisten dürfte für sich haben der griechische Text προχωρεῖ τῇ ἐλευθερίᾳ. Dem entspricht prodest ad libertatem. Damit bekämen wir folgenden Gedanken: die unfeierliche Freilassung nützt nur zur Freiheit, verschafft nur die Freiheit; das römische Bürgerrecht wird erst uindicta oder testamento erworben.

Hier haben wir ebenfalls eine Iteratio, mit der aber gewartet werden mußte, bis der zunächst unfeierlich Freigelassene das dreißigste Jahr vollendet hatte: Ulp. 3, 4. Vielleicht genügte aber auch hier bei der Freilassung uindicta vor der Zeit ein rechtfertigender Grund, den die Behörde gebilligt hatte.

Die iteratio wird wohl schon vor der lex Aelia Sentia in Uebung gewesen sein.

9. Zur Lehrtätigkeit des Gajus. I, 39. 40.

Wir haben es hier mit dem vortragenden Rechtslehrer zu tun, wie er leibt und lebt. Er verweist auf das, was er früher auseinandergesetzt, und macht davon weitere Anwendung. Polenaar scheint an dieser lebendigen Vortragssprache Anstoß genommen zu haben: er verdächtigt nicht nur in seruo XXX annorum, sondern auch de quo loquimur.

Gajus faßt die einzelnen Gründe schärfer ins Auge, die eine Ausnahme rechtfertigten beim jugendlichen Freilasser wie beim jugendlichen Freigelassenen, und die wohl schon der lex Aelia Sentia entstammten. Er findet, daß diese Gründe nicht übereinstimmen und nimmt eine Ausgleichung vor.

Beim jugendlichen Herrn sind nach I, 39 auszunehmen: pater, mater, paedagogus, conlactaneus. Denen haben wir nach I, 19 hinzuzufügen: filium filiamue, fratrem sororemue naturalem, alumnum, seruum procuratoris habendi gratia, ancillam matrimoni causa.

Beiderlei Beispiele sind zusammengearbeitet I. I. I, 6 § 5, wo wir weiter antreffen: nutricem, educatorem, alumnum. Vgl. ferner Ulp. fr. fr. 11. 13 de manum. uind. 40, 2, der noch den capsarius hinzutut.

Umgekehrt haben wir den I, 19 Genannten noch hinzuzufügen: patrem aut matrem aut conlactaneum.

10. Lex Fufia Caninia. I, 42—46.

Daß die lex Fufia Caninia unter Augustus erlassen, macht wahrscheinlich Suet. Oct. 40. Im übrigen sind bisher genannte Zahlen recht unsicher; insonderheit auch die Zahl 761/8.

Dagegen ist im April 1906 in Rom eine Inschrift zu Tage gekommen, welche für die lex Fufia Caninia mit Sicherheit das Jahr 752/2 ergibt.

Parallelstellen: Ulp. 1, 24; Paul. sent. 4, 14 § 4; Epit. I, 2. De numero seruorum testamento manumittendorum.

Die Gültigkeit dieses Gesetzes noch für das Jahr 426 bezeugt c. 28 C. Th. de Iudaeis 16, 8.

Aufgehoben hat es Justinian. Vgl. c. un. de lege Fufia Caninia toll. 7, 3 vom Jahre 528; I. I. I, 7 de lege Fuf. Can. sublata.

1. Die lex Fufia Caninia beschäftigte sich lediglich mit den durch Testament Freigelassenen: I, 42. 44.

Sie bewegte sich mithin auf einem engeren Gebiete als die lex Aelia Sentia. Dieser Umstand dürfte ebenfalls darauf hinweisen: daß die lex Fufia Caninia von beiden das ältere Gesetz war.

Sie beschränkt die Freilassungen mittels einer abnehmenden Stufenleiter: I, 43.

Diese Schranken gelten aber nur für die eigentlichen Sklaven, nicht die in causa mancipii Befindlichen: I, 139.

Wer einen oder zwei Sklaven hat, ist unbeschränkt.

Wer mehr als zwei und nicht mehr als 10 Sklaven hat, kann die Hälfte freilassen; bei mehr als 10 und nicht mehr als 30 den dritten Teil; bei mehr als 30 und nicht mehr als 100 den vierten Teil; bei mehr als 100 und nicht mehr als 500 den fünften Teil.

Die äußerste Grenze sind überhaupt 100.

Der einer späteren Stufe Angehörende sollte aber nicht schlechter dastehen, als der Angehörige einer früheren Stufe. Wer 12 Sklaven hatte, konnte nicht bloß 4 sondern 5 freilassen. Dies scheint im Gesetz besonders ausgesprochen zu sein: I, 45. 45a.

Die Freilassung mußte namentlich geschehen. Die anderweitig freigelassenen blieben Sklaven, ebenso diejenigen, welche über die gesetzliche Zahl hinaus freigelassen waren. I, 45b. 45c.

2. Um den Beschränkungen dieses Gesetzes zu entgehen, verfielen Testatoren auf den Ausweg, die freizulassenden Sklaven kreisförmig zu verzeichnen, so daß man nicht sehen konnte, wer zuerst und wer später niedergeschrieben war. Hiergegen fand man Schutz in einer eignen Bestimmung des Gesetzes, die nach

I, 46 etwa gelautet haben könnte: ut, quae in fraudem huius legis facta sint, rescinderentur.

Diese allgemeine Bestimmung scheint nicht einmal ausgereicht zu haben. Jedenfalls werden daneben besondere Senatsbeschlüsse erwähnt, die einzelne Umgehungsversuche besonders ins Auge faßten: quibus rescissa sunt ea, quae in fraudem eius legis excogitata sunt.

3. Wie man hier in dieser Beziehung verfuhr, wird man auch bei andern Gesetzen zu Werke gegangen sein. Schon Huschke, Z. für Civilrt. u. Proz., Bd. 14 S. 368 hat aus unserer Stelle gefolgert, daß die Handlung in fraudem legis an sich nicht nichtig war. Dasselbe behauptet Ivo Pfaff, zur Lehre vom sog. in fraudem legis agere, S. 162. Um solche Handlungen wieder zu beseitigen, wird es ursprünglich stets eines Gesetzes oder einer gesetzartigen Bestimmung bedurft haben. Insonderheit griff auch der Prätor in dieser Weise ein: Ulp. fr. 7 § 7 de pactis 2, 14.

Eine abweichende Auffassung bei Neff, Beiträge zur Lehre von der fraus legi facta S. 26.

4. Die epitome berichtet hier teils kürzer, teils ausführlicher, teils anders als die Veroneser Handschrift. Es ist nicht ohne Interesse, beiderlei Darstellungen miteinander zu vergleichen.

a. Während sich Gai. I, 43 mehr an den Gesetzestext hält und § 45 weitläufig auseinandersetzt, wie dies zu verstehen sei; bringt Ep. I, 2 pr. für die Anfangszahlen gleich das Fazit, was jedem Testator die Anwendbarkeit des Gesetzes wesentlich erleichtert haben muß. Wer 2 Sklaven hat, kann beide; wer 3, kann ebenfalls zwei freilassen; ebenso wer 4 hat. Wer 6 hat, kann drei; wer 8 hat, vier; wer 10, fünf; wer 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17 hat, ebenfalls fünf; wer 18 hat, kann sechs und bis zu 30 den dritten Teil freilassen.

b. Die außertestamentarische Freilassung geschieht nach Gai. I, 44 uindicta aut censu aut inter amicos. Dagegen heißt es Ep. I, 2 § 1 aut in ecclesia aut ante consulem aut inter amicos aut per epistolam manumittere.

c. Die Lücke hinter Gai. I, 45 ist zum Teil zu ergänzen auf Grund von Ep. I, 2 § 2.

d. Dem Schlusse von Ep. I, 2 § 2 entspricht dann wieder Gai. I, 46.

e. Die weitere Ausführung, welche Ep. I, 2 § 3 bringt, fehlt aber in der Veroneser Handschrift und hierauf muß ich noch etwas näher eingehen.

Ep. I, 2 § 3. Nam si aliquis in aegritudine constitutus in fraudem huius legis facere noluerit testamentum, sed epistolis aut quibuscumque aliis rebus seruis suis pluribus, quam per testamentum licet, conferre uoluerit libertates, et sub tempore mortis hoc fecerit: hi, qui prius manumissi fuerint, usque ad numerum superius constitutum liberi erunt: qui uero post statutum numerum manumissi fuerint, serui sine dubio permanebunt.

Ein Kranker will seine Sklaven nicht durch Testament frei lassen, um nicht den Bestimmungen der lex Fufia Caninia zu unterliegen. Er läßt daher frei epistolis aut quibuscumque aliis rebus. Mit den quibuscumque aliis rebus soll hingewiesen sein auf die sonstigen Fälle der formlosen Freilassung. Ich glaube nicht, daß man nötig hat, was Puggé vorschlägt, rebus in rationibus zu verwandeln. Haenel verweist anlangend den Sprachgebrauch auf Ep. I, 1 § 4; II, 3 § 4; Paul. V, 18 § 10 interpret.

Die Stelle ist wohl verstanden worden von einer durch den Tod bedingten Freigebung. So liegt aber die Sache keineswegs. Sub tempore mortis ist ähnlich gesagt, wie es Suet. Nero 54 heißt sub exitu uitae. Letzteres gibt Tursellinus pag. 829 so wieder: antequam e uita discederet, sed prope tamen a morte abesset. Der Betreffende sieht seinen Tod heran kommen, macht aber die Freiheit hiervon nicht abhängig, sondern läßt unbedingt frei.

Auf diese Weise entstand zwar nur Latinität, aber immerhin geschützte Freiheit: was offenbar verstieß gegen den Geist der lex Fufia Caninia.

Daß so die Stelle zu verstehen sei, ergibt auch der folgende § 4. Nam si incolumis quoscumque diuerso tempore manumisit, inter eos, qui per testamentum manumissi sunt, nullatenus computentur.

Es wird also ein Unterschied gemacht zwischen Freigebung bei herannahendem Tode auf dem Krankenbette, und Freigebung zu einer andern Zeit, diuerso tempore, wo der Betreffende sich noch voller Gesundheit erfreute.

Mithin gelangen wir zu dem Satze: eine uneingeschränkte Befugnis, seine Sklaven freizulassen, hat nur der Gesunde. Das ist eine Bestimmung, die ganz deutschrechtlich aussieht. Vgl. Gierke, Deutsches Privatrt., Bd. 1 § 45 S. 390 ff.

Freilich ist dann wieder in der lex Visigothorum Reccessuindiana lib. V, tit. 7 cap. 1 antiqua keinerlei Schranke aufgestellt worden: si quis moriens per scripturam aut presentibus testibus manumiserit mancipia sua. Damit ist zusammenzuhalten F. Dahn, Könige der Germanen, Bd. 6 S. 181/182: 'ganz regelmäßig geschah die Freilassung, — da sie als gottgefällig frommes Werk galt, in Vorbereitung zum Tod'.

Von der unbedingten Freigebung bei nahendem Tode ist auseinanderzuhalten die mortis causa manumissio. Diese durfte ebensowenig zur Umgehung der lex Fufia Caninia benutzt werden. Das ist zu entnehmen Gai. fr. 4 de mort. causa don. 39, 6. Siehe Rechtsgel. Gaj. S. 105.

Erwähnt wird diese mortis causa manumissio noch § 6 I. I. de eo cui lib. 3, 11. Die einzige Stelle, welche sich näher über dieselbe ausspricht ist Marcellus fr. 15 de manum. 40, 1. Vorgenommen wurde diese Freilassung auf formlose Weise, so daß also hier ein Fall der Latinität in Frage steht. Die Freilassung uindicta duldete von Haus aus weder Zeitbestimmung noch Bedingung. Mit der Zeitbestimmung hat sich freilich Marcell schon ausgesöhnt, aber weiter ist auch er nicht gegangen. Vgl. Keller, Institutionen, S. 217, der aber den Gegensatz zwischen förmlicher und formloser Freilassung

übersehen hat und beides auf gleiche Stufe zu stellen scheint. Aehnlich wie Keller verfährt Savigny, Syst., Bd. 4 S. 253. Es heißt aber ausdrücklich quem ad modum si uindicta eum liberaret absolute, nur daß auf den Tod noch gewartet werden muß, also unter Ausschluß des Widerrufes.

11. Lex Aelia Sentia.

I, 13. 18. 20. 21. 27. 29. 31. 37—41. 47.

Von Alters her erfolgte in Rom die Freilassung auf dreifache Weise: uindicta, censu, testamento.

Daneben entwickelte sich eine unförmliche Freilassung, die den Sklaven zunächst tatsächlich frei machte. Von Rechtswegen hätte ein solcher tatsächlich Freier jeden Augenblick wieder in die Gewalt seines Herrn zurückgebracht werden können. Indessen der Prätor schritt ein und beschützte den tatsächlich Freien: fr. Dos. 5. Damit haben wir eine prätorische Freiheit, die sich dem bonitarischen oder wie man besser sagen würde, prätorischen Eigentume an die Seite stellen läßt. Der Schutz ergriff aber nicht das Vermögen; fr. Dos. 5: omnia tamen quasi seruus adquirebat manumissori.

Das Edikt mag etwa gelautet haben: Si dominus audebit in seruitutem denuo eum per uim ducere, qui uoluntate domini in libertate fuerit, causa cognita in dominum iudicium dabo.

Der Prätor stützte sich dabei vielleicht auf ein Versprechen des Freilassers von etwa folgender Fassung: in seruitutem denuo per uim te non ducam.

In einer Urkunde über eine Freilassung inter amicos vom 25. Juli 221 bei Bruns—Gradenwitz, Fontes[7] n. 164 begegnet uns noch ein οὐ μετελεύσομαι, das einem per uim non ducam entsprechen dürfte.

Mit diesen Freilassungen war namentlich gegen Ende der Republik viel Mißbrauch getrieben. Ueber die Zustände, die daraus hervorgegangen, verbreitet sich Mommsen, Röm. Gesch., Bd. 3[6] S. 511 in anschaulicher Weise.

In diese Verhältnisse griff ein die lex Aelia Sentia vom Jahre 757|4. Die Verhältnisse der Freigelassenen wurden nach verschiedenen Richtungen hin festgestellt. Noch Ulpian und Paulus haben Kommentare zu diesem Gesetze geschrieben. In nachrömischer Zeit sind verschiedene Herstellungsversuche gemacht. Hervorhebung verdient Heineceii, Ant. Rom. Syntagma retractauit Mühlenbruch pag. 103.

1. Zunächst wurde eine ganze Reihe verbrecherischer und gewalttätiger Freigelassener ausgeschieden. Sie sollten nur peregrini werden und in eine ähnliche Lage kommen wie die alten dediticii: Gai. I, 13; Ulp. 1, 11; fr. 216 de uerb. sign. 50, 16; Paul. sent. 4, 12 §§ 3—8. Mochte die Freilassung in feierlicher Form vollzogen oder nur tatsächliche Freigebung erfolgt sein: Gai. I, 15; Ulp. 1, 11. Zudem hatten sie Rom und einen Umkreis von 100 Meilen um Rom zu meiden: Gai. I, 27.

2. Sklaven unter dreißig Jahren, welche uindicta freigelassen wurden, erhielten nicht anders das römische Bürgerrecht, als wenn ein rechtfertigender Grund vorhanden war, den die Behörde gebilligt hatte: Gai. I, 18.

Ein in consilio manumissus tritt uns inschriftlich entgegen C. I. L. XIV n. 1437. Siehe darüber Mommsen, Ges. Schr., Bd. 3 S. 122.

Bei einer testamentarischen Freilassung wurde auf einen solchen rechtfertigenden Grund keine Rücksicht genommen. Das Alter von dreißig Jahren kam hier aber ebenfalls in Betracht. Der testamentarisch Freigelassene, welcher dieses Alter noch nicht erreicht hatte, wurde angesehen als ein mit dem Willen des Herrn Freier: Ulp. 1, 12.

Beide Fälle einer mangelhaften Freilassung stehen sich insofern gleich, als das römische Bürgerrecht versagt wurde. Von dem uindicta ohne rechtfertigenden Grund Freigelassenen war aber in der lex Aelia Sentia nicht besonders ausgesprochen, daß er als ein mit dem Willen des Herrn Freier zu betrachten sei. Man möchte meinen, daß sich das von selbst

verstehe. Gleichwohl stoßen wir hier auf eine Streitfrage, die ihre Erörterung Erklärung 5 gefunden hat.

Wenn der unter dreißig Jahren testamentarisch Freigelassene als ein mit dem Willen des Herrn Freier angesehen wurde, so liegt darin ausgesprochen, daß seine Freiheit vom Prätor geschützt wurde. Es ist dies ein neuer Fall der prätorischen Freiheit. Und weil hier in der lex Aelia Sentia auf diese prätorische Freiheit zurückgegangen wird, läßt sich die Folgerung kaum zurückweisen: daß es die Latinität der lex Iunia damals noch nicht gab, die lex Iunia mithin noch nicht erlassen war.

Eine Ausnahme machte der Fall, wenn ein zahlungsunfähiger Herr einen Sklaven unter dreißig Jahren in seinem Testamente für frei erklärt und zum Erben eingesetzt hatte. Dieser sollte römischer Bürger werden: Gai. I, 21; Ulp. 1, 14.

Die Freilassung censu verschaffte ebenfalls nur das römische Bürgerrecht, wenn der Sklave dreißig Jahre alt war: fr. Dos. 17.

3. Jugendliche Herren, die noch keine zwanzig Jahre alt waren, sollten uindicta nur freilassen dürfen, wenn ihnen ein rechtfertigender Grund zur Seite stand, den die Behörde gebilligt hatte: Gai. I, 38; Ulp. 1 13; fr. 12, fr. 16 de manum. uind. 40, 2; Paul. fr. 15 ebenda. Fehlte es an einem rechtfertigenden Grunde, so blieb der Freigelassene Sklave. Ob eine tatsächliche Freiheit vom Prätor geschützt wurde, mag dahingestellt bleiben.

Von der Freilassung durch Testament waren ebenfalls diejenigen ausgeschlossen, die jünger als zwanzig Jahre, selbst wenn sie testamentsmündig sein sollten: Gai. I, 40.

4. Untersagt war eine Freilassung, welche bezweckte die Gläubiger oder den Patron zu benachteiligen. Der Patron kam wegen seines Pflichtteiles in Betracht: Paul. ad leg. Ael. Sent. fr. 11 si quid in fraudem patr. 38, 5. Gläubiger und Patron konnten bewirken, daß das alte Sklavenverhältnis wieder hergestellt wurde. Vgl. Gai. I, 37; Ulp. 1, 15; Paul.

fr. 16 § 2 qui et a quib. 40, 9; c. 1 qui manumittere 7, 11 vom Jahre 223. Eine Ausnahme machte auch hier der zahlungsunfähige Testator: fr. Dos. 16.

5. Heiratsfähigkeit des jugendlich Freigelassenen.

Von der Heiratsfähigkeit des jugendlich Freigelassenen ist schon Erklärung 6 die Rede gewesen.

Ein unter dreißig Jahren Freigelassener konnte sich verheiraten mit einer ciuis Romana, einer Latina coloniaria, bezw. einer gleichfalls prätorisch Freien: Gai. I, 29; Ulp. 3, 3.

An dieser Heiratsfähigkeit zu zweifeln, dafür liegt um so weniger Grund vor, als es nicht an römischen Rechtsgelehrten gefehlt hat, welche diese durch die lex Aelia Sentia eingeführte Berechtigung geradezu conubium nannten und die für das conubium geltenden Grundsätze auch hier zur Anwendung bringen wollten. Darnach wäre aus einer Ehe mit einer ciuis Romana nur ein prätorisch Freier hervorgegangen. Aber Hadrian ließ ein solches Kind ciuis Romanus werden. Die Ehe wurde behandelt wie eine iure gentium abgeschlossene: Gai. I, 80.

Diese Heiratsfähigkeit tritt uns ferner entgegen I, 66. 68. 70. 71.

6. Anniculi probatio.

Die anniculi probatio hat uns schon beschäftigt Erkl. 7.

Sie nimmt ebenfalls ihren Ausgang von den jugendlich Freigelassenen.

Später ist dieses Recht durch ein S. C. Pegasianum auf diejenigen ausgedehnt worden, die nach vollendetem dreißigsten Lebensjahre freigelassen waren: Gai. I, 31.

7. Der Inhalt der lex Aelia Sentia muß ein sehr reichhaltiger gewesen sein. In dieser Beziehung mag noch an folgende Bestimmungen erinnert werden.

a. Selbst die formlose Freilassung von seiten einer Frau bedurfte der Mitwirkung ihres Vormundes: Ulp. 1, 17; fr. Dos. 15; Paul. ad. leg. Ael. Sent. fr. 16 de auct. 26, 8.

b. Dem Patron ist nicht verboten, für die Freilassung eine Belohnung anzunehmen, wohl aber soll er den Freigelassenen nicht dazu verpflichten. Ter. Clem. fr. 32 § 1 qui et a quib. 40, 9; Paul. ad leg. Ael. Sent. fr. 6 § 1 de iure patr. 37, 14.

c. Der Patron soll dem Freigelassenen keinen Eid abnehmen, daß er nicht heirate: Paul. fr. 15 de iure patr. 37, 14; ad leg. Ael. Sent. ebenda fr. 6 pr. §§ 2. 3. 4; Ulp. fr. 3 § 5 de suis 38, 16; Ter. Clem. fr. 31 qui et a quib. 40, 9.

d. Der Patron ist verpflichtet, den Freigelassenen nötigenfalls zu ernähren: Mod. fr. 33 de bon. lib. 38, 2.

e. Wegen Undankbarkeit konnte ein Freigelassener bestraft werden. Ueber das Anklageverfahren vgl. Ulp. ad leg. Ael. Sent. fr. 30 qui et a quib. 40, 9; Paul. fr. 70 de uerb. sign. 50, 16; c. 1 de lib. 6, 7 vom J. 214 und dazu Leist, Forts., Bd. 4 S. 387. Nach Ulp. fr. 1 § 10 de off. praef. urbi 1, 12 pflegte in dieser Beziehung der praefectus urbi angegangen zu werden; in diui Adriani sent. § 3 begegnen wir dem praefectus aerarii.

e. Vom gesetzlichen Erbrecht in das Vermögen der dediticii handelt Gai. III, 74—76.

8. Anwendungsgebiet.

Die lex Aelia Sentia kam nicht bloß für Rom, sondern auch für die Provinzen in Betracht. Dies beweist die I, 20 geschilderte Zusammensetzung der Behörde, vor der unter Umständen die Freilassung erfolgen mußte.

Es beschränkte sich dieses Gesetz aber auf römische Bürger.

Nur von einer Bestimmung betreffend Benachteiligung von Gläubigern wird uns I, 47 berichtet, daß der Senat sie auf die Peregrinen miterstreckt habe.

Anlangend den Gegenstand der Freilassung, so galten die einengenden Vorschriften nur für den eigentlichen Sklaven, nicht die in causa mancipii Befindlichen: I, 139.

12. Lex Iunia. I, 22. 23.

Bei der lex Aelia Sentia nahm ich meinen Ausgang von der formlosen Freilassung, die zunächst nur tatsächliche Zustände schuf, bis der Prätor solchen Freigelassenen in einem gewissen Umfange seinen Schutz gewährte.

Ebenso müssen wir zu Werke gehen bei der lex Iunia. Dabei bedarf indes ein Punkt zuvörderst einer näheren Erörterung.

1. Wlassak, Z. R. G., Bd. 39 S. 367 ff. will von einer formlosen Freilassung überhaupt nichts wissen. Er beruft sich auf Gai. epit. I, 1, de statu hom. § 2; Theoph. I, 5 de lib. § 4.

Hier haben wir allerdings drei Formen für die nichtzivile Freilassung von denen zwei ins Justinianische Recht hinübergenommen sind. I. I. I, 5 § 1: aut inter amicos aut per epistulam: c. un. §§ 1 c. 2 de Lat. lib. toll. 7, 6 vom Jahre 531.

Aber diese Zeugnisse gehen erst zurück auf das vierte Jahrhundert nach Christi. Und viel früher scheint die dritte Art, die Tischfreilassung, überhaupt nicht entstanden zu sein: Wlassak, S. 406.

Gleichwohl spricht Wlassak, S. 419 schon von prätorischen Geschäftsformen. Am sichersten erweist sich ihm die Freilassung inter amicos.

Dabei fällt indes gleich der unbestimmte Ausdruck amici auf. Die Erfordernisse für testes rogati werden jedenfalls nicht verlangt sein. Justinian hingegen c. un. §§ 1 c. 2 de Lat. lib. toll. 7, 6 verlangt fünf testes, auch bei der epistula.

Und wo in aller Welt ist denn gesagt, daß der Prätor bestimmte Formen vorgeschrieben habe? Es ist immer nur die Rede von einem Willen, auf den sich der Prätor stützte Vgl. fr. Dos. 5: qui domini uoluntate in libertate erant. Und wenn er diesen Willen unter Umständen fingierte, wie zu ersehen aus Ulp. 1, 12; so ergibt sich daraus doch ebenfalls die Grundanschauung.

An diesen Willen lehnt sich auch die lex Iunia: fr. Dos. 7. Und diesem Willen begegnen wir noch in klassischer Zeit wie später: Pomp. ad Q. Mucium fr. 28 de lib. causa 40, 12; Paul. fr. 24 § 3 ebenda; fr. 17 § 1 qui et a quib. 40, 9; Ulp. fr. 30 § 17 de fid. lib. 40, 5; c. 7 § 1 de test. mil. 6, 21 vom Jahre 229; c. 20 de lib. causa 7, 6 vom Jahre 293.

Dieser Wille konnte vor Zeugen erklärt werden oder sich in eine Briefform kleiden; beides mochte des Beweises wegen recht zweckmäßig sein, notwendig war indes keins von beiden.

Wäre den Deklamationen des Quintilian Glauben zu schenken, so müßte selbst eine stillschweigende Erklärung genügt haben. Und ganz so verächtlich, wie Wlassak, S. 381 ff. annimmt, ist dieses Zeugnis doch wohl nicht zu behandeln.

Wir finden decl. 340 und 342 den Satz erörtert: Qui uoluntate domini in libertate fuerit, liber sit. Der Satz ist einem Gesetze entnommen: decl. 340 qui hanc legem componebat; decl. 342 loqueretur lex. Dieses Gesetz kann füglich kein anderes sein als unsere Iunia. Wegen des Konjunktives liber sit möchte ich aber annehmen, daß wir nicht ein Stück des eigentlichen Gesetzestextes sondern vielmehr eine Titelüberschrift vor uns haben. Vgl. lex Salp. R. 22. 23; lex Mal. R. 53. 54. 56. 58. 60. 62. 65.

Für die stillschweigende Willenserklärung sind wohl weniger in Betracht zu ziehen die beiden erörterten Rechtsfälle als vielmehr die anscheinend dem Leben entnommenen Beispiele: signauit aliquis tamquam liber; praetextatus fuit; iudex inter duos conuenerit et sententiam tulerit uolente domino.

Freilich berücksichtigte der Prätor nicht jede Willenserklärung. Ganz abgesehen davon, daß ein erzwungener Wille nicht in Betracht kam: fr. Dos. 7. Auch sonst ist das Ermessen des Prätors maßgebend. Vgl. fr. Dos. 8: ut possit habere seruus libertatem, talis esse debet, ut praetor uel proconsule libertatem tueatur. Es gab verschiedene

Ausnahmen: sunt autem plures causae, in quibus non tueatur. Dies ist insonderheit der Standpunkt der lex Iunia: nam et hoc lege Iunia cautum est.

Wir haben demnach zwei Erfordernisse der Freiheit anzunehmen: ein positives und ein negatives. Das positive ist die Willenserklärung des Freilassenden, das negative die Nichtbeseitigung dieser Willenserklärung durch den Prätor. Von besondern Formen, die der Prätor verlangt hätte, ist nirgends die Rede.

Wlassak, S. 379 legt großes Gewicht auf Ulp. 1, 10: qua lege Latini sunt nominati inter amicos manumissi. Ich übersetze: in welchem Gesetze, nämlich der lex Iunia, die unter Freunden Freigelassenen Latini genannt sind. Damit wird doch nur dieser eine Fall hervorgehoben; nicht aber gesagt, daß es der einzige war. Die Aenderung des nominati in nominatim, die Lachmann, Z. für gesch. Rtsw., Bd. 9 S. 183 ff. vorschlägt, dürfte kaum nötig sein. Für die von Wlassak verteidigte Ansicht wäre durch diese Aenderung auch nichts gewonnen.

Die Entwicklung hätten wir uns demnach so vorzustellen.

Zunächst neben dem Freilassungswillen ein mehr unbestimmtes Ermessen des Prätors. Es entstehen bestimmte Ausnahmen. Es stellen sich Formen ein, die für gewöhnlich beobachtet worden. Der Freilassung unter Freunden geschieht in der lex Iunia Erwähnung. Es gesellt sich hinzu die Freilassung mittels Briefes. Das ist aber nur der gewöhnliche Hergang, es braucht nicht so zu sein. Bestimmte Freilassungsformen neben den altzivilen bringt erst die späte nachklassische Zeit.

2. Wie die lex Aelia Sentia lehnte sich auch die lex Iunia an diejenigen an, welche sich im Zustande tatsächlicher Freiheit befanden, deren Freiheit aber der Prätor schützte. Dahin gehörten vor allen Dingen die unter Freunden Freigelassenen: fr. Dos. 7.

Während aber die lex Aelia Sentia sich mit der prätorischen

Freiheit begnügte, ging die lex Iunia einen Schritt weiter. Die so Freigegebenen sollten von rechtswegen frei sein. Gai. I, 22: per legem Iuniam libertatem acceperunt. Gai. III, 56: postea uero legem Iuniam eos omnes, quos praetor in libertatem tuebatur, liberos esse coepisse. Ulp. 1, 10: hodie autem ipso iure liberi sunt ex lege Iunia. fr. Dos. 6: lex Iunia, quae libertatem eis dedit.

3. Angegliedert wurden diese neugeschaffenen Freien den Latini coloniarii. Daher wurden sie auch Latini genannt: Gai. I, 22; Ulp. 1, 10; fr. Dos. 6. Zum Unterschiede von den ersteren Latini Iuniani: Gai. I, 22; III, 56.

Wie uns fr. Dos. 6 an die Hand gibt, mag die gesetzliche Bestimmung etwa so gelautet haben.

Qui domini uoluntate in libertate fuerit, ueluti inter amicos manumissus, et talis erit, ut praetor uel proconsule libertatem tueatur, liber esto perinde atque Latini coloniarii. qui cum essent ciues Romani liberti, nomen suum in coloniam dedissent.

4. Eine völlige Gleichheit zwischen beiden ward indes keineswegs herbeigeführt.

Ganz abgesehen davon, daß den Latini Iuniani die Gemeindeangehörigkeit fehlte, war auch ihre privatrechtliche Handlungsfähigkeit eine geringere.

Im allgemeinen hatten sie das commercium und erwarben für sich, insonderheit auf dem Wege der mancipatio: Ulp. 19, 4.

Sie hatten ferner testamenti factio und konnten demgemäß bei einer Testamentserrichtung als familiae emptor, testis, libripens zugezogen werden: Ulp. 20, 8. Damit scheint sich aber auch ihre testamenti factio erschöpft zu haben.

Die Latini Iuniani konnten weder ein Testament errichten, noch aus einem Testamente erwerben, noch in einem Testamente zum Vormunde ernannt worden: Gai. I, 23; II, 110. 275: Ulp. 11, 16; 20, 14; 22, 3. Eine Ausnahme

machte der Erwerb aus Soldatentestamenten: Gai. II, 110; und das Fideikommiß: Gai. II, 275.

Die Latini Iuniani sollten zwar als Freie leben, aber als Sklaven sterben: Gai. III, 56. 70.

Nach der lex Iunia stand die Vormundschaft über die Latina bezw. den unmündigen Latinus dem früheren quiritischen Eigentümer zu: Ulp. 11, 19; Gai. I, 167. Für den Latinus coloniarius kommen in Betracht Schol. Sinait. 42: ὅπου τις τοῦ οἰκείου ἀδελφοῦ ἀπογραφέντος εἰς τὰς latinas colonias 'επιτροπεύει ἀνήβου ὄντος. Es sieht faßt aus, als ob der mündige Bruder Vormund des unmündigen als Latinen eingeschriebenen geblieben wäre. Einerseits das Part. Aor. ἀπογραφέντος, andererseits das Präsens ἐπιτροπεύει. Es liegt freilich vor eine capitis deminutio media. Und deshalb behauptet Dareste, Nouv. Rev. Hist. IV, 645 Aufhebung der Vormundschaft. Jedenfalls galten hier für die Vormundschaft andere Grundsätze als beim Latinus Iunianus.

5. Wie sich bei der prätorischen Freiheit neben der positiven Willenserklärung des Freilassenden in dem Nichtverbot von seiten des Prätors ein negatives Erfordernis Geltung verschaffte, sind auch die Entstehungsgründe der Latinität zunächst negativ bestimmt worden.

Das römische Bürgerrecht verlangt nach Gai. I, 17 ein dreifaches: ut maior sit annorum triginta et ex iure Quiritium domini et iusta ac legitima manumissione liberetur. Vom Latinen heißt es hingegen: sin uero aliquid eorum deerit, Latinus erit.

Das läßt sich verschieden verstehen und es gingen hier auch die Ansichten auseinander.

So sollte z. B. der unter dreißig Jahren ohne rechtfertigenden Grund uindicta Freigelassene nach Ulp. 1, 12 Sklave bleiben, während der durch Testament unter dreißig Jahren Freigelassene Latine wurde. An dieser Meinung Ulpians ist aber nicht immer und nicht von allen festgehalten worden, siehe Erkl. 5.

Um einen Sklaven zum Latinen freizulassen, mußte der Freilassende jedenfalls bonitarischer Eigentümer sei. Das bloß quiritische Eigentum genügte nicht. Sollte es sich ebenso verhalten mit dem bloß bonitarischen Eigentum? Von dieser Voraussetzung geht jedenfalls aus fr. Dos. 9, wie der Schluß zeigt: necesse et ergo seruum non tantum ex iure Quiritium, sed etiam in bonis esse manumittentis. An dieser Stelle ist freilich viel herumgedeutelt worden: siehe dazu Vangerow, Lat. Iun. S. 40 ff.

Gajus entwickelt I, 35 bei der iteratio freilich andere Grundsätze: siehe Erkl. 8. Und ebenso behauptet Ulpian 1, 16; 22, 8: daß der bonitarische Eigentümer einen Sklaven durch Freilassung zum Latinen mache. Dieselbe Auffassung tritt uns entgegen Gai. I, 167, wo wir es wohl mit einem Nachgajaner zu tun haben: siehe Rtsg. Gaj. S. 49.

Die lex Iunia wird sich über diesen Fall nicht ausgesprochen haben. Das nam ita lege Iunia cauetur in der zuletzt angeführten Stelle ist zu beschränken auf den unmittelbar vorhergehenden Satz: sed eius tutela tibi competit. Vgl. Ulp. 11, 19.

Von den Gai. I, 17 für das römische Bürgerrecht aufgestellten Erfordernissen konnte nicht bloß eins fehlen. Selbst wenn es an allen dreien gebrach, entstand noch immer Latinität. Mithin wenn der bonitarische Eigentümer einen Sklaven unter dreißig Jahren in formloser Weise frei ließ. So wenigstens in späterer Zeit nach Theoph. I, 5 § 4.

6. Aus zwei bereits angeführten Stellen, nämlich Gai. I, 167 und Ulp. 11, 19, ergibt sich: daß die gesetzliche Vormundschaft über eine Latina oder einen unmündigen Latinus dem bisherigen quiritischen Eigentümer zustand. Wie das zu verstehen, und ob beide Stellen dasselbe sagen: davon werde ich unten bei Erkl. 57 zu I, 167 näher handeln.

7. Wie die lex Aelia Sentia erstreckte sich auch die lex Iunia im allgemeinen nicht auf Peregrinen: fr. Dos. 12, 8. Wie die lex Aelia Sentia kennt auch die lex Iunia eine Er-

werbung des römischen Bürgerrechtes durch anniculi probatio: Ulp. 3, 3; Gai. I, 80.

9. Vielleicht geht auf die lex Iunia zurück die Bestimmung III, 62: bona Latini pro parte decedentis patroni caduca fiunt et ad populum pertinent.

Im Jahre 1903 wurde von Lord Amherst eine Papyrusurkunde erworben, die in Gestalt eines Diptychons eine Freilassung inter amicos enthält. Ueber dieselbe berichtet Wilcken Archiv für Papyrusforschung, Bd. 3 S. 309.

Die Urkunde wurde herausgegeben und mit Uebersetzung wie Kommentar versehen von Seymour de Ricci in Proceedings of the Society of biblical Archaeology 1904.

Die Urkunde stammt aus Hermupolis Maior antiqua et splendida und ist datiert vom 25. Juli 221 n. Chr.

Sie trägt einen doppelten Text: sowohl lateinischen wie griechischen. Beide Texte sind auch abgedruckt in Bruns-Gradenwitz, Fontes[7], n. 164.

Ich hatte bereits oben, Erkl. 11, Gelegenheit, mich mit einem Ausdrucke des griechischen Textes zu beschäftigen.

13. Lex Iunia Norbana. I, 29. 38. 41.

Während das Gesetz, welches die Latini Iuniani schuf, bei Gajus, Ulpian und im fr. Dosithei lediglich als lex Iunia erscheint, heißt es I. I. I, 5 § 3: Latini ex lege Iunia Norbana fiebant. Damit wären wir hingewiesen auf das Jahr 19 nach Christi, in welchem M. Iunius M. f. Silanus das ganze Jahr hindurch und L. Norbanus C. f. Balbus zeitweilig Konsuln waren: Klein, Fasti consulares S. 23. Die lex Iunia würde mithin 15 Jahre nach der lex Aelia Sentia erlassen sein.

Es ist aber eine alte Streitfrage, ob die Bezeichnung in den Justinianschen Institutionen richtig, ob nicht vielmehr die lex Aelia Sentia das jüngere Gesetz sei: siehe ältere Litteratur bei Gans, Scholien, S. 58 ff.; Vangerow, Latini Iuniani, S. 4 ff.

In neuerer Zeit hat Schneider, Z. R. G., Bd. 18 S. 225 die Ansicht verteidigt, daß die lex Aelia Sentia das jüngere Gesetz, und diese Ansicht Z. R. G., Bd. 19 S. 186 ff. Brinz gegenüber aufrecht erhalten. Gegen Schneider hat sich erklärt Hölder, Z. R. G., Bd. 19 S. 205 ff.; Schneider hat geantwortet ebenda Bd. 20 S. 31 ff.; und hierauf ist Hölder, S. 44. 45 die Erwiderung nicht schuldig geblieben.

Mommsen, R. St. Rt., Bd. 3 S. 626 behauptet, daß sich die Streitfrage nicht mit Sicherheit entscheiden lasse.

Die herrschende Ansicht erblickte von jeher in der lex Aelia Sentia das ältere Gesetz, und ich trage kein Bedenken, mich dieser Ansicht anzuschließen. Ich beschränke mich auf Hervorhebung folgender Punkte.

1. Die lex Aelia Sentia lehnt sich an diejenigen an, welche sich domini uoluntate in libertate befanden. Dies verrät am deutlichsten die Fiktion bei Ulp. 1, 12.

Von eben diesen Freien nimmt auch die lex Iunia ihren Ausgang, begnügte sich aber nicht mit der prätorischen Freiheit: die so Freigegebenen sollten von Rechtswegen frei sein. Siehe Erkl. 12 No. 2.

Hätte es diesen Rechtszustand zur Zeit der lex Aelia Sentia schon gegeben, so würde man erwartet haben, daß die lex Aelia Sentia bei den testamentarisch Freigelassenen unter dreißig Jahren, den sie als neuen Fall hinzufügte, nicht die tatsächliche Freiheit sondern die Freiheit des Latinen fingiert hätte. Etwa in folgender Weise: manumissum perinde liberum esse iussit atque si Latinus coloniarius esset. Es heißt aber bei Ulp. 1, 12 von diesem Gesetze: testamento uero manumissum perinde haberi iubet, atque si domini uoluntate in libertate esset. Dies hat Hölder, Z. R. G., Bd. 19 S. 211 bereits den Ausführungen von Schneider, Z. R. G., Bd. 18 S. 233 entgegengehalten. Daran schließt sich als Folgerung erst an der Satz: ideoque Latinus fit.

Daß wir in diesem Satze eine spätere Auffassung zu erblicken haben, ergibt noch deutlicher Gai. II, 275. 276.

Nach II, 275 konnten Latini Iuniani aus einem Testamente nichts erwerben: siehe Erkl. 12 Nr. 4.

Für die vom Eigentümer testamentarisch freigelassenen Sklaven, welche das Alter von dreißig Jahren noch nicht erreicht hatten, bestimmte nach II, 276 ein Senatsbeschluß, daß sie nicht zu Erben eingesetzt werden konnten. Dieser Senatsbeschluß wird jedenfalls nach der lex Aelia Sentia erlassen sein. Es konnten aber zur Zeit der lex Aelia Sentia diese testamentarisch Freigelassenen noch keine Latinen sein, weil es dann dieses Senatsbeschlusses nicht bedurft hätte.

2. Die Grundlage der anniculi probatio ist die Eheschließungsform vor sieben Zeugen.

Diese Eheschließungsform wird sowohl mit der lex Aelia Sentia wie mit der lex Iunia in Verbindung gebracht. Also wird das eine Gesetz das andere wiederholt haben. Siehe Erklärung 6.

Nun hat nach I, 29 der Freigelassene zu beantragen und zu beweisen: se ex lege Aelia Sentia uxorem duxisse. Es ist zu vermuten, daß ein solcher Antrag auf das ältere Gesetz gestützt wurde.

Zu demselben Ergebnis gelangt Karlowa, R. R. G., Bd. 1 S. 621.

3. Nach I, 38 hat die lex Aelia Sentia dem jugendlichen Herrn unter zwanzig Jahren die Freilassung uindicta ohne rechtfertigenden Grund untersagt. Daraus folgert fr. Dos. 13: itaque nec Latinum facere potest. Diese Verneinung der Latinität wird in der lex Aelia Sentia nicht ausgesprochen sein.

4. Das I, 41 geschilderte Verfahren, wie ein jugendlicher Herr es anzufangen habe, aus einem Sklaven einen Latinen zu machen, ist ebenfalls der lex Aelia Sentia fern zu halten.

5. Sollte der III, 62 erwähnte Kaduzitätsfall auf der lex Iunia beruhen, so würde dieses Gesetz jünger sein müssen als die lex Papia vom Jahre 762/9, mithin auch als die lex Aelia Sentia, da die caducorum uindicatio anscheinend erst

durch die lex Papia eingeführt wurde, siehe z. B. c. 1 pr. § 1 de cad. toll. 6, 51.

So sind denn eine Reihe von Wahrscheinlichkeitsgründen vorhanden, welche die lex Iunia als das jüngere Gesetz erscheinen lassen. Wir können demnach ruhig den Namen Iunia Norbana beibehalten und uns auch mit der Zeitbestimmung zufrieden geben, zu der wir auf diese Weise gelangen.

14. Potestas. I. 48—55.

Die potestas umfaßt serui wie liberi.

Seruus verknüpft Schrader, Reallex. S. 809, mit εἴρερος 'Gefangenschaft'.

Liber ist urverwandt mit dem griechischen ἐλεύθερος. Es bezeichnet den freien Volksgenossen. Wir begegnen dem Ausdrucke schon in einem alten dem Numa zugeschriebenen Gesetze bei Fest. Wort Parricidi, Th., S. 278: Si qui hominem liberum dolo sciens morti duit, parricidas esto. Schrader, Z. für Sozialwissenschaft, Bd. 1 S. 344 übersetzt: 'Wer einen Stammesgenossen tötet, soll einem Sippenmörder gleich gelten'. Ganz im Sinne von Brunnenmeister, Tötungsverbrechen, S. 118 ff. So sind denn auch die liberi als Kinder 'die zum Stamme gehörigen'.

1. Die Gewalt über Sklaven.

In Bezug auf den Sklaven weist das römische Recht eine eigenartige Zwiespältigkeit auf, der wir auch bei Gajus begegnen: der Sklave steht in einer potestas und befindet sich im Eigentum seines Herrn. Das sind genau genommen Gegensätze, die sich ausschließen. Die Gewalt erstreckt sich über Personen, das Eigentum beschränkt sich auf Sachen.

Die Eigentumsvorstellung ist auch erst später angegliedert und mit der potestas verquickt worden. Es heißt § 52: In potestate itaque sunt serui dominorum. Ihren Ausgang nimmt die Vorlage des Gajus von der Person:

§ 48 Sequitur de iure personarum alia diuisio: § 49 Sunt rursus earum personarum, quae alieno iuri subiectae sunt, aliae in potestate.

Von Haus aus haben die Römer den Sklaven als Menschen betrachtet und behandelt.

Dies zeigt sich zunächst im Sacralrecht. Dem Sklaven waren Gelübde, Weihe, Eid, Begräbnis zugänglich: vgl. A. Pernice, Zum röm. Sacralrechte II, S. 5 ff.

Auch in den Zwölftafeln ist der Sklave ein Mensch, wenngleich ein minderwertiger. XII tab. Bruns VIII, 3: si os fregit libero CCC, si seruo CL poenam subito.

Dieser Auffassung entspricht, daß die Sklaven den Hauskindern angereiht werden. Beide stehen in derselben potestas. Die Noxalklagen ergreifen die Delikte der Sklaven wie der Hauskinder. Der Sklave hat sein Peculium wie das Hauskind.

Allerdings fehlt es nicht an Zeugnissen, wo von Eigentum an Sklaven die Rede und wo der Sklave als Sache hingestellt wird. Vgl. außer Gai. I, 52. 54 etwa Gai. II, 13; Ulp. 19, 1. 20; Paul. fr. 215 de uerb sign. 50, 16.

Aber hat sich denn diese Sachauffassung streng durchführen lassen? Die Römer haben doch nie an der Handlungsfähigkeit des Sklaven gezweifelt. Er kann sogar auf seinen Namen gültig Stipulationen abschließen und ebenso Manzipationen vornehmen: Salkowski, Sklavenerwerb, S. 74 Anm. 2.

Beim Sklavenkinde stoßen wir im zweiten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung auf eine Streitfrage: ob es als Frucht zu betrachten sei. Dafür M.' Manilius, Konsul 605/149, und P. Mucius Scävola, Konsul 621/133; dagegen ihr Zeitgenosse Brutus: Cic. de fin. 1, 4 § 12 Die Meinung des Brutus trug den Sieg davon: Ulp. fr. 68 de usufr. 7, 1: fr. 27 pr. de her. pet. 5, 3. Ihr huldigt auch Gajus fr. 28 § 1 de us. 22, 1; dem sich anschließen I. I. II, 1 de rer. diu. § 37.

Und wenn wir Kaiser Antoninus Pius einschreiten sehen

gegen das sine causa seruum occidere wie die intolerabilis dominorum saeuitia, so ist das doch nur Rückkehr zur alten Anschauung: daß der Sklave nicht Sache sondern Mensch sei.

Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 101, spricht von einem 'zwiespältigen Wesen des Sklaven', das 'kunstvoll zu gestalten' die Römer verstanden hätten. Ich finde nicht, daß solche Lobeserhebungen hier am Platze sind. Die Zwiespältigkeit ist doch nicht schon mit dem Sklaven gegeben, sondern erst dadurch entstanden, daß man anfing ein persönliches Verhältnis, das Verhältnis zum Sklaven, dem Eigentume unterzuordnen; eine Unterordnung, die sich dann doch nicht vollständig durchführen ließ.

Diese Abirrung vom rechten Wege, die man in dieser Beziehung den römischen Rechtsgelehrten zum Vorwurf machen muß, ist bisher viel zu wenig betont worden. K. A. Schmidt, Das Hauskind in mancipio, S. 2 betrachtet die Einteilung des Menschen in Freie und Sklaven geradezu für einen Fehler. 'Da nämlich die Sklaven nicht Personen sind sondern Sachen, so gehören sie nicht in das ius quod ad personas, sondern in das ius quod ad res pertinet'.

2. Die väterliche Gewalt.

Der Umfang, den die väterliche Gewalt bei den Römern angenommen hatte, fällt dem Gajus auf: Rts. Gaj., S. 65. Er sucht bei fremden Völkern nach verwandten Erscheinungen und findet ein Ebenbild bei den Galatern.

Ob diese Rechtsbildung bei den Galatern auf römische Einflüsse zurückgeht, oder ob eine selbständige Entwicklung vorliegt: lasse ich dahin gestellt.

Daß auch römischrechtliche Vorstellungen bei den Galatern sich Geltung verschafft hatten, sehen wir an dem Briefe des Paulus an die Galater, Kap. 3 V. 15—29. Hierauf bezieht sich eine Schrift von Conrat 'het erfrecht in den brief van Paulus aan de Galatiers'. Ich kenne diese Schrift nur aus einer Anzeige im Zentralblatt, Bd. 23 S. 349 ff.

Hinzufügen möchte ich, daß in der lex Salpensana, Bruns-Gradenwitz [7] n. 30 c. c. 21. 22 für die frühere Zeit ebenfalls eine potestas parentium vorausgesetzt wird.

15. Sacratissimus imperator Antoninus. I, 53.

Nach l. I. I, 8 § 2 steht Antoninus Pius in Frage.

Das s der Hs. hat Goeschen zu sacratissimi erweitert, und diese Erweiterung ist von Huschke gebilligt.

Bei Schriftstellern und besonders Dichtern finden sich ähnliche Zusätze schon von Augustus an: Fincke, De app. Caesarum, pag. 20. 25.

Nach Hübner, Eph. epigr. I, pag. 45 und Hirschfeld, Kaiserl. Verwaltungsbeamte [2], S. 186 Anm. 3 soll diese Bezeichnung als Titel zuerst bei Domitian vorkommen. Jedenfalls nennt Statius Siluae II praef. 16; III praef. 13 ihn sacratissimus imperator. Vgl. Vollmer zu Statius Siluae I, praef. 14 S. 211. Hirschfeld a. a. O. bringt mit diesem Kaiser in Verbindung den sacratissimus imp. in C. I. L. III n. 355 C Zle. 4. 5.

Für Trajan kommt in Betracht C. I. L. n. 2909 sacratissimus princeps.

Hadrian wird so genannt: C. I. L. IX n. 23 sacratissimo principe Hadriano Aug.; n. 5833 a sacratissimo imp. Hadriano Aug.; lex met. Vip. zweites Bruchstück, Bruns-Gradenwitz, Fontes [7], n. 113 Zle. 5, sacratissimi imp. Hadriani Aug. Demnach wird auch wohl I, 77. 81. 94 das s̄ bezw. ṡ bezw. s hinter diuo Hadriano = sacratissimo bezw. hinter diui = sacratissimi zu setzen sein. Ferner ist vielleicht II, 285 diui sunt Hadriani das sunt hervorgegangen aus s̄, das ebenfalls aufzulösen wäre in sacratissimi.

Die Antonine werden auch sonst mit diesem Beiworte bedacht. C. I. L. XII n. 594 omnium saeculorum sacratissimo principi F. Aelio Antonino [Aug. Pio] . . omnium saeculorum sacratissimi principis imperatoris Cae-

saris Antonini Augusti Pii. Von Marcus und Verus heißt es C. I. L. XII n. 410 sacratissimis imp. Antonino et Vero Augg. Auf Marcus Antoninus bezieht sich C. I. L. III n. 14120 sacratissimus imperator Caesar Aurelius Antoninus Aug. Ebenso Gai. ad S. C. Orph. fr. 9 ad S. C. Tert. 38, 17 Sacratissimi principis nostri oratione.

16. Conubium. I, 56. 57.

Conubium bestand allgemein zwischen römischen Bürgern und Bürgerinnen sowie römischen Bürgern und Latinerinnen bezw. Peregrininnen im Falle besonderer Verleihung.

Das conubium bewirkte, daß die Kinder dem Stande des Vaters folgten und der Gewalt des Vaters unterworfen wurden.

Die Verleihung des conubium geschah namentlich durch kaiserliche Konstitutionen an Veteranen. Veteranis quibusdam: es kommen nämlich nur in Betracht die Soldaten der cohortes praetoriae und urbanae, während die Legionssoldaten ebenso wie die in den auxilia befindlichen ciues Romani ausscheiden. Vgl. Paul Meyer, Der röm. Konkubinat, S. 108; Mommsen, Röm. St. Rt., Bd. 2 [3] S. 892.

Andererseits beschränkte sich das conubium auf die ersten Frauen nach der Entlassung: quas primas post missionem uxores duxerint.

Dem entspricht im Miltärdiplom vom Jahre 76 Bruns-Gradenwitz [7], n. 99 und den spätern ähnlichen folgender Satz: ius tribuo conubi dum taxat cum singulis et primis uxoribus, ut etiamsi peregrini iuris feminas matrimonio suo iunxerint, proinde liberos tollant, ac si ex duobus ciuibus Romanis natos.

Diese Beschränkung ist verschieden verstanden worden. Insonderheit taucht die Frage auf: ob die Prätorianer und Stadtsoldaten während ihrer Dienstzeit auch dem Eheverbot unterlagen. Seeck, Gesch. des Untergangs der antiken Welt, Bd. 1 [2] S. 588 ff. hat diese Folgerung abgelehnt. Und ich glaube mit Recht.

In dieser Beziehung kommt m. E. in Betracht, worauf Erman, Z. R. G., Bd. 35 S. 238 ff. aufmerksam gemacht hat: daß das Eheverbot für Soldaten aller Wahrscheinlichkeit nach auf einem caput ex mandatis beruht habe.

Diese mandata principis waren dazu bestimmt, das Provinzialrecht weiter zu entwickeln: Rtsgel. Gaj., S. 200. Von einem hier ausgesprochenen Eheverbote wurden demnach die Soldaten in Rom gar nicht betroffen. Es stand mithin nichts im Wege, daß sie während ihrer Dienstzeit eine gültige Ehe eingingen: seien es nun iustae nuptiae oder ein matrimonium iuris gentium.

Waren sie indes ehelos geblieben, so winkte ihnen nach ihrer Entlassung für ihren freiwilligen Zölibat insofern ein Lohn, als aus der Ehe mit einer Peregrinin jetzt römische Bürger hervorgingen, die ihrer väterlichen Gewalt unterstanden.

Die Zustände, die sich in den Provinzen aus dem Eheverbot der Soldaten ergaben, treten uns recht anschaulich entgegen im Papyrus Cattaoui: siehe denselben im Archiv für Papyrusforschung, Bd. 3 S. 55 ff., und dazu die Erklärung von Paul M. Meyer.

17. De nefariis et incestis nuptiis. I, 58—64.

In den §§ 58—64 werden die Ehehindernisse wegen Verwandschaft aufgezählt.

Unstatthaft sind Ehen zwischen Abkömmlingen und Eltern bezw. Voreltern. Dies gilt auch bei Annahme an Kindesstatt, selbst noch nach Aufhebung dieses Rechtsverhältnisses. § 59.

In der Seitenlinie war die Ehe verboten zwischen Geschwistern, vollbürtigen wie halbbürtigen. Auch die Annahme an Kindesstatt schuf hier ein Ehehindernis, jedoch nur solange das Rechtsverhältnis bestand. § 61.

Ferner war nicht erlaubt, die Tochter der Schwester zu heiraten. § 62. Dasselbe galt ursprünglich von der Tochter des Bruders.

Das letztere Ehehindernis wurde indes aufgehoben durch

einen Senatsbeschluß, um Kaiser Claudius die Ehe mit der Agrippina zu ermöglichen. Claudius . . decretum postulat, quo iustae inter patruos patrumque filias nuptiae etiam in posterum statuerentur. Später bringen auch kaiserliche Konstitutionen diesen Rechtssatz, siehe namentlich coll. 6, 4 § 4 vom Jahre 295. Im Jahre 342 erscheint der Senatsbeschluß wieder als beseitigt: c. 1 C. Th. de incestis nuptiis 3, 12. Diesen Standpunkt nimmt auch ein epit. I, 4 § 3: Fratris quoque et sororis filiam uxorem ducere non licet.

Weiter war verboten die Ehe mit des Vaters und der Mutter Schwester.

Schwägerschaft verhinderte die Ehe mit der Schwiegermutter bezw. der Schwiegertochter und der Stieftochter bezw. der Stiefmutter. § 63.

18. Spurii. I, 64.

Spurius ist ein etymologisch noch unklares Wort. Vgl. darüber Vaniček, Et. Wörterb. der lat. Sprache[2], S. 334; und Griech. lat. et. Wörterb., Bd. 2 S. 1182; Curtius-Windisch, Grundzüge der griech. Et.[5], S. 288; Walde S. 591.

Spurius ist das uneheliche Kind. Dem quasi sine patre bei Gajus entspricht, daß spurius und sine patre in gleicher Weise durch s. p. abgekürzt wurden. Sp. f. konnte gelesen werden Spurius filius und Sine patre filius.

Dann ließ sich Sp. f. auch auflösen in Spurii filius. So gelangen wir zum Spurius pater. Siehe Fest. Wort Nothum Th. 186: Nothum Graeci natum ex uxore non legitima uocant, qui apud nos Spurio patre natus dicitur.

Damit ist zugleich der Vorname Spurius gegeben, der nach Plut. quaest. Rom. 103 einer Verwechslung seinen Ursprung verdanken würde. Und eine solche Verwechslung scheint auch der Festusstelle zu Grunde zu liegen.

Dagegen bemerkt indes Mommsen, R. Strt., Bd. 3

S. 72 Anm. 4: daß Spurius als wirklicher Vorname zwar selten sei, aber doch schon bei einigen alten patrizischen Geschlechtern vorkomme. Auf Inschriften bedeute Sp. f. zwar regelmäßig den unehelichen Sohn, daneben bleibe indes möglich die Auflösung Spuri f., wie einzelne Inschriften, z. B. C. I. L. X. n. 3884, auch voll ausschrieben.

19. Nachträgliche Entstehung der väterlichen Gewalt. I, 65—96.

Der Abschnitt, welcher später die Ueberschrift Quibus modis liberi in potestatem redigantur erhalten haben dürfte, macht einen etwas verworrenen und wenig übersichtlichen Eindruck. Dies rührt einerseits her von den vielen Einschaltungen und Nachträgen; andererseits ist auch manches zusammengeworfen, was besser getrennt behandelt wäre.

Der leitende Gedanke ist nach § 65: die väterliche Gewalt entsteht mitunter erst nach der Geburt des Kindes.

Als erstes Beispiel wird im § 66 die anniculi probatio vorgeführt. Sie hat uns bereits beschäftigt Erkl. 7. Dem Grundstocke ist sie noch fern zu halten, da sie erst auf die lex Aelia Sentia zurückgeht.

Daran reiht sich die erroris probatio. Sie hat mich bereits Rtsg. Gaj. § 16 beschäftigt. Hier soll aber der Ursprung in der folgenden Erklärung etwas schärfer ins Auge gefaßt werden.

Weiter wird erörtert die Ehe zwischen Römern und Peregrinen bezw. Latinen: siehe Erkl. 21.

Besondere Berücksichtigung hat gefunden die lex Minicia: siehe Erkl. 22; sowie das S. C. Claudianum: siehe Erkl. 23.

Mit der Standesänderung während einer Schwangerschaft beschäftigen sich die §§ 88—92: siehe Erkl. 24.

Daran reiht sich die Verleihung des römischen Bürgerrechtes an Einzelne: siehe Erkl. 25.

Den Schluß bildet das ius Latii: siehe Erkl. 26 u. 27.

Später kommt noch hinzu die I. 135. 135a behandelte

Entlassung aus dem dritten bezw. ersten Manzipium: siehe darüber Erkl. 46.

20. Erroris probatio I, 66—75.

Nach Vangerow, Latini Iuniani S. 174 ff. soll die erroris probatio durch einen Senatsbeschluß eingeführt sein. Derselbe sei älter als Hadrian, aber jüngar als die lex Aelia Sentia.

Das ist in gewisser Weise richtig. Wir dürfen die Sache aber nicht so auffassen, als ob alle Bestimmungen über die erroris probatio durch einen und denselben Senatsbeschluß herbeigeführt wären. Es ist vielmehr ein Dreifaches zu unterscheiden: ein alter Bestand, der erwähnte Senatsbeschluß, eine weitere Entwicklung. Siehe Rtsg. Gaj. S. 54 ff.

Wenn wir schärfer zusehen, so begegnen wir mehrfach einem idem iuris est, das an eine andere Rechtsbildung anknüpft.

Dieses idem iuris est tritt uns entgegen I, 67 beim römischen Bürger, der aus Irrtum eine uxor, quae dediticiorum numero est, heiratet. Ferner I, 68 bei einer römischen Bürgerin, si peregrino tamquam Latino ex lege Aelia Sentia nupta sit; sowie bei einer römischen Bürgerin, die sich jemand vermählt, qui dediticiorum numero est.

Diese mit idem iuris est verbundene Rechtsbildung wird vermutlich jünger sein als die, an welche sie erst angeknüpft wird. Somit bliebe als alter Bestand übrig nach I, 67 die Heirat des römischen Bürgers mit einer Latina oder peregrina sowie nach I, 68 die Heirat einer römischen Bürgerin mit einem Peregrinen. Das Beispiel des § 67 bringt auch II, 142. In Bezug auf I, 68 verdient Beachtung, daß der Sohn nicht schon durch Geburt römischer Bürger wird. Wir befinden uns noch auf dem Standpunkt der lex Minicia. Siehe wegen derselben unten § 78.

Von einem dieser idem iuris est heißt es I, 68 ausdrücklich: nam et de hoc specialiter senatusconsulto cauetur.

Wir werden also auch die andern beiden idem iuris est dem Senatsbeschlusse überweisen dürfen.

Freilich wird in Bezug auf die Heirat des römischen Bürgers mit einer Latina oder Peregrina I, 67 gleichfalls bemerkt: ex senatusconsulto permittitur causam erroris probare. Dadurch dürfen wir uns an dem alten Bestande nicht irre machen lassen. Der Senatsbeschluß wird einerseits den alten Bestand in sich aufgenommen, andererseits durch ein idem iuris est weiter entwickelt haben.

Ferner könnte der alte Bestand ebenfalls schon auf einem Senatsbeschlusse beruhen. Dieser würde dann aber höher hinaufreichen, als der andere, und schon der republikanischen Zeit angehören.

Während Ulpian 7, 4 sich darauf beschränkt, den Inhalt des Senatsbeschlusses in diesem Umfange wiederzugeben, berücksichtigt Gajus I, 69—74 sonstige Möglichkeiten: siehe Rtsgel. Gaj. S. 55 ff. Hierin werden wir eine dritte sich anschließende Rechtsentwicklung erblicken dürfen.

Das ex senatusconsulto, dem wir I, 69. 71. 74, begegnen, kann füglich bedeuten 'in Gemäßheit des Senatsbeschlusses'. Das idem constitutum est in I, 70 bezieht sich entweder auf kaiserliche Konstitutionen oder auf eine Feststellung durch die Praxis. Jedenfalls bringt uns I, 73 auch einen imperator.

Der alte Bestand könnte schon dem Grundstocke angehören, und ihm schließt sich an der Anfang des § 75.

Rtsg. Gaj. S. 56 hob ich hervor, daß die Bestimmungen über die erroris probatio von großer Bedeutung für die Provinzen gewesen seien, und darauf weisen uns hin die dediticii.

Es wäre indes möglich, daß der alte Bestand sich auf rein römische Verhältnisse beschränkt hätte. Um deswillen hätte auch schon zu Zeiten der Republik der Senat hier eingreifen können. Es handelt sich bei der erroris probatio um Ausnahmen von der Regel, wo vielleicht ursprünglich der Senat

für jeden einzelnen Fall besonders angegangen werden mußte; also gerade um das Gebiet, auf welchem der Senat schon zu Zeiten der Republik einzugreifen pflegte: siehe Erkl. 3 unter 2.

21. Ehe zwischen Römern und Peregrinen bezw. Latinen. I, 75—81.

Mit § 75 setzt wiederum der Grundstock ein. Der § 75 lehnt sich an den §§ 67. 68, soweit diese schon dem Grundstocke angehörten. Die dazwischen liegenden §§ 69—74 enthalten eine Abschweifung von Gajus.

1. Im § 75 tritt uns zunächst eine Bestimmung der lex Minicia entgegen: Kinder aus einer Ehe zwischen römischen Bürgern bezw. Bürgerinnen und Peregrinen bezw. Peregrininnen folgen der ärgeren Hand.

Im § 76 wird dieser Satz beschränkt auf die Ehen ohne conubium. Wegen des conubium wird auf § 56 verwiesen: siehe dazu Erkl. 16.

Das conubium bewirkte, daß die Kinder dem Stande des Vaters folgten. War der Vater ein römischer Bürger, so wurde es auch das Kind und fiel in die Gewalt des Vaters. War der Vater ein Peregrine, so wurde auch das Kind Peregrine.

Daneben war eine Folge des conubium, daß solche Peregrinenkinder als rechtmäßige, iusti, galten, insonderheit auch ihrem Vater gegenüber, wie wenn er eine Peregrinin geheiratet hätte: § 76 § 77 i. A. Kinder aus einem matrimonium ex iure gentium sind ihrem Vater gegenüber iniusti. Vgl. fr. Vat. 194 und dazu Paul Meyer, Konkubinat, S. 56 ff. Dieser Gegensatz wird sich vor allen Dingen beim Erbrecht Geltung verschafft haben. Vgl. Roßbach, Die röm. Ehe, S. 465; Liu. 38, 36 § 6: uti iusti sibi liberi heredesque essent. Ferner wird er im Falle einer Scheidung von Bedeutung gewesen sein für die Frage: wo bleiben die Kinder? Vgl. Cic. top. 4, 20.

2. Hier flicht nun Gajus § 77 einen Rechtssatz ein, der auf einem Senatsbeschlusse beruhte, den Hadrian veranlaßt hatte. Wenn eine römische Bürgerin mit einem Peregrinen, ohne daß ein conubium besteht, eine Ehe eingeht, so soll das Kind aus dieser Ehe ein rechtmäßiges sein: qui nascitur iustus patris filius est.

Das Kind folgt dem Vater, wird also Peregrine, insofern ist die Bestimmung der lex Minicia nicht aufgehoben. Aber die Ehe ist nicht mehr ein matrimonium ex iure gentium, sondern ein matrimonium iustum nach Peregrinenrecht.

Man kann dies auch so ausdrücken: eine römische Bürgerin, die einen Peregrinen heiratete, ging stets eine rechtmäßige Ehe ein, wenn auch nach Peregrinenrecht; sei es nun, daß das conubium besonders verliehen war, sei es auf Grund des Senatsbeschlusses.

Und dieser Senatsbeschluß, von der positiven Seite angesehen, hat, genau genommen, das conubium erweitert. Neben dem auf besonderer Verleihung beruhenden conubium ist ein allgemeines Reichs-conubium entstanden.

Dabei taucht die Frage auf: welches Peregrinenrecht bei diesem Reichs-conubium im einzelnen Falle zur Anwendung kam? In dieser Beziehung wäre Folgendes zu erwägen.

Beim conubium im engeren Sinne, das auf besonderer Verleihung beruhte, stand das rechtmäßige Kind gerade so da, tamquam si ex peregrina eum (pater) procreasset. Derselbe Satz wird beim Reichs-conubium zur Anwendung gekommen sein. Wir werden also hingewiesen auf das Peregrinenrecht, das in den verschiedenen Städten und Provinzen vermutlich ein verschiedenes gewesen sein wird.

3. In § 78 wird hervorgehoben, daß die besprochene Bestimmung der lex Minicia das ius gentium abgeändert habe.

Eingeschaltet wird die umgekehrte Bestimmung der lex Minicia: daß bei fehlendem conubium aus der Ehe zwischen einem römischen Bürger und einer Peregrinin ein Peregrine hervorgehe.

Daß der Satz Eadem — nascatur später eingeschaltet worden, kann gar nicht zweifelhaft sein, da das nun folgende Sed hoc maxime casu necessaria lex Minicia auf den voraufgehenden Fall hinweist.

Eine weitere Einschiebung ist die Bemerkung, daß die zweite Bestimmung der lex Minicia eigentlich überflüssig war.

In sachlicher Beziehung wäre demgegenüber hervorzuheben, daß sich das ius gentium doch auch erst entwickeln mußte. So könnte denn sehr wohl zu der Zeit, wo die lex Minicia erlassen wurde, der in Frage stehende Satz des ius gentium noch nicht vollkommen fest gestanden haben.

4. Die §§ 79 und 80 sind wieder von Gajus eingeschoben. Wir entfernen uns immer mehr von dem eigentlichen Thema: quibus modis liberi in potestatem redigantur.

Zunächst ist die Rede von einer Ehe zwischen einem römischen Bürger und einer Latina Iuniana. Hier wird die Anwendbarkeit der lex Minicia verneint, und demgemäß auf die Regel des ius gentium hingewiesen.

Der § 80 behandelt dann die Ehe zwischen einem solchen Latinus und einer römischen Bürgerin. Auch hier kam das ius gentium zur Anwendung, mochte die Ehe in Gemäßheit der lex Aelia Sentia oder in anderer Weise gültig zustande gekommen sein. Vgl. hierüber Erkl. 6.

Bei der in Gemäßheit der lex Aelia Sentia geschlossenen Ehe tauchte indes eine Streitfrage auf: ob nicht das aus einer solchen Ehe hervorgegangene Kind ein Latine werde.

Es ließ sich dafür geltend machen, daß die lex Aelia Sentia ursprünglich einem Sklaven die Heiratsfähigkeit erst verliehen, mithin dieses conubium erst geschaffen habe; und das conubium bewirkte von jeher, daß das Kind dem Vater folge.

Aber ein Senatsbeschluß, den Kaiser Hadrian veranlaßte, bestimmte: daß auch ein aus solcher Ehe hervorgangenes Kind als römischer Bürger geboren werde.

Auf dem Standpunkte derer, qui putauerunt, scheint sich auch die Vorlage befunden zu haben, die Gajus umarbeitete, indem er I, 29. 30 hinzufügte si et ipse eiusdem condicionis sit, und I, 66 einschob aut Latinum ex Latina aut ciuem Romanum ex ciue Romana.

Der folgende § 81 bietet augenscheinlich Lücken dar. Es scheint hier die Ehe zwischen Latinen und Peregrinen behandelt zu sein.

22. Lex Minicia. I, 78. 79.

Ueber das Alter, wann die lex Minicia erlassen sei, gehen die Ansichten auseinander.

1. Einen Anhalt für diese Frage gewährt vor allen Dingen die Bemerkung von Gajus I, 79: daß dieses Gesetz sich mit erstrecke auf diejenigen Latinen, qui proprios populos propriasque ciuitates habebant et erant peregrinorum numero.

Daraus dürfen wir aber nicht mit Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 182 und Girard-von Mayr, G. des röm. Rts., S. 119 Anm. 1 folgern wollen, daß dieses Gesetz in die Zeit vor dem Bundesgenossenkriege falle. Unter den genannten Latinen sind begriffen nicht bloß die prisci Latini, sondern auch die Latini coloniarii. Den Gegensatz bilden allein die Latini Iuniani. Diese wird das Gesetz noch nicht gekannt haben, mithin muß es älter sein als die lex Iunia Norbana, und wäre anzusetzen vor das Jahr 19 n. Chr.: siehe Erkl. 13.

Bremer, Iurispr. antehadr. III, 271 überweist das fragliche Gesetz dem L. Minicius Natalis, einem Zuhörer des Massurius Sabinus, der 119 oder 120 n. Chr. starb. Das ist schwerlich richtig.

2. Darum könnte das Gesetz noch immerhin recht hoch in die Zeit der Republik hineinreichen. In dieser Beziehung ist herangezogen Cic. top. 4, 20: Si mulier, cum fuisset nupta cum eo, quicum conubium non esset, nuntium re-

misit; quoniam qui nati sunt, patrem non sequuntur, pro liberis manere nihil oportet.

Die Frau hat dem Mann einen Boten mit dem Scheidebriefe geschickt, kann der Mann wegen der Kinder von der Mitgift einen Abzug machen? Die Frage wird verneint, weil bei einer Ehe ohne conubium die Kinder dem Vater nicht folgen. D. h. zunächst: die Kinder bleiben nicht beim Vater sondern bei der Mutter; sie hat für ihre Kinder zu sorgen und braucht sich deshalb keinen Abzug von der Mitgift gefallen zu lassen. Vgl. Czyhlarz, Dotalrecht, S. 340. 341.

Die Frau konnte ebensowohl eine Römerin sein, die einen Peregrinen, wie eine Peregrinin, die einen Römer geheiratet hatte. Da nun allgemein das patrem non sequi eintrat, so folgert Arndts, Ges. Schriften, Bd. 1 S. 450, daß Cicero die lex Minicia noch nicht gekannt habe.

Dagegen erhebt Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 183, folgenden Einwand. Cicero spreche von einem patrem sequi in dem Sinne, daß die Kinder als iusti patris liberi gelten; die lex Minicia habe dagegen im Auge ein parentis condicionem sequi.

Es bleibt aber fraglich, ob wir diese Trennung schon bei Cicero unterlegen dürfen. Der natürliche Ausgangspunkt scheint mir vielmehr folgender zu sein. Weil bei einer Ehe ohne conubium die Kinder dem Stande der Mutter folgten, blieben im Falle einer Scheidung die Kinder bei ihr. Weil bei einer Ehe mit conubium die Kinder dem Stande des Vaters folgten und dessen Gewalt unterstanden, blieben auch im Falle einer Scheidung die Kinder bei ihm.

Die lex Minicia ist dann freilich in der Weise gehandhabt worden, daß die Kinder, die jetzt dem Stande des Peregrinenvaters folgen sollten, nicht als dessen iusti liberi betrachtet wurden, bis ihnen dann ein von Hadrian veranlaßter Senatsbeschluß diese Eigenschaft beilegte.

Ciceros Topik ist im Jahre 710|44 geschrieben. Könnten wir demnach annehmen, daß Cicero die lex Minicia nicht

kannte, so wäre damit ein zweiter Zeitpunkt gegeben. Der Erlaß der lex Minicia wäre zu setzen zwischen die Jahre 710|44 und 772|19.

3. Es ist noch das Verhältnis des Grundstockes zur lex Minicia zu berühren.

In dieser Beziehung verdient Beachtung, daß uns schon in den §§ 67. 68 der Inhalt der lex Minicia vorgeführt wird, denen sich dann anreihen die §§ 75—78.

Dieses Hervortreten der lex Minicia macht den Eindruck, als ob die lex Minicia schon im Grundstock berücksichtigt wäre.

Damit erhielten wir zugleich einen Anhaltspunkt für das Alter des Grundstockes. Er müßte entstanden sein nach 710|44. Vgl. im übrigen Rtsg. Gaj. § 26.

23. S. C. Claudianum. I, 84. 91. 160.

Beim geschlechtlichen Verkehr zwischen Freien und Sklaven kamen im allgemeinen die Grundsätze des ius gentium zur Anwendung. Aus einer Verbindung zwischen Sklavin und Freiem ging ein Slave hervor, aus einer Verbindung zwischen einer Freien und einem Sklaven ein Freier: I, 82.

Das S. C. Claudianum enthielt abweichende Bestimmungen.

1. Wenn eine römische Bürgerin mit einem fremden Sklaven unter Zustimmung von dessen Herrn geschlechtlich verkehrte, und mit diesem Herrn vereinbarte, daß ihre Kinder Sklaven würden, so sollte diese Vereinbarung gültig sein. Es heißt I, 84: ciuis Romana, quae alieno seruo uolente domino eius coit. Dem uolente domino entspricht bei Tac. ann. 12, 53: consensisset. Wir haben uns demnach die Sache so vorzustellen, daß sich der Herr mit dieser Verbindung einverstanden erklärte und in Anlehnung an dieselbe mit der römischen Bürgerin einen Vertrag abschloß. In diesem Sinne ist I, 84 von einer pactio die Rede bezw. einem quod inter eam et dominum istius serui conuenerit.

2. Den Gegensatz bildet nach Tac. ann. 12, 53 der Fall, wo der Verkehr zwischen der Frau und dem Sklaven gepflogen wurde, ohne daß der Herr des Sklaven davon wußte: ignaro domino. Hier wurde die Frau zur Sklavin des Herrn.

Das bloße Nichtwissen sollte dann aber nicht ausreichend sein, man verlangte, daß der Verkehr gegen den Willen des Herrn und trotz seiner Verwarnung stattfand: I, 91 inuito et denuntiante domino; Ulp. 11, 11 denuntiante domino. Bemerkenswert Gai. I, 160 quibus inuitis et denuntiantibus dominis. Hier scheint et denuntiantibus dominis erst später eingeschaltet zu sein.

Schließlich forderte man dreimalige Verwarnung: Paul. 2, 21 A § 17; c. 5 C. Th. ad S. C. Claud. 4, 12 vom J. 362; c. 7 ebenda vom J. 398.

3. Bei dieser Entwicklung mußten Mittelfälle entstehen, wo weder ein Vertrag vorlag noch eine Verwarnung erfolgt war. Wie mögen diese Mittelfälle behandelt sein?

Gehen wir davon aus, daß das Sklavewerden der Kinder auf dem Vertrage beruhte — und anders ist das ex senatusconsulto ratum esse iubetur doch kaum zu verstehen — so kann es nicht eingetreten sein bei fehlendem Vertrage. Und ebensowenig kann die Mutter bei fehlender Verwarnung Sklavin geworden sein. Mithin wäre für diese Mittelfälle die Regel des ius gentium zur Anwendung gekommen: die Kinder einer Freien sind Freie. Daß die Sklaverei der Kinder auch ohne pactio eingetreten sei, wie Mitteis, Reichsrecht, S. 369 behauptet, halte ich nicht für richtig.

4. In dem Satze ex senatusconsulto ratum esse iubetur hat Huschke das ex in eo verwandelt, ihm stimmt zu P. Krüger. Indessen das iubere will nicht recht passen zu einem Senatsbeschlusse. Hier haben wir das placere und censuere: siehe Mommsen, R. Strt., Bd. 3 S. 1008.

Ich übersetze: es wird befohlen in Gemäßheit des Senatsbeschlusses, und stelle mir unter dem Befehlenden den Prätor vor.

Daß der Prätor Senatsbeschlüsse in seiner Art zur Ausführung brachte, ist ja bekannt. Es tritt uns dies entgegen beim S. C. Macedonianum, Vellaeanum, Silanianum, Trebellianum, Pegasianum: siehe Rtsg. Gaj., S. 268. 270. 294.

So könnte es sich auch mit dem S. C. Claudianum verhalten und das betreffende Edikt etwa gelautet haben: Quod inter ciuem Romanam, quae alieno seruo uolente domino eius coit, et dominum istius serui conuenerit, ex S. C. Claudiano ratum esse iubebo.

5. Hadrian hat dann die Gültigkeit der in Frage stehenden Vereinbarungen beseitigt und auch in dieser Beziehung die Regel des ius gentium wiederhergestellt.

6. In den folgenden §§ 85. 86 hat der Ausdruck lex Anstoß erregt.

Daß ein Senatsbeschluß geradezu lex genannt worden, mag von den orationes seinen Ausgang genommen haben; und dieser Sprachgebrauch scheint erst auf Ulpian zurückzugehen: fr. 6 de feriis 2. 12.

Man hat daher geglaubt, der Name der lex sei ausgefallen, und versucht, die kleine Lücke hinter dem § 84 dementsprechend auszufüllen.

Indessen mit dieser Lücke wurde nur ein Absatz gemacht. Dies zeigt der große Buchstabe an, mit dem der § 85 beginnt. Darauf hat bereits aufmerksam gemacht M. Voigt, R. R. G., Bd. 2 S. 478 Anm. 34.

M. E. erklärt sich die Bezeichnung lex daraus, daß wir in den §§ 85. 86 spätere Zusätze vor uns haben: Rtsg. Gaj., S. 41.

Zunächst ist klar, daß wir in beiden Paragraphen derselben lex begegnen. Der § 86 beginnt: Sed illa pars eiusdem legis salua est. Und nun folgt der bekannte Rechtssatz, der uns schon beschäftigt hat, wonach die Kinder einer Freien, die wissentlich mit einem fremden Sklaven verkehrt, als Sklaven geboren worden. Der Rechtssatz ist nicht vollständig entwickelt, es sollte nur auf ihn hingewiesen werden.

Einen ähnlichen Hinweis enthält die Bestätigung dieses Rechtssatzes durch einen von Vespasian veranlaßten Senatsbeschluß bei Suet. Vesp. 11: ut, quae alieno seruo iunxisset. Genauer ist der Rechtssatz überliefert I, 91 und 160. Und hier ist ausdrücklich vom S. C. Claudianum die Rede. Ebenso verhält es sich mit Ulp. 11, 11; Paul. sent 2, 21 A § 1 und tit. cod. Theod. ad S. C. Claudianum 4, 12.

Man hat freilich insofern einen Unterschied herausbringen wollen, als man das S. C. Claudianum auf die römische Bürgerin oder doch römische Bürgerin und Latinin beschränkte, während die fragliche lex sich allgemein mit der freien Frau beschäftige. Vgl. Huschke, S. R.

Freilich ist I, 84 zunächst die Rede von ciuis Romana, aber Hadrian faßt allgemein die mulier libera ins Auge. Dann haben wir I, 91 wieder die ciuis Romana, I, 160 heißt es allgemein feminae. Auch Tac. ann. 12, 53 spricht von poena feminarum. Paul. sent. 2, 21 A § 1 erwähnt neben der ciuis Romana die Latina. Im tit. C. Th. 4, 12 ad S. C. Claudianum c. 1. 4. 5. 6. 7 werden stets allgemeine Ausdrücke gebraucht: mulier, libera mulier, libera femina.

Auch wäre eine Entwicklung in der Weise möglich gewesen, daß das S. C. Claudianum sich zunächst beschränkt hätte auf die römische Bürgerin, und diese Bestimmungen erst später auf die Latinin und Peregrinin übertragen wären.

Um so möglicher als das S. C. Claudianum mehrfach den Gegenstand der Gesetzgebung bildete.

Denn abgesehen von dem Eingreifen Vespasians, der das S. C. Claudianum teils bestätigte, teils beseitigte; abgesehen ferner von der durch Hadrian veranlaßten Aenderung: wir sehen wie die kaiserliche Gesetzgebung sich namentlich mit den Verwarnungen beschäftigte und sich dabei an cuncti prouinciales wandte. Vgl. interp. zu c. 2; c. 4, c. 7 C. Theod. 4, 12 ad S. C. Claudianum.

Daraus folgt aber immer nicht, daß in den §§ 85. 86 die lex von etwas anderem zu verstehen sei als dem S. C.

Claudianum, das noch von späteren Kaisern als Mittelpunkt und Grundlage der einschlägigen Gesetzgebung betrachtet wurde. Und diese Ansicht hat bereits ihre Verteidiger gefunden in Gans, Scholien, S. 91 ff.; Zimmern, G. des R. Privatrts., Bd. 1 S. 77 Anm. 14.

7. Sehr beachtenswert ist § 86 die Bemerkung: apud quos talis lex non est. Es handelt sich um die Sklavenkinder, die aus einer Verbindung zwischen einem Sklaven und einer Freien hervorgehen.

Also wir haben es nicht mit einem Senatsbeschlusse zu tun, der seinem ganzen Inhalte nach im weiten römischen Reiche zur Anwendung kam. Wie mag sich das wieder erklären?

Vielleicht beschränkte sich der ursprüngliche Senatsbeschluß auf Rom oder doch auf Rom und Italien. Und wie es in Rom dem Prätor überlassen blieb, den Senatsbeschluß durchzuführen, so hing es vielleicht vom Ermessen der Statthalter ab, wie sie sich diesem Senatsbeschlusse gegenüber verhalten wollten.

Und dieses Ermessen könnte dahin geführt haben, daß der Senatsbeschluß in einzelnen Provinzen gar nicht galt, in anderen nur teilweise, und daß er in wieder andern wesentlich umgestaltet war.

Eine solche wesentliche Umgestaltung tritt uns z. B. entgegen im Syrisch-Römischen Rechtsbuch, L. 48 P. 58. 59 Ar. 74. Arm. 74. 75. Vgl. dazu Mitteis, Reichsrecht, S. 364 ff.

8. Der § 85 bringt folgende Bestimmung. Wenn ein Freier mit einer Sklavin Umgang pflog, die er für eine Freie hielt, sollten die Söhne frei, die Töchter aber als Sklavinnen geboren werden. In dieser Beziehung hat schon Vespasian das ius gentium wieder hergestellt.

24. Standesänderung während einer Schwangerschaft. I, 88—92. 94.

Obschon Gajus sich genüßigt sieht, § 87 an das eigentliche Thema wieder zu erinnern, folgen doch weitere Abschweifungen.

Ins Auge gefaßt wird die Standesänderung während einer Schwangerschaft.

1. Eine Sklavin hat sich eingelassen mit einem römischen Bürger, ist dann durch Freilassung römische Bürgerin geworden und hat als solche geboren. Nach den Grundsätzen des ius gentium wird auf die Zeit der Geburt gesehen. Das Kind ist als römischer Bürger geboren. §§ 88. 89.

2. Eine schwangere römische Bürgerin hat eine capitis deminutio media erlitten und als Peregrinin geboren. § 90.

Wir haben bei diesem Fall wahrscheinlich zu denken an die von Sulla wieder eingeführte aqua et igni interdictio, an deren Stelle später die Deportation trat: siehe darüber Mommsen, Röm. Strafrt., S. 972.

Könnten wir nun annehmen, daß der in Frage stehende § 90 schon dem Grundstocke angehörte, und dazu würde uns das altertümliche cuai einladen, so hätten wir gleichzeitig wieder einen Anhaltspunkt für das Alter des Grundstockes: er müßte jünger sein als die betreffende Sullanische Gesetzgebung.

Was die Beurteilung des Falles angeht, so unterschieden die meisten zwischen Erzeugung in rechtmäßiger Ehe und außerehelichem Verkehr. Bei rechtmäßiger Ehe sollte das Kind der ehemaligen Römerin als römischer Bürger geboren werden; bei außerehelichem Verkehr entschied über den Stand des Kindes die Zeit der Geburt.

3. Dem eben besprochenen Beispiele ist später nachgebildet worden das im § 91 angeführte, das sich dem S. C. Claudianum anlehnte.

Eine schwangere römische Bürgerin wird Sklavin infolge dieses Senatsbeschlusses. Die meisten unterschieden auch hier, ob die Schwangerschaft in rechtmäßiger Ehe entstand oder durch außerehelichen Umgang. Darnach sollte sich richten, ob das Kind als römischer Bürger oder als Sklave zur Welt kam.

Die Streitfrage wird berührt von Quint. inst. or. 3, 6 § 25: quaestio, an is, quem, dum addicta est, mater peperit, seruus sit natus?

4. Hat eine Peregrinin außerehelich empfangen und als römische Bürgerin geboren, so ist nach § 92 das Kind ein römischer Bürger.

5. Hieran reiht Gajus folgenden eigentümlich gearteten Fall. Eine Peregrinin hat empfangen in rechtmäßiger Peregrinenehe von einem Peregrinen und — so müssen wir voraussetzen — als römische Bürgerin geboren. Hier würde der Regel zufolge, die Gajus § 89 angibt, das Kind ein Peregrine sein.

Wenn aber dem Vater ebenfalls das römische Bürgerrecht geschenkt wird, so soll nach einem von Hadrian veranlaßten Senatsbeschlusse das Kind als römischer Bürger zur Welt kommen. Die kaiserliche Wohltat wird also mit auf das Kind erstreckt, ohne daß dies bei der Verleihung des römischen Bürgerrechtes an den Vater besonders ausgesprochen zu werden brauchte.

Nach dem Komm. von Autun 2 mußte freilich das Gesuch des Vaters sich mit auf das Kind erstreckt haben.

6. Mit dem zuletzt besprochenen Falle wird von Huschke und Paul Krüger in Verbindung gebracht das supra im § 94. Das wird sachlich richtig sein, obwohl uns an letzterer Stelle ein ganz anderer Wortlaut entgegentritt.

Nach § 94 hätte man etwa folgenden voraufgehenden Satz erwarten können: Si quis cum uxore praegnante ciuitate Romana donatus sit, is qui nascitur ciues Romanus est.

Die uxor weist auf eine Ehegemeinschaft hin. Vgl. z. B. Paul. fr. 144 de uerb. sign. 50, 16: quae, cum uxor non esset, cum aliquo tamen uiuebat. Wir hätten demnach die Peregrinenehe, die auch zugrunde liegt dem zweiten Beispiele im § 92. Nur daß hier der Wortlaut ein ganz anderer ist.

Ich erkläre mir die Sache in folgender Weise.

Der Wortlaut des § 92 wird entlehnt sein dem von Hadrian veranlaßten Senatsbeschlusse, den Gajus erst ein=

geschoben hat. Ursprünglich wird dieser Satz gefehlt haben; später ist dann das ut supra dixi im § 94 eingeschoben.

Der Fall hat Hadrian noch einmal beschäftigt, wie die subscriptio des § 94 beweist. Solche Kinder, wenn sie das römische Bürgerrecht erhalten, unterstehen damit noch nicht der väterlichen Gewalt.

25. Verleihung des römischen Bürgerechtes an Einzelne. I, 92—94.

Einzelverleihung des Bürgerrechtes an Nichtbürger durch Volksbeschluß tritt uns schon in republikanischer Zeit entgegen: Mommsen, R. Strt., Bd. 3 S. 134.

So berichtet Liu. 27, 5 § 7 aus dem Jahre 544|210: Muttines etiam ciuis Romanus factus rogatione ab tribuno plebis ex auctoritate patrum ad plebem lata.

Auch auf Frauen erstreckte sich solche Verleihung. Namentlich kam in dieser Beziehung der Dienst der Ceres in Betracht, wozu man griechische Frauen verwandte, die dann das römische Bürgerrecht erhielten: Cic. pro Balbo 29, 55.

Später wird solche Verleihung vom Kaiser in weitem Umfange vorgenommen: Mommsen, R. Strt., Bd. 2³ S. 891.

Beim § 93 setzt der Kommentar von Autun ein. Dem § 93 entsprechen K. von Autun Zusätze 1—3, dem § 94 die Zusätze 3. 4.

Das Bürgerrecht konnte erbeten werden und wird häufig erbeten sein. Im Zus. 2 des K. von Aut. ist uns das Bruchstück eines derartigen Antrages enthalten: mihi et liberis meis ciuitatem deferre dignemini. Der Plural richtet sich an eine Mehrheit von Kaisern.

Ob väterliche Gewalt mit entstehen sollte, wurde von den Kaisern besonders geprüft. Mit dieser Prüfung sollte es nach einem Edikt Hadrians namentlich dann sehr genau genommen werden, wenn die Kinder noch unmündig oder abwesend sein sollten. Das Ganze war vielleicht in erster Linie eine Vermögensspekulation. Das Vermögen, das ein Kind nach Pe-

regrinenrecht haben mochte, wäre nach römischem Recht dem Vater zugefallen. Es werden sich hier ähnliche Gesichtspunkte geltend gemacht haben, wie bei der Arrogation eines Unmündigen. Vgl. Gai. I, 102; I. I. I, 11, de adopt. § 3.

26. Ius Latii. I, 95.

Beim ius Latii haben wir verschiedene Zeiten und dem entsprechend einen verschiedenen Inhalt auseinander zu halten.

1. Ich nehme meinen Ausgang von dem römischem Bürgerrechte, auf das uns unsere Stelle hinweist.

Das ius Latii gewährte denjenigen, welche in einer Latinerstadt eine hohe Magistratur bekleideten, einen Anspruch auf das römische Bürgerrecht.

Urkundlich tritt uns dieses ius Latii zuerst entgegen im Repetundengesetz vom Jahre 631|123 oder 632|122. Hier wird nach Zeile 78 beim dicta)tor praetor aedilisue einer Latinerstadt der Anspruch auf das römische Bürgerrecht als bereits bestehend vorausgesetzt. Vgl. Mommsen, Lex rep. Ges. Schr., Bd. 1 S. 62; Huschke, Z. R. G., Bd. 5 S. 69. 70.

Das ius Latii wird aber höher hinaufreichen. Vgl. Mommsen, R. Stsrt., Bd. 3 S. 640; Madvig, Verfassung des röm. Staates, Bd 1 S. 64. Sein Ursprung ist wohl schon beim alten Latinerbunde zu suchen. Andererseits lag freilich einer solchen Verleihung schon der Gedanke von einer Vorherrschaft zu Grunde, die Rom gegenüber den Latinerstädten ausübte.

Bei den latinischen Kolonien wird dieses Recht wohl nicht erst entstanden, sondern auf sie nur übertragen sein. Jedenfalls ist uns dieses Recht für die latinischen Kolonien bezeugt durch Asconius in Pisonianam (Schoell) S. 3: Pompeius enim non nouis colonis eas constituit, sed ueteribus incolis mauentibus ius dedit Latii, ut possent habere ius quod ceterae Latinae coloniae, id est ut peti (so Sozomenus; petendi Bartolomaeus und Poggius) magistratus ciuitatem Romanam adipiscerentur.

Das überlieferte peti bezw. petendi ist geradezu unver-

ständlich. Es sind verschiedene Aenderungen vorgeschlagen: siehe darüber Schoell a. a. O. und Mommsen, R. Stsrt., Bd. 3 S. 640 Anm. 2. Die einfachste Abhilfe wäre vielleicht: Aenderung des petendi in petendo. Bücheler, dem neuerdings zustimmt Stangl, Philologus, Bd. 69 S. 493, ersetzt peti durch per. Ich glaube aber nicht, daß das petere sachlich zu entbehren.

Durch den Konsul Cn. Pompejus Strabo erhielten die transpadanischen Gemeinden im Jahre 659|95 das ius Latii, und damit ein Recht, wie es die übrigen latinischen Gemeinden besaßen: d. h. die Magistrate der transpadanischen Gemeinden konnten bitten um das römische Bürgerrecht.

Sonstige Stellen: Cic. ad Att. 5, 11 § 2; Strabo 4, 1 § 12 p. 187: Appian. b. c. 2, 26: Plin. paneg. 37: decr. Tergestinorum C. I L. V, 532 = Dessau 6680 col. II Zl. 5—7. Siehe im übrigen Mommsen, R. Stsrt., Bd. 3 S. 640. 641; Huschke, G. K. zu I, 96.

Auf alle Fälle kann es sich erst um einen Anspruch auf dieses Recht handeln. Die betreffenden Magistrate brauchten es doch nicht anzunehmen.

Wie paßt aber dies ius Latii zu der alten Auffassung, daß Bürgerrechte zweier Städte miteinander unverträglich waren? Vgl. z. B. Liu. 41, 8 § 11 unterm Jahre 577|177: in ciuitatem Romanam per migrationem et censum transibant. Die latinischen Magistrate hätten also immer erst das Bürgerrecht in der Latinerstadt aufgeben müssen, bevor sie das Bürgerrecht in Rom erlangen konnten. Ob sich dazu viele entschlossen? Und ob dies der Sachlage entspricht? Dann wäre das alte ius Latii ursprünglich nicht viel mehr gewesen als eine ehrende Auszeichnung.

Später ist das jedenfalls anders geworden. Unter und seit Augustus steht die Regel fest: das römische Bürgerrecht ist verträglich mit dem Bürgerrecht jeder Reichsbürgergemeinde, mag diese auch latinische oder autonome peregrinische sein. Seitdem erlangt der Latine oder Peregrine durch die Magistratur

das römische Bürgerrecht, ohne daß er deswegen sein Heimatrecht aufgeben muß oder auch nur aufgeben darf. Vgl. Mommsen, R. Stsrt., Bd. 3 S. 642. 699.

Mommsen läßt es dahingestellt sein, ob diese Rechtsänderung nicht schon infolge des Bundesgenossenkrieges eingetreten sei. Indessen Cicero in seiner Rede pro Balbo 11, 28 sagt doch noch mit großer Bestimmtheit: Duarum ciuitatium ciuis esse nostro iure ciuili nemo potest. Im allgemeinen werden wir also für die damalige Zeit an dieser Auffassung wohl festhalten müssen. Eine andere Frage wäre: ob wir nicht das ius Latii auszunehmen haben?

In dieser Beziehung möchte ich verweisen auf Cic. ad Att. 5, 11 § 2: Marcellus foede in Comensi. Etsi ille magistratum non gesserat, erat tamen Transpadanus.

M. Marcellus, Konsul 703|51, ließ einen Comenser geißeln, zum Zeichen, daß er ihn nicht als römischen Bürger anerkenne. Einem Manne gegenüber, der in Comum durch Bekleidung einer Magistratur das römische Bürgerrecht erlangt hatte, wäre dies also nicht zulässig gewesen. Cicero läßt sogar durchblicken, daß die Verhängung dieser Strafe einem Transpadaner gegenüber, selbst wenn er kein römisches Bürgerrecht erlangt hatte, als unbillige Härte empfunden wurde. So wirkte das Vorrecht der Magistrate schon zurück auf sonstige Bürger.

Das römische Bürgerrecht, das ein solcher Magistrat erwarb, ist also doch mehr als bloße Ehre. Es erweist sich in diesem Falle sogar von einer sehr praktischen Seite. So könnte es sich früher auch schon verhalten haben.

Das römische Bürgerrecht, welches das ius Latii Munizipalmagistraten gewährte, machte vielleicht von Anfang an eine Ausnahme von dem Satze, daß ein doppeltes Bürgerrecht nicht möglich sei. Und wenn zu Anfang des Magistratsjahres beim Latinerfeste die höchsten Magistrate sämtlicher Latinerstädte sich mit den höchsten römischen Magistraten zusammenfanden, so standen lauter römische Bürger einander gegenüber, die sich als solche gegenseitig begrüßen konnten.

2. Dieses römische Bürgerrecht erstreckt sich nach unserer Stelle mit auf die Kinder, oder kann sich wenigstens mit auf die Kinder erstrecken, scheint sich aber auch auf die Kinder beschränkt zu haben.

In dieser Beziehung tritt uns in der lex Salpensana, Bruns-Gr. n. 30, R. 21 Zl. 1—4 eine andere Rechtsbildung entgegen: abierint, cum parentibus coniugibusque ac liberis, qui legitumis nuptis quaesiti in potestatem parentium fuerint, item nepotibus ac neptibus filio natis natabus, qui quaeque in potestate parentium fuerint; dum ne plures ciues Romani sint, quam quod ex hac lege magistratus creare oportet.

Als abgehende Magistrate sind in Betracht zuziehen: die Duovirn, Aedilen, Quästoren sowie der vom Kaiser-Duovir ernannte Stellvertreter. Vgl. Mommsen, Ges. Schr., Bd. 1 S. 298.

Außerdem kommen für das römische Bürgerrecht in Frage: die Eltern und Ehefrauen der betreffenden Magistrate sowie deren in elterlicher Gewalt sich befindenden eheleiblichen Kinder wie Kindeskinder vom Sohne her.

Hier ist aber nach dem Schlußsatze eine bestimmte Zahl als Schranke gesetzt worden. Es fragt sich freilich, wie dieser Schlußsatz aufzufassen.

M. E. ist das creare nicht von einer Volkswahl zu verstehen, sondern von einer Wahl, welche die Magistrate vorzunehmen haben: in dieser Beziehung ist das Aktiv creare zu beachten. Bei dieser Wahl waren die Magistrate in erster Linie, wenn nicht gar ausschließlich, an die genannten Personen gebunden.

Aus dem abierint hat Mommsen, Ges. Schr., Bd. 1 S. 298 gefolgert, daß das Bürgerrecht erst bei der Niederlegung des Amtes erworben wurde, und dem entsprechend den voraufgehenden Text, der uns fehlt, zu ergänzen versucht.

Ich halte diese Ergänzung für sehr bedenklich. M. E. handelt es sich hier um eine Auszeichnung, die dem Magistrate schon während seines Amtes ein erhöhtes Ansehen gewähren sollte. Dies kommt auch zum Ausdruck in der Stelle aus

Strabo 4, 1 § 12 p. 187: ἔχουσα καὶ τὸ καλούμενον Λάτιον, ὥστε τοὺς ἀξιωθέντας ἀγορανομίας καὶ ταμιείας ἐν Νεμαύσῳ Ῥωμαίους ὑπάρχειν· διὰ δὲ τοῦτο οὐδ᾽ ὑπὸ τοῖς προστάγμασι τῶν ἐκ τῆς Ῥώμης στρατηγῶν ἔστι τὸ ἔθνος τοῦτο.

Vielleicht ging dem abierint folgender Satz vorauf: Ut qui ciuitatem Romanam consequantur, eam retineant cum magistratu.

Auf alle Fälle wird das römische Bürgerrecht in einem weitern Umfange erteilt, als bei Gajus. Deshalb wird anzunehmen sein, daß wir bei Gajus das ältere Recht voraus haben.

3. Mit dem Bürgerrecht, welches für Vater wie Kind entsteht, soll nach Gajus zugleich die väterliche Gewalt verbunden sein. Darunter kann nur verstanden werden die Gewalt des römischen Rechtes.

In dieser Hinsicht bringt das Recht von Salpensa wiederum eine erhebliche Abweichung. Es soll nach R. 22 das Gewaltsverhältnis bleiben, wie es war: is ea in eius, qui ciuis Romanus hac lege factus erit, potestate manu mancipio, cuius esse deberet, si ciuitate Romana mutatus mutata non esset, esto.

Es wird also für den Umfang der Gewalt das Peregrinenrecht aufrecht erhalten, trotzdem wir es jetzt mit römischen Bürgern zu tun haben. Diesen Gegensatz deutet an das dem ciuitate beigefügte Romana, das daher nicht mit Mommsen zu streichen; wenn es auch nicht gerade nötig gewesen wäre, und in ähnlichen Fällen R. 22 Zl. 12; R. 23 Zl. 18 in der Tat fortgelassen ist. Es soll das alte Gewaltverhältnis bei Bestand bleiben, wie wenn der Magistrat durch das römische Bürgerrecht nicht verändert wäre. Mommsen, Ges. Schr., Bd. 1 S. 300 Anm. 41 versteht die Stelle gerade umgekehrt.

Die Auffassung Mommsens scheint zu teilen Mitteis, Röm. Prrt., Bd. 1 S. 5. Er spricht von 'Uebertragung des stadtrömischen Rechtes', es handelt sich vielmehr um Erhaltung des heimischen Rechtes.

Und weil nur von Kindern die Rede, die sich in elter=

licher Gewalt befanden, ist gleichzeitig ausgesprochen: daß die nach Peregrinenrecht gewaltfreien Kinder in ihrer rechtlichen Stellung keine Aenderung erleiden.

Nach Gajus müßte man annehmen, daß alle Kinder der römischrechtlichen Gewalt des Vaters unterworfen wären. Dieser Satz hat sich anscheinend nicht durchführen lassen, das Peregrinenrecht ist nicht gewichen.

In ähnlicher Weise wurde in Salpensa nach R. 23 Zl. 18. 19 das Patronatsrecht behandelt. Es sollte alles so bleiben, wie wenn mit dem Bürgerrechte des Berechtigten keine Aenderung vorgegangen wäre: idem ius eadem condicio esto, quae esset, si ciuitate mutatus mutata non esset.

Ebenso werden in R. 21 Zl. 1 legitumae nuptiae und R. 22 Zl. 10 manus wie mancipium nach Peregrinenrecht vorausgesetzt.

4. 'Jenes Privileg des Erwerbes der römischen Civität durch Bekleidung einer Magistratur in der Vaterstadt' erklärt M. Voigt, Ius nat., Bd. 2 S. 725 für 'das charakteristische Kriterium dieser kommunalen Latinität' bezw. 'das grundeigentümliche Merkmal der Latinität'.

Das war allerdings nichts Geringes.

Schon in völkerrechtlicher Beziehung: wenn jemand im Auslande mit dem Bewußtsein eines ciuis Romanus auftreten konnte.

Ferner werden im allgemeinen die römischen Gesetze, soweit sie für die Provinzen galten, auch für diese römischen Bürger in Betracht gekommen sein.

Dahin gehören die leges Porciae, welche die Hinrichtung und Geißelung eines römischen Bürgers verboten: vgl. Mommsen, Strfrt., S. 31 Anm. 3; S. 47 Anm. 3.

Ob wir aber darum in dieser Verleihung des römischen Bürgerrechtes das grundeigentümliche Merkmal der Latinität zu erblicken haben? Ich möchte eher glauben, daß wir bei diesem Begriffe unsern Ausgang vielmehr von der Verleihung des Kommerzium zu nehmen hätten. Diese Verleihung des

Kommerzium hat allerdings im Laufe der Zeit durch die Entwicklung des ius gentium sehr an Bedeutung verloren: siehe darüber Erkl. 1. Uebrig geblieben ist aber immer noch die Zulassung zur Manzipatio: Ulp. 19, 4. Möglich wäre indes, daß das Peregrinenstädten verliehene ius Latii an und für sich das Kommerzium gar nicht mit umfaßte: ich finde es wenigstens hier nirgends erwähnt.

5. Mommsen, S. 295 führt als einen dritten Bestandteil der Latinität noch an: 'die Autonomie und Befreiung von der Gerichtsbarkeit der römischen Provinzialstatthalter'.

Ob man dies als Bestandteil der Latinität auffassen kann? Ursprünglich standen sich bei Verleihung der Latinität zwei Staaten einander gegenüber, wenn auch Rom alsbald eine Art von Oberhoheit in Anspruch nahm. Demnach wäre die Autonomie wohl richtiger aufzufassen als eine notwendige Voraussetzung für die Verleihung der Latinität.

6. Die Verleihung erfolgte nach unserer Stelle: uel a populo Romano uel a senatu uel a Caesare.

Mommsen, R. Stsrt., Bd. 2[3] S. 889 und Willems, Le Sénat, Bd. 2 S. 686 Anm. 4 beschränken diese Befugnis des Senates wie des Volkes auf die Zeit der Republik.

27. Maius und minus Latium. I, 96.

Der ursprüngliche römische Ausdruck wird sein Lati oder Latii ius. Die Bezeichnung Latium scheint auf griechischen Ursprung zurückzugehen. Wenigstens begegnen wir dem τὸ Λάτιον bei Strabo 4, 1 § 12 p. 187, und Appian. b. c. 2, 226. Aber Latium kommt auch schon vor bei Plin. n. h. 3, 4 § 30.

1. Der Nachtragende bemerkt, daß es ein maius und minus Latium gäbe. Das weitere Recht umfaßte mit die Decurionen, das geringere beschränkte sich auf die Magistrate und diejenigen, qui honorem gerunt.

Wie mag dieses qui honorem gerunt zu verstehen sein? Am nächsten liegt es doch wohl, dabei an solche zu denken, die zwar den Titel führten, aber nicht das betreffende Amt versahen.

Dann wären es dieselben Personen, die uns im codex Theodosianus mehrfach als honorati entgegentreten: z. B. c. 1 C. Th. de off. iud. ciuilium 1, 20 vom Jahre 408. Vgl. zu dieser Stelle unter C. Th. 1, 8 Jac. Gothefredus.

Mommsen, Ges. Schr., Bd. 3 S. 36 neigt mehr dazu, diesen honor mit den Priesterschaften in Verbindung zu bringen.

2. Als Urheber dieses zweigliedrigen ius Latii möchte Mommsen, Ges. Schr., Bd. 3 S. 38 Hadrian hinstellen. Jedenfalls soll es unter diesem Kaiser schon bestanden haben. Dafür beruft sich Mommsen auf C. I. L. VIII, 14763 = Dessau 6781.

Wir haben hier eine Inschrift vor uns aus der afrikanischen Ortschaft Thisidur, welche einem kaiserlichen Prokurator T. Flavius gesetzt worden ist von den decuriones ciues Romani et (mun)icipes (T)hisiduenses.

Ich betrachte ciues Romani et municipes Thisiduenses als Apposition von decuriones. Demnach würden die decuriones teils römische Bürger, teils municipes gewesen sein. Unter den römischen Bürgern hätten wir vor allen Dingen die abgegangenen Magistrate zu verstehen. Mithin läge vielmehr ein Zeugnis vor für das alte einheitliche ius Latii.

3. Eine andere von Mommsen berücksichtigte Inschrift bezieht sich auf das in der tripolitanischen Provinz gelegene Gigthi (Bu Ghara). Sie ist jetzt abgedruckt bei Dessau 6780.

Hier wird ein Duovir M. Servilius geehrt, der sich um die Gemeinde große Verdienste erworben, namentlich auch dadurch, daß er der Gemeinde das Latium maius verschafft hatte.

Zeitliche Anhaltspunkte bietet die Inschrift nicht dar. Aus einer andern Inschrift Dessau 6779 ersehen wir aber, daß Gigthi durch Kaiser Pius municipium geworden war. Damit hatte es ein ius Latii erlangt: siehe Mommsen, Ges. Schr., Bd. 1 S. 293.

Dies wird aber noch das alte einheitliche ius Latii gewesen sein. Auch Mommsen nimmt an, daß die Inschrift mit dem Latium maius nach Pius falle.

So könnten wir uns denn über die Triebfeder klar werden, die zu einer Erweiterung des alten ius Latii führte, es handelt sich hier um ein wiederholtes Gesuch: die Decurionen, welche noch keine Magistratur bekleidet, bezw. noch nicht in entsprechender Weise geehrt waren, wollten auch gerne römische Bürger werden.

Als Subjekt, von dem die Ehrung ausgeht, erscheint hier der ganze Senat: ordo publice ponendam censuit. Es wird nicht mehr unterschieden, wie auf der Inschrift Dessau 6781, zwischen cives Romani und municipes: durch das Latium maius waren ja alle Mitglieder des Senates römische Bürger geworden.

4. Den Abschluß dieser Entwicklung bildet die allgemeine Bürgerrechtsverleihung des Caracalla vom Jahre 212.

Als Vorläufer dieser allgemeinen Bürgerrechtsverleihung werden wir betrachten können die am Schlusse von § 96 erwähnten **conplures epistulae principum.**

Den Inhalt dieser Constitutionen kennen wir nicht näher Ueberhaupt ist unsere Ueberlieferung hinsichtlich der allmählichen Erweiterung des römischen Bürgerrechtes eine recht lückenhafte.

Unsern Ausgang haben wir bei diesem ius Latii zu nehmen von der Verleihung des römischen Bürgerrechtes an die höchsten Magistrate der Latinerstädte.

Nach § 95 erstreckte sich diese Verleihung mit auf die Kinder, die gleichzeitig der Gewalt ihres Vaters unterstellt wurden.

In Gemäßheit der lex Salp. R. 21 wird dies zu beschränken sein auf die eheleiblichen Kinder, aber auszudehnen auf die Kinder vom Sohne her.

Für dieses Gewaltsverhältnis blieb aber nach lex Salp. R. 22 Zle. 9 bei Bestand das Peregrinenrecht. Und so wird man es auch wohl anderswo gehalten haben.

Daß man die Ehefrau am römischen Bürgerrechte mit teilnehmen ließ, liegt nahe. Wie weit man anderswo, und

wie lange man auch die Eltern der Magistratsperson mit heranzog, muß dahingestellt bleiben. Welche nähere Bewandtnis es mit der Schranke gehabt haben mag, die man hier aufstellte, ist nicht ersichtlich.

Die Erweiterung auf die Eltern scheint man später aufgegeben zu haben. Dafür stoßen wir auf eine Erweiterung anderer Art: auf diejenigen, qui honorem aliquem gerunt: sind dann aber wieder auf Mutmaßungen angewiesen, wie das zu verstehen.

Jedenfalls wird diese Ausdehnung auf den honor schon vorausgesetzt beim majus Latium. In diesem majus Latium und dessen Weiterentwicklung werden wir wohl den Uebergang zur constitutio Antoniniana erblicken können.

Es ist sehr wohl möglich, daß Gajus das zweigliedrige ius Latii noch gar nicht kannte.

5. Der Kommentator von Autun beschäftigt sich in den §§ 6—8 mit dem ius Latii.

Im § 6 bringt er eine recht abgeschmackte Erklärung vom Ausdruck: cum enim ex Latio origo ciuium Romanorum duceretur, ideo ius Latii . . est ius ciuitatis Romanae. Aber man sieht doch daraus, daß ihm das ius Latii weiter nichts war als ein Erwerbsgrund des römischen Bürgerrechtes.

Nach § 7 soll schon der populus ein ius Latii maioris erteilt haben. Das kommt mir bedenklich vor.

Nach § 8 soll mit dem ius Latii maioris die Gewalt über die Kinder verknüpft gewesen sein; dagegen hätte beim ius Latii minoris darum besonders gebeten sein müssen.

Das wäre dann eine spätere Neuerung. Nach Gajus § 95 bedurfte es eines derartigen besonderen Gesuches nicht bei Erteilung des Latii ius.

Der Kommentator von Autun verdient wohl um so weniger, daß wir ihm ohne weiteres glauben, da er das zweigliedrige ius Latii bereits als ein der Vergangenheit gehöriges Rechtsgebilde behandelt.

Andererseits dürfte uns diese Tatsache einen Anhaltspunkt gewähren für die Entstehungszeit dieses Kommentars. Er wird nach dem Jahre 212 abgefaßt sein.

28. Adoption. I, 97—107.

1. Den Wechsel in Bezeichnung der Behörde, vor welcher adoptiert wird, hat man auffallend gefunden.

Bald haben wir den einfachen römischen magistratus: I, 98 inperio magistratus uel praetoris; I, 99 imperio magistratus.

Bald daneben den proconsul legatusue: I, 101 apud praetorem uero uel in prouinciis apud proconsules legatumue; I, 102 apud praetorem uero et in prouinciis apud proconsulem legatumue.

Endlich fehlen auch nicht die praesides: I, 100 in prouinciis apud praesides; 105 siue apud praetorem uel apud praesidem prouinciae.

Diese Erscheinung ist vom Standpunkte eines einheitlichen Lehrbuches allerdings recht auffallend und kaum zu erklären. Diesen Standpunkt müssen wir demnach aufgeben. Die Abwechslung im Ausdruck zeigt uns an, wie das Lehrbuch nach und nach erweiterte Gestalt annahm.

Der einfache römische Magistrat führt uns in die Zeit der Republik, wo der Grundstock entstand. Der proconsul legatusue versetzt uns in die Kaiserzeit, wir werden sie der Vorlage überweisen dürfen. Gajus verrät sich dann durch seine praesides.

2. Die Adoption erfolgte durch Volksbeschluß oder vor Behörde: I, 98. Im einen Falle haben wir die Arrogatio, im andern die Adoption im engeren Sinne: I, 99. Die Arrogatio ergriff auch die in der Gewalt des Arrogierten gewesenen Kinder: I, 107. Frauen und Unmündige waren einmal vom Arrogiertwerden überhaupt ausgeschlossen: I, 101. 102. Diese Schranken galten von Alters her: Gell. n. a. 5, 19 § 10.

Die Arrogation Unmündiger gestattete unter gewissen Voraussetzungen Antoninus Pius, wie Gajus I, 102 nachgetragen hat.

Frauen konnten zu Gajus' Zeiten mittels kaiserlichen Reskriptes arrogiert werden: Gai. libro sing. reg. fr. 21 de adopt. 1. 7. Er hält es aber nicht für nötig, auf diese Neuerung in seiner Institutionenvorlesung hinzuweisen. Vgl. Rtsg. G. S. 103.

3. Nach § 106 war es noch zweifelhaft, ob ein Jüngerer adoptieren könne. So lag die Sache bei der Arrogation des Clodius durch Fontejus, die Cicero aus diesem Grunde anfocht: de domo 13, 34; 14, 36. Aber die Arrogation wurde vollzogen: Suet. Tib. 2. Ein Patrizier läßt sich von einem Plebejer arrogieren. Vgl. wegen dieser transitio ad plebem Lange, Röm. Altert., Bd. 1 ^{3} S. 137 ff.; Mommsen, Röm. Forsch., Bd. 1^2 S. 124 ff.; S. 397 ff.; Staatsrt., Bd. 3 S. 136 ff.; Ihering, Geist, Bd. 3 ^{2} S. 289 ff.; Holzapfel, De transitione ad plebem pag. 25 seqq.; Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 95 ff.

Nach I. I. I, 11 § 4 muß der Adoptierende achtzehn Jahre älter sein als der Zuadoptierende. Ebenso B. G. B. § 1744.

So auch Mod. fr. 40 § 1 de adopt. 1. 7: plena pubertate, id est decem et octo annis eum praecedere debet. Aber id est .. debet wird interpoliert sein und Modestin verstand wohl die plena pubertas in einem andern Sinne. Dabei bleibt zweifelhaft, ob die achtzehn Jahre erst auf Justianian zurückgehen; sie hätten sich auch schon früher festgesetzt haben können. Vgl. Zimmern, G. des röm. Prrts., Bd. 1 S. 809, dem ich mehr zuneige, als der von Collinet Nouv. R. Hist., Jahrg. 24 S. 382 gegebenen Darstellung.

29. Manus. I, 108.

Zur Bezeichnung der Gewalt, die das Familienhaupt ausübte, bedienten sich die Römer verschiedener Ausdrücke:

imperium, potestas, manus, mancipium; auch Verbindungen kommen vor, wie manus manicipiumque oder manus et potestas.

Potestas ist ein allgemeiner Begriff, sie ist aber vorzugsweise zu Kindern und Sklaven in Beziehung gesetzt worden.

Nicht minder allgemein ist die Vorstellung von der wir bei der manus auszugehen haben; sie ist dann aber in einem engern Sinne benutzt worden, um das Gewaltsverhältnis über die Frau zu bezeichnen.

Wegen der Begriffe manus und potestas verweise ich auf Mitteis, Röm. Prrt., Bd. 1 S. 75 ff.

Die manus tritt uns entgegen als ein ius proprium ciuium Romanorum. Sie unterscheidet sich durch ihren Umfang wesentlich von der eheherrlichen Gewalt bei andern Völkern: I, 55.

Gleichwohl finden wir diesen Ausdruck in der lex Salp. R. 22 Zle. 10 auch gebraucht für diese eheherrliche Gewalt nach Peregrinenrecht.

Ursprünglich wird die manus notwendige Begleiterin einer jeden Ehe gewesen sein. Später entwickelt sich der Gegensatz zwischen strenger und freier Ehe.

30. Entstehung der Manus durch usus. I, 109—111.

Die Entstehung der Manus durch usus war noch geltendes Recht zur Zeit des Q. Mucius, gestorben 672|82: Gell. n. a. 3, 2 §§ 12. 13. Ferner kommt dieser Entstehungsgrund noch vor in der Rede des Cicero pro Flacco 34, 84, gehalten im Jahre 695|59.

Es ist wohl anzunehmen, daß der Grundstock diese Entstehung der Manus ebenfalls als geltendes Recht zur Darstellung brachte.

Die Ueberweisung an die Vergangenheit ist dann in folgender Weise geschehen: durch das olim in § 110, den Schlußsatz Sed hoc u. s. w. in § 111 und das mehrfache Imperfektum, das wohl an die Stelle eines Präsens getreten sein wird.

Bei der Aufhebung durch Gesetze haben wir mitzudenken an die Ehegesetzgebung des Augustus. Tac. ann. 4, 16: sicut Augustus quaedam ex horrida illa antiquitate ad praesentem usum flexisset.

Die Nichtübung wird hier wie anderswo der Gesetzgebung vorgearbeitet haben. Der Mann war damit einverstanden, daß die Manus nicht begründet werde, auch wenn die Frau keine drei Nächte fortbleiben sollte.

In solcher Nichtübung war dann keimartig die freie Ehe schon enthalten. Daß sie sich aber bereits zu Zeiten der Zwölftafeln entwickelt hätte, muß ich sehr bezweifeln. Das trinoctium usurpandi causa beweist in dieser Beziehung nicht das allermindeste.

31. Entstehung der Manus farreo. I. 112.

Wegen der Form verweise ich auf Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 154 ff.; Wissowa, Religion und Kultus der Römer, S. 104. 119. 324.

Die Notwendigkeit bei der Priesterehe wird der Grundstock noch nicht hervorgehoben haben. Der mit Quod ius beginnende Satz ist gajanische Zutat.

So deckt sich denn der Inhalt des Grundstockes ungefähr mit dem, was Ulpian 9, 1 bringt. Ob wir demnach doch für die Institutionen des Gajus und Ulpians liber singularis regularum mit Kalb, R. J., S. 84 eine gemeinsame Quelle anzunehmen hätten? Notwendig ist der Schluß gerade nicht und anderes scheint dafür zu sprechen, daß Ulpian die Institutionen des Gajus unmittelbar benutzte: Rtsg. G., S. 29. 59.

Das Opfer vollziehen nach Seru. Georg. 1, 31 der pontifex maximus und flamen Dialis.

In einer Inschrift, die frühestens unter Commodus fällt, C. I. L. X n. 6662 = Dessau n. 1455, tritt uns ein sacerdos confarreationum et diffarreationum entgegen.

Vgl. über dessen Laufbahn Hirschfeld, Verwaltungsbeamte [2], S. 194. 340; Mommsen, R. Stsrt., Bd. 2 [3] S. 989. 1031.

Ob diesem Priester später bei Eingehung und Auflösung der in Frage stehenden Ehe die priesterlichen Verrichtungen ganz oder teilweise oblagen?

Die Flamines können wir nicht über die Mitte des dritten Jahrhunderts verfolgen, während der Pontificat sich länger erhalten hat. Vgl. Wissowa, S. 86. 450.

32. Coemptio. I, 113.

Die Stelle bedarf am Schlusse einer Heilung. Ich bin Huschke gefolgt, dessen Vorschlag freilich Seckel und Kuebler wieder preisgegeben haben.

Huschkes Ergänzung steht in Einklang mit Seru. in Georg. 1, 31: ritum, quo se maritus et uxor inuicem coemebant; und Isid. or. 5, 24 § 26: ritus, quod se maritus et uxor inuicem emebant.

Nach Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 158 sollen Servius und Isidor aus derselben Quelle geschöpft haben, wie Boethius, nämlich aus Ulpians Institutionen; aber Ulpian sei von ihnen falsch verstanden, während Boethius ihn richtig wiedergebe.

Es heißt bei Boeth. in Cic. top. 3, 14: et sese in coemendo inuicem interrogabant, uir ita 'an sibi mulier materfamilias esse uellet?' Illa respondebat uelle. Item mulier interrogabat 'an uir sibi paterfamilias esse uellet?' Ille respondebat uelle.

Ich vermag einen Widerspruch zwischen diesen Stellen nicht zu entdecken, Boethius ist nur ausführlicher. Coëmere ist 'zusammen nehmen'. Vgl. z. B. Cassius bei Cic. ad fam. 15, 19: Sulla omnia . . bona coëmit. Bei der Manus findet das Zusammennehmen in der Weise statt, daß der Mann die Frau und die Frau den Mann nimmt. Bei diesem Zusammennehmen werden dann nach Boethius gleichzeitig Frage und Antwort getauscht.

33. Arten der coemptio. I, 114—115[a].

Die coemptio geschah entweder matrimonii causa oder alterius rei causa; letztere wird auch coemptio fiduciae causa genannt.

1. Der ältere Fall ist die coemptio matrimonii causa. Den Uebergang zur coemptio fiduciae causa bilden die senes coemptionales bezw. comptionales.

Diese senes treten uns entgegen bei Plaut. Bacch. 976. 977: comptionalem senem uendam ego, uenalem quem habeo. Ferner bei Cic. ep. ad fam. 7, 29: mancipium illius, quod quidem si inter senes comptionalis uenale proscripserit, egerit non multum. In beiden Stellen sind die senes coemptionales als Sklaven gedacht. Die Hauptstelle ist Cic. pro Murena 12 § 27. Sacra interire illi noluerunt: horum ingenio senes ad coemptiones facierdas interimendorum sacrorum causa reperti sunt.

Die Eingehung einer Manusehe war von einschneidender Bedeutung für Familie wie Vermögen. Die Frau schied aus ihrer Agnatenfamilie und trat in die Familie ihres Mannes. Ihr Aktivvermögen wuchs dem Manne zu. Sacra gingen unter, siehe Karlowa, Formen der röm. Ehe, S. 87 ff. und Röm. Rtsgeschichte, Bd. 2 S. 170. Ebenso verhielt es sich nach Zivilrecht mit den weltlichen Schulden. In Bezug auf letztere griff indes der Prätor schützend ein: Gai. III, 84; IV, 38. Daß es den sacra ähnlich ergangen sei, davon ist uns nichts überliefert. Hier wird sich demnach der alte Rechtszustand behauptet haben. War der Mann gestorben, so beerbte ihn die Frau als Tochter.

Die Lage einer solchen Witwe war wesentlich verschieden von der einer unverheirateten selbständigen Dame. Die Witwe hatte zwar ebenfalls Vormünder, aber diese waren mehr ihrem Willen untertan, wenigstens ließ sich dies einrichten. Sie gehörten zu jenen genera tutorum, quae potestate mulierum continerentur, wie Cic. pro Murena a. a. O. sich

ausdrückt. Eine derartige Witwe war frei von der lästigen Agnatentutel und konnte im Grunde mit ihrem Vermögen schalten, wie sie wollte; insonderheit war sie berechtigt, letztwillig darüber zu verfügen.

So mochte denn bei mancher unverheirateten Dame der Wunsch entstehen, ebenfalls Witwe zu werden. Man brauchte sich ja nur einen beliebigen Todeskandidaten aufzusuchen und mit diesem eine Manusehe einzugehen. Ein Freigeborener sträubte sich vielleicht. Also kaufte man sich einen alten abgelebten Sklaven, den man freiließ. Vgl. wegen dieser senes coemptionales Savigny, Vermischte Schriften, Bd. 1 S. 180 ff.; Jhering, Geist, Bd. 3 [2] S. 276 ff.; Karlowa, Röm. Rtsgesch., Bd. 2 S. 171.

Dabei taucht eine Frage auf, die ich gleich hier erledigen will. Die coemptio war nur unter Beistand der Vormünder möglich. Gaben sich die legitimi tutores ohne weiteres zu solcher Komödie her? Pernice, Labeo, Bd. 1 S. 193 behauptet mit großer Bestimmtheit: 'Ganz entschieden konnte die Frau ihre gesetzlichen Vormünder zu Ciceros Zeit noch nicht nötigen, in eine in manum conuentio zu willigen'. Pernice beruft sich auf Cic. pro Flacco § 84. Hier ist zwar gesagt: nihil enim potest de tutela legitima sine omnium tutorum auctoritate deminui. Und von diesem Satz wird besondere Anwendung gemacht auf die coemptio. Aber damit ist die Frage keineswegs entschieden, ob der Prätor diese Mitwirkung der Vormünder nicht erzwingen konnte.

Alle Ehe war in alter Zeit Manusehe. Hätte es vom freien Entschlusse der Vormünder abgehangen, ob sie zu einer solchen Ehe ihre Zustimmung geben wollten oder nicht; so wären sie in der Lage gewesen, Frauen vom Verheiraten abzuhalten. Daß man soweit die Macht der gesetzlichen Vormünder nicht ausdehnte, würde sehr begreiflich sein. In der Tat ist die coemptio matrimonii causa der Ausgangspunkt gewesen, um die Macht der gesetzlichen Vormünder zu brechen. Die ganze Entwicklung, die mit den senes coemptionales

beginnt und in der coemptio fiduciae causa ihre Fortsetzung findet, wäre nicht möglich gewesen, wenn der Prätor gegen Vormünder, die ihre Mitwirkung versagten, nicht nötigenfalls Zwang angewandt hätte.

Daß die Vormünder, was die Eheschließung ihrer Mündel anbetrifft, nicht allmächtig waren, beweist für Ardea Liu. 4, 9 § 6. Und ebenso wird es sich in Rom verhalten haben: Mitteis, Röm. Prrt., Bd. 1 S. 7 Anm. 11.

2. Die senes coemptionales mußten die Vorstellung erwecken, daß eine coemptio nicht bloß der Ehe wegen möglich sei, sondern auch zu andern Zwecken. So tauchte denn die Frage auf, ob man den römischen Damen die Sache nicht erleichtern könne. Brauchten sie denn immer auf den Tod des Neuvermählten zu warten? Ließ sich nicht das Verhältnis bei Lebzeiten beider wieder lösen? Eine Manusehe als solche nicht. Aber eine Manusehefrau wurde als Tochter betrachtet, eine Tochter konnte manzipiert werden, und aus dem Manzipium war Freilassung möglich.

Dieses Verfahren ließ sich benutzen interimendorum sacrorum causa. Ob aber gerade hier der Ursprung zu suchen? Näher liegt mir eine andere Gedankenverbindung.

Seit alter Zeit durften freigelassene Frauen letztwillig verfügen, wenn auch nur unter Mitwirkung des Vormundes. Liu. 39, 9: Hispala Fecenia . . tutore ab tribunis et praetore petito, cum testamentum faceret, unum Aebutium institueret heredem. Dies mochte bei unverheirateten freigeborenen Frauen den Wunsch erregen, ihnen in dieser Beziehung gleichgestellt zu sein. Wäre doch die freigeborne auch nur eine freigelassene!

Diesem Wunsche der römischen Damen entspricht die fiduciaria coemptio testamenti faciendi gratia. Sie begaben sich in die Manus eines Dritten. Dabei hatten mitzuwirken ihre gesetzlichen Vormünder. Der Dritte manzipierte sie demjenigen, welcher der Dame genehm war. Dieser entließ sie aus dem Manzipium und war nunmehr ihr

Vormund. Als Freigelassene konnte dann diese Dame unter Mitwirkung ihres neuen Vormundes ein Testament errichten.

3. Man ging dann weiter und benutzte diese Form, um die unverheirateten Damen überhaupt von ihren gesetzlichen Vormündern zu befreien. Das ist die coemptio tutelae euitandae causa.

Daß die Mitwirkung der gesetzlichen Vormünder zu diesen coemptiones fiduciae causa nötigenfalls erzwungen werden konnte, hat bereits Ihering, Geist, Bd. 3[2] S. 278 hervorgehoben. Es ist dieser Zwang aber hier nicht neu entstanden, sondern nur herübergenommen von der coemptio matrimonii causa.

Es steht nicht etwa im Wege II, 122. Die alterius generis tutores können zur Mitwirkung bei einer Testamentserrichtung genötigt werden, nicht die gesetzlichen Vormünder. Bei den letzteren ist nur Zwang möglich, sofern eine coemptio in Frage steht. Daher der Umweg des mancipare.

Dies mancipare wird auch remancipare genannt. Festus Th. 380 Remancipatam Gallus Aelius esse ait, quae mancipata sit ab eo, cui in manum conuenerit. Die Vorsilbe re bezeichnet hier die Wiederholung. Das voraufgehende Gewaltsverhältnis war die manus, der das mancipium folgte.

Die Manzipation des Coemptionators wie die Freilassung aus dem Manzipium war zunächst Vertrauenssache, worauf uns der Name hinweist. Später wird aber auch Klage aus den betreffenden pacta in der Weise zulässig gewesen sein, daß nicht etwa Verurteilung in Geld erfolgte, sondern die Handlungen als solche erzwungen werden konnten. II, 122: qui etiam inuiti coguntur auctores fieri.

4. Die Manus, welche durch coemptio fiduciae causa entstand, hatte nicht die vollen Wirkungen wie bei einer Manusehe. Siehe Karlowa, Röm. Rtsgesch., Bd. 2 S. 171. 172. Man wollte nur eine Manus schaffen, nicht eine Manusehe. Man ließ daher nur soviel Wirkung eintreten als man gerade gebrauchte.

Bei der fiduciaria coemptio testamenti faciendi gratia fiel der neue Vormund wieder fort, sobald das Testament errichtet war. Im übrigen behielten die Damen für die Zeit ihres Lebens ihre alten Vormünder.

Insofern erscheint die Dame als Tochter, als sie manzipiert werden konnte. Im übrigen nicht. Insonderheit ging ihr Vermögen nicht auf den Coemptionator über.

Aeußerlich erkennbar war die manus fiduciae causa durch das Pactum ut mancipetur.

34. Coemptio fiduciae causa neben freier Ehe. I, 114. 115 b.

Eine coemptio ist möglich zwischen Mann und Frau, die in freier Ehe leben.

Nach dem Eingange des § 114 zu urteilen ist eine solche coemptio aufzufassen als matrimonii causa geschehen, somit würde eine coemptio fiduciae causa nur zulässig sein mit einem Dritten.

Die nachträglichen Zusätze, welche der § 114 erfahren, lassen indes erkennen, daß die coemptio alterius rei bezw. fiduciae causa auch Platz griff unter Ehegatten.

Andererseits ersehen wir aus dem placuit des § 115 b, daß eine Meinung auftauchte, welche die Wirkung in diesem Falle nicht auf den zunächst angestrebten Zweck beschränkte, sondern mehr Gewicht auf den Umstand legte, daß es sich um eine Ehefrau handle: nihilo minus filiae loco incipit esse. Und diese Auffassung drang durch nach Gajus.

Mit dieser Tochtereigenschaft war zugleich gegeben: Ausscheiden aus der Agnatenfamilie, Anfall des Aktivvermögens an den Mann, Untergang der Schulden nach Zivilrecht, Erbrecht der Frau ihrem Manne gegenüber. Andererseits war ausgeschlossen die Möglichkeit, daß eine solche Frau und Tochter ihren Ehemann und Vater genötigt hätte, sie ins Manzipium eines andern zu übertragen. Wir können mithin sagen: die coemptio fiduciae causa wurde betrachtet als

geschehen matrimonii causa. Man gelangte wieder zur ursprünglichen Auffassung: eine freie Ehe wird durch coemptio in eine Manusehe verwandelt.

In Anlehnung an diese Erörterung will ich jetzt einen kurzen Blick werfen auf eine Grabrede aus den Jahren 746|8 bis 752|2 bei Bruns-Gr.[7] n. 126; Dessau n. 8393. Vgl. Mommsen, Ges. Schr., Bd. 1 S. 393 ff.; Huschke, Z. R. G., Bd. 5 S. 161 ff.; Hirschfeld, Wiener Studien, Jahrgang 24 S. 233 ff.

Die Grabrede ist gehalten von einem Ehemann auf seine Frau. Mommsen meint von Q. Lucretius Vespillo (richtiger wohl Vispillo), Konsul des Jahres 735|19, auf seine Frau Turia. Dazu paßt aber nicht die Flucht des Ehemannes, von der wir Kunde erhalten durch ein 1898 neu gefundenes Bruchstück: II, Zle. 1. Lucretius wurde in der Hauptstadt von seiner Gattin in einem Verschlag ihres Hauses versteckt gehalten. Hirschfeld möchte die Turia ersetzen durch die Gattin eines Acilius oder Aquilius. Sicher ist aber auch das nicht.

Der Vater der Frau hatte ein Testament errichtet, worin sie und ihr Ehemann zu Erben eingesetzt waren. Dieses Testament wurde beanstandet von solchen, die eine Vormundschaft über die Frau und ihr gesamtes väterliches Vermögen in Anspruch nahmen. Grund der Beanstandung: coemptione facta cum uxore.

Damit hat es folgende Bewandtnis. Diejenigen, welche nach errichtetem Testament in ein unmittelbares Suitätsverhältnis zum Testator traten, rumpierten dessen Testament. Solche sui entstanden nicht bloß durch wirkliche Nachgeburt, agnatio, sondern auch durch quasiagnatio. Insonderheit kommt nach Gai. II, 139 in Betracht: si cui post factum testamentum uxor in manum conueniat, uel quae in manu fuit, nubat: nam eo modo filiae loco esse incipit et quasi suai.

Huschke bezieht die coemptio der Grabrede auf eine

fiduciae causa vorgenommene: die Frau habe vielleicht die Testierfähigkeit erlangen wollen.

Dagegen ist verschiedenes einzuwenden.

Gajus betont ausdrücklich das filiae loco esse. Eine coemptio mithin, die weiter nichts bewirkt hätte, als daß die Frau die Testierfähigkeit erlangte, reicht nicht aus zur Ruption eines vom Manne errichteten Testamentes.

Ferner ist für Gajus bei einer Manus unter Ehegatten das filiae loco esse schon von selber gegeben. Er behandelt also eine derartige coemptio stets als eine matrimonii causa nicht bloß alterius rei causa facta.

Dazu kommen I Zl. 19 die schlichten Worte coemptione facta cum uxore, die doch zunächst hinweisen auf Umwandlung der bisher freien Ehe in eine ernstlich gemeinte Manusehe.

Wir wissen freilich nicht, wie eine derartige coemptio damals behandelt sein mag. Jedenfalls ist die coemptio fiduciae causa neben freier Ehe eine ganz junge Rechtsbildung. Und ob es dieselbe zur Zeit der Grabrede schon gab, darüber kann man zweifelhaft sein.

Huschke fragt: was hätte die Ehegatten veranlassen sollen, eine freie Ehe in eine strenge zu verwandeln? Die Antwort liegt nicht weit vom Wege: bei Manusehe fiel das Aktivvermögen der Frau dem Manne zu, andererseits erlangte die Frau dem Manne gegenüber ein Erbrecht.

Zu gerichtlichem Austrag scheint die Sache gar nicht gekommen zu sein. Nicht einmal die Klage, welche beabsichtigt war, tritt uns entgegen. Mit dem Verwandschaftsnachweis der Klagelustigen mag es seine Schwierigkeiten gehabt haben. Der Ehemann benutzt diesen Angriff auf das väterliche Testament nur, um sich in Lobeserhebungen über seine Frau zu ergehen.

35. In mancipio esse. I, 116—118a.

Mit dem Manzipium hat sich eingehend beschäftigt K. A. Schmidt, Das Hauskind in mancipio 1879. Vgl. ferner

Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 233 ff.: Girard-von Mayr, G. des r. Rts., S. 144 ff.

Das Manzipium ist ein Rechtsgebilde, das in alte Zeiten hineinragt. Die älteste Erwähnung geschieht in der lex Cincia vom Jahre 550|204 bei Paul. fr. Vat. 298, wo allerdings matrimonio überliefert, das aber Wenck in Gemäßheit von fr. 300 mit Recht in mancipio umgeändert hat. Ferner begegnen wir mancipium bei einem Rechtsgeschäfte aus dem Jahre 577|177, über das Liu. 41, 8 § 10 berichtet. Zur Zeit der römischen Kaiser war das mancipium bereits im Absterben begriffen. Mit Recht bemerkt Karlowa S. 233: das Rechtsverhältnis, wie es in der Kaiserzeit bestand, dürfen wir nicht ohne Prüfung auf alte Zeiten übertragen.

In der lex Cincia haben wir schon die Verbindung potestate manu mancipioue. In den exc. Eins. 31 (Girard 47) haben wir die Reihenfolge M. M. P. manu mancipio potestate. In der lex Salp. c. 22 finden sich beiderlei Reihenfolgen: R. Zl. 5. 6 m. m. potestate; im Text Zl. 9. 10 potestate manu mancipio.

In alter Zeit gab es wenig Sklaven. Val. Max. 4, 4 § 11: pauci serui; Plin. n. h. 33, 1 § 26: apud antiquos singuli Marcipores Luciporesue ... habebant. Das Manzipium ist ein der Sklaverei ähnliches Verhältnis, wir können es mit unserm heutigen Dienstbotenverhältnis vergleichen. Man ersetzte einmal in alter Zeit den Mangel an Sklaven durch dienende Freie. Gai. I, 138: seruorum loco habentur.

Begründet wurde das Manzipium durch Manzipatio. Sie erfolgte entweder gegen Vergütung, d. h. in alter Zeit gegen Kupfer, oder wegen zugefügten Schadens.

Im letztern Falle dauert das Manzipium so lange bis der Schaden abverdient war, Pap. coll. 2, 3 § 1: Per hominem liberum noxae deditum si tantum adquisitum sit, quantum damni dedit, manumittere cogendus est a praetore qui noxae deditum accepit.

Auch der väterlichen Gewalt waren in dieser Beziehung

Schranken gesetzt. Ein Vater durfte nicht mehr als dreimal durch Hingabe eines Kindes ins Manzipium sich Kupfer verschaffen. Vgl. XII tab. Bruns-Gr. IV, 2: si pater filius ter uenum duuit, filius a patre liber esto.

Was hier vom Sohne gesagt, wird von Haus aus ebenfalls gegolten haben für Töchter und Enkel.

Beim uendere ist nicht zu denken an eine Hingabe für immer. Eine solche Hingabe ins Manzipium wird gar nicht möglich gewesen sein. Darauf weist uns das ter hin.

Vendere = uenum dare. Venus altindisch uasná-s: Walde, S. 657. Vasná-s wird dem griechischen ὦνος gleich gesetzt: Leist, Altarisches ius gentium, S. 447. Dieses ὦνος bedeutet 'Wert'. Demnach wäre uenum dare 'einen Wert' oder 'als Wert geben'. Man tut dies in der Erwartung, daß dem Werte entsprechend eine Gegenleistung erfolge. Wir können uenum dare wieder geben mit 'verwerten', und das entsprechende uenire wäre 'als Wert gehen' d. i. 'verwertet werden'. Ungenau ist die von mir Soc. publ. S. 95 gegebene Erklärung, wo ich sagte 'Venum dare, uendere ist etwa so viel als: in Tausch geben; uenire etwa: zu Tausch gehen'.

Diese Verwertung geschieht in unserm Falle in der Weise, daß das Hauskind auf Zeit in ein Dienstverhältnis gebracht wird. Es würde demnach dies uendere nicht unserm 'verkaufen' sondern vielmehr unserm 'vermieten' entsprechen.

Auf wie lange solche Dienstverhältnisse eingegangen sein mögen, bezw. eingegangen werden konnten, wissen wir nicht. Ihering, Geist., Bd. 2[3] S. 184 behauptet, daß solches Manzipium 'mit jedem Lustrum.. aufhörte'. Dagegen mit Recht Schmidt, S. 16 Anm. 60. In der vierten Auflage von 1881 sagt Ihering auch nur noch 'aufgehoben werden konnte'. Und in der Vorgeschichte S. 147 Anm. 140 heißt es noch unbestimmter 'dem ebenfalls eine Schranke gesetzt war'.

Vielleicht wäre das ter in Verbindung zu bringen mit den drei alten Jahresterminen annua, bima, trima. Ein Darlehnsgläubiger konnte auch in der Weise abgefunden werden,

daß ihm der Schuldner sein Kind dreimal ein Jahr lang als Dienstboten überließ.

Schmidt beschränkt sich auf das Hauskind in mancipio, denselben Standpunkt nimmt ein Karlowa, S. 233: und das entspricht der Ueberlieferung. Sollte aber ein selbständiger Mensch nicht ebensogut die Berechtigung gehabt haben, sich als Dienstboten zu verdingen?

Durch das erste und zweite Manzipium wurde die väterliche Gewalt nicht aufgehoben, sondern nur zeitweilig beschränkt. So mit Recht Karlowa, S. 235. Sollte das so ganz gleichgültig gewesen sein für den Erwerb durch den Dienstboten? Es fand ein ähnliches Verhältnis statt wie beim Sklaven, an dem ein anderer den Nießbrauch hatte; oder wie beim Freien, den jemand in gutem Glauben besaß. Hier beschränkte sich der Erwerb des Nießbrauchers bezw. gutgläubigen Besitzers auf dasjenige, was mit seinem Vermögen oder durch Dienste erworben war: II, 91. 92. In ähnlicher Weise könnte man schon bei dem in mancipio Befindlichen unterschieden haben. Vielleicht ist die Unterscheidung gar hier entstanden, und von da auf die Nießbraucher usw. erst übertragen worden.

Die Erwähnung des mancipium in der lex Salpensana weist darauf hin, daß sich die Römer dieser Bezeichnung auch bedienten für fremdrechtliche Gebilde. Dasselbe bemerkte ich schon hinsichtlich der manus: siehe Erkl. 29.

Auf Einzelheiten einzugehen, wird sich noch öfter Gelegenheit finden. Gleich hier möchte ich aber einen Punkt näher ins Auge fassen: wie verhielt es sich mit der Ingenuität?

Schmidt, S. 16 behauptet von dem in mancipio Befindlichen: 'daß er, weil nur minima capitis deminutio erleidend, ciuis Romanus und ingenuus bleibt'. Er beruft sich auf Paul. sent. 5, 1 § 1. Hier ist aber von unserm Manzipium gar nicht die Rede, sondern von einem verbotenen Rechtsgeschäfte, dem Verkaufe der Kinder. Nach Karlowa, S. 238 wurde wenigstens durch die manumissio censu 'die Wirkung der Manzipation verwischt: der Freigelassene behielt seinen

Namen, gehörte der familia, in der er geboren wurde, wieder vollständig an, war also ein ingenuus und konnte alle politischen Rechte eines solchen geltend machen'.

Mit solcher Auffassung steht nicht in Einklang eine Stelle, die bisher etwas hintenangesetzt worden, nämlich die bereits in Bezug genommene bei Liu. 41, 8 § 10. Hier heißt es: nam et ne stirpem domi relinquerent, liberos suos quibusquibus Romanis in eam condicionem, ut manumitterentur, mancipio dabant, libertinique ciues essent: et quibus stirpes deesset, quam relinquerent, ut ciues Romani (fierent, liberos mancipio accipiebant in eam condicionem, ut manumitterentur et ita ciues Romani) fiebant.

Wegen der Verhältnisse im allgemeinen verweise ich auf Huschke, Gajus, S. 8 ff.; Mommsen, R. Strt., Bd. 3 S. 629 ff.; Weißenborn zu unserer Stelle.

Die Latiner waren berechtigt, nach Rom zu ziehen und dort das römische Bürgerrecht zu erwerben, wenn sie einen mänlichen Sprossen in Latium zurückließen.

Dieses Gesetz wurde von den Latinern umgangen.

Einmal in der Weise, daß sie ihre Kinder ins Manzipium eines römischen Bürgers gaben, damit sie aus dem Manzipium entlassen und als Freigelassene zu Bürgern würden. Selbst wenn wir übersetzen wollten, 'damit sie freigelassene Bürger würden', wäre bei Hervorhebung des Freigelassenseins die Vorstellung kaum möglich, daß die Ingenuität keine Beeinträchtigung erlitten hätte.

Auf diese Weise wurden also nur freigelassene römische Bürger geschaffen, die mithin auch nur die politischen Rechte von Freigelassenen haben konnten. Die Stelle fällt um so mehr ins Gewicht, als wir hier schon bei den Anfängen des Scheinmanzipiums angelangt sind: das Manzipium wird nicht um seiner selbstwillen begründet, sondern um damit bestimmte andere Zwecke zu erreichen.

Mommsen versteht den Fall von einer Adoption, indem er eine Scheinvindikation folgen läßt. Davon ist aber nichts

gesagt. Auch würde die Stelle unter dieser Voraussetzung von ihrer Beweiskraft nichts verlieren. Indessen liegt nicht der mindeste Grund vor, sie mit einer Adoption in Verbindung zu bringen. Die drei Freilassungen sind schon älter als die Adoption, die kennen bereits die Zwölftafeln.

Nach Mommsen blieb der Vater latinischer Bürger. Ich verstehe die Umgehung so: daß der Vater nach Rom zog, dort römischer Bürger wurde; und der Sohn dann, nachdem er durch Freilassung aus dem Manzipium selbständig geworden war, in Rom die Rechte eines freigelassenen römischen Bürgers erwarb.

Die zweite Umgehung ist ausgefallen. Sie wird darin bestanden haben, daß ein Latiner, der keine Kinder hatte, sich solche von einem Römer manzipieren ließ. Diese Kinder gab der Latiner für seine eignen aus, zog nach Rom, wurde römischer Bürger und ließ dann die Kinder aus dem Manzipium frei, die auf diese Weise freigelassene römische Bürger wurden.

Mommsen versteht die zweite Umgehung so, daß der kinderlose Latiner sich von einem Römer arrogieren ließ. Dagegen dürften noch mehr Bedenken zu erheben sein, als Mommsen sich schon selber gemacht hat.

Gegen diese Umgehungsversuche wird von Gesandten der Latiner gebeten um ein Gesetz, welches nach Liu. 41, 8 § 12 bestimme: ne quis quem ciuitatis mutandae causa suum faceret neue alienaret; et si quis ita ciuis Romanus factus esset, (id ratum ne esset).

Das suum faceret bezieht sich auf die erstere Umgehung. Es sollte kein Römer jemand durch Freilassung aus dem Manzipium zu einem homo sui iuris machen und so eine Veränderung mit dem Bürgerrechte herbeiführen.

Das alienaret bezieht sich auf die zweite Umgehung. Es soll kein Römer durch Hingabe seiner Kinder ins Manzipium eines Latiners diesem bei einer Veränderung des Bürgerrechtes behülflich sein.

Am Schlusse ergänzen Mommsen und Weißenborn ciuis ne esset. Ich halte für richtiger id ratum ne esset.

Das Verlangen wird darauf gerichtet gewesen sein, die ganze Machenschaft unwirksam zu machen, insonderheit auch die Hingabe ins Manzipium.

36. Die Manzipationsform. I, 119.

Mancipium wird zurückgeführt auf eine Grundform manucapiom: Walde, S. 364.

Mommsen, Z. R. G., Bd. 36 S. 438 stellt daneben aucupium. Aber beim Vogelfang ist der Vogel der Gegenstand, welcher ergriffen wird. Beim mancipium liegt vor ein Ergreifen mit der Hand.

Es gibt eine mündliche und eine schriftliche Manzipation. Die letztere scheint den Schriftstellern bisher kaum zum Bewußtsein gekommen zu sein. Sie tritt uns entgegen auf den Manzipationsurkunden. Man muß dieselben bisher aufgefaßt haben als Beurkundungen einer mündlich vollzogen Manzipation. Es wird sich aber herausstellen, daß diese Anschauung nicht ausreicht.

I. Die mündliche Manzipation.

1. Die mündliche Manzipation ist nicht zu allen Zeiten auf dieselbe Weise vollzogen worden. Wie uns Gajus die Form beschreibt, läßt sie sich in fünf Bestandteile zerlegen:

a. Zuziehung von fünf Zeugen und einem Wagehalter.

b. Derjenige, welcher durch die Manzipation erwerben will, faßt die Sache an.

c. Während er die Sache festhält, spricht er die Formel.

d. Darauf schlägt er mit dem aes an die Wage und gibt es

e. demjenigen, von welchem er erwerben will.

Aes ist ein mehrdeutiges Wort. Es bezeichnet nicht bloß das im Bergwerk gewonnene Rohkupfer, sondern auch das künstlich mit Zinn vermischte Kupfer, das Erz, die Bronze: Schraders Sprachvergleichung[2] S. 272.

Als ein uralter Verbreitungsherd der Bronze scheint schon die Heimat des sumeroakkadischen Kulturvolkes angesehen werden zu müssen: Schrader, S. 308.

Das Kupfer der römischen Libralmünzen ist keineswegs rein, sondern durchgängig mit 7 bis 8 % Zinn und etwa 20 % Blei versetzt: Mommsen, Röm. Münzwesen, S. 191.

Ich werde immer einfach von Kupfer sprechen.

Das Anschlagen an die Wage geschah nach Ihering, Geist, Bd. 2 [3] S. 539, um die Echtheit des Metalls zu prüfen.

2. Zu diesem Anschlagen an die Wage mußte einmal in förmlicher Weise aufgefordert werden. Festus Th. 356 unter Rodus: in mancipando cum dicitur 'rudusculo libram ferito' asse tangitur libra. Gajus weiß von dieser Aufforderung nichts mehr.

Von wem ging diese Aufforderung aus?

Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 371 hält es für das Natürlichste, daß die Worte vom Wagehalter gesprochen seien.

Allein der Wagehalter hat doch nur tätig zu werden auf Geheiß der Parteien. Andererseits kann das Anschlagen füglich nichts anders sein als eine Vorbereitungshandlung für die eigentliche Zuwägung. Mit der fraglichen Aufforderung ist demnach zugleich ausgesprochen, daß beide Teile handelseins sind. Eine derartige Erklärung wird aber dem rem tenens von niemand anders zugegangen sein als dem Manzipanten.

Das rudusculum weist hin auf eine Zeit, wo noch rohes Kupfer zugewogen wurde. Die Form der Aufforderung hatte sich aber erhalten, als es schon gemünztes Kupfergeld gab und das Anschlagen mit einem as geschah.

3. Immerhin verträgt sich das rudusculum noch mit der imaginaria uenditio, als welche Gajus die Manzipationshandlung kennzeichnet.

Diese Scheinhandlung ist aber nichts weiter als Ueberbleibsel eines ernstlich gemeinten Doppeltgeschäftes: der eine nahm die Sache, der andere das Kupfer, das ihm zugewogen wurde.

Von dieser Auffassung behauptet Bechmann, Kauf, Bd. 1 S. 68 mit Recht, daß sie von vornherein den Vortritt vor allen anderen Ansichten beanspruchen könne. Ich halte

nur die Fassung etwas zu enge, wenn Bechmann von einem ursprünglichen wirklichen Kaufe spricht.

Vendere bedeutet, wie ich Erkl. 35 bereits ausführte: 'einen Wert, als Wert geben'. Das kann, wie wir dort sahen, auch auf Zeit geschehen. Ein solches uendere fällt, ökonomisch betrachtet, unter den Gesichtspunkt der Miete. Ein anderes Beispiel ist das mit dem publicanus in bezug auf die Staatseinnahmen abgeschlossene Geschäft. Eine ältere Bezeichnung hierfür ist uenditio, uendere, uenire: siehe Soc. publ. S. 93.

Also die Manzipatio vertritt nicht bloß das Kaufgeschäft. Als Wert wird eine Sache auch gegeben bei der Vermietung. Diesen Wert bestimmt die Gegenleistung, welche in Kupfer besteht. Ferner beschränkt sich die Manzipatio gar nicht auf Sachen, sondern ergreift auch die Menschen, Sklaven wie Freie. Vgl. I, 120: Eo modo et seruiles et liberae personae mancipantur.

Durch die Umwandlung der Manzipatio in ein Scheingeschäft ist die Manzipatio in weiterem Umfange verwendbar geworden. Die Gegenleistung war fortgefallen, mithin konnte die Manzipatio auch bei solchen Geschäften benutzt werden, wo eine Gegenleistung nicht in Frage kam: z. B. bei Schenkungen und Sicherheitsleistungen; dem reiht sich an das Manzipationstestament; ferner wo zurückgegeben werden sollte z. B. beim Darlehn.

Wann mag sich diese Umwandlung in ein Scheingeschäft vollzogen haben?

Karlowa, S. 364, bringt sie in Zusammenhang mit dem Aufkommen des gemünzten Geldes.

Naturgemäß fehlt aber bei Hingabe eines Darlehns zunächst die in Rückzuwägung des Kupfers bestehende Gegenleistnug; ferner fehlt die Gegenleistung beim Manzipationstestament. Mithin haben wir hier schon das Scheingeschäft. Da nun für das Nexumdarlehn bereits ein hohes Alter anzunehmen, und das testamentum per aes et libram schwerlich

erst durch die Zwölftafelgesetzgebung eingeführt ist, werden wir auch die Umwandlung der Manzipatio in ein Scheingeschäft als eine uralte Rechtsbildung betrachten dürfen.

Die Entwicklung mag man sich etwa in dieser Weise vorstellen. Das Zuwägen war ein mehr oder minder zeitraubendes Geschäft; dem von Anfang bis zu Ende zuzuschauen, für die Zeugen langweilig werden mußte. Man ließ sie daher schon gehen, sobald mit einem Stückchen Kupfer an die Wage geschlagen und mit Hingabe dieses Stückchens an den Manzipanten der Anfang der Zahlung gemacht war. Zum Zuwägen genügte der Wagehalter allein. Den konnte man aber auch entlassen, wenn die Gegenleistung später oder gar nicht erfolgen sollte.

4. Das Rechtsgeschäft, wie es uns bei Gajus entgegentritt, hatte also bereits eine lange Entwicklunsgeschichte hinter sich. Schon in alten Zeiten war aus einem ernstlich gemeinten Doppeltgeschäft ein Scheingeschäft geworden. Und dieses Scheingeschäft hatte sich ebenfalls verändert. Wenn wir bis dahin weiter keine Veränderung nachzuweisen imstande sind, als Wegfall einer Aufforderung und Kupfermünze statt rohen Kupfers, so könnte es deren doch eine ganze Reihe gegeben haben. Und bei dieser Form, welche Gajus vorführt, ist man auch nicht stehen geblieben.

Zunächst kommt in Betracht Ulp. 19, 3: Mancipatio . . fit certis uerbis libripende et quinque testibus praesentibus. Damit wäre zu verbinden § 6: Res mobiles non nisi praesentes mancipari possunt, et non plures quam quot manu capi possunt.

Beibehalten sind die fünf Zeugen und der Wagehalter. Das Schlagen mit dem Kupfer an die Wage sowie das Hingeben des Kupfers wird nicht erwähnt, könnte aber geblieben sein, weil wir noch den Wagehalter haben. Ferner sind bestimmte Worte gesprochen. An beweglichen Sachen können so viele zu gleicher Zeit manzipiert werden, als möglich ist, mit der Hand anzufassen.

Die letztere Bestimmung gestattet den Schluß, daß einmal

die Sachen mit der Hand angefaßt wurden. Also ist das rem tenens bei Gajus zu halten. Andererseits ist nur noch die Rede von der Möglichkeit des Anfassens: also war ein wirkliches Anfassen nicht mehr erforderlich. Insofern verdient Beachtung das aes tenens bei Boethius.

5. Die Worte hat uns Ulpian nicht mitgeteilt. Hier greift indes eine Stelle von Paulus ein, auf die schon Ihering, S. 583 hingewiesen hat; während sie freilich Pflüger, Nexum und Manc, S. 31 für 'nicht recht gesund' erklärt. Vat. fr. 50: emptus mihi est pretio. Es ist die Rede von einem fundus. Das est hat man bisher auf Grund der Gajusstelle in esto verwandelt. Das ist um so mehr zu verwerfen, als auch sonstige Aenderungen zu verzeichnen sind.

So ist hoc aere aeneaque libra ersetzt durch pretio. Daß aeneaque libra fehlen könne, bemerkt Gajus II, 104 bereits beim Manzipationstestament. Hier ist nun auch das aere beseitigt und durch pretio wiedergegeben.

Unter pretio versteht Bechmann, S. 188 den wirklichen Preis. Wir haben es wohl als Blanketwort zu betrachten, dem im einzelnen Falle der bedungene Preis hinzugefügt wurde.

Außerdem überliefert uns Paulus die Anfangsworte einer in iure cessio. In Anbetracht von II, 24; IV, 16 verglichen mit unserem I, 119 werden wir diese Anfangsworte wohl ebenfalls auf die Manzipation hinübernehmen dürfen. Dann erhielten wir folgende Formel: Aio hunc fundum meum esse isque emptus mihi est pretio. Hier ist Aio das erste Wort geworden und ex iure Quiritium ganz fortgelassen.

6. Boethius lib. 3 zu Cic. top. 5, 28 hat aus Gajus geschöpft: Eiusdem autem Gaii libro primo Institutionum de nexu faciendo haec uerba sunt. Er bringt aber verschiedene Abweichungen von der Veroneser HS., die kaum auf Zufall beruhen dürften, sondern m. E. ebenfalls auf eine Umwandlung der Form hinweisen.

Aus dem ex iure stricto ist ex iure geworden.

Das emptus esto ist wie bei Paulus abgeschwächt in emptus est.

Is qui mancipio accipit hat sich verwandelt in einem is qui mancipium accipit; und a quo mancipio accipit in a quo mancipium accipit. Wir haben es also zu tun mit jemand, der einen Sklaven empfängt, und einem andern, von dem er ihn empfängt. Das Empfangen mittels mancipium ist demnach gewichen einer Tradition.

Ein ähnlicher Vorgang ist zu beobachten auf einem Papyrus aus dem Jahre 166 n. Chr., Brit. Mus. I, 229, gefunden in Faijûm. Vgl. darüber A. Schulten, Hermes, Bd. 32 S. 273 ff.; Gradenwitz, Einführung, S. 64 ff.

Hier ist Zle. 2 hinter emit das gewohnte mancipioque accepit fortgelassen und wird Zle. 15 ersetzt durch die Worte et tradedisse ei mancipium.

Besondere Beachtung verdient das aes tenens.

Das Anfassen der zu manzipierenden Sache ist schon bei Ulpian fortgefallen. Dafür scheint sich das Kupfer eingeschoben zu haben.

Da der Erwerbende mit Kupfer an die Wage schlägt und Kupfer hingibt, mußte er auch Kupfer bei sich führen.

Nach Theoph. I, 12 § 6 ist es der Wagehalter, welcher die Kupfermünze mitbringt: καὶ ζυγοστάτης ἐπιφερόμενος ζυγὸν καὶ χαλκοῦν νοῦμμον. Unter dem nummus werden wir schon den Denar zu verstehen haben: siehe darüber unten II, 5.

7. So hat denn die mündliche Manzipation im Laufe der Zeiten eine Reihe von Wandlungen durchgemacht.

Unsern Ausgang haben wir zu nehmen von einem ernstlich gemeinten Doppeltgeschäft, wo gegen Zuwägung von Kupfer ein Wert erworben wurde.

Die wirkliche Zuwägung ist dann durch eine Scheinzuwägung ersetzt worden. Diese Entwicklung reicht aber auch schon in alte Zeiten zurück und ist jedenfalls älter als die Zwölftafelgesetzgebung.

Die Gestalt, in der uns dieses Scheingeschäft bei Gajus entgegentritt, ist weder die älteste noch die jüngste.

Die Aufforderung zum Anschlagen an die Wage mit Kupfer, die einmal erfolgte, kennt Gajus nicht mehr; und statt rohen Kupfers bediente man sich schon vor seiner Zeit der Kupfermünze, des as.

Der Aß ist unter den Kaisern abgelöst durch den kupfernen Sesterz und später durch den Denar ersetzt worden.

Das Anfassen der zu erwerbenden Sache war zu Ulpians Zeiten nicht mehr nötig.

Mit den Worten, die der Erwerber zu sprechen hatte, ist zu Paulus' Zeiten eine Veränderung vor sich gegangen. Das emptus esto ist abgeschwächt zu einem emptus est, und das hoc aere aeneaque libra durch pretio ersetzt; das Aio ist das erste Wort geworden und ex iure stricto Quiritium ganz fortgelassen.

Bei Boethius hat sich die Form weiter vereinfacht, wenn wir gleich hier noch ein ex iure Quiritium antreffen.

Dem emptus esto entspricht wie bei Paulus ein emptus est.

Das mancipio accipit ist gewichen einem mancipium accipit.

Das rem tenens ist gewichen einem aes tenens.

Die Manzipation einer beweglichen Sache ist zu einer Tradition in Gegenwart von fünf Zeugen geworden. Außerdem muß dabei stehen ein Mann mit der Wage, der nach Theophilus auch die Kupfermünze mitbringt, die der Erwerber noch nötig hatte.

II. Die schriftliche Manzipation.

1. Die Urkunden, welche es mit der Manzipation zu tun haben, scheinen bisher alle von demselben Standpunkte aus betrachtet zu sein, nämlich als Urkunden, aufgenommen über eine mündlich vollzogene Manzipation.

Daß eine derartige Beurkundung stattgefunden hat, will ich nicht bezweifeln. Von einer derartigen Beurkundung ver-

stehe ich z. B. Varro l. l. 5. 163: aes raudus dictum; ex eo ueteribus in mancipiis scriptum 'raudusculo libram ferito'.

Wir haben schon gesehen, daß bei der mündlichen Manzipation die Worte rudusculo libram ferito gesprochen wurden. Hier wird nun ueteribus in mancipiis niedergeschrieben: raudusculo libram ferito. Beides entspricht einander. Bei den ueteribus in mancipiis ist an alte Manzipationsurkunden zu denken. Vgl. Varro l. l. 6. 74: ab eo ascribi coeptum in lege mancipiorum. Eine andere Erklärung versucht freilich Karlowa, S. 371.

Es fragt sich indes, ob man bei einer derartigen Beurkundung stehen geblieben ist.

2. Bei der Stipulation haben wir ebenfalls von einer derartigen Beurkundung auszugehen. Aber man ist schließlich zu einer Beurkundung gelangt, bei der man in einem gewissen Umfange und unter gewissen Voraussetzungen von Vornahme einer mündlichen Stipulation absah. Vgl. Girard-von Mayr, G. d. r. Rts., S. 530 ff.

Schon vor dem Jahre 200 n. Chr. hatte sich in der Praxis der Satz Bahn gebrochen, daß eine schriftliche Stipulation dieselbe Bedeutung habe, wie eine mündliche; vorausgesetzt, daß die Aufzeichnung in Gegenwart der Vertragschließenden geschah. Im Jahre 200 vereinfacht sich dann die Sache weiter dahin, daß die Anfrage im Falle einer Beurkundung ganz fortfallen konnte. Vgl. c. 1 de contr. stip. 8, 37 vom Jahre 200; Paul. sent. 5. 7 § 2: fr. 134 § 2 de uerb. obl. 45, 1; Ulp. fr. 30 ebenda; fr. 7 § 2 de pact. 2. 14; I. I. III, 19 § 17; III, 20 § 8.

Wenn ein Sklave als gegenwärtig und als im Eigentum jemands befindlich in der Urkunde erwähnt worden, soll es nach c. 14 de contr. stip. 8, 37 vom Jahre 531 damit sein Bewenden haben. Vgl. dazu Ubbelohde, Z. R. G., Bd. 13 S. 488 ff. Werden aber diejenigen, um deren Interessen es sich in Wirklichkeit handelt, selber als gegenwärtig in der

Stipulationsurkunde aufgeführt, so soll es nach dieser Constitution genügen, wenn sie nur an dem betreffenden Tage in der betreffenden Gemeinde zugegen waren.

So hat sich denn im römischen Rechte neben der mündlichen eine schriftliche Stipulation entwickelt. Und wenn der Digestentitel de uerb. obl. fr. 1 pr. durch die Bemerkung Ulpians eingeleitet wird: stipulatio non potest confici nisi utroque loquente; so war das weder zu Ulpians noch zu Justinians Zeit allgemein richtig, sondern paßte nur auf die mündliche Stipulation.

3. In ähnlicher Weise könnte sich nun auch aus der Beurkundung einer mündlichen Manzipatio eine schriftliche Manzipatio mit selbständiger Form entwickelt haben. Vielleicht gibt uns Aufschluß darüber eine Betrachtung der Manzipationsurkunden. Ich lege zuvörderst zugrunde die Zusammenstellung bei Bruns-Gr.[7] n. 130—140.

In den Urkunden n. 130—133 wird lediglich berichtet von einem emit mancipioque accepit, dem sich Stipulationen anschließen. Ueber den Hergang bei der Manzipatio erhalten wir keinen Aufschluß. Bruns selber in der vierten Auflage, S. 205—208, hatte diese Urkunden den Emptiones eingereiht, ebenso war Mommsen in der fünften Auflage, S. 256—262, verfahren. Genau genommen liegen hier wohl vor Stipulationsurkunden, die sich anlehnen einem emit mancipioque accepit.

Ebenso wenig erfahren wir Näheres über die Vollziehung einer Manzipation aus den fünf kleineren Urkunden, die n. 140 umfaßt. Wir werden nur darüber unterrichtet, daß die Manzipation sestertio nummo uno stattfand.

Aehnlich verhält es sich mit der Schenkung der Iulia Monime in n. 138.

Sonach bleiben nur übrig zwei Urkunden über fiducia, n. 134. 135; und drei größere Schenkungsurkunden, n. 136. 137. 139.

Alle diese Urkunden bringen uns das antestari. Was hat es damit für eine Bewandtnis?

4. Weder bei Gajus I, 119 noch Ulp. 19, 3 ist von einem antestari die Rede. Darüber macht Lenel, Z. R. G., Bd. 37 S. 342 beiden keinen geringeren Vorwurf, als daß sie den antestatus verschwiegen hätten. Und Lenel schreibt im Sinne vieler.

Für Gajus kommt aber noch hinzu II, 104: sicut in ceteris mancipationibus V testibus; sowie III, 174: Adhibentur non minus quam quinque testes et libripens. Und anlangend Ulpian wäre zu vergleichen 20, 2. Ebenso heißt es bei Theoph. I, 12 § 6: πέντε παρεγίνοντο μάρτυρες.

Sollten Gajus und Ulpian den antestatus einfach unterschlagen haben, so hätten sie damit Anfängern gleich bei ihrem Eintritt in die Wissenschaft eine verkehrte Vorstellung von einem Hauptrechtsgeschäfte beigebracht: zu einer solchen Annahme kann man sich doch kaum entschließen.

5. Von den fünf in Frage stehenden Urkunden wähle ich mir zur näheren Betrachtung die Schenkung des Fl. Artemidorus, n. 136, aus dem zweiten Jahrhundert.

Die Urkunde ist in einen marmornen Grabstein gemeißelt der in der Nähe von Rom gefunden wurde. Zugrunde liegt ein Chirographum, das der Schenkgeber ausgestellt haben wird.

Vier ollaria und ebensoviele cineraria, welche sich am Eingange links im Grabdenkmal des Titus Flavius Artemidorus befinden, das an der uia Salaria, wenn man von der Stadt kommt, zur linken Seite gelegen ist, hat M. Herennius Agricola von T. Flavius Artemidorus gegen einen Sesterz mittels Manzipation geschenkt erhalten, während Wagehalter ist M. Herennius Justus, am Ohre gezupft hat er den Ti. Julius Eros: donationis causa mancipio accepit M. Herennius Agricola de T. Flauio Artemidoro H S n(ummo) I. libripende M. Herennio Iusto; antestatus est Ti. Iulium Erotem.

Damit endet die Manzipation. Es schließt sich noch an eine Stipulation, die uns hier nicht kümmert.

Ollarium ist eine Nische, bestimmt für die Urnen oder Töpfe, ollae, die zur Aufbewahrung der Knochen und Asche dienten. Cineraria waren nach Marquardt, Privatleben [2], S. 371. 383, Aschenkasten in viereckiger Form; hier scheinen sie in den ollaria gestanden zu haben.

Vergleichen wir diese Manzipation mit dem Hergange, wie ihn uns Gajus schildert, so ergeben sich die tiefgreifendsten Verschiedenheiten.

Wäre nach Gajus verfahren und dementsprechend beurkundet, so hätte erwähnt werden müssen, daß fünf Zeugen sowie ein Wagehalter zugezogen seien, in deren Gegenwart der Schenknehmer erklärte: Ollaria numero IIII, cineraria numero IIII . . ex iure stricto Quiritium mea esse aio eaque mihi empta sunto hoc aere aeneaque libra. Darauf wäre dann das Schlagen mit einem Stückchen Kupfer bezw. einer kupfernen Münze an die Wage und Uebergabe des Kupfers an den Artemidorus zu erwähnen gewesen.

Statt dessen finden wir nur die nüchterne Bemerkung: mancipio accepit H S nummo I. An sich könnte man diese Worte verstehen als eine Erklärung, daß einmal die Manzipation so wie Gajus sie vorschreibt, erfolgt wäre. Aber weshalb wurde dann noch ein Wagehalter zugezogen und ein anderer am Ohre gezupft? Das sind doch Förmlichkeiten, die darauf hinweisen; in dieser Weise erfolgt die Manzipation erst jetzt. Wir kommen demnach meines Erachtens gar nicht weg um die Schlußfolgerung: es gab zwei Arten der Manzipation, eine mündliche, wie sie uns Gajus und Ulpian schildern, dann aber auch eine schriftliche, wie sie uns auf den Urkunden entgegentritt.

Bei der schriftlichen Manzipation genügte die Erklärung mancipio accepit ille de illo, dem noch hinzugefügt ist H S nummo I; zugegen sein mußte ein Mann mit der Wage und ein anderer, der am Ohre gezupft wurde. Sind damit die Förmlichkeiten zu Ende?

Das Chirographum wird versiegelt gewesen und auf der Außenseite die Namen von Zeugen enthalten haben. Solche Zeugennamen finden sich auf einer andern Manzipationsurkunde, der Schenkung des Flauius Syntrophus, die Huschke, Vratislauiae 1838 mit gewohnter Gründlichkeit behandelt hat: Bruns-Gr. n. 139.

Die Namen der Zeugen, als abhängig von dem daneben befindlichen Siegel, stehen im Genitiv. Erhalten sind die Namen M. Clodi Saturnini, A. Cascelli Dorypbori, T. Flaui Pii, T. St. . . . Ti. Claudi Phile [ti]. Der letzte Name ist der des Wagehalters. Die Lücke bietet Raum genug dar für die Ergänzung des vierten Zeugen, für einen fünften Zeugen und den Antestatus.

Demnach erhielten wir für die schriftliche Manzipation folgende Form. Es wird niedergeschrieben: mancipio accepit ille de illo H S nummo I, also mag auch ein Sesterz hingegeben sein: in wessen Wagehalters Gegenwart: libripende . .; sodann folgt antestatus est . . Kommt es zur Siegelung, so werden zu diesem Zwecke fünf Zeugen herbeigerufen, denen sich anschließen der Antestatus und der Wagehalter.

Bei antestatus est in unserer Urkunde ist Subjekt der Schenknehmer M. Herennius Agricola; antestari ist mithin im aktiven Sinne zu nehmen: er hat am Ohre gezupft. Dies scheint die ältere Form gewesen zu sein. Sie findet sich auch in der Fiducia-Urkunde vom Jahre 61. Bruns n. 134, Zle. 10. 11: Libripende in singula . . [an]testata est in singula: und in der Schenkungsurkunde des Flavius Syntrophus Zle. 22: libripende Ti. Claudio Phileto Antestatus est T. Flauium Theopom [pum].

Eine jüngere Form bietet dar die Schenkung der Statia Irene vom Jahre 252, Bruns n. 137, Zle. 11. 12: libripende Claudio Datiuo, antestato Cornelio Victore; und die formula Baetica, Zle. 4: libripende — antest(ato). Hier ist antestato in passivem Sinne zu nehmen: nachdem der und der am Ohre gezupft werden.

Statt des rohen Kupfers bezw. des Asses bringen die Manzipationsurkunden den Sesterz. Derselbe wurde seit Beginn des Prinzipates nicht mehr in Silber ausgeprägt, erscheint vielmehr als Vierasstück unter den kupfernen Scheidemünzen: Hultsch, Metrologie [2], S. 313.

Bisher gedachte ich nur des H S nummo I; es kommt aber auch vor pluris H S nummo I: form. Baet. Zle. 15.

Der nummus unus ist da am Platze, wo keine Gegenleistung erfolgt: also bei fiducia und Schenkung. Das natürliche Gebiet des pluris H S nummo I sind die Fälle, wo eine Gegenleistung erfolgen, ein Kaufpreis wirklich gezahlt werden sollte. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß das H S nummo I nicht auch in das Gebiet der Gegenleistung hinübergegriffen hätte. Ein solches Beispiel liefert uns gerade die bätische Fiduciartafel, Zle. 15: es sollte auf diese Weise zum Ausdruck gebracht werden, daß der Verkäufer wie ein Schenker dastehe, der nicht für Entwehrung hafte. Vgl. Paul Krüger, Krit. Versuche, S. 52; Karlowa, Rechtsgeschäft, S. 200.

Dem pluris H S nummo I geschähe formell schon Genüge, wenn statt eines Sesterzes deren zwei gegeben wurden. Insofern mag sich auch da, wo eine Gegenleistung in Frage stand, eine Scheinhingabe von zwei Geldstücken eingestellt haben. Vgl. Gai epit. I, 6 § 3: unum aut duos numos, quasi in similitudinem pretii accipit.

Der nummus ist aber in der epitome kein Sesterz mehr. Die Rechnung nach Sesterzen hatte unter Diocletian aufgehört: Mommsen, Röm. Münzwesen, S. 825; Hultsch, Metrologie [2], S. 333. Als die alle Preise regelnde Werteinheit erscheint in dem Edikt Diocletians de pretiis rerum uenalium vom Jahre 301 der Denar, welcher seinen Silberwert eingebüßt hatte und durch maßlose Legierung zur Kupfermünze geworden war. In der Verordnung Valentinians III de pretio solidi tit. 14 § 1 vom Jahre 445 finden wir für den Denar die Bezeichnung nummus: ne

unquam intra septem millia nummorum solidus distrahatur.

6. Die Stelle aus der epitone I, 6 § 3 bedarf einer weiteren Betrachtung.

Deiters, De mancipationis indole et ambitu, 1854. S. 21 ff., meint freilich: daß diese confusa plane et perplexa epitomatoris narratio keinerlei Glauben verdiene.

Das ist jedenfalls zu weit gegangen, wenn auch die Verworrenheit zugegeben werden muß.

Die Verworrenheit ist dadurch entstanden, daß Gajus I, 119 und I, 132 untereinander gemischt sind. Auf diese Weise erhalten wir hier teils Sätze allgemeinener Natur, teils solche, die sich auf die Emanzipatio beschränken. Es sind aber die Ausdrücke emancipare, mancipatio und mancipare, emancipatio nicht in dieser Weise einander gegenübergestellt, vielmehr ist emancipare emancipatio teils in einem engern Sinne, teils gleichbedeutend mit mancipare, mancipatio gebraucht. In dieser weiteren Bedeutung ist freilich emancipare, emancipatio auch sonst verwendet worden, vgl. z. B. Gell. n. a. 15. 27 § 3; I. I. II, 20 § 1. Aber in einer Stelle, wo sowohl Allgemeines wie Besonderes zur Darstellung gelangte, dient dieser Sprachgebrauch gerade nicht dazu, das Verständnis zu erleichtern.

Allgemein wird mancipat erläutert mit 'hoc est manu tradit'; aber auch von der emancipatio heißt es 'hoc est manus traditio'. Es ist wohl mit Schulting zu lesen manu traditio. Die Manzipation bei beweglichen Sachen ist schon zu einer Tradition geworden. Von der einfachen Tradition unterscheidet sie sich aber, abgesehen von den gleich zu besprechenden Förmlichkeiten, dadurch, daß eine oder zwei Münzen hingegeben werden.

Die Entlassung aus der väterlichen Gewalt, mithin emancipatio in diesem Sinne, wird in folgender Weise geschildert: Quae tamen emancipatio solebat ante praesidem fieri; modo ante curiam facienda est, ubi quinque testes

cives Romani in praesenti erunt, et pro illo, qui libripens appellatur, id est stateram tenens, et qui antestatus appellatur, alii duo, ut septem testium numerus impleatur.

Die Emanzipation geschah einmal beim Provinzialstatthalter. Dies weist uns hin auf dessen Akten, mithin auf Beurkundung: Conrat, Breviarium, S. 721. Jetzt soll sie geschehen vor der Curie. Das weist uns hin auf deren gesta, mithin ebenfalls auf Beurkundung: Conrat, S. 760.

Die Kennzeichen der Beurkundung, libripens und antestatus, fehlen nicht. Sie werden aber schon den Zeugen angereiht. Der eine hält noch die Wage, vom andern heißt es nur: qui antestatus appellatur. Das Zupfen am Ohr mag also schon abgekommen sein. Von diesen beiden abgesehen haben wir noch fünf Zeugen. Die Fünfzahl, welche die Schenkungsurkunde des Flavius Syntrophus nur wahrscheinlich machte, erhält auf diese Weise eine Bestätigung.

7. Die sieben Zeugen als notwendige Voraussetzung eines Rechtsgeschäftes scheint zuerst der Prätor beim schriftlichen Testament verlangt zu haben.

Bei Cic. in Verr. II, 1 c. 45 § 117 heißt es zwar noch: tabulae testamenti obsignatae non minus multis signis quam e lege oportet. Das könnte aber für Rom schon so zu verstehen sein, daß hier sieben Siegeln verlangt wurden. Jedenfalls hat der Prätor später sieben Siegeln und zwar von sieben Zeugen verlangt. Vgl. z. B. Gai. II, 119: si septem signis testium signatum sit testamentum. Die übrigen Stellen siehe bei Leist, Forts., Bd. 1 S. 83 und bei Lenel, Ed.², S. 336.

Zu dieser Siebenzahl von Zeugen ist man in der Weise gelangt, daß einmal der Wagehalter gleichzeitig die Stelle eines Zeugen vertrat. Gai. II, 107: nam et is testium numero est. Und diese Vorstellung geht schon zurück auf das Zwölftafelrecht. Bruns XII tab. VIII, 22: Qui se sierit testarier libripensve fuerit, ni testimonium fatiatur. Sodann wurde

der familiae emptor neben dem heres zu einer bloßen Nebenperson, konnte also ebenfalls als Zeuge vernommen werden.

Abgesehen von dem Manzipationstestament finden wir die Zahl sieben in der Republik noch nicht als Zeugenzahl. Siehe Bruns, Kleinere Schriften, Bd. 2 S. 127.

Aber unter Augustus tritt sie uns gleich in zwei Gesetzen entgegen: der lex Iulia de adulteriis aus dem Jahre 18 v. Chr. und der lex Aelia Sentia aus dem Jahre 4 n. Chr. Beide Fälle haben mich bereits Erkl. 6 beschäftigt, bedürfen aber in diesem Zusammenhange noch eine genauere Besprechung.

Was zunächst die Ehescheidung anbetrifft, so ist schon längst erinnert worden an die Aufhebung der Manus durch Manzipatio. Vgl. Wächter, Ueber Ehescheidungen, S. 161; Hasse, Güterrecht, S. 163 Anm. 245; Glück, Kommentar, Bd. 26 S. 240; Schlesinger, Z. R. G., Bd. 5 S. 201 Anm. 26; Bruns, Kleinere Schr., Bd. 2 S. 128.

Während aber die früheren Schriftsteller als siebenten Zeugen den fiduciarius aufführen, bemerkt Bruns mit Recht, daß hier ein antestatus üblich gewesen sein werde, unter Hinweisung auf die Emanzipation im westgot. Gajus I, 6 § 3. Das Erfordernis von sieben Zeugen einschließlich eines antestatus würde von meinem Standpunkte dazu führen, als eine notwendige Voraussetzung der römischen Scheidung die Schriftlichkeit anzuerkennen.

Dagegen wehrt sich freilich Schlesinger, Z. R. G., Bd. 5 S. 205 ff. mit Händen und Füßen. Die Form der Ehescheidung für das Recht der ganzen Zeit von Augustus bis auf Justinian soll lediglich in der Zuziehung von sieben Solennitätszeugen bestanden haben.

Die Scholiasten der Basiliken haben das römische Recht jedenfalls nicht so verstanden.

Dorotheus bemerkt ausdrücklich zu der dem fr. 9 de diuortiis 24. 2 des Paulus entsprechenden Basilikenstelle 28, 7 § 15: ein ῥεπούδιον sei ungültig, wenn nicht παρὰ ἑπτὰ μαρτύρων ὑπογραφόμενον. Und ebenso erklärt der

Scholiast zu der dem fr. 44 ad leg Iul. de adult. 48, 5 des Gajus entsprechenden Basilikenstelle 60, 37 § 44 unter 1: τυχὸν γὰρ οὐχ ὑπέγραψαν ζ' μάρτυρες.

In den Justinianschen Rechtsbüchern wird freilich der Scheidebrief mehr vorausgesetzt, als daß er ausdrücklich für notwendig erklärt wäre. Vgl. außer den beiden angeführten Pandektenstellen Marcellus fr. 38 sol. matr. 24, 3: repudium misit; Pap. fr. 7 de diuortiis 24, 2: qui libellum tradendum diuortii dedit; fr. 8 ebenda: repudium misisset; Ulp. fr. 4 ebenda: repudium mittere; Paul. fr. 3 ebenda: misso repudio; fr. 57 de don. i. u. et ux. 24, 1; repudium miserit; Vat. fr. 107: repudium misit; Mod. fr. 101 § 1: repudium remitti; c. 6 de repudiis 5, 17 vom Jahre 294: repudii libellus; c. 8 pr. de repud. 5, 17 = nou. Theod. 12, 1 pr. vom Jahre 439: misso repudio. Und ebenso verhält es sich mit Gai. I, 137: repudio misso.

Hierauf stützt Schlesinger seine Beweisführung und fragt: 'wo steht denn . ., daß etwa eine mündliche Erklärung gleichen Inhalts ungenügend gewesen wäre?'

Es wird uns aber auch eine mündliche Erklärung nirgends vorgeführt. Beweisend ist weder Tac. ann. 3. 22 dictum repudium; noch Gai. fr. 2 § 1 de diuortiis 24, 2, selbst wenn man die Worte id est renuntiatione nicht mit Lenel n. 250 als Glossen betrachten will. Es tritt uns nur entgegen ein Scheidebrief. Deshalb halte ich es doch für wahrscheinlicher, daß dieser Scheidebrief seit Augustus als eine notwendige Voraussetzung der Scheidung zu betrachten ist.

In bezug auf die Eheschließungsform der lex Aelia Sentia bemerkte ich schon früher, daß es sich dabei um solche handle, deren Freiheit zwar vom Prätor geschützt wurde, die aber nach Zivilrecht doch nur Sklaven waren. Daß man hier schon vor der lex Aelia Sentia eine bestimmte Form verlangte, erscheint sehr begreiflich. Und diese Form könnte füglich die coemptio mit antestatus gewesen sein, an deren Stelle

dann die Ehe vor sieben Zeugen getreten wäre. Vgl. Bethmann-Hollweg, De causae probatione, 1820, pag. 109—110. Wenn man nicht gar annehmen will, daß die Eheschließung unter Zuziehung von sieben Zeugen sich schon vor der lex Aelia Sentia bei der freien Ehe eingebürgert hatte: siehe Erkl. 6.

8. Ein Merkmal der Manzipationsurkunde ist der antestatus. Mit diesem haben wir sieben Zeugen, während wir bei der mündlichen Manzipation mit dem Wagehalter nur auf die Sechszahl kommen. Die Siebenzahl geht augenscheinlich zurück auf das schriftliche Manzipationstestament. Hier taucht nun die Frage auf: wie verhielt es sich beim Manzipationstestament mit dem antestari?

Bachofen, Ausgewählte Lehren, S. 250 hält den antestatus der Testamentserrichtung fern. Man war bei Beantwortung dieser Frage in früherer Zeit vorzugsweise angewiesen auf eine Stelle des Clemens Alexandrinus in seinen Στρωματεῖς 5, 8. Vgl. darüber Huschke, T. Flauii Syntrophi don. inst. pag. 45; Asverus, Denunziation, S. 105 ff.

Clemens schildert hier τὰ παρὰ Ῥωμαίοις ἐπὶ τῶν διαθηκῶν γινόμενα, wobei auch erwähnt werden αἱ τῶν ὤτων ἐπιψαύσεις.

Es fragt sich also: was ist unter den δια θῆ και zu verstehen. Huschke nimmt es in dem allgemeinern Sinne von ciuilia negotia. Aber eine ganz gewöhnliche Bedeutung ist auch Testament. Und selbst wenn man in unserer Stelle διαθῆκαι in einem allgemeinern Sinne verstehen wollte, würde man das Testament kaum ausschließen können.

Auf alle Fälle kann die Streitfrage als gelöst gelten, seitdem uns in B. G. U. I, n. 326 = Bruns-Gr. n. 119 das Testament des C. Longinus Castor aus dem Jahre 189 zugänglich geworden. Zugleich zerstreut diese Urkunde eine Reihe von Zweifeln darüber: wie wir uns dieses antestari vorzustellen haben.

Es heißt hier II, 5: ἀντεμαρτύρατο Μᾶρκον Σεμπρώνιον Ἡρακλιανόν.

Als Subjekt zu ἀντεμαρτύρατο bezeichnete ich Rtsgel. G. S. 212 den Testator. Da aber der letzte Nominativ, welcher voraufgeht, der des familiae emptor ist, II, 4: ἐπρίατο Ἰούλιος Πετρωνιανός, so werden wir auch diesen als Subjekt bei ἀντεμαρτύρατο anzunehmen haben.

Ebenso ist in der Schenkungsurkunde des Fl. Artemidorus, n. 136 Zl. 16, zu antestatus est der Schenknehmer M. Herennius Agricola das Subjekt. Desgleichen wird in der Fiducia-Urkunde n. 134 das Zl. 9. 10 vorkommende (an)testata est zu verbinden sein mit Dicidia Margaris emit in Zl. 6; und das Antestatus est in der Schenkungsurkunde n. 139 Zl. 22 mit mancipio accepit T. Flauius Aithales in Zl. 21.

Das Objekt, welches am Ohre gezupft wird, ist einer der fünf Zeugen, und zwar derjenige, welcher der innern Urkunde sein Siegel aufgedrückt hatte.

9. So gelangen wir denn auch beim Manzipationstestament zu einem antestari, ohne daß wir nötig hätten, einen achten Zeugen anzunehmen, welchen Ausweg z. B. Burchardi, Lehrbuch des röm. Rts., Bd. 1 S. 1029 eingeschlagen hat.

Und wenn wir für die sieben Zeugen unsern Ausgang vom Manzipationstestamente nehmen, so hätte sich folgende Entwicklung vollzogen.

Das Zupfen am Ohr besorgt der familiae emptor an einem der fünf Zeugen. In derselben Weise wird in der Schenkungsurkunde n. 136 der Schenknehmer tätig, desgleichen in den Fiducia-Urkunden n. 134. 139 der Empfänger, welcher emit bezw. mancipio accepit. In diesen Urkunden ist aber der Schenknehmer bezw. der Empfänger der fiducia noch nicht zu einer Scheinperson geworden wie der familiae emptor, sondern entspricht vielmehr dem im Testamente eingesetzten heres, kann also nicht zugleich als Zeuge gebraucht werden. Um demnach die Siebenzahl beizubehalten, hat man einen

neuen Zeugen geschaffen, an dem das antestari vorgenommen wurde.

10. Ist es wahr, daß die schriftliche Manzipation sich aus einer Beweisurkunde über den Hergang einer mündlichen Manzipation entwickelt hat, so erscheint es als auffallend, daß das antestari nur für die schriftliche Manzipation bezeugt wird. Es fehlt die Brücke, um von der einen zur andern zu gelangen. Und diese Brücke ist kaum anders zu finden als durch die Annahme, daß bei der mündlichen Manzipation auch einmal am Ohre gezupft wurde.

Das antestari tritt uns auch bei der in ius uocatio entgegen. Und zwar schon zur Zeit der Zwölftafeln. Bruns XII tab. I, 1: ni it, antestamino. Ebenso könnte bereits seit alter Zeit das antestari sich bei der Manzipatio eingestellt haben. Meerman, De rebus mancipi pag. 163 rell, ist freilich der Ansicht, daß der antestatus hier erst nach Ulpian aufgekommen sein könne.

Nach Sittl, Gebärden der Griechen und Römer, S. 146 ist antestari 'eine handgreifliche Auffrischung des Gedächtnisses'. Ich möchte eher glauben, daß der Grundgedanke der des Einprägens sei. Man zupft jemand am Ohr, um einen Hergang besonders seinem Gedächtnisse einzuprägen. Ein solches Benehmen war ganz passend gegenüber von Zeugen, die sich Handlungen und Worte einprägen sollten, um nötigenfalls dermaleinst vor Gericht darüber aussagen zu können; vgl. XII tab. VIII, 22: ni testimonium fatiatur; Gai. II, 104: testimonium mihi perhibetote. Es wäre auch möglich, daß man nicht bloß einen so am Ohre nahm, vielleicht wurden einmal alle fünf so behandelt. Die Beschränkung bloß auf einen macht den Eindruck eines abgekürzten Verfahrens. Die Beurkundung wird zu einer Zeit aufgekommen sein, wo sich die Abkürzung bereits eingestellt hatte. Bei der schriftlichen Manzipation erhielt sich dann dieses Verfahren, während bei der mündlichen Manzipation sich das Zupfen am Ohr ganz verlor.

11. Das antestari hat die Schriftsteller mehrfach beschäftigt, so schon Alciat in seinen Parerga lib. II cap. 20.

Die Ansichten gingen freilich sehr auseinander. Insonderheit sind über die ökonomische Bedeutung dieser Handlung bei der Manzipation die verschiedensten Behauptungen aufgestellt.

Diesem erscheint der antestatus gleichsam als ein Wesen von den Göttern dargeboten: Huschke, S. 45; einem andern ist er ein Priester: Böcking, Institutionen, Bd. 1 S. 232; Pand., Bd. 1 S. 178; wieder andere lassen ihn die Zeugen zusammenrufen: Connanus, Commentarii iuris ciuilis lib. 9 cap. 1; Aleander bei Schulting, Iurisprud. uetus anteiust. pag. 57. 58; Brummerus, Comm. ad leg. Cinciam. cap. 13; Heineccius, Syntagma I, 12 § 7; Scheltinga bei Fellenberg, Phil. iuris ant. tom. 2 pag. 488. Hugo, Lehrb. der Gesch. des röm. Rts.[11], S. 213. 214. 590. 924 hält ihn für den Vormann unter den Zeugen; nach Verloren, De rebus manc. pag. 62—64 soll er in späterer Zeit an die Stelle der fünf Zeugen getreten sein; Danz, Der sakrale Schutz, S. 40 läßt ihn die Einwilligung für die testes Quirites aussprechen; bei Walch, De antestato pag. 11 ist er ein genauer Kenner des Grundstücks, der jede gewünschte Auskunft hätte erteilen können; Ballhorn gen. Rosen, Ueber Dominium, S. 17 macht ihn zum Leiter des Geschäftes, sobald viel darauf ankam; Reitz bei Theophilus pag. 130. 131 erklärt ihn für eine Art von Notar. Gutherius, De ueteri iure pontificio Lib. 2 cap. 6 hält ihn für den Wagehalter; Mynsinger, Schol. in Inst. II, 20 § 1 bei Testamenten für den Erblasser. Cuiacius, Obs. lib. 7 c. 16 erblickt im antestatus des westgotischen Gajus den pater fiduciarius. Derselben Ansicht sind Oiselius bei Schulting pag. 57 und Küstnerus, De antestato, pag. XI. XVII. XX.

Was die Oertlichkeit anbetrifft, so soll nach Bachofen die Antestation eine Manzipatio auf öffentlichem Markt voraussetzen.

37. Res mancipi. I, 120. 121.

Während wir uns noch beim Ius quod ad personas pertinet befinden, treten uns hier schon die res mancipi entgegen. Von denselben ist noch einmal die Rede II, 14a—17. Und das war im alten System offenbar der richtige Platz. Was wir hier vor uns haben, sofern es sich um die eigentlichen Sachen handelt, wird ein späterer Nachtrag sein, der vielleicht von Gajus herrührt. Unterstützend kommt mit in Betracht, daß die HS. bei Animalia absetzt.

1. Der alte Grundstock wird sich einmal beschränkt haben auf den ersten Satz des § 120: Eo modo et seruiles et liberae personae mancipantur. Bemerkenswert, daß hier die Sklaven noch den Menschen zugezählt werden, Ulpian 19, 1 führt sie auf unter den Sachen. Vgl. Erkl. 14.

2. Noch in anderer Beziehung weicht Ulpian ab. Er ordnet den res mancipi auch unter iura praediorum rusticorum. Ebenso wird später II, 17 verfahren. Auch II, 14a werden die iura praediorum rusticorum einen Gegensatz gebildet haben zu den iura praediorum urbanorum.

Dieses Fehlen der iura praediorum rusticorum in unserer Stelle gestattet den Schluß, daß diese Dienstbarkeiten einmal der Manzipation nicht fähig waren. Gajus wird hier bei seiner Angliederung einer älteren Quelle gefolgt sein.

Nach Pietro Bonfante, siehe darüber Hugo Krüger, Z. R. G., Bd. 25 S. 157. 158, sollen die Rustikalservituten nicht bloß später den res mancipi angereiht, sondern überhaupt erst in einem späteren Zeitraum entstanden sein. Mit der spätern Anreihung bin ich einverstanden, im übrigen halte ich die ländlichen Dienstbarkeiten für uralt.

Hat es mit der spätern Angliederung der ländlichen Dienstbarkeiten seine Richtigkeit, so folgt weiter: daß der Vierbestand der res mancipi, wie er uns bei Ulpian entgegentritt, nicht von jeher gegeben war.

3. In dieser Beziehung verdient auch Erwähnung, daß schon Leist, Manzipation, S. 139, bei den Grundstücken mit der Möglichkeit einer späteren Entwicklung rechnet. Und Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 353 spricht geradezu aus, daß die Manzipation erst später auf Grundstücke übertragen sei.

4. Wenn es ferner richtig ist, was Bechmann, Kauf, Bd. 1 S. 74 ff. ausführt, daß das Zuwägen der einzelnen Pfunde Kupfer einmal Bestandteil der Manzipationsform war, so kann man sich andererseits schwer vorstellen: wie man in alter Zeit dazu gekommen sein sollte, das Kupfer von den res mancipi auszuschließen.

5. M. E. bedurfte es einmal bei allen beweglichen Sachen der Manzipation, wenn Eigentum übergehen sollte. Die Tradition schuf zunächst nur tatsächliche Zustände. Später sind die italischen Grundstücke den res mancipi zugerechnet worden. Und noch später griff man in einem Falle sogar über auf das Gebiet der res incorporales, indem man auch die iura praediorum rusticorum hierher stellte.

6. Daß die Einteilung in res mancipi und nec mancipi verhältnismäßig jungen Ursprunges sei, hat bereits M. Voigt näher entwickelt: siehe dessen Ius naturale Bd. 4 S. 561 ff.; R. R. G. Bd. 1 § 39.

Zu den res mancipi werden vor allen Dingen die italischen Grundstücke gezählt. Also mußte die Sachlage bereits die sein, daß von Rom aus Vorschriften erlassen werden konnten, die ganz Italien angingen.

Die völlige Unterwerfung von ganz Italien, d. h. was man damals unter Italien verstand, ist den Römern aber erst 488|266 gelungen.

Der erste Eingriff in das ius ciuile der Bundesgenossen vonseiten der Römer erfolgte, soweit wir sehen, durch das Plebiszit vom Jahre 561|193. Siehe Liu. 35, 7 § 5: ut cum sociis ac nomine Latino creditae pecuniae ius idem quod cum ciuibus Romanis esset.

Die lex Cincia vom Jahre 550|204 scheint den Gegensatz von res mancipi und nec mancipi noch gar nicht zu kennen. Es heißt Vat. fr. 310: Perficitur donatio in exceptis personis sola mancipatione uel promissione.

In späterer Zeit wird durch Tradition einer res nec mancipi quiritisches Eigentum erworben. Vgl. Gai. II, 19. 20; Ulp. 19, 7 und dazu Schilling, Inst., Bd. 2 § 151 Anm. 4; Gai. IV, 17 und dazu Girard-von Mayr, G. u. S. d. r. Rts., S. 275 Anm. 1. Aber noch Varro rer. rust. 2, 10 § 4, geschrieben 717|37 führt unter den Erwerbsarten des quiritischen Eigentums die Tradition nicht mit auf.

Die Einteilung hängt zusammen mit der Entwicklung des ius gentium. Sie ist ein Erzeugnis römischer Selbstsucht. Den italischen Grund und Boden wollten die Römer für sich behalten. Peregrinen wurden vom Erwerbe ausgeschlossen. Zur Bewirtschaftung von Grund und Boden bedarf man Sklaven wie Zug- und Lasttiere. Natürlich gab es auch Sklaven wie Zug- und Lasttiere, die im Eigentum von Peregrinen standen: aber was die Römer einmal in dieser Beziehung erworben hatten, sollte nicht wieder Eigentum von Peregrinen werden. Umgekehrt war es den Römern nicht verwehrt, von Peregrinen Eigentum an Sklaven wie Zug- und Lasttieren durch Tradition zu erwerben.

7. Es bleibt noch eine Frage zu stellen, welche bisher recht stiefmütterlich behandelt worden: welches Verhältnis waltet ob zwischen den res mancipi und dem Manzipationstestament. Der Gedanke liegt doch zu nahe, hier einen Zusammenhang anzunehmen, sodaß er sich kaum wird zurückweisen lassen.

Es heißt in den Zwölftafeln V, 3: Uti legassit super pecunia. Was ist pecunia?

Der volle Ausdruck für das ganze Vermögen ist familia pecuniaque, das wir etwa wiedergeben können mit 'Haus- und Viehwesen'. Dann wird auch schon in den Zwölftafeln V. 4. 5 familia allein in diesem Sinne gebraucht. Aber pecunia allein in diesem weitern Sinne zu nehmen, dürfte wenigstens

für die ältere Rechtssprache ausgeschlossen sein, wie schon Mitteis, R. Prt., Bd. 1 S. 80 mit Recht hervorgehoben hat.

Mitteis möchte nun die pecunia auf die res nec mancipi beschränken. Dann würden von meinem Standpunkt aus nur übrig bleiben die Grundstücke.

Ich beschränke gerade umgekehrt pecunia auf die res mancipi, d. h. auf die beweglichen Sachen. Bei ackerbauenden Völkern der Urzeit bildet das Vieh den wertvollsten Bestandteil der Fahrnis. So konnte man leicht dazu gelangen, die gesamte Fahrnis mit pecunia zu umfassen.

Das gerere per aes et libram als Rechtsgeschäft unter Lebenden beschränkte sich einmal auf die beweglichen Sachen. Als man nun dazu überging, dieselbe Form für die letztwilligen Verfügungen zu verwenden, werden die Gegenstände dieselben geblieben sein.

Es tritt eine Erweiterung ein. Die Manzipation wird auf Grundstücke miterstreckt. Diese Erweiterung macht das Manzipationstestament mit. Das kommt zum Ausdruck in der späteren Formel II, 104: Familiam pecuniamque tuam.

Bei den Rechtsgeschäften unter Lebenden führt römische Selbstsucht zu einer Einteilung in res mancipi und res nec mancipi. Die res mancipi wollen die Römer für sich behalten, nur in bezug auf die res nec mancipi ist den Fremden der Wettbewerb freigegeben.

Diese Einschränkung hat das Manzipationstestament nicht mitgemacht, und hatte es auch nicht nötig. Denn der Erwerb aus einem Manzipationstestamente war den Peregrinen überhaupt versagt: II, 110.

8. Daß wir beim Begriffe der res mancipi die Wandelbarkeit mit in Betracht ziehen müssen, darauf hat bereits hingewiesen Mommsen, R. G., Bd. 1[6] S. 151/152 Anm.: 'Ohne Zweifel ist die Manzipation ursprünglich allgemeine Kaufform und noch nach der Servianischen Reform bei allen Sachen vorgekommen'.

Einen ähnlichen Standpunkt nimmt ein Bekker, Z. R. G.,

Bd. 43 S. 26: 'daß anfangs der res mancipi ... noch mehr gewesen, oder daß im Lauf der Zeiten auch neue, wie vielleicht gewisse Grundstücke und seruitutes praediorum rusticorum, auch wilde Tiere hinzugekommen sein könnten'.

38. Das alte Münzwesen. I, 122.

Im § 122 begegnen wir einer Abschweifung auf das alte Münzwesen.

Der Münzfuß des Schwerkupfers war der pfündige. Der as war ein Pfund, der dupondius zwei Pfund, der semis ein halbes, der quadrans ein viertel Pfund. Von diesen Münzen wird behauptet: ihre Bedeutung liege nicht in der Zahl sondern im Gewicht. Mit andern Worten: es gab damals noch keinen Zwangskurs. Und weil der Geldbegriff den Zwangskurs zur Voraussetzung hat: es gab noch kein Geld. Mithin war die Wagschale noch nicht überflüssig geworden: qui dabat olim pecuniam, non numerabat eam sed appendebat.

Diese Nachricht hat Mommsen, Gesch. des röm. Münzwesens S. 194 beanstandet, obwohl Plin. n. h. 33, 3 § 47 sich in ähnlicher Weise ausdrückt. Und Mommsen hat Nachfolger gefunden z. B. an Hultsch, Metrologie[2] S. 261. Auch B. Pick, Röm. Münzwesen im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 5[2] S. 917 scheint derselben Ansicht zu sein. Mommsen macht geltend: 'daß in diesem Falle zwischen Assen und Barren ja Kupfergerät überhaupt rechtlich durchaus kein Unterschied gewesen, der Staat seine auf die Münzanfertigung gewendeten Kosten zwecklos verloren und die Wertzeichen der Münzen rechtlich nichtig und bedeutungslos gewesen sein würden'.

Aber es liegt doch auf Hand, daß, was die Barren im großen, die Asse usw. im kleinen nützten, selbst ohne Zwangskurs. Dem Publikum wurde für kleine Beträge reines Kupfer als Zahlungsmittel geliefert. Und bei kleinen Beträgen mag sich auch der Nennwert Geltung verschafft haben. Indessen bei

großen Beträgen konnte man einem Gläubiger nicht füglich zumuten, sich auf den Nennwert zu verlassen. Die einzelnen Münzen waren noch viel zu ungleich ausgeprägt bezw. gegossen. Vgl. Mommsen selber a. a. O. S. 192 und Bahrfeldt, Gesch. des älteren röm. Münzwesens, S. 45 ff. Der Zwangskurs, römisch ausgedrückt numerata pecunia, scheint sich erst eingestellt zu haben bei den Silbermünzen. Die Einführung der Silberprägung erfolgte in den Jahren 485|269 und 486|268. Siehe darüber Hultsch, a. a. O., S. 267 ff. Zu demselben Ergebnis gelangt auf einem anderem Wege Karlowa, Röm. Rtsgesch., Bd. 2 S. 366. 367.

Die Entwicklung stelle ich mir so vor.

Beim Kleinverkehr wird sich das Publikum allmählich daran gewöhnt haben, die Kupfermünzen zum Nennwert in Zahlung zu nehmen. Es war nicht nötig, jedesmal die Wagschale herbeizuholen. Bei den Geschäften, die Zug um Zug abgewickelt wurden, stand ja auch nichts im Wege, daß der Kupferempfänger sich das Kupfer, das ihm geboten wurde, etwas näher ansah; es in die Hand nahm und so auf seine Vollwichtigkeit prüfte: wie ja auch ein Käufer sich die Ware näher betrachtet und darnach seinen Preis bemißt.

Auf diese Weise hätte das Kupfergeld den Zwangskurs zwar noch nicht gebracht, aber doch schon vorbereitet. Erst mit dem Silbergelde erfolgte dann der Uebergang zur numerata pecunia.

39. Coemptio und mancipium. 1, 123.

Gajus kehrt hier zurück zum mancipium und gleichzeitig zur coemptio.

Habe ich die Stelle richtig verstanden bezw. ergänzt, so macht Gajus auf einen Unterschied aufmerksam zwischen beiden Gewaltsverhältnissen. Bei der durch coemptio begründeten manus erleide die Frau zwar eine capitis deminutio minima, gelange aber nicht in eine sklavenähnliche Stellung, wie dies beim mancipium der Fall sei.

Er leitet ein mit einem quare, scheint jedoch die Frage nicht selber beantwortet zu haben, wie dies so seine Gepflogenheit: vgl. Rtsg. G. S. 66.

Die beiden Bemerkungen dürften von Nachgajanern herrühren.

Der Sicuti-Satz betont die Gleichstellung mit den Sklaven.

Die andere Bemerkung enthält eine Antwort auf die gestellte Frage.

Der Unterschied beruhe darauf: daß ins Manzipium mit denselben Worten aufgenommen werde, wie dies beim Erwerb von Sklaven der Fall sei; was sich bei einer coemptio nicht so verhalte.

Also wenn ein Vater sein Kind als Dienstboten ins Manzipium gab, wird der Nehmer sich etwa folgender Worte bedient haben: hunc ego hominem ex iure stricto Quiritium meum esse aio, isque mihi emptus esto hoc aere aeneaque libra. Dagegen bei der coemptio fand ein 'Zusammennehmen' statt, das auf beiden Seiten Fragen mit entsprechenden Antworten veranlaßte. Siehe Erkl. 32. Es lauteten die Fragen: an sibi mulier materfamilias esse uellet? bezw. an uir sibi paterfamilias esse uellet?

Sollte diese Form der letzte Grund gewesen sein? Die verschiedene Form wird doch nur verschiedenen Verhältnissen entsprochen haben.

Begeben wir uns in ein altrömisches Bauernhaus. Der Bauer ist gestorben. Er wird beerbt von seinen Kindern; der älteste Sohn erhält vielleicht die Stelle. Daneben erbt die Frau, sie bekommt Kindesteil. Die Manus ist mit dem Tode des Mannes aufgelöst. Daneben sind Knechte und Mägde vorhanden; freie Leute, die der Bauer ins Manzipium übernommen hatte.

Wie wird es mit diesen Leuten? Der Bauer konnte sie freigeben durch sein Testament. Wenn er das aber nicht getan hat? Dann besteht das Manzipium fort. Der Einzelne muß seine Jahre ausdienen, zu denen er sich dem verstorbenen Bauer gegenüber verpflichtet hatte; bezw. so lange dienen, bis

der angerichtete Schaden ersetzt war. Das Manzipium geht in das Recht des oder der Erben über. Diesen Satz enthält mittelbar auch unsere Stelle, worauf schon hingewiesen hat K. A. Schmidt, Das Hauskind, S. 14. Also ein großer Gegensatz. Die Frau ist Miterbin, die im Manzipium befindlichen Knechte und Mägde Gegenstand der Beerbung.

Sind die im Manzipium befindlichen Dienstboten vom Testator freigegeben, so können sie auch aus dem Testament erwerben: sei es Erbschaft, sei es Vermächtnis. Aber nur si simul eodem testamento liberi esse iubeantur. Ein Erwerb vor erlangter Freiheit war ausgeschlossen. Es verhielt sich in dieser Beziehung mit dem Erwerb der im Manzipium Befindlichen geradeso wie mit dem Erwerb der Sklaven: sicuti iuris est in persona seruorum. Vgl. II, 186; Iul. fr. 91 § 1 leg. 1; Ulp. fr. 7 § 6 fr. 8 quando dies 36, 2. Näheres bei Mühlenbruch, Forts., Bd. 39 S. 195 ff. und Arndts, Forts., Bd. 1 S. 436 ff.

Die Gleichstellung der im Manzipium Befindlichen mit den Sklaven, die in einem gewissen Umfange durchgeführt wurde, veranlaßt mich noch zu einer Bemerkung über den Inhalt des ius Quiritium.

Das ius Quiritium beschränkte sich nicht auf Sachen sondern ergriff auch Freie, denn die Freiheit wurde den im Manzipium Befindlichen nicht genommen.

Ursprünglich wurden auch die Sklaven gar nicht als Sachen betrachtet, sondern als minderwertige Menschen; und die Sachauffassung hat sich nie streng durchführen lassen. Vgl. Erkl. 14. Auf diese Weise erscheinen die Sklaven des alten Rechts den im Manzipium Befindlichen näher gerückt.

40. Unterbrechung des Zusammenhangs.
I, 119—122.

Paul Krüger, Rechtsquellen, S. 189 Anm. 42 tadelt, daß die Erörterungen in den §§ 119—122 den Zusammenhang zerreißen.

Die Erscheinung bringt uns wieder zum Bewußtsein, daß wir kein einheitliches Werk vor uns haben, sondern ein Lehrbuch, an dem zu verschiedenen Zeiten von Verschiedenen herumgearbeitet worden.

Im einzelnen habe ich mir die Sache so zurecht gelegt.

Der Grundstock beginnt § 116 mit den personae in mancipio. Die Kinder können von dem Gewaltinhaber manzipiert werden. Dasselbe gilt nach § 117 von den personae in manu.

Der Verfasser des Grundstockes stößt hier zum zweiten Male auf die Manzipatio. Das erste Mal, § 113, begnügt er sich damit, sie hinzustellen als quaedam imaginaria uenditio. Das zweite Mal hält er es für zweckmäßig, die Schüler mit dem Hergang näher bekannt zu machen.

Im § 120 wird dann bemerkt, daß et seruiles et liberae personae mancipantur.

Diese Bemerkung hätte für das ius quod ad personas attinet vollkommen ausgereicht.

Aber Gajus in den §§ 120—121 hält es für zweckmäßig, darauf hinzuweisen, daß auch Tiere und Grundstücke Gegenstand der Manzipation seien.

Weiter benutzt er im § 122 die Gelegenheit, sich mit dem alten Münzwesen zu beschäftigen.

Und fügt im § 123 eine Schlußbemerkung hinzu, die sowohl die coemptio wie das mancipium betrifft.

Außerdem fehlt es nicht an nachgajanischen Zusätzen.

41. Aufhebungsgründe der Gewalt über Sklaven. I, 126.

Was die Aufhebungsgründe der Gewalt über Sklaven anbetrifft, so verweist das Lehrbuch auf die Freilassung: ex his intellegere possumus, quae de seruis manumittendis exposuimus.

Hiernach fielen Befreiung von der Gewalt und Freilassung zusammen.

Der Satz ist aber nur richtig für die Zeit der Republik. Nach Bestimmungen der Kaiserzeit erlangten Sklaven auch ohne Freilassung des Herrn durch Gesetz die Freiheit. Vgl. Zimmern, G. d. röm. Prts., Bd. 1 § 211; Baron, G. d. röm. Rts., § 21.

Ein Beispiel bietet schon dar das S. C. Silanianum vom Jahre 764|11: Venul. fr. 13 de S. C. Silaniano 29, 5.

Es zeigt sich hier wiederum, daß der Grundstock bereits den Zeiten der Republik angehört. Andererseits ist unterlassen, das Recht der Kaiserzeit nachzutragen.

42. Aufhebungsgründe der väterlichen Gewalt. I, 127—130.

Verwickelter liegen die Verhältnisse bei Aufhebung der väterlichen Gewalt.

1. Zunächst wird erwähnt der Tod des Inhabers der väterlichen Gewalt: I, 127.

Daß der Tod des Kindes die väterliche Gewalt beseitige, wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

Durch den Tod des Inhabers der väterlichen Gewalt erlischt jedenfalls dessen Gewalt. Damit ist aber nicht gesagt, daß das Kind stets gewaltfrei werde. Denn wenn bisher der Großvater die väterliche Gewalt inne hatte, und der Vater ebenfalls dessen Gewalt unterstand, so fällt nunmehr der Enkel in die Gewalt seines Vaters.

2. Der zweite Aufhebungsgrund, die aqua et igni interdictio, beruht auf einer lex Cornelia: I, 128.

Kr. hält freilich ex lege Cornelia für ein Glossem; Huschke[4] schaltet vor Cornelia ein: uelut ex lege; Huschke, S. K., stellt beiderlei Abänderungsversuche zur Auswahl.

Es scheint aber die aqua et igni interdictio als Strafe für den römischen Bürger in der Tat erst durch Sulla eingeführt zu sein: vgl. Mommsen, Röm. Strafrt., S. 972 Anm. 1. Der Singular, dem wir in unserer Stelle begegnen, läßt darauf schließen, daß dies durch ein einzelnes Gesetz geschah. Dies Gesetz könnte die lex Cornelia de sicariis et

ueneficis gewesen sein, das ja, was die Zahl der Verbrechen anbetrifft, einen recht weitschichtigen Inhalt hatte: vgl. Rudorff, R. R. G., Bd. I § 35.

Dieser aqua et igni interdictio sind wir bereits I, 90 begegnet: siehe darüber Erkl. 24. Ich erklärte es dort für möglich, daß der § 90 schon dem Grundstocke angehört habe. Dieselbe Möglichkeit besteht hinsichtlich des Anfanges von § 128. Das wäre ein weiterer Anhaltspunkt, das Alter des Grundstockes zu bestimmen.

Angegliedert ist von Gajus der entgegengesetzte Fall, wenn das Hauskind von der aqua et igni interdictio betroffen wurde.

3. Die väterliche Gewalt wird aufgehoben, wenn der Inhaber in feindliche Gefangenschaft gerät und dort stirbt. Es fragt sich aber: wann? I, 129.

Eine lex Cornelia, die vermutlich auf Sulla zurückgeht, hatte sich in einem gewissen Umfange mit dem Tode des Kriegsgefangenen beschäftigt. Vgl. Iul. fr. 22 pr. de capt. 49, 15.

Was hier angebahnt war, wurde von der Wissenschaft weiter ausgestaltet. Den Abschluß dieser Entwicklung bildet der von Ulpian fr. 18 de capt. 49, 15 aufgestellte Satz: In omnibus partibus iuris is, qui reuersus non est ab hostibus, quasi tunc decessisse uidetur, cum captus est.

Auf diesen Standpunkt ist unsere Stelle noch nicht angelangt. Hiernach war es noch zweifelhaft, wann die Selbständigkeit der Kinder eingetreten sei: ob im Augenblicke des Todes oder schon der Gefangennahme. Vgl. Bechmann, Das ius postliminii, S. 24 ff.; Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 124.

Der entgegengesetzte Fall, wo der Sohn oder Enkel zum Kriegsgefangenen gemacht wurde, ist auch hier später angefügt worden, aber, wie es scheint, erst nach Gajus.

Schärfer und klarer drückt sich hierüber aus Pomp. fr. 14 pr. de capt. 49, 15.

Der hier allerdings nur lückenhafte Komm. von Aubun §§ 20—22 scheint auf den Fall nicht einzugehen.

4. Die väterliche Gewalt wird aufgehoben durch Inauguration zum flamen Dialis. I, 130.

Der Grundgedanke dabei ist, daß sich diese hohe Priesterwürde nicht verträgt mit der abhängigen Stellung eines Haussohnes. Und wie die väterliche Gewalt erst aufhört durch die Inauguration, so wird auch die Priesterwürde erst durch die Inauguration erlangt sein.

Wissowa, Rel. der Römer, S. 420 behauptet freilich, diese Würde werde bereits durch die vollzogene Wahl erworben und beruft sich hierfür auf Liu. 40, 42 §§ 8 ff.

Wir haben drei Handlungen zu unterscheiden: den Vorschlag, das nominare; die Wahl, das legere; dem sich dann anschloß das inaugurari.

Vorgeschlagen wurden für die Stelle eines flamen Dialis drei Personen, von denen dann eine gewählt wurde. Tac. ann. 4, 16: tres simul nominari, ex quis unus legeretur. Der Vorschlag erfolgte wahrscheinlich vom Pontifikalkollegium, während die Wahl dem Oberpontifex zustand: Mommsen, R. Strt., Bd. 2 ³ S. 25.

Die Inauguration war eine Zustimmungserklärung der Gottheit zu der vollzogenen Wahl. Sie erfolgte in Calatcomitien, quae pro collegio pontificum habentur: Gell. n. a. 15, 27 § 1.

In der Liviusstelle, auf welche Wissowa sich beruft, handelt es sich um einen Opferkönig. Gewählt ist L. Cornelius Dolabella, ein duouir naualis. Der Oberpontifex befiehlt, daß der duouir naualis sein Kommando zur See niederlege, damit er ihn auguriere, d. h. durch einen Augur seinetwegen die Götter befrage. Der gewählte Opferkönig weigert sich dessen und wird schon vor der Inauguration Opferhandlungen vorgenommen haben. Dafür nimmt ihn der Oberpontifex in Strafe: multa duumuiro dicta a pontifice. Der gewählte Opferkönig beruhigt sich nicht dabei,

die Sache geht an die Volksversammlung: cum prouocasset, certatum ad populum. Und zwar die Tribuskomitien: Mommsen, R. Strt., Bd. 2³ S. 59. Es wird die Frage gestellt: ob der gewählte Opferkönig dem Oberpontifex gehorchen müsse und ihm die Strafe zu erlassen sei, wenn er das Kommando zur See niederlege? Bereits mehrere Tribus haben sich dafür ausgesprochen: siehe wegen des Verfahrens Mommsen, R. Strt., Bd. 3 S. 399 Anm. 1. Ehe aber die Abstimmung zu Ende, fährt ein Blitz danieder: de caelo quod comitia turbaret interuenit. Dies wird aufgefaßt als eine Sprache der Götter, daß ihnen Dolabella als Opferkönig nicht genehm sei: religio inde fuit pontificibus inaugurandi Dolabellae. Es wird statt seiner ein anderer inauguriert, qui secundo loco nominatus erat.

Aus dem Umstande, daß über den Dolabella vom Oberpontifex eine Strafe verhängt wurde, folgert Wissowa, daß der Betreffende durch die bloße Wahl bereits Priester geworden und damit dem Oberpontifex unterstellt wäre.

Allein Dolabella ist deshalb in Strafe genommen, weil er sich als Opferkönig betätigte bezw. betätigen wollte, während er noch ein Kommando zur See hatte: also wegen einer Handlungsweise zu der er nach Ansicht des Oberpontifex nicht befugt war. Die Volksversammlung wollte dem Oberpontifex schon Recht geben, aber bevor noch die Abstimmung zu Ende war, erklärt sich die Gottheit gegen den Betreffenden. Man kann also unmöglich sagen, daß derselbe die Priesterwürde schon erreicht hatte.

5. Bei den Vestalinnen gab es keine Inauguration. Hier war für das Aufhören der väterlichen Gewalt das capere die entscheidende Handlung. Damit hat es folgende Bewandtnis.

Unter zwanzig vom Oberpontifex vorgeschlagenen Mädchen entschied das Loos: Gell. n. a. 1, 12 § 11. Diejenige, welche das Loos getroffen, wurde dann vom Oberpontifex ergriffen: Gell. § 13: 'Capi' autem uirgo propterea dici

uidetur, quia pontificis maximi manu prensa ab eo parente, in cuius potestate est, ueluti bello capta abducitur. Dabei sprach der Oberpontifex feierliche Worte die nach Gell. § 14 so schlossen: ita te, Amata, capio.

Die Inauguration versagte hier schon aus dem Grunde, weil die Frau keinen Zutritt zu den Comitien hatte. Dafür gab hier die Gottheit durch das Loos ihren Willen zu erkennen.

43. Austritt des Kolonen aus der väterlichen Gewalt. I, 131.

Wenn das römische Volk in die Latinergegenden eine Kolonie ausführte und ein Haussohn auf Befehl seines Vaters sich dazu gemeldet hatte, so war die Koloniegründung ein Aufhebungsgrund der väterlichen Gewalt.

1. Die ältesten Latinerkolonien wurden vom Latinerbunde gegründet.

Nach Auflösung des Latinerbundes 416|338 konnten Latinerkolonien im alten Wortverstande nicht mehr ausgeführt werden. Aber Rom nahm jetzt die Sache in die Hand. Das römische Volk führte Kolonien aus in die Latinergegenden.

2. Unter den Latinergegenden haben wir diejenigen Gegenden zu verstehen, wohin schon der Latinerbund Kolonien ausgeführt hatte. Es war dies die ganze Halbinsel bis an den Fuß der Alpen: Mommsen, R. Strt., Bd. 3 S. 620; Sieglin, Atlas antiquus 25.

So gab es Kolonien des Latinerbundes im Volskerlande, im Rutulerlande, in Etrurien. Siehe das Verzeichnis bei Mommsen, Röm. Münzwesen, S. 311—313; Marquardt, Röm. Staatsverw., Bd. 1 ² S. 49.

Das römische Volk gründete Latinerkolonien in Campanien, im Volskerland, in Apulien, im Aurunkergebiet, in Samnium, im Marserland, in Umbrien, im Aequerland, in Picenum, in Lucanien, in Gallien, in Calabrien, im Bruttierlande. Siehe das Verzeichnis bei Mommsen, R. Münzwesen, S. 313—317; Marquardt, ² S. 49—51.

3. Das Verhältnis dieser coloniae Latinae zu Rom haben wir uns von Haus aus nicht als gleichartig vorzustellen. Sie standen besser da, als gewöhnliche Peregrinengemeinden, aber im übrigen konnte das Verhältnis der einzelnen zu Rom ein sehr verschiedenartiges sein.

In dieser Beziehung bildet die Gründung von Ariminum in Gallien im Jahre 486|268 einen Wendepunkt. Das Recht von Ariminum wurde elf später gegründeten Kolonien ebenfalls verliehen; die jüngste davon ist Aquileja in Gallien, ausgeführt 573|181.

Es gab also ein gleichartiges Recht für 12 Latinerkolonien die zwischen den Jahren 486|268 bis 573|181 ausgeführt waren. Darauf bezieht sich Cic. pro Caec. 35, 102: Ariminenses, quos quis ignorat duodecim coloniarum fuisse. Vgl. dazu Mommsen, R. G., Bd. 1[6] S. 420 Anm.

4. Der Umstand, daß gerade diese zwölf Kolonien zusammengefaßt werden, hat Mommsen zu der Folgerung veranlaßt: 'daß alle nach Aquilejas Gründung in Italien im weiteren Sinne gestifteten Kolonien zu den Bürgerkolonien gehörten'.

Nach Mommsen, R. Strt., Bd. 3 S. 623 zerfallen die latinischen Stadtrechte in zwei Kategorien: eine besseren und eine andere schlechteren Rechts. Zu der bessergestellten Kategorie zählt er die altlatinischen und außerdem von den durch den Bund oder die Römer angelegten latinischen Kolonien die älteren. Die niedere Kategorie werde zunächst gebildet von den erwähnten zwölf Kolonien. Nicht minder sollen zuzurechnen sein alle diejenigen Gemeinden, welche in den Provinzen latinisches Recht empfangen haben. Das bessere Recht sei das der prisci Latini, das geringere Recht werde bezeichnet als das Recht der Latini coloniarii.

5. In dieser Beziehung ist zu bemerken, daß jedenfalls nach dem Jahre 573|181 wirkliche Latinerkolonien noch in die Provinzen ausgeführt wurden. Ein Beispiel bietet dar Carteia in Hispania ulterior. gegründet im Jahre 583|171: Liu. 43, 3 §§ 1—4.

Der Fall liegt etwas eigenartig. Es handelt sich um über 4000 Menschen, die geboren waren ex militibus Romanis et ex Hispanis mulieribus, cum quibus conubium non esset: also um lauter uneheliche Kinder. Darunter haben wir aber nicht mit M. Voigt, Ius naturale, Bd. 2 S. 354 Anm. 388 Sklaven zu verstehen, sondern, wie Weißenborn mit Recht bemerkt, freie Peregrinen. Diese verlangten: ut sibi oppidum, in quo habitarent, daretur.

Der Senat beschloß: uti nomina sua apud L. Canuleium profiterentur eorumque, si quos manumisissent; eos Carteiam ad Oceanum deduci placere; qui Carteiensium domi manere uellent, potestatem fieri, uti numero colonorum essent, agro adsignato; Latinam eam coloniam esse libertinorumque appellari.

Es beschränkte sich diese Kolonie also nicht auf die unehelichen Soldatenkinder. Auch die bisherigen Bewohner, wenn sie wollten, konnten bleiben, und wurden dann ebenfalls Kolonen. Ferner kamen hinzu Sklaven, welche die Soldatenkinder freigelassen hatten.

Dieser letztere Punkt ist um so beachtenswerter, als er in der Bezeichnung colonia libertinorum besonders hervortritt.

Bei der älteren Koloniegründung kamen vorzugsweise militärische Gesichtspunkte in Betracht. In alter Zeit wurde den Kolonisten in römischen Bürgerkolonien der Besatzungsdienst als Kriegsdienst angerechnet: Marquardt, Bd. 2² S. 384. Ursprünglich dienten nur Freigeborene. Erst in dem Bundesgenossenkriege nahm man Freigelassene in das Landheer auf: Liu. ep. 74; nachdem sie auf den Flotten schon früher Verwendung gefunden hatten: Marquardt, Bd. 2² S. 432. Demgemäß werden zu Kolonisten ursprünglich auch nur Freigeborne angenommen sein; und Carteia war vielleicht die erste Kolonie, wo auch Freigelassene zugelassen wurden.

Jedenfalls beweist das Beispiel von Carteia, daß noch nach dem Jahre 573|181 Latinerkolonien neugegründet worden.

Außerdem berichtet Liu. 40, 43 § 1 von Ausführung einer Latinerkolonie unterm Jahre 574|180: Pisanis agrum pollicentibus, quo Latina colonia deduceretur. Mommsen, C. J. L. I n. 539 pag. 147 hat freilich Latina in Luna verwandelt; Beloch, Der italische Bund, S. 147 bezieht die Nachricht auf Luca.

6. Zu unterscheiden von der wirklichen Gründung einer neuen Kolonie ist die Verleihung des Latinerrechtes an eine bereits bestehende Gemeinde. Nach Asconius in Pis. pag. 3 zu urteilen, wurde ein solches Verfahren zuerst von Cn. Pompeius Strabo in Transpadanien geübt im Jahre 665|89.

M. Voigt nimmt eine solche Verleihung schon an für das Jahr 574|180 und bringt damit in Zusammenhang die Nachricht bei Liu. 40, 43 § 1. Hier heißt es aber doch ausdrücklich colonia deduceretur.

7. Das Recht, welches Pompejus den Städten in Transpadanien gewährte, mag das mindere Latinerrecht gewesen sein. Daß aber damals die bessere Kategorie der Latiner ganz verschwunden sei, wie Mommsen, R. Strt., Bd. 3 S. 624 sich vorstellt, bleibt zweifelhaft.

Nach Mommsen sollen damals sämtliche italienische Gemeinden zum vollen Bürgerrecht gelangt sein. Indessen die lex Iulia vom Jahre 664|90 gewährte dies Recht den Latinerstädten doch nur, wenn sie es haben wollten. Cic. pro Balbo 8, 21: qui fundi populi facti non essent, ciuitatem non haberent. Und Vell. Paterc. 2, 16 sagt ausdrücklich, daß der von Mommsen ins Auge gefaßte Rechtszustand erst allmählich herbeigeführt sei: paulatim deinde recipiendo in ciuitatem.

Daß alle nach Aquilejas Gründung in Italien gestifteten Kolonien zu den Bürgerkolonien gehörten, kann man ebenfalls nicht als sichere Tatsache hinnehmen: vgl. Madvig, Verfassung, Bd. 2 S. 29.

8. Die Quellen fließen hier freilich zum Teil etwas trübe. So macht Vellejus Paterculus in seiner chronologischen Ueber-

sicht der römischen Kolonieanlagen, I, 14–15, keinen Unterschied zwischen Bürger- und Latinerkolonie. Noch auffallender, daß Liu. 27, 9 §§ 10. 11 sich die Latinerkolonien als von römischen Bürgern bewohnt vorstellt.

Bessern Anhalt gewährt Cicero. Und hier sind es vor allen Dingen zwei Aussprüche, die sich mit der Auffassung Mommsens nicht in Einklang bringen lassen.

Cic. pro Caecina 33, 98. Quaeri hoc solere me non praeterit . . quem ad modum, si ciuitas adimi non possit, in colonias Latinas saepe nostri profecti ciues sint: aut sua uoluntate aut legis multa profecti sunt; quam multam si sufferre uoluissent, manere in ciuitate potuissent.

Cic. de domo 30. 78: Qui ciues Romani in colonias Latinas proficiscebantur, fieri non poterant Latini, nisi erant auctores facti nomenque dederant.

Beiden Stellen wäre noch anzureihen Boëthius ad Cic. top. 4, 18 (Baiter p. 302): Capitis diminutio . . media uero, in qua ciuitas amittitur, retinetur libertas, ut in Latinas colonias transmigratio.

Cicero ist bemüht in seiner Rede für den Cäcina den Satz zu beweisen: daß das römische Bürgerrecht nicht einmal durch Gesetz entzogen werden könne. Damit stehe nicht in Widerspruch, daß es verloren gehe durch Uebersiedelung in eine Latinerkolonie. Denn wenn dies auch bei Strafe befohlen sei, so brauche der Betreffende nur die Strafe zu erlegen und erhalte sich dann sein römisches Bürgerrecht.

In der anderen Stelle wird ebenfalls betont, daß dieser Verlust des römischen Bürgerrechts auf freiem Willen beruhe.

Bei dieser Strafe, die angedroht wird, ist offenbar zu denken an Ausführung einer Kolonie. Darauf weist auch hin die Anmeldung, das nomen dare. Mag man sich nun vorstellen eine Neugründung oder Verstärkung einer schon bestehenden Latinerkolonie. Derartiges muß also noch zu Ciceros Zeiten vorgekommen sein.

9. Ich wende mich wieder zur Gajusstelle.

Es handelt sich um Ausführung einer Latinerkolonie, zu der sich auch Haussöhne auf Geheiß ihres Vaters gemeldet haben. Hier ist der Verlust des römischen Bürgerrechtes zugleich ein Aufhebungsgrund der väterlichen Gewalt.

Mit dem alterius neben ciuitatis soll wohl gleichzeitig auf die Verschiedenartigkeit hingewiesen werden. Also hätte sich ein Haussohn für eine Kolonie römischer Bürger anwerben lassen, so wäre die väterliche Gewalt bei Bestand geblieben.

Wie bei Cicero erscheint auch hier der Verlust des römischen Bürgerrechtes als ein freiwilliger. Und da der sich Meldende noch ein Haussohn, muß der Vater damit einverstanden sein. In dieser Beziehung verdient der Konjunktiv im Relativsatze Beachtung: qui . . dedissent, welche gegeben hätten, d. h. weil sie gegeben hätten.

Auch insofern befinden wir uns auf Ciceronianischem Standpunkte, als die Unverträglichkeit von zweierlei Bürgerrechten als letzter Grund in Betracht kommt. Cic. pro Balbo 11, 28: duarum ciuitatum ciuis noster esse iure ciuili nemo potest; 13, 31: ne quis nostrum plus quam unius ciuitatis esse possit.

Wir haben es demnach mit einem Falle zu tun, der noch zu Ciceros Zeiten praktisch war. Er könnte also schon im Grundstock enthalten gewesen und hier als geltendes Recht dargestellt sein.

Seitdem später das römische Bürgerecht durch Erwerb eines andern Bürgerrechtes nicht mehr ohne weiteres verloren ging, ist dieser Fall unpraktisch geworden, so daß Gajus mit seinem olim ihn der Vergangenheit überweisen konnte.

In der Darstellung bei Gajus erscheint dieser Aufhebungsgrund der väterlichen Gewalt als ein solcher, der von Rechtswegen eintrat. Man kann ihn aber ebensogut als einen freiwilligen auffassen, indem man im Sinne Ciceros das Merkmal der Freiwilligkeit etwas stärker betont. Der Vater, welcher der

Anmeldung zustimmt, verzichtet damit auf seine väterliche Gewalt, falls es zur Ausführung der Kolonie kommen sollte.

44. Emanzipation. I, 132—133.

Liu. 7, 16 § 9 berichtet unterm Jahre 397|357: Eodem anno C. Licinius Stolo a M. Popilio Laenate sua lege decem milibus aeris est damnatus, quod mille iugerum agri cum filio possideret emancipandoque filium fraudem legi fecisset.

C. Licinius Stolo wurde auf Grund seines eignen Ackergesetzes verurteilt, weil er statt der erlaubten 500 mit seinem emanzipierten Sohne zusammen 1000 iugera vom Gemeindeacker besaß. In Vornahme der Emanzipation erblickte man eine Umgehung des Gesetzes. Die rechtliche Möglichkeit einer Emanzipation wird also damals noch nicht anerkannt gewesen sein.

Jedenfalls haben wir von diesem Zustande unsern Ausgang zu nehmen. Ursprünglich war es nicht möglich, daß ein Vater sich seiner väterlichen Gewalt über seinen Sohn durch ein Rechtsgeschäft entledigte. Auch die Verstoßung, ἀποκήρυξις des griechischen Rechtes, war den Römern unbekannt: c. 6 de patria pot. 8, 46 vom J. 288. Vgl. Mitteis, Reichsrecht, S. 212 ff.

Aber altrömische Wissenschaft hat es verstanden, auf einem Umwege zu einem Rechtsgeschäfte zu gelangen.

Die Zwölftafeln, Bruns IV, 2, bestimmten: Si pater filium ter uenum duit, filius a patre liber esto.

Nach Bechmann, Kauf, Bd. 1 S. 28 ist uenum dare. uendere Weggeben 'gegen ein spezifisches Aequivalent, nämlich gegen Geld'. Aber das Geld können wir für die alte Zeit noch nicht gebrauchen, auch noch nicht für die Zwölftafelzeit: siehe Erkl. 38. Wir müssen uns einstweilen begnügen mit dem Kupfer, das zugewogen wurde. Vendere bedeutet 'einen Wert' oder 'als Wert geben': siehe Erkl. 35.

Aus diesem uenum dare geht ein sklavenähnlicher Zustand, das mancipium, hervor. Somit werden wir auf die Manzipation hingewiesen.

Es ist von einem dreimaligen uenum dare die Rede. Demnach kann die materiell rechtliche Grundlage der Manzipatio kein Verkaufen, sondern nur ein Vermieten sein. Beides entspricht der Grundbedeutung: sowohl Verkäufer wie Vermieter geben einen Wert hin. Man darf überhaupt für die alte Zeit bei den Bezeichnungen uendere und locare nicht ohne weiteres an den Gegensatz von Kauf und Miete denken: Societas publicanorum, Bd. 1 S. 93 ff.

Wir gelangen zu dem Satze: wenn der Vater seinen Sohn zum dritten Male durch Manzipatio in einen sklavenähnlichen Zustand bringt, soll der Sohn vom Vater frei sein. Daß der Vater auf diese Weise Verdienst suchte, wurde nur in beschränktem Umfange gestattet.

Also, sagten die alten römischen Rechtsgelehrten, wer seine väterliche Gewalt los sein will, braucht nur dreimal seinen Sohn zu manzipieren. Wird ein solcher Sohn aus dem dritten Manzipium freigelassen, so ist er ein selbständiger Mann.

Die Dauer des Manzipium beschränkte man auf eine kurze Spanne Zeit: aus dem ernstlich gemeinten Manzipium wurde ein Scheinmanzipium.

Die Freilassung aus dem dritten Manzipium verschaffte dem Freilasser Quasipatronatsrechte. Um diese dem Vater zuzuwenden, schlug man folgendes Verfahren ein. Nachdem das dritte Manzipium begründet war, ließ der Dritte, welcher hierbei benutzt wurde, nicht wieder frei, sondern remanzipierte den Sohn dem Vater: d. h. er übertrug das Manzipium zurück an den Vater. Hierzu verpflichtete ihn der Vater durch ein pactum fiduciae, ut sibi remancipetur. Der so an den Vater remanzipierte Sohn wurde dann von diesem freigelassen.

Um die väterliche Gewalt zu lösen, wird im Sinne der Zwölftafeln bei Töchtern und Enkeln die dreimalige Manzi-

pation gerade so gut notwendig gewesen sein wie bei den Söhnen. Da es sich aber in unserm Falle nur um ein Scheinmanzipium, mithin eine bloße Förmlichkeit handelte, betonte man den filius der Zwölftafeln, um sich bei Töchtern und Enkeln mit einer einmaligen Manzipation zu begnügen. Eine falsche Schlußfolgerung. Denn wollte man die Bestimmung der Zwölftafeln auf den Sohn beschränken, so hätte man zu dem Ergebnis gelangen müssen: daß eine Lösung der väterlichen Gewalt bei Töchtern und Enkeln überhaupt ausgeschlossen sei.

45. Die Adoption im engern Sinne. I, 134.

War es einem Vater möglich gemacht, sein Kind aus der väterlichen Gewalt in der Weise zu entlassen, daß es selbständig wurde, so lag der Gedanke nahe: daß es einem Vater auch gestattet sein müsse, an die Stelle seiner väterlichen Gewalt eine andere zu setzen. Das ist die Adoption im engern Sinne. Die Form, welche altrömische Wissenschaft hierfür schuf, war die nachstehende.

Es fanden bei einem Sohne zunächst drei Manzipationen und zwei Freilassungen wie bei der Emanzipation statt. Hierauf nahm derjenige, in dessen dritten Manzipium sich der Sohn befand, dem künftigen Adoptivvater gegenüber eine in iure cessio vor, d. h. der künftige Adoptivvater vindicierte diesen im Manzipium Befindlichen zum Scheine als seinen Sohn. Er log dem Prätor vor: dies ist mein Sohn. Der andere kontravindicierte nicht; und so blieb dem Prätor nichts anderes übrig, als den Betreffenden demjenigen, der Adoptivvater werden wollte, als Sohn zuzusprechen.

Immerhin erfolgt die Haupthandlung von den Parteien, der Prätor hat nur mitzuwirken, indem er der Behauptung des Vindicanten zustimmt: Wlassak, Z. R. G., Bd. 38 S. 105.

Daneben kam eine etwas abweichende Form auf.

Derjenige, in dessen drittem Manzipium sich der Sohn befand, remanzipierte ihn dem Vater, und der Vater nahm dann selber die in iure cessio vor.

Diese zweite Form drängte die andere mehr zurück, sie war für den zugezogenen Dritten die bequemere.

Statt der drei Manzipationen, die wir beim Sohne finden, begnügte man sich beim Enkel und der Tochter auch hier mit einer einzigen.

Es taucht die Frage auf: warum überhaupt die Manzipationen nötig waren? Es folgte hier doch keine Freilassung sondern eine Vindication.

Die Antwort lautet: weil Hauskinder nach altem Recht nicht vindiciert werden konnten. Ein in Manzipium befindliches Kind konnte erst dann vindiciert werden, wenn die väterliche Gewalt gelöst war. Und früher war auch keine in iure cessio mögliche.

Ihering, Besitzwille, S. 113, behauptet freilich das gerade Gegenteil. Aber die von ihm angeführte Stelle Ulp. fr. 1 § 2 de rei uind. 6, 1 dient nur dazu, ihn zu widerlegen. Denn hiernach erscheint die Vindication der Kinder adiecta causa als eine auf Pomponius und Ulpian zurückgehende Neuerung, die das alte Recht noch nicht kannte. Siehe Besitz des B. G. B., S. 20.

Wenn aber eine Adoption nicht anders möglich war, als daß das zu adoptierende Kind einen sklavenähnlichen Zustand durchmachte; wenn ferner auf dieses Manzipium in weitem Umfange dieselben Regeln übertragen wurden, die für das wirkliche Sklavenverhältnis maßgebend waren: so kann uns nicht mehr Wunder nehmen eine Nachricht, die freilich vielen unbegreiflich vorgekommen, daß einmal altrömische Rechtsgelehrte für die Möglichkeit einer Sklavenadoption sich aussprachen. Gell. n. a. 5, 19 §§ 13. 14: etiam seruus a domino per praetorem dari in adoptionem potest. Idque ait (Sabinus) plerosque iuris ueteris auctores posse fieri scripsisse. Vgl. Schlesinger, Zeitschr. für Rtsgesch., Bd. 6 S. 109 ff.; Wlassak, Z. R. G., Bd. 39 S. 385 ff. Die Nachricht ist umsoweniger anzuzweifeln, als die weite Kluft, welche in

der Kaiserzeit zwischen Sklaven und Freien bestand, in früherer Zeit nicht vorhanden war.

Die Adoption im engern Sinne bietet einen doppelten Gesichtspunkt dar; einenteils begründet sie die väterliche Gewalt, andererseits hebt sie dieselbe auf. Von der die väterliche Gewalt begründenden Adoption handelt Gajus bereits in den §§ 97—107. Die Form wird dort aber nicht näher entwickelt. Und aus didaktischen Gründen war es gewiß das Zweckmäßigere, diese Form der Adoption neben der Emanzipation zu erörtern.

46. Im Manzipium erzeugte Kinder. I, 135. 135[a].

Während uns in den §§ 127—134 Aufhebungsgründe der väterlichen Gewalt vorgeführt werden und der § 136 mit diesen Aufhebungsgründen fortfährt, folgen hier Bemerkungen über das Schicksal der im Manzipium erzeugten Kinder, die mit dem Inhalt der sie umgebenden Paragraphen nur in losem Zusammenhange stehen.

Es liegt daher der Gedanke nahe, daß diese Bemerkungen erst später eingeschaltet sind. Unterstützend kommt hinzu, daß die HS. sowohl beim § 135 wie beim § 135[a] absetzt. Und wenn Gajus diese Einschaltungen auch schon vorgefunden haben mag, so nötigt doch die Nennung des Labeo sie dem Grundstocke fernzuhalten.

Es wird behandelt das Schicksal der im Manzipium erzeugten Kinder. Und während uns bei der Emanzipation wie Adoption das Scheinmanzipium entgegentrat, haben wir es hier wieder mit dem ernstlich gemeinten, auf Rechtsgeschäft beruhenden Dienstverhältnisse zu tun, dem mithin zur Zeit des Labeo noch praktische Bedeutung zukam.

Der Vater hat einen verheirateten Sohn ins Manzipium gegeben: d. h. ihn vermietet, um bei einem Andern Gesindedienste zu verrichten. Währenddessen verkehrt der Sohn mit seiner Frau. Ist das Kind im ersten oder zweiten Manzipium erzeugt, so fällt es mit seiner Geburt in die Gewalt des

Großvaters, mag es auch erst nach der dritten Manzipation zur Welt kommen. Wie aber wenn das Kind im dritten Manzipium erzeugt wurde? Hier sollte nach Labeo das Kind demselben Manzipium anheim fallen, dem der Vater unterstellt war. In der Praxis wurde jedoch, solange das Manzipium des Vaters dauerte, für das Kind ein Schwebezustand angenommen.

Nach K. A. Schmidt, Das Hauskind usw., S. 17, ist Labeo konsequent verfahren: die andere Meinung soll 'der späteren, dem ganzen Institut widerstrebenden Zeitrichtung ihren Ursprung' verdanken.

Sehen wir uns die Sache etwas näher an.

Wenn ein solcher Sprößling geboren, wird die erste Frage die gewesen sein: wo bleibt das Kind?

Die Erhaltungspflicht der Kinder macht sich schon in alten Rechten geltend. Vgl. Leist, Altarisches ius ciuile, Bd. 2 S. 23.

Für das römische Recht kommt eine Satzung in Betracht, die bereits auf Romulus zurückgeführt wird. Vgl. Dion. 2, 15 § 2 und dazu M. Voigt, Leges regiae, S. 22 ff.

Der Großvater wird das Kind abgelehnt haben, denn seine Gewalt endet mit Begründung des dritten Manzipiums.

Das Kind gehört zum Vater, der die väterliche Gewalt abgestreift hat.

Weil er aber statt dessen in ein anderes Gewaltsverhältnis geraten, kann er nicht selber eine Gewalt ausüben: mithin muß das Kind dem neuen Gewaltinhaber zufallen.

Ob der Dienstherr über einen sochen Zuwachs seiner Familie sehr beglückt gewesen sein mag? Und ob wir überhaupt nötig haben, die Labeonische Konsequenz soweit auszudehnen, daß der Dienstherr das Kind gar nicht wieder los wird? Das Kind ist ihm doch nur zugefallen, weil sich der Vater in seiner Gewalt befindet. Dies kann sich aber ändern. Und so ist es doch wohl richtiger, einen Schwebezustand anzunehmen.

Einem ähnlichen Schwebezustand sind wir schon begegnet I, 129: quamuis seruus uero hostium fiat, tamen pendet ius liberorum. Hier sind folgende zwei Möglichkeiten zu beachten: entweder der Vater stirbt in der Gefangenschaft oder er kehrt zurück. Im einen Falle wird das Kind selbständig, im andern lebt die väterliche Gewalt wieder auf.

In unserm Falle haben wir ebenfalls mit zwei Möglichkeiten zu rechnen: entweder der Vater stirbt im Dienste oder er wird aus dem Dienstverhältnisse entlassen. Durch den Tod des Vaters wird das Kind selbständig. Die Freilassung hebt das Hindernis auf, welches bisher der väterlichen Gewalt sich entgegenstellte. Der Fall reiht sich demnach denen an, wo die väterliche Gewalt erst nach der Geburt begründet wird. Vgl. Erkl. 19 zu den §§ 65—99.

Was vom Sohne für das dritte, gilt vom Enkel schon für das erste Manzipium.

47. Aufhebung der väterlichen Gewalt durch Manusehe und Scheinmanus. I, 136.

Die väterliche Gewalt über eine Tochter wurde nicht bloß durch Begründung eines Manzipium aufgehoben, sondern auch durch Eingehung einer Manusehe.

Dieselbe Wirkung wie die coemptio hatte ursprünglich die farreo conuentio: sie löste ebenfalls die väterliche Gewalt.

Später trat hier, wenigstens in einem Falle, eine Aenderung ein. Die flaminica Dialis sollte der Manus ihres Mannes nur in ihrer Eigenschaft als Priesterin unterworfen sein. Im übrigen brachte hier die farreo conuentio die Wirkungen der Manus nicht hervor. Eine Haustocher blieb also auch in der Gewalt ihres Vaters.

Die flaminica Dialis war die Gattin des flamen Dialis. Während er der Jupiterpriester, hat sie den Dienst der Juno zu versehen. Sie wird mitgewirkt haben bei der farreo conuentio, deshalb sollte auch sie in solcher Ehe leben. Vgl. Wissowa, Religion der Römer, S. 114. 119. 444.

Die Rechtsänderung, die hier in Frage steht, ist nach Tac. ann. 4, 16 im Jahre 24 n. Chr. durch ein Gesetz erfolgt, dessen Name nicht angegeben wird. Gajus bringt diese Rechtsänderung bereits in Verbindung mit Maximus und Tubero, Konsuln des Jahres 11 v. Chr.

Mit diesen verschiedenen Zeitangaben hat es vielleicht folgende Bewandtnis.

Der recht unbequeme Posten des Flamen Dialis, der nach dem Tode des L. Cornelius Merula, 667|87, volle 75 Jahre frei blieb, ist unter dem Konsulate des Maximus und Tubero von Augustus wieder besetzt worden; Wissowa, S. 64. Es liegt daher der Gedanke nahe, daß unter diesen Konsuln Festsetzungen erfolgten, welche sich mit dem Flamen Dialis beschäftigten. So könnte vorläufig durch einen Senatsbeschluß bestimmt sein, daß die Manus des Flamen Dialis nicht in alter Weise wieder aufleben solle, sondern sich zu beschränken habe auf die heiligen Handlungen. Diese vorläufige Anordnung wurde dann im Jahre 24 n. Chr. mit Gesetzeskraft ausgerüstet.

Während so die farreo conuentio untauglich wurde, die väterliche Gewalt zu lösen, ist andererseits selbst der durch coemptio begründeten Scheinmanus in dieser Hinsicht auflösende Wirkung beigelegt worden. Dieser Aufhebungsgrund der väterlichen Gewalt ist in der bisherigen Litteratur kaum als solcher zur Geltung gelangt. Auch ist ja der § 136 nur lückenhaft überliefert. Aber soviel Text ist doch erhalten, daß wir über das Vorhandensein dieses Aufhebungsgrundes nicht füglich im Zweifel sein dürfen.

Man könnte freilich die Frage stellen nach dem Bedürfnisse eines derartigen Rechtssatzes. Dem Vater stand ja längst das Manzipium zu Gebote, um seine Tochter aus der Gewalt zu entlassen. Aber bei dessen Begründung mußte sich die Haustochter als Sklavin behandeln lassen. Dieser sklavenartige Zustand beeinträchtigte ihre Ingenuität: siehe oben Erkl. 35. Tatsächlich war sie natürlich freigeboren, aber im Rechtssinne

galt sie nicht mehr als solche. Dagegen eine Manus beeinträchtigte die Ingenuität in keiner Weise.

48. Proinde und perinde. I, 136.

Das perinde der HS. haben Kr. und Huschke durch proinde ersetzt, andere z. B. Goeschen, Dubois, Polenaar perinde beibehalten.

Ueber den Gebrauch von proinde und perinde bei den klassischen Juristen handelt näher St. Braßloff, Arch. für lat. Lexikogr., Bd. 15 S. 473 ff.

Proinde ist Folgerungsartikel, wird aber auch synonym mit perinde in adverbialer Bedeutung 'ebenso' gebraucht.

Perinde kommt nur einmal bei Ulp. fr. 4 uti possidetis 43, 17 als Folgerungspartikel vor.

In einigen Fragmenten können wir weder die eine noch die andere Bedeutung gebrauchen. So für proinde bei Ulp. fr. 57 de re iud. 42, 1; fr. 1 pr. de edendo 2, 13; fr. 16 § 1 de manum. uind. 40, 2. Für perinde bei Ulp. fr. 5 § 25 de agn. 25, 3; fr. 1 § 2 quod leg. 43, 3; fr. 8 § 14 ad S. C. Vell. 16, 1; fr. 1 § 3 de mag. conu. 27, 8; fr. 5 pr. de iure del. 28, 8; Marcellus fr. 123 § 1 leg. 1. Mit diesen Stellen beschäftigt sich eingehend Braßloff, S. 476—483.

Proinde als Folgerungspartikel findet sich II, 79.

Synonym mit perinde in Verbindung mit ac steht proinde I, 128. 134. 148. II, 258. III, 111. 121 a.

In Verbindung mit atque II, 254. IV, 11.

In Verbindung mit ac si I, 148. II, 35. 41. 195. 212. 221. III, 26. 42. 73. 76. 85. 91. 98. 167 a. 176.

In Verbindung mit atque si I, 74. 137 a. 165. II, 87. 197. 249. III, 103. 194.

Perinde in Verbindung mit ac II, 286 a.

In Verbindung mit atque III, 14. IV, 13. 17.

In Verbindung mit ac si II, 35. III, 218.

In Verbindung mit atque si I, 136. II, 57. 195. III, 56. 167 a.

Außerdem ist III, 85 einmal ergänzt proinde ac si.

Ferner hat coll. 6, 2 § 14 proinde, das entsprechende III, 14 perinde.

Und statt des proinde atque in II, 87 tritt uns in den entsprechenden Stellen I. I. II. 9 § 3 perinde ac sowie fr. 10 § 1 de adq. rer. dom. 41, 1 perinde atque entgegen.

Im übrigen steht es um den Sprachgebrauch bei Gajus in den Digesten folgendermaßen.

Proinde atque fr. 49 ad ed. 21, 2.

Proinde ac si fr. 53 ad ed. 18, 1; fr. 141 § 2 de uerb. obl. 45, 1.

Perinde ac fr. 34 ad ed. 19, 2; fr. 22 § 1 ad ed. 38, 1; fr. 25 § 1 ad ed. 29, 5; fr. 9 § 1 rer. cott. 41, 1.

Perinde atque fr. 73 § 1 ad ed. 30; fr. 12 ad ed. 4, 4; fr. 9 ad ed. 2, 8; fr. 15 ad ed. 41, 2.

Perinde ac si fr. 17 § 1 ad ed. 35, 1; fr. 78 ad ed. 35, 2; fr. 3 § 5 ad ed. 4, 7; fr. 10 ad ed. 27, 6; fr. 29 ad ed. 9, 4 (nach Eisele, Z. R. G., Bd. 26 S. 124 interpoliert); fr. 11 ad ed. 36, 3; fr. 73 § 2 ad ed. 35, 2; fr. 78 ad ed. 35, 2; fr. 13 ad ed. 42, 5; fr. 65 § 15 fideicom. 36, 1; fr. 31 § 1 ad leg. Iul. et Pap. 40, 7; fr. 70 § 1 de uerb. obl. 46, 1; fr. 11 § 1 de form. hyp. 20, 4.

Perinde atque si fr. 18 pr. ad ed. 29, 4; fr. 78 ad ed. 35, 2; fr. 25 § 2 ad ed. 40, 12; fr. 17 pr. ad ed. 29, 1; fr. 15 § 1 de form. hyp. 15, 1.

Was nun unsern § 136 anbetrifft, so gehen allerdings vorauf: I, 74 proinde atque si; I, 128 proinde ac si; I, 134 proinde ac. Das scheint mir aber noch kein Grund zu sein, hier das handschriftliche perinde zu ändern, zumal ein perinde atque si sich auch sonst bei Gajus nachweisen läßt.

49. Aufhebung der Manus. I, 137. 137 a.

Der Text ist nur lückenhaft überliefert, gleichwohl treten uns folgende Grundgedanken entgegen.

1. Die Manus wird wie die väterliche Gewalt durch Manzipatio aufgehoben. Wie bei einer Haustochter genügt stets einmalige Manzipation: mag die Manus dem Ehemanne oder einem Dritten zustehen. Entlassen aus diesem Manzipium, ist die Dame dann selbständig.

2. Befindet sich die Dame in der Manus eines Dritten, der nicht ihr Ehemann, so kann sie diesen sogar nötigen, daß er sie manzipiere. Hingegen ihrem Manne gegenüber kann die Frau die Freigebung so wenig erzwingen, wie eine Tochter die Aufhebung der väterlichen Gewalt.

3. Dieser letztere Satz wird dann wesentlich eingeschränkt. Und mit den Worten Sed fuisset wird uns augenscheinlich eine neuere Rechtsbildung vorgeführt.

Während die freie Ehe vermutlich von Anfang an durch einseitige Willenserklärung des Mannes wie der Frau wieder gelöst werden konnte, verhielt sich dies anders mit der Manusehe. Insonderheit wird hier der Frau kein einseitiges Scheidungsrecht zugestanden haben. Vgl. Karlowa, Röm. Rtsgesch., Bd. 2 S. 187. 188. Ausfluß dieser Anschauung ist es nur: daß eine Frau den Mann zur Remanzipation nicht zwingen kann, selbst wenn die Manus nur fiduciae causa eingegangen war.

4. Seit wann hat sich dies geändert? Wir wissen von Augustus, daß er in der lex Iulia de adulteriis vom Jahre 736|18 eine bestimmte Form für die Scheidung vorschrieb. Sie mußte erfolgen in Gegenwart von sieben Zeugen: Paul. fr. 9 de diuort. 24, 2; Ulp. fr. un. § 1 unde uir et ux. 38, 11.

Diese sieben Zeugen sind schon längst in Verbindung gebracht worden mit Aufhebung der Manus durch Manzipatio: siehe Erkl. 36 Nr. II, 7.

Es vollzieht sich hier ein ähnlicher Hergang wie beim Manzipationstestament und ist wohl durch dasselbe mit veranlaßt worden.

Statt Vornahme einer Manzipatio in Gegenwart von fünf Zeugen, des Wagehalters und des familiae emptor be-

genügt sich der Prätor beim schriftlichen Testament mit den Siegeln von sieben Zeugen.

Ebenso ersetzt Augustus die Entlassung aus der Manus bei der freien Ehe durch eine Erklärung vor sieben Zeugen. Und da die Form sich anlehnt an die Manzipatio bei der durch coemptio begründeten Manusehe, mag sie sich von Anfang an nicht beschränkt haben auf die freie Ehe, sondern diesen Fall der Manusehe mitergriffen haben. Damit ergäbe sich eine allgemeine Scheidungsform für die bürgerliche Ehe, sowohl die strenge wie die freie Ehe.

Jedenfalls befinden wir uns auf diesem Standpunkte im Schlußsatze. Die Ehe kann aufgehoben werden durch einseitige Erklärung der Frau. Ist die Eheauflösung erfolgt, so fehlt der Manus die eheliche Grundlage. Deshalb soll die Frau auch die Aufhebung der Manus herbeiführen können.

5. Auszunehmen von dieser Entwicklung ist die Priesterehe. Hier hat sich eine besondere Form in der diffarreatio herausgebildet. Vgl. Pauli exc. ex Festo Th. 52 Wort Diffarreatio, und wegen des sacerdos confarreationum et diffarreationum Erkl. 31.

6. Einzugehen wäre noch auf das repudio misso. Darunter haben wir die Zusendung eines Scheidebriefes zu verstehen. Vgl. Erkl. 36 unter II, 7.

Das Verfahren haben wir uns in dieser Weise vorzustellen. Der Scheidebrief mußte von sieben Zeugen unterschrieben sein. Zum Boten pflegte man einen Freigelassenen zu benutzen. Er scheint mitunterschrieben zu haben, seine Unterschrift wurde aber nicht mitgezählt. Vgl. Paul. fr. 9 de diuortiis 24, 2: Nullum diuortium ratum est nisi septem ciuibus Romanis puberibus adhibitis praeter libertum eius qui diuortium faciet. Es genügte die Abgabe in der Wohnung. So verstehe ich c. 6 de repudiis 5, 17 vom Jahre 294: Licet repudii libellus non fuerit traditus uel cognitus marito, dissoluiter matrimonium. Man pflegte sich dabei nach Gajus fr. 2 de diu. 24, 2 folgender Worte zu bedienen: 'tuas res

tibi habeto', 'tuas res tibi agito'. Aehnlich drückte man sich schon aus zu Ciceros Zeiten: Phil. 2, 28 § 69. In alter Zeit hieß es einmal 'baete foras': vgl. Bruns-Gr.[7] pag. 22. Daneben mochte der Freigelassene zuweilen recht schwatzhaft sein: Iuuenalis 6, 146—148.

50. Aufhebung des Manzipium. I, 138—141.

Hier haben wir wiederum dreierlei Rechtsbildung vor uns: alter Grundstock, Gajus, nachgajanische Zusätze.

1. Der alte Grundstock führt uns in eine Zeit, wo noch der Censor seines Amtes waltete und ein Manzipium aus eigner Machtvollkommenheit auflösen konnte.

Bei dieser Frage scheidet aus das Manzipium ex noxali causa. Hier muß das Manzipium so lange dauern, bis der Schade abverdient wurde.

Ferner kann nur das Manzipium in Betracht kommen, das auf einem ernstlich gemeinten Mietvertrage beruhte, nicht das Scheinmanzipium.

Der Vater, welcher einem Dritten ein Hauskind ins Manzipium gab, verabredete entweder, ut sibi remancipetur, oder unterließ dies.

Bei etwaiger Unterlassung hätte es an sich vom freien Willen des Dritten abgehangen: wann er dieses Kind freigeben wolle. Hier schritt aber der Censor ein. Wenn er bei Abhaltung des Census auf Leute stieß, die schon reichlich lange sich in diesem sklavenähnlichen Zustande befanden, so bot sich ihm in der Anfertigung der neuen Listen eine Handhabe dar, solche zu befreien.

Mommsen, in der Festgabe für Beseler, S. 259 wirft die Frage auf: wie der Eintrag eines im Manzipium befindlichen Hauskindes ausgesehen haben möge. Ein L. Aemilius L. f. werde bei einem Publius ins Manzipium gegeben. Hier habe der Eintrag gelautet: L. Aemilius Lucii filius Publii seruus. Und zwar sei ein solches Hauskind in der Liste des Vaters fortgeführt worden.

Die Richtigkeit dieser Ansicht vorausgesetzt, könnte man unserm § 140 ferner entnehmen: daß ein Censor, welcher den Zusatz Publii seruus vorfand, diesen nicht weiter beanstandete, wenn der Vater nachwies, daß er ein pactum ut remancipetur abgeschlossen habe. Konnte dieser Nachweis nicht geführt werden, so stand es ihm frei, das Hauskind einfach als L. Aemilius Lucii filius in die neuen Censuslisten zu übernehmen. Mit Streichung des Publii seruus war das Manzipium beseitigt.

Dieses Eingreifen des Censors beruht auf demselben Grundgedanken wie das ter der Zwölftafeln IV, 2.

Ich habe dieses Dreimal Erkl. 35 in Verbindung gebracht mit den drei alten Jahresterminen annua, bima, trima. Das ist nur eine Vermutung; aber klar ist es, daß irgendeine zeitliche Schranke hier gesetzt sein mußte.

Ob diese gesetzliche, oder vielleicht auch nur auf dem Herkommen beruhende Schranke später nicht mehr beachtet wurde? Ob, was einmal rechtswidrig war, der Censor später als unsittlich ahndete? Jedenfalls ist an dem Eingreifen des Censors nicht füglich zu zweifeln.

Soweit zunächst der Grundstock.

2. Was Gajus im § 141 hinzufügt, gehört genau genommen gar nicht in den Zusammenhang. Aber der Zusatz ist sehr bemerkenswert.

Das Kind im Manzipium wird geschützt gegen ein contumeliose facere seines eignen Herrn. Solches facere wird hier, wie anderswo contumelia, der iniura unterstellt: siehe Mommsen, Röm. Strafrecht, S. 788 Anm. 2. Das iniuriarum bezieht man meistens auf die iniuriarum actio. Dabei entsteht dann eine Schwierigkeit über die andere: siehe z. B. K. A. Schmidt, Das Hauskind, S. 27. 28. Meines Erachtens ist der allgemeinere Ausdruck iniuriarum causa absichtlich gewählt worden. Wir haben dabei an ein strafrechtliches Verfahren zu denken, wie wir es z. B. auch nötig haben für den Sklaven nach I, 53.

Nicht lange werden nach Gajus die Menschen im Manzipium festgehalten, meistenteils wird es nur zum Scheine begründet. Man kann zweifelhaft sein, wie das plerumque zu verstehen. Soll es bloß das auf ein Delikt zurückgehende Manzipium ausnehmen oder auch vom Mietevertrag etwas übrig lassen? Es wäre sehr wohl möglich, daß der ernstlich gemeinte Gesindevertrag noch in die Zeit von Gajus hineingereicht hätte. Damit steht durchaus in Einklang, daß Gajus III, 6 den aus erstem und zweitem Manzipium entlassenen Sohn unter den sui heredes mit aufführt. Ferner läßt Ulp. 23, 3 einen aus erstem und zweitem Manzipium entlassenen Sohn ein Testament umstoßen, welcher Satz bei Gajus III, 141 nachgetragen worden.

3. In nachgajanischer bezw. nachulpianscher Zeit ist dies dann anders geworden. Dem plerumque wird nur noch die **noxalis** causa gegenübergestellt.

51. Bestellung eines Vormundes durch Testament. I, 142—149.

Mit § 142 beginnt die Vormundschaft.

1. Der Vater ist berechtigt, Kindern, die in seiner Gewalt stehen, durch Testament einen Vormund zu geben: den Knaben, so lange sie unmündig sind; Töchtern über die Jahre der Unmündigkeit hinaus.

Eine Ausnahme bildeten schon nach den Zwölftafeln die Vestalischen Jungfrauen, dazu kam später nach der lex Iulia et Papia Poppaea die Frau mit Kinderrecht.

Enkeln und Enkelinnen kann nur unter der Voraussetzung vom Großvater ein Vormund bestellt werden, daß sie nach dessen Ableben nicht in die Gewalt ihres Vaters fallen.

Soweit zunächst die Vorlage.

2. Eine Bemerkung über die Nachgebornen hat Gajus eingeschaltet.

Diese hatte bereits Quintus Mucius Scävola, gestorben 672|82, mit berücksichtigt: fr. 73 § 1 de diu. reg. iur. 50, 17

Es heißt hier: Nemo potest tutorem dare cuiquam nisi ei, quem in suis heredibus cum moritur habuit habiturusue esset, si uixisset. Um so näher mußte es Gajus liegen, der sich mit den Schriften des Mucius besonders beschäftigt hatte: I, 188.

Dabei ist zunächst an nachgeborne Kinder zu denken. Dann an solche Enkel, deren Vater zur Zeit der Testamentserrichtung bereits gestorben war.

Dem reihte sich an der Enkel, dessen Vater zur Zeit der Testamentserrichtung zwar noch lebte, dann aber vor dem Großvater starb, wenn er, der Enkel, nach dem Tode beider geboren wurde. Die sogenannten postumi Aquiliani: Scaeu. fr. 29 pr. de lib. et post. 28, 2.

Es folgen die sog. postumi Vellaeani primi und secundi capitis: fr. 29 §§ 12—14 D. 28, 2.

Ein weiterer Fall: das Kind ist geboren bei Lebzeiten seines Vaters nach der Testamentserrichtung des Großvaters, nun stirbt der Vater vor dem Großvater. Vgl. Scaeu. fr. 29 § 15 de lib. et post. 28, 2. Hierfür trat besonders Julian ein, weshalb man diese Nachgebornen Saluiani oder Iuliani genannt hat. Vgl. Vangerow, Pand., Bd. 2[7] S. 227; Schröder, Noterbenrt. S. 59.

So gibt es denn verschiedene Arten von Nachgebornen. Nachgeborne sind nicht bloß die, welche nach dem Tode des Testators, sondern schon die, welche nach der Testamentserrichtung geboren wurden: Ulp. fr. 3 § 1 de iniusto test. 28, 3; lib. sing. 22, 19.

Die Formel für die Vormundsbestellung, welche beide Arten der Nachgebornen umfaßte, teilt uns mit Paulus Vat. fr. 229: Lucio Titio filio meo et si mihi uiuo mortuoue nati erunt, tutores do. Vgl. Rudorff, Vormundschaft, Bd. 1 S. 274.

Ferner sind auch Enkel Nachgeborne, welche zur Zeit der Testamentserrichtung schon lebten, wenn der Vater zur Zeit der Testamenterrichtung noch lebte, aber vor dem Großvater starb.

Solchen Enkeln konnte ebenfalls ein Vormund gegeben werden: Ulp. fr. 10 § 2 de test. tut. 26, 2.

Die letzte Entwicklung ist noch nicht berücksichtigt von Gajus fr. 1 § 1 de test. tut. 26, 2. Denn wenn es hier heißt si uiuo eo nati fuerint, so ist von solchen Enkeln überhaupt abgesehen, die zur Zeit der Testamentserrichtung bereits lebten.

Dasselbe gilt von dem Nachtrage zu I, 147: si uiuis nobis nascuntur, sowie I. I. I, 13 § 4: si uiuis parentibus nascerentur.

Ulpian 22, 15 fügt hinzu: id est qui in utero sunt.

Bei Theoph. I, 13 § 4 heißt es gar: postûmoi δέ εἰσιν οἱ μετὰ τὴν ἡμετέραν τικτόμενοι τελευτήν. Es werden also selbst die nach der Testamentserrichtung Gebornen ausgeschieden.

Die Begriffsbestimmung, welche Rudorff, Vormundsch., Bd. 1 S. 273 vom nachgebornen Kinde gibt, stützt sich auf die zuletzt angeführten Stellen und ist in gleicher Weise mangelhaft.

3. Der Ehemann kann durch Testament einen Vormund bestellen für die Ehefrau, welche seiner Manus unterworfen; ebenso der Schwiegervater für die Schwiegertochter, welche sich in der Manus des Sohnes befindet: nurui, quae in filii manu est.

Was die Schwiegertochter anbetrifft, so ist Voraussetzung, daß sich der Sohn in der Gewalt des Vaters befindet: Ulp. 22, 14.

Manus war ursprünglich ein allgemeinerer Begriff, ist aber später benutzt worden, um das Gewaltsverhältnis über die Frau zu bezeichnen: siehe Erkl. 29.

Wir finden hierfür auch die Verbindung manus mancipiumque. Ob der Zusatz mancipiumque vielleicht hinweist auf eine durch coemptio begründete Manus?

Ob die farreo entstandene Manus von jeher einen andern Inhalt hatte, als die auf coemptio beruhende? Jedenfalls war die flaminica Dialis seit dem Beginn der Kaiserzeit der

Manus ihres Mannes nur in ihrer Eigenschaft als Priesterin unterworfen: siehe Erkl. 47.

Die Verbindung manus mancipiumque tritt uns in einer Stelle entgegen, die uns gerade hier näher angeht. Es heißt bei Gell. n. a. 18, 6 § 9: 'matrem' autem 'familias' appellatam esse eam solam, quae in mariti manu mancipioque aut in eius, in cuius maritus, manu mancipioque esset.

Hiernach ist nicht bloß die Ehefrau in der Manus und dem Manzipium des Mannes, es erstreckt sich beides auch mit auf die des Schwiegervaters. Zugleich dient diese Bezeichnung dazu, das Gewaltsverhältnis dem Sohne gegenüber mit zu umfassen.

Wesentlich anders ist der Sprachgebrauch bei Gajus. Hier ist die Rede von nurui quae in filii manu est. Aehnlicher Ausdrucksweise begegnen wir ferner II, 159 und III, 3; sowie bei Ulp. 22, 14.

Gestützt auf diese letzteren Stellen behauptet Pernice, Labeo, Bd. 1 S. 159: daß dem Haussohne nicht bloß die Manus über die Frau, sondern auch die väterliche Gewalt über die Kinder zukomme. Gellius könne dagegen nicht in Betracht kommen.

M. E. ist die Darstellung bei Gellius sachlich durchaus richtig. Die Gewalt des Schwiegervaters setzte allerdings voraus, daß der Sohn eine Manusehe eingegangen war, und mehr hat mit dem in filii manu kaum zum Ausdruck gebracht werden sollen.

Dieselbe Auffassung tritt uns auch in andern Stellen entgegen, mit denen sich von seinem Standpunkte abzufinden, Pernice nicht recht gelungen ist.

Ulp. fr. 2 de mun. 50, 4. Quod ad honores pertinet, creditur in potestate filium habere etiam is, qui in patris potestate est.

In bezug auf die Ehrenämter wird angenommen, daß der Haussohn seinen Sohn in der Gewalt habe. Also im übrigen hat er keine Gewalt. Das ist allerdings nur ein argumen-

tum a contrario, aber als ein 'sehr zweifelhaftes' kann man es mit Pernice kaum hinstellen.

Was die honores anbetrifft, so hat schon J. Gothofred Ottonis Thes. III Sp. 216 die Stelle in Beziehung gesetzt zu Ulp. ad legem Iul. et Papiam fr. 2 de min. 4, 4: quod enim legibus cauetur, ut singuli anni per singulos liberos remittantur, ad honores pertinere.

Für einzelne Magistaturen wurde bereits zu Zeiten der Republik ein bestimmtes Alter verlangt. Diese Altersgrenzen sind von Augustus vor dem Jahre 730|24 neu geordnet worden: Mommsen, R. Strt., Bd. 1³ S. 572. Nach den Bestimmungen der lex Iulia Papia Poppaea sollte aber für jedes einzelne Kind, das der betreffende Kandidat in seiner Gewalt hatte, ein Jahr nachgelassen werden. Die Bestimmungen sollten auch einem Haussohne zugute kommen. Insofern wurde auch für ihn väterliche Gewalt angenommen.

Pap. fr. 21 ad leg. Iul. de adulteriis 48, 5: Patri datur ius occidendi adulterum cum filia quam in potestate habet: itaque nemo alius ex patribus idem iure faciet; sed nec filius familias pater. Ulp. fr. 22 ebenda: nec immerito: in sua enim potestate non uidetur habere, qui non est suae potastatis.

Hier wird die väterliche Gewalt dem Haussohne geradezu abgesprochen, weil er sich selber in väterlicher Gewalt befinde.

4. Die Befugnis, einen Vormund durch Testament zu bestellen, geht schon zurück auf das Zwölftafelrecht. Die betreffende Stelle V, 3 lautete nach Ulp. 11, 14 Uti legassit super pecuniam tutelabae suae rei; ita ius esto. Das pecuniam hat man durch pecunia ersetzt, und tutelabae zu tutelaue umgestaltet. So hat schon Dirksen, Zwölf-Tafel-Fragmente, S. 320 die Stelle wiedergegeben, ihm folgen Schoell, Duod. tab. pag. 127 und Bruns-Gr., Fontes⁷, S. 23. Vielleicht läge noch näher super pecuniam tutelamue. Legassit ist Futurum exactum = legauerit, siehe Neue-Wagener, Bd. 3³ S. 506. 508.

Das suae rei soll nach Schilling, Bemerkungen, S. 97 der Dativ und abhängig von legassit sein. Ihm tritt bei Schoell a. a. O. Dieselbe Ansicht entwickelt Huschke, Rhein. Museum, Bd. 7 S. 60. Und dies ist jetzt wohl überhaupt die allgemeine Auffassung, vgl. z. B. Karlowa, Röm. Rtsgesch., Bd. 2 S. 275. Anderswo wird der Satz in abgekürzter Gestalt wiedergegeben. Gai. 2, 224 Uti legasset suae res, ita ius esto = pr. I. I. de lege Falcidia 2, 22. Uti legassit suae rei, ita ius esto. Ebenso Pomp. fr. 120 de uerb. sign. 50, 16. Diese Abkürzung hat man als Beweis dafür angeführt, daß suae rei von legassit abhängen müsse. Dem entspricht durchaus, wenn Justinian Nou. 22 cap. 2 pr. den Satz so wiedergibt Uti legasset quisque de sua re, ita ius esto. Aber zunächst beweisen diese Stellen nur wie Gajus, Pomponius, Justinian sich die Sache zurecht gelegt haben. Auffallend bleibt immerhin, daß super pecunia tutelaue einfach abgeworfen wurde.

Bei Paulus fr. 53 pr. de uerb. sign. 50, 16 wird verbunden super pecuniae tutelaeue suae. Den Genitiv hat man auf griechischen Einfluß zurückgeführt: super = ὑπερ. Kalb, Roms Juristen, S. 137 hält freilich gräzisierende Latinität für keine Eigentümlichkeit des Paulus. Das mag auf sich beruhen bleiben. Mehr Aufmerksameit verdient, daß Paulus rei beseitigt hat. Also eine Abkürzung anderer Art wie bei Gajus, Pomponius, Justinian.

Die Abkürzungen nach verschiedenen Richtungen könnten den Gedanken nahe legen, daß man den Zwölftafelsatz in seiner Ganzheit später gar nicht mehr verstanden hat. Jedenfalls ist die Deutung, welche man heutzutage allgemein zu billigen scheint, nicht ohne Bedenken. Wozu der doppelte Ausdruck für das Vermögen, pecuniam und suae rei? Daneben tutela ohne Angabe einer Person. Vielleicht ist noch eine andere Erklärung möglich.

Ich zerlege suaerei in su aerei, und setze dies gleich sui aerei. Das ist kaum eine Textänderung, da man sui

aerei gesprochen haben wird suaerei. Aeres ist eine andere Form für heres. C. L. XIV n. 2286 aeres bene M(erenti) posuit und n. 2675 bene merenti liberti aeredes. Für heres findet sich als Akkusativ herem. Vgl. Naeuius com. 58 (Ribbeck) Atque e bonis meis omnibus ego te herem faciam. Orelli II n. 4379 hoc monumentum herem non sequitur. Damit ist zugleich gegeben der Genetiv herei = aerei. Uebergang in die fünfte Deklination: Sommer, S. 436. Demnach können wir übersetzen: wie jemand verfügt haben wird über das Vermögen oder die Vormundschaft seines heres. Nach Paulus a. a. O. soll ue in verbindendem Sinne zu verstehen sein. Es bleibt aber fraglich, ob diese Auffassung nicht erst später in das Wort hineingelegt worden.

Was die Bedeutung des Wortes heres anbetrifft, so gehört es zum griechischen χῆρος 'verwaist': O. Schrader, Reallexikon, S. 184. Es kann demnach jemand, der einen Waisen zurückläßt, diesem einen Vormund ernennen. Hätte derselbe noch einen Vater, so wäre er kein Waise.

Der Satz als solcher, den Paulus bringt 'tutor separatim sine pecunia dari non potest' ist übrigens nicht in der Allgemeinheit zu verstehen, wie Rudorff, Vormundschaft, Bd. 1 S. 304 und Vangerow, Pand., Bd. 1[7] S. 491 lehren: daß der Testator irgendwie über sein Vermögen verfügen müsse. Vielmehr haben wir unsern Ausgang von der natürlichen Voraussetzung zu nehmen: wer seinem Waisen einen Vormund ernennt, muß ihm auch Vermögen zuwenden. Karlowa a. a. O.: 'Ohne daß er ihm etwas legiert, sine pecunia, kann von ihm für ein Kind kein tutor bestellt werden'. Ob ein legare erforderlich? Der suus war ja schon gesetzlicher Erbe.

52. Tutoris optio. I, 150—154.

Die Frau, welche eine Manusehe einging, trat damit aus ihrem bisherigen Agnatenkreise und wurde auf diese Weise gleichzeitig befreit von ihren bisherigen Vormündern. Jetzt

drohte ihr aber eine andere Gefahr, wenn ihr Mann vor ihr sterben sollte. Dann waren ihre nächsten Agnaten ihre eigenen Söhne, vielleicht gar Stiefsöhne. Von Gesetzeswegen fiel diesen Söhnen die Vormundschaft über ihre eigne Mutter zu. Das waren unnatürliche Zustände und hiergegen suchten die Ehemänner ihre Witwen in Schutz zu nehmen.

Der eine Ausweg war der, daß sie der Mutter im Testamente einen Vormund bestellten.

Daneben entwickelte sich die tutoris optio. Wir brauchen uns die Sache nicht so vorzustellen, daß die Witwen nach dem Tode ihres Mannes nichts eiligeres zu tun gehabt hätten, als sich sofort einen Vormund zu wählen. Sie hatten das Recht der Wahl, und das genügte zunächst. Eine solche Mutter konnte ihren Söhnen erklären: wenn ihr mir Vorschriften machen wollt, nehme ich mir einen andern Vormund. Warum hätten dann die Söhne nicht nachgeben sollen!

Die tutoris optio ist schon bezeugt für das Jahr 568|186. Liu. 39, 19 §§ 4. 5: senatusconsultum factum est, uti . . Feceniae Hispalae . . tutoris optio item esset, quasi ei uir testamento dedisset. Vielleicht wird auf die tutoris optio auch hingedeutet bei Plaut. Truc. IV, 4. 6 (859). Die Stelle ist uns freilich nur in verderbtem Zustande überliefert, nämlich so: Video eccum qui manstutorum me ad optauis bonis. Daraus hat Fr. Schöll gemacht: Video eccum, qui amans tutorem med adoptauit suis bonis. Ihm folgt Karlowa, Röm. Rtsgesch., Bd. 2 S. 297. Leo ändert: qui suis tutorem med optauit liberis. Dagegen verteidigt M. Voigt, Die XII Tafeln, Bd. 2 S. 411, mit Fleckeisen manstutorem med optauit.

Allen drei Versuchen steht das Bedenken entgegen, daß eine Frau in alter Zeit kein Vormund sein konnte.

Vielleicht ist so zu lesen Video eccum quem manstutorem me ad optaui suis bonis. Ich sehe den da, den ich mir als manustutor für sein eignes Vermögen auserwählt habe, d. h.: mit dessen Vermögen ich schalten kann,

wie ich will; ich stehe seinem Vermögen gegenüber gerade so da, wie eine Witwe, die sich einmal in der Manus ihres Mannes befand und sich auf Grund letztwilliger Verfügung dieses ihres Mannes den Vormund selbst gewählt hat, in Bezug auf ihr eignes Vermögen.

Das me ad = ad me = mihi. Wegen Stellung der Präpositionen hinter dem Substantiv siehe Schmalz, Lat. Syntax[3], S. 277; und wegen der Bedeutung von ad denselben a. a. O., S. 261. Manstutorem = manustutorem wie Campans statt Campanus.

Rein äußerlich betrachtet stehen die von mir vorgeschlagenen Aenderungen dem überlieferten Text weit näher als die Schöll'sche oder gar die Leo'sche Lesung. Einmal schiebt Schöll vor suis ein t ein, das ich nicht nötig habe. Ferner läßt sich qui = que leichter zu quem gestalten, noch dazu bei nachfolgendem m, als daß man durch Versetzung eines a zu helfen sucht. Zudem bleibt noch die Möglichkeit quem ans tutorem zu lesen, wo dann allerdings für ans noch eine Erklärung gefunden werden müßte.

Der Ursprung der tutoris optio geht nicht zurück auf gesetzliche Bestimmung sondern Gewohnheit: recepta est etiam tutoris optio heißt es Gai. I, 150. Vgl. Cic. pro Murena 12 § 27: hi (iure consulti) inuenerunt genera tutorum, quae potestate mulierum continerentur.

Die Wahl als solches scheint genügt zu haben, ohne daß es einer obrigkeitlichen Bestätigung bedurfte. Es heißt bei Gai. I, 150: ut liceat ei permittere quem uelit ipsa tutorem sibi optare. Der Mann überträgt seine Machtvollkommenheit der Frau, indem er dieser gestattet, sich nötigenfalls den Vormund selber auszusuchen.

Das Wahlrecht konnte für einmal oder mehrmals gewährt werden, für einzelne oder alle Angelegenheiten Gai. I,150—153. Wo ein Vormund für alle Angelegenheiten gewählt wurde, blieb natürlich für einen sonstigen Vormund kein Raum übrig.

Die gesetzliche Vormundschaft der Agnaten über Frauen ist unter Kaiser Claudius, 41—54, beseitigt: Gai. I, 157. 171. Ferner ist die Manusehe immer seltener geworden. Aber als geltendes Recht tritt uns diese Wahlvormundschaft doch noch entgegen in der lex. mun. Salpensana. 81—84 n. Chr., c. 22: idque ius tutoris optandi habeto, quod haberet, si a ciue Romano ortus orta neque ciuitate mutatus mutata esset.

Wir ersehen aus dieser Stelle gleichzeitig, daß der Latina als solcher dieses Wahlrecht nicht eingeräumt werden konnte. Siehe darüber Mommsen, Stadtrechte, S. 459 = Ges. Schr., Bd. 1 S. 350.

Nach Mitteis, Röm. Privatr., Bd. 1 S. 7 Anm. 10, soll jener Vorbehalt umgekehrt voraussetzen: daß den salpensanischen Witwen jenes Recht noch vor erteilter Zivität von ihren latinischen Ehegatten testamentarisch eingeräumt sei. Allein als latinische Gebilde werden nur vorausgesetzt potestas manus mancipium, dagegen das ius tutoris optandi wird erst jetzt den gewesenen Latinen neu zugestanden.

In Bezug auf dieses ius nimmt Mommsen Anstoß daran, daß es nicht bloß Frauen, sondern auch Männern zugeschrieben werde. Allein unser 'lassen' wird im Latein oft nicht besonders ausgedrückt. Und so kann auch wohl ius optandi nicht bloß bedeuten 'das Recht zu wählen' sondern auch 'das Recht wählen zu lassen'. Ebenso wird bei Gai. I. 150 die tutoris optio dahin erläutert: ut liceat ei permittere, d. h. daß es ihm, dem Manne, gestattet sei, ihr, der Frau, zu erlauben.

53. Die gesetzlichen Vormünder und die lex Claudia. I, 155—158. 163—164a.

1. Der ältere Rechtszustand.

a. War durch Testament kein Vormund bestellt, so beriefen die Zwölftafeln die nächsten Agnaten zu Vormündern.

b. Nach ihnen kamen die Gentilen an die Reihe, die uns noch entgegentreten in der Grabrede auf die sog. Turia,

Bruns-Gr. [7], n. 126 I, Zle. 21. 22. Siehe über dieselbe Erkl. 34. Hiervon wird Gajus I, 164 a gehandelt haben.

c. Der Vormundschaft der Agnaten unterstanden einmal Unmündige und Frauen bis eine lex Claudia hier ändernd eingriff. Diese lex Claudia wird ein Plebiscit gewesen sein: Mommsen, Röm. Staatsrt., Bd. 2 [3] S. 882.

2. Die Neuerungen.

a. Die lex Claudia beseitigte die gesetzliche Vormundschaft der Agnaten über die Frauen. Gai. I, 171: cum agnatorum tutelae in feminis lege Claudia sublatae sint. Ausgenommen wurde die Vormundschaft der Patrone. Ulp. 11, 8: excepta tutela patronorum.

Also eine Freigeborene, für die nicht in dieser Beziehung durch Testament vorgesorgt war, bedurfte eines von der Obrigkeit zu bestellenden Vormundes.

b. Kaiser Constantin hat dann die Vormundschaft der Agnaten über unmündige Frauen wiederhergestellt: c. 2 C. Th. de tutoribus creandis 3, 17 vom J. 326. In feminis tutelam legitimam consanguineus patruus non recuset. Vgl. damit c. 3 C. I. de leg. tut. 5, 30 vom J. 472 Constitutione diuae memoriae Constantini lege Claudia sublata, pro antiqui iuris auctoritate saluo manente agnationis iure tam consanguineus, id est frater, quam patruus ceterique legitimi ad pupillarum feminarum tutelam uocantur.

c. Der Umstand, daß Kaiser Constantin sich darauf beschränkte, die gesetzliche Vormundschaft der Agnaten nur hinsichtlich der unmündigen Frauen wieder aufzurichten, hat die Schlußfolgerung gezeitigt, daß es im Jahre 326 eine Vormundschaft über mündige Frauen überhaupt nicht mehr gegeben habe. Jedenfalls begegnen wir der Vormundschaft über mündige Frauen noch unter Diocletian: fr. Vat. §§ 325—327. Hier wird im Jahre 293 oder 294 ein in einem Responsenwerk, sei es nun des Papinian oder Paulus, enthaltener Satz bestätigt, des Inhalts: daß eine Frau auch ohne Mit-

wirkung eines Vormundes einen Prozeßprokurator bestellen könne.

d. Einen Gegenbeweis, daß es eine Frauenvormundschaft noch im Jahre 354 gegeben, hat W. Ad. Schmidt, Forschungen, S. 300 ff., zu führen gesucht auf Grund des Papyrus Edmonstone. Hier gibt die Freilasserin Αὐρηλία Τηρουτήρου ihre Erklärung ab μετὰ συνεστῶτ(ο)ς (τ)οῦ κυρίου αὐτῆς ἀνδρὸς Αὐρηλίου Δωροθέου Σερήνου, und dieser κύριος unterschreibt: Αὐρήλιος Δωρόθεος Σερήνου ὁ προγεγραμμένος ἀνὴρ αὐτῆς συνέστην τῇ γυναικί μου καὶ ἔγραψα ὑπὲρ αὐτῆς γράμματα μὴ εἰδυίης.

Gegen die Beweiskraft dieser Urkunde ist geltend gemacht, daß hier möglicherweise Peregrinenrecht in Frage stehe. Vgl. Rudorff zu Puchta Inst., § 302 Anm. 9 und Mitteis, Reichsrecht, S. 219.

e. Rudorff a. a. O. folgert aus c. 4 C. Th. de tut. 3, 17 vom Jahre 390, daß die Frauenvormundschaft damals schon aufgehoben gewesen sein müsse, weil hier die Mutter für fähig erklärt werde, die Vormundschaft über ihre Kinder zu führen.

Aber auch dieser Umstand liefert keinen vollen Beweis. Vielleicht wurde vorausgesetzt, daß die Mutter das Kinderrecht erworben habe.

f. Den besten Beweis für ein Fortbestehen der Frauenvormundschaft in später Zeit scheint mir zu liefern BGU III, 943 aus dem Jahre 389. Hier begründet eine Römerin ihre selbständige Tätigkeit bei Aufnahme eines Darlehns τέκνων δίκαιον ἔχουσα.

Aehnlich verhält es sich mit einer Urkunde aus der Mitte des vierten Jahrhunderts über einen Prozeß, geführt vor dem iuridicus von Alexandrien, welche Collinet und Jouquet im Archiv für Papyrusforschung, Bd. 1 S. 293 ff. herausgegeben und erörtert haben. Hier heißt es I Zle. 17: δίκαι(ον) παίδων ἔχουσα.

Weitere Urkunden dieser Art aus den Jahren 149. 180|1. 271 hat beigebracht L. Wenger, Stellvertretung im Rechte der Papyri, S. 179.

g. Im übrigen haben diese Papyrusurkunden, sofern dabei die Frauenvormundschaft in Betracht kommt, Schwierigkeiten bereitet. Vgl. darüber Gradenwitz, Einführung in die Papyrusurkunde, S. 152 ff.; Wenger, S. 99 ff., S. 127 ff., S. 173 ff.

Wenger, S. 174, bemerkt: 'Sehr oft stehen κύριος-Urkunden und solche, die selbständiges Frauenhandeln bezeugen, nebeneinander, ohne daß, wie bemerkt, der Grund erfindlich wäre, warum im einen Falle der κύριος eintritt, im andern nicht. Es scheint da tatsächlich viel Willkür geherrscht zu haben'.

Mir will es vorkommen, als ob man diesen Urkunden im allgemeinen mehr Beweiskraft zugetraut, als sie naturgemäß haben können.

Jemand schließt mit einer Frau ein Rechtsgeschäft ab. Der Vormund ist nicht gleich zur Hand. Der andere Teil begnügt sich mit einer Unterschrift der Frau.

Andererseits mag häufig ein Vormund zugezogen sein, wo es gar nicht nötig gewesen wäre.

Und als die Frauenvormundschaft von Rechtswegen aufgehoben war, mag sie tatsächlich noch lange beibehalten sein. Es handelt sich um ein uraltes Rechtsgebilde. Die Frauen hatten sich bisher eines Vormundes bedient, der ihnen als Berater gute Dienste geleistet, warum sollten sie ihn mit einem Male abschaffen? Und wie Frauen bei Aufhebung der Frauenvormundschaft ihren Vormund behielten, könnten auch nach Aufhebung der Frauenvormundschaft tatsächlich neue Vormünder angenommen sein.

h. Daß die Frauenvormundschaft durch c. 3 C. Th. de iure liberorum 8, 17 vom Jahre 410 nicht allgemein aufgehoben, ist schon längst von Jac. Gothofredus nachgewiesen. Im Gegenteil hat sie damals noch bestanden und fortgedauert.

i. So wäre denn als sicherster Zeitpunkt für die Aufhebung noch immer der Umstand zu betrachten, daß die Frauenvormundschaft im codex Theodosianus keine Aufnahme gefunden hat. Vgl. Zimmern, G. d. r. Prrts., Bd. 1 S. 920.

54. Capitis deminutio. Gai. I, 158—163.

Die Bemerkung in § 158, daß das Recht der Agnaten durch capitis deminutio erlösche, ist die Veranlassung geworden, einen kleinen Abschnitt über die capitis deminutio einzuschieben, der bis zum Schlusse des § 161 reicht, und zum Teil die §§ 162. 163 mit berührt.

Statt capitis deminutio heißt es auch capitis diminutio, in der Veroneser Handschrift meistens kapitis diminutio. Außerdem kommt vor capitis minutio. Bei deminutio und diminutio ist nicht an eine verschiedene Bedeutung zu denken, das di in diminutio beruht wohl nur auf Assimilation.

1. Capitis deminutio bedeutet Verringerung der Rechtsfähigkeit: Savigny, System, Bd. 2 S. 62. 478; Eisele, Beiträge, S. 163 ff. Wie paßt dies zu der capitis deminutio minima? Das ist die schwierige Frage.

Nach § 162 erleiden zunächst eine capitis deminutio folgende Personen: qui adoptantur, quae coemptionem faciunt, qui mancipio dantur quique ex mancipatione manumittuntur.

Unter den qui adoptantur werden wir nicht bloß die Arrogierten sondern auch diejenigen begreifen müssen, welche eine Familiengewalt mit der andern vertauschten. Ebenso umfaßt quae coemptionem faciunt nicht bloß die selbständigen Frauen sondern auch die Haustöchter, welche eine Manusehe eingingen bezw. sich eine Manus zum Scheine gefallen ließen. Cohn, Beiträge, Heft 2 S. 108 ff. ist freilich anderer Ansicht.

Ich hebe hervor, daß Gajus sich auf die coemptio beschränkt. Ebenso spricht er III, 83. 84; IV, 38 nur von coemptionator bezw. coemptio. Die durch usus entstehende

Manus war bereits veraltet: I, 111. Die farreo entstehende Manus haben wir auszuscheiden. Dem steht nicht im Wege, wenn Ulpian 11, 13 den allgemeinen Ausdruck in manum conuentio gebraucht.

Als dritte Klasse werden genannt qui mancipio dantur quique ex mancipatione manumittuntur. Das que ist in verbindendem Sinne zu nehmen, wofür schon Savigny, Syst., Bd. 2 S. 497 und Puchta, Institutionen, Bd. 2 § 220 Anm. 00 sich erklärt haben. Der Fall ist aber noch etwas näher ins Auge zu fassen.

Bei einem Enkel und einer Tochter bewirkt einmalige Manzipation und Freilassung aus dem Manzipium Selbständigkeit. Anders verhält es sich mit dem Sohn. Nach einmaliger Manzipation und Entlassung aus dem Manzipium fällt er zurück in die väterliche Gewalt. Ist das capitis deminutio? Dieselbe soll vorliegen cum status hominis commutatur, wie in demselben § 162 gesagt wird. Ein Sohn, der in derselben väterlichen Gewalt wie vorher sich befindet, hat durch dieses Doppeltgeschäft seinen Rechtszustand nicht verändert. Also können wir nur den Sohn hierherstellen, welcher aus dem dritten Manzipium entlassen wurde. Auch wäre zu beachten der allgemeine Ausdruck ex mancipatione manumittuntur. Es ist nicht wie z. B. III, 6 die Rede von ex prima secundaque mancipatione. Es soll ein Freiwerden von der Manzipation überhaupt stattfinden, so daß eine weitere Manzipation nicht mehr möglich wäre. Insofern bedeutet ex mancipatione nicht dasselbe, als wenn wieder dastände ex mancipio. Einen andern Gegensatz findet in diesen Worten Hugo Krüger, Gesch. der cap. dem., Bd. 1 S. 73 ff. So besteht denn die dritte Klasse lediglich aus solchen, die von der väterlichen Gewalt frei wurden. Dabei wird es keinen Unterschied gemacht haben, ob der Dritte freiließ oder die Freilassung nach geschehener Remanzipatio vom Vater vorgenommen wurde. Cohn a. a. O. ist freilich auch hier wesentlich anderer Meinung.

Beim Arrogierten und der selbständigen Frau, die sich in eine Manus begibt, kann man insofern von einer Rechtsminderung sprechen, als sie ihre Selbständigkeit verlieren. Aber der Adoptierte im engeren Sinne und die Haustochter, die einer Manus unterworfen wird, vertauschen doch nur eine Gewalt mit der andern. Bei der Emanzipatio wird die Rechtsfähigkeit sogar gesteigert. Vom Standpunkte der Agnatenfamilie allein ist demnach für die Bezeichnung capitis deminutio eine Erklärung kaum zu finden.

2. Ich wende mich jetzt zu derjenigen Stelle, die wohl hinsichtlich der capitis deminutio als die älteste gelten kann, nämlich Cic. top. 6, 29. Gentiles sunt inter se, qui eodem nomine sunt. Non est satis. Qui ab ingenuis oriundi sunt. Ne id quidem satis est. Quorum maiorum nemo seruitutem seruiuit. Abest etiam nunc. Qui capite non sunt deminuti. Hoc fortasse satis est. Nihil enim uideo Scaeuolam pontificem ad hanc definitionem addidisse.

Wir haben hier vor uns eine Begriffsbestimmung der Gentilen, die zurückgeht auf Publius Mucius Scaeuola, Consul im J. 621|133. Merkwürdigerweise fehlt diese Stelle sowohl bei Huschke, S. K. Iurisprudentiae Anteiust.[6], I, pag. 7 seqq. wie bei Bremer, Iurispr. Antehadr., I, pag. 32 seqq.

Die Gentilität ruht auf dem Begriff der Erzeugung, und zwar in dem rechtlichen Sinne der die Gewalt des Vaters über den Sohn begründenden Zeugung. Vgl. Mommsen, Röm. Staatsrt., Bd. 3 S. 10. Das äußerliche Kennzeichen des Geschlechts ist der gemeinschaftliche Name. Vgl. auch Festus ep. Th. S. 67. Gentilis dicitur et ex eodem genere ortus, et is, qui simili nomine appellatur, ut ait Cincius: 'gentiles mihi sunt, qui meo nomine appellantur.'

Die Gentilen hatten gemeinsamen Gottesdienst, gegenseitige Pflichten und Rechte; der Gens als Gesamtheit stand in einem gewissen Umfange Strafrecht und Gesetzgebungsrecht

den Einzelnen gegenüber zu Gebote: Herzog, Gesch. der röm. Staatsverfassung, Bd. 1 S. 11; Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, Bd. 3 [2] S. 129.

a. Nach Herzog, S. 984 und 1015 soll sich die Gentilität auf die Patrizier beschränkt haben. Dasselbe behauptet Marquardt a. a. O. Nach Mommsen, Röm. Staatsrt., Bd. 3 S. 74 soll 'das geschlechtliche Herrenrecht den Patriziern als solchen und streng genommen auch später ihnen allein' zugekommen sein. Binder, Die Plebs, S. 403, nimmt an, die Plebejer hätten nach Mutterrecht gelebt, weshalb ihnen 'diese das Vaterrecht voraussetzende Organisation hat fremd sein müssen'.

Allerdings sagt bei Liu. 10, 8 § 9 ein Plebejer: penes .. uos solos gentem habere. Aber Cicero und Festus wissen doch nichts von einer solchen Beschränkung. Ebensowenig Scävola, der in der angeführten Begriffsbestimmung von gentilis das Merkmal des Patriziates nicht aufgenommen hat. Hierauf hat schon aufmerksam gemacht Lange, Röm. Altert. Bd. 1 [3] S. 139 Anm. 10.

Es mag ja mit dem Gentilrecht der Patrizier eine etwas andere Bewandtnis gehabt haben, aber darum darf man die Gentilität den Plebejern nicht ganz absprechen. Aus der rhetorischen Wendung bei Livius folgt das noch lange nicht. Wenn Capito den Begriff der plebes bei Gell. n. a. 10, 20 § 5 dahin bestimmt: in qua gentes ciuium patriciae non insunt, so ist damit nicht gesagt, daß den Plebejern die gentes gefehlt hätten.

Insonderheit sind die Zwölftafeln ein Gesetz für Patrizier wie Plebejer. Und wenn hier im Erbrecht wie Vormundschaftsrecht Bestimmungen hinsichtlich der Gentilen gegeben werden, so können wir davon die Plebejer doch kaum ausschließen. Dies muß denn auch Mommsen a. a. O. einräumen.

Binder S. 405 macht Halt bei der lex Canuleia. Denn es sei einleuchtend: 'daß die Gewährung des conubium nicht

ohne die Aufgabe des mutterrechtlichen Prinzips von seiten der Plebs hat erfolgen können.'

In einer der Hauptstellen über das gentilizische Erbrecht, Cic. in Verr. 1, 45 § 115, wird von der damals plebejischen gens Minucia eine Erbschaft in Anspruch genommen. Cic. de harusp. resp. 15 § 32 spricht von sacrificia gentilicia der plebejischen Calpurnier; und stellt de domo 44 § 116 der plebejischen gens Fonteia gegenüber die patrizische gens Clodia.

Also die Gentilen haben wir anzunehmen bei Patriziern wie Plebejern, jedenfalls da, wo rein privatrechtliche Dinge in Frage stehen.

b) Der gemeinschaftliche Name war ein Kennzeichen, aber nicht alle, die diesen Namen führten, waren Gentilen. Zunächst ist erforderlich Ingenuität des Vaters: qui ab ingenuis oriundi sunt. Mithin sind ausgeschlossen Freigelassene und deren Kinder. Aber man muß noch weiter hinaufgehen; wer überhaupt von Sklaven abstammt, ist ausgeschlossen: quorum maiorum nemo seruitutem seruiuit.

Der Freigelassene nahm den Gentilnamen des Herrn an. Die von Sulla freigelassenen Sklaven wurden alle Cornelier. Aber weder sie noch ihre Nachkommen hatten Teil an der Gentilität der Cornelier.

So wird der erste Claudius Marcellus der Freigelassene eines patrizischen Claudiers gewesen sein: Mommsen, Röm. Forsch., Bd. 1² S. 382 Anm. 51. Darum kommen die Nachkommen dieses Freigelassenen zwar als stirps in Betracht, aber die Gentilität fehlt den Marcellern: Cic. de or. 1, 39 § 176.

c) Sodann sind nur Gentilen, qui capite non sunt deminuti. Dabei wird vor allen Dingen an die capitis deminutio minima zu denken sein. Denn daß Sklaven und Peregrinen nicht zu den Gentilen zählten, bedurfte keiner besonderen Hervorhebung. Vermutlich beschränkte sich die capitis deminutio zur Zeit des Publius Mucius noch auf den einen Fall der späteren minima.

Derselbe Sprachgebrauch tritt uns im Edikt entgegen: Ulp. fr. 2 § 1 de cap. min. 4, 5. Vgl. Lenel Ed.[2] S. 113; Eisele S. 160.

Cicero sagt demnach: die Gentilität verträgt sich nicht mit capitis deminutio minima. Kehren wir die Sache um, so erhalten wir den Satz: capitis deminutio minima ist Verlust der Gentilität.

3. Davon soll jetzt Anwendung gemacht werden auf die einzelnen bei Gajus angegebenen Fälle.

a) Ich beginne mit den qui mancipio dantur quique ex mancipatione manumittuntur. Je nachdem der Sohn, die Tochter, der Enkel vom Dritten oder dem Vater, Großvater aus dem Manzipium entlassen wurden, werden sie den Gentilnamen des Dritten bezw. des Vaters, Großvaters geführt haben. Aber weder im einen Falle noch im andern gehörten sie dem Kreise der Gentilen an. Sie hatten immer einen sklavenähnlichen Zustand durchgemacht, woran man Anstoß nahm. Paul fr. 3 § 1 de cap. min. 4, 5. Emancipato filio et ceteris personis capitis minutio manifesto accidit, cum emancipari nemo possit nisi in imaginariam seruilem causam deductus.

Wie stand es um die Kinder der emanzipierten Söhne und Enkel, die in der Gewalt des Großvaters, Urgroßvaters zurückblieben? Da Cicero bezw. Scävola von diesen schweigen, werden wir sie wieder den Gentilen zuzählen müssen. Aber so ganz sicher scheint Cicero doch nicht gewesen zu sein: hoc fortasse satis est. In der Tat finden wir bei Gell. n. a. I, 12 § 4 die Bestimmung, daß weder eine Emanzipierte noch die Tochter eines Emanzipierten Vestalin werden konnte: item quae ipsa aut cuius pater emancipatus sit, etiam si uiuo patre in aui potestate sit. So mag denn auch einmal die Tochter eines Emanzipierten den Ausschluß von der Gentilität mit ihrem Vater geteilt haben.

b) Ich wende mich nun zu denjenigen, quae coemptionem faciunt.

Wie es sich mit dem Gentilnamen der verheirateten Frau verhielt, steht nicht ganz fest. Vgl. Karlowa, Die Formen der römischen Ehe, S. 27 Anm. 78; Mommsen, Röm. Forschungen, Bd. 1² S. 9 ff. Solange und sofern die Heirat sich innerhalb der gens vollzog, bestand die Frage nicht; sie tauchte erst auf mit der gentis enuptio. Was die konfarreierte Ehe anbetrifft, so kann als sicher gelten, daß die Frau den Gentilnamen des Mannes annahm. Dies fand vielleicht Ausdruck in der Formel: quando tu Gaius, ego Gaia. Und zwar werden Gaius und Gaia ursprünglich Blankettworte gewesen sein. Die einen Aemilius heiratete, sagte also: quando tu Aemilius, ego Aemilia. Daß dieselbe Formel der coemptio zukam, ergibt Cic. pro Murena 12, 17; ut, quia in alicuius libris exempli causa id nomen inuenerant, putarunt, omnes mulieres, quae coemptionem facerent, Gaias uocari. Also wird auch auf die Frauen, welche im Wege der coemptio eine Manusehe eingingen, der Geschlechtsname des Mannes sich übertragen haben.

Wenn aber auch die farreo geschlossene wie die auf dem Wege der coemptio zustande gekommene Ehe darin übereinkamen, daß die Frau sich den Gentilnamen ihres Mannes beilegte: so dürfen wir darum noch nicht beiderlei Ehen auf gleiche Stufe stellen.

Es ist kaum anzunehmen, daß die bürgerliche Eheschließungsform in alter Zeit von denselben Wirkungen begleitet gewesen sei wie die priesterliche. Eine Frau, die eine bürgerliche Manusehe einging, mag damit losgekommen sein vom alten Gentilverbande; daraus folgt aber nicht, daß ihr Zutritt zum Gentilverbande ihres Mannes gewährt wurde.

Ich erinnere an die bevorrechtigte Stellung der patrimi und matrimi im alten Sakralrecht. Das waren ursprünglich Kinder aus konfarreierten Ehen. Seruius in Georg. 1, 31: confarreatio appellabatur, ex quibus nuptiis patrimi et matrimi nascebantur. Nur solche Kinder wurden zu einer Reihe von Kulthandlungen zugelassen: Wissowa, Rel. und

Kult. S. 425 Anm. 8. Nur sie eigneten sich zu Vestalinnen: Gell. n. a. 1, 12 § 2. Der Makel, welcher an der bürgerlichen Eheschließungsform haftete, übertrug sich auf die Kinder.

Ferner spricht Cicero an einer andern Stelle, top. 4 § 18, von einer mulier.. quae se capite numquam deminuit. Damit wird hingewiesen auf eine coemptio fiduciae causa zum Zwecke der Testamentserrichtung: Pernice, Labeo, Bd. 1 S. 175 Anm. 9. Verträgt sich aber mit der Capitis Deminutio keine Gentilität, ist andererseits coemptio ein Fall der Capitis Deminutio so folgt: die Frau, welche eine Coemptio vornahm, stellt sich damit außerhalb des Gentilverbandes.

Bickel, Ph. Museum, N. F. Bd. 65 S. 578 beschäftigt sich eingehend mit dem Fall, wenn eine Frau zwei Gentilnamen führt, und nimmt dabei seinen Ausgang von einer aus dem Dianaheiligtum zu Nemi stammenden Weihinschrift, C. J. L. XIV n. 4270 Poublilia Turpilia Cn. uxor hoce seignum pro Cn. filiod Dianai donum dedit.

Der eine Gentilname wird ihr angestammter sein, der andere der ihres Ehemannes. Daraus würde folgen eine enuptio gentis. Ob aber mehr?

Einer gens kann die Frau nur angehören, aber darum doch zwei Gentilnamen führen. Denn mit dem Namen ist noch nicht notwendig die Zugehörigkeit zur Gens gegeben.

Gesetzt z. B. eine Publilia hätte auf dem Wege der coemptio eine Ehe mit einem Turpilius abgeschlossen. Dann wäre sie aus der gens Publilia ausgeschieden und hätte Zutritt zu der Agnatenfamilie ihres Mannes erlangt; wäre damit aber noch immer keine Angehörige der gens Turpilia geworden.

Zudem handelt es sich hier um eine Inschrift aus Latium, von der fraglich bleibt, inwiefern die Namensnennung römischen Gepflogenheiten entspricht.

c. Es bleiben noch übrig qui adoptantur.

Bei der Adoptio im engeren Sinne erklärt schon der sklavenähnliche Zustand, welcher durchgemacht werden mußte,

den Verlust der Gentilität. Und was die Arrogation anbetrifft, so ist zu erwägen, daß sie sich mit dem Grundgedanken der Erzeugung, auf dem der Geschlechterverband beruhte, in Widerspruch setzte. Also wäre ein Ausschluß der Arrogierten von der Gentilität nicht weiter auffallend.

Und daß die Arrogierten von den Gentilen auszusondern sind, beweist unsere Cicerostelle unter der Voraussetzung, daß damals die Arrogatio unter der Capitis Deminutio mitbegriffen wurde.

Dies ist eine Selbstverständlichkeit für diejenigen Schriftsteller, welche in der Arrogatio einen alten Deminutionsfall erblicken. Diesen Standpunkt nehmen z. B. ein Pernice, Labeo, Bd. 1 S. 173; Cohn, S. 391; Eisele, Beiträge, S. 179.

Dagegen soll nach andern, z. B. Hugo Krüger, Gesch. der cap. dem., S. 82 und Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 255 die Arrogatio ursprünglich gar nicht in den Rahmen der Capitis Deminutio gepaßt und gehört haben.

Aber einigen Beweis würde in dieser Beziehung doch wohl erbringen Fest. ep. Th. 49: et ex alia familia in aliam adoptatus; et qui liber alteri mancipio datus est. Hier bezieht sich adoptatus jedenfalls mit, wenn nicht ausschließlich, auf den adrogatus, da die Adoptio im engeren Sinne im zweiten Satze schon mit enthalten ist.

Ferner werden wir auch dem Edikte de capite minutis keinen allzuspäten Ursprung anweisen dürfen. Dieses richtete sich aber vor allen Dingen gegen den Untergang der Schulden durch adrogatio bezw. coemptio: Gai. III, 84; IV, 38; Ulp. 11, 13.

Karlowa glaubt die Beweiskraft der Cicerostellen dadurch abschwächen zu können, daß er uns auf Scävola hinweist. Sicherlich rührt die Begriffsbestimmung von Scävola her, aber Cicero erklärt sich doch am Schlusse allen Inhalts mit derselben einverstanden.

Zudem kommen für Cicero in Betracht seine Ausführungen in der Rede de domo. P. Clodius Pulcher hatte sich im Jahre 695|59 von P. Fontejus arrogieren lassen, um auf diese Weise die für das Volkstribunat erforderliche Plebeität zu erlangen. Dies war aber nur eine adrogatio fiduciae causa: Lange, Röm. Altert., Bd. 1³ S. 137 ff.; Ihering, Geist, Bd. 3 S. 288. Anderer Meinung freilich Mommsen, Röm. Forsch., Bd. 1² S. 404 ff. Clodius wurde sofort wieder emanzipiert. Cic. de domo 14, 37: adoptatum emancipari statim. Dies läßt vermuten ein pactum, ut emancipetur. Die Arrogation sollte zu weiter nichts dienen als zur Verschaffung der Plebeität.

Cicero greift diese Arrogation als ungültig an; aus Gründen, die nach Mommsen, Röm. Staatsrt., Bd. 3 S. 138 Anm. 2 wenig bedeuten. Das mag auf sich beruhen bleiben. Wichtiger ist, daß wir bei dieser Gelegenheit erfahren, wie Cicero über die Wirkungen einer ernstlich gemeinten Arrogation dachte.

Sie hatte zur Folge den Verlust der Gentilität. De domo 13, 35: sacra Clodiae gentis cur intereunt quod in te est? Clodius hatte aber seine patrizische Gentilität durchaus nicht aufgegeben. Ebenda 44, 116: inferiorem aedium partem assignauit non suae genti Fonteiae, sed Clodiae.

Ferner bemerkt Cicero bezüglich der ernstlich gemeinten Adoptionen ebenda 13, 35: hereditates nominis, pecuniae, sacrorum secutae sunt. Der Arrogierte nahm den Namen des pater arrogans an, erbte dessen Vermögen und hatte Anteil an den sacra. Darunter sind zu verstehen die sacra des paterfamilias. Es heißt gleich darauf: neque amissis sacris paternis in haec adoptiua uenisti. Diese sind auseinander zu halten von den sacra gentilicia. Vgl. Wissowa, S. 337 Anm. 10.

Der Arrogierte erwarb mit der neuen Familie nicht gleichzeitig eine neue Gentilität. Einen solchen Erwerb wird man

aus der rhetorischen Wendung bei Cic. de domo 44, 116 nicht ohne weiteres folgern wollen. Hierzu wird wohl ein besonderer Gentilbeschluß erforderlich gewesen sein. Anders standen da die nach der Arrogation geborenen Kinder des Arrogierten. Die bei der Arrogation schon geboren waren, folgten dem Vater: Paul. fr. 3 pr. de cap. min. 4, 5.

Für gewöhnlich nimmt der Adoptivsohn die drei Namen seines Adoptivvaters an und fügt als vierten seinen ererbten Geschlechtsnamen mit angehängtem anus hinzu. P. Cornelius Scipio Aemilianus war der Sohn des L. Aemilius Paullus und war adoptiert von P. Cornelius Scipio. Die Endsilbe anus weist hier hin auf die frühere Gentilität; unrichtig Stolz, Hist. Gramm. Bd. 1 S. 480. Mit diesem Verluste der Gentilität mag es zusammenhängen, daß von Adoptierten zuweilen gar kein Gentilname geführt wird. So heißt der Mörder Cäsars, der leibliche Sohn des M. Iunius Brutus, Adoptivsohn des Q. Seruilius Caepio, offiziell stets Q. Caepio Brutus oder Q. Caepio, aber niemals weder Seruilius noch Iunius. Dabei ist freilich zu beachten, daß hier ein Plebejer von einem Patrizier adoptiert wurde. Vgl. Mommsen, Röm. Forschungen, Bd. 1² S. 51. 75. 117.

Wenn wir demnach bei den capite deminuti des Scävola die Fälle zugrunde legen, die uns Gajus darbietet, so gelangen wir zu folgendem Ergebnis. Diejenigen, welche einen sklavenähnlichen Zustand durchgemacht oder eine coemptio erduldet hatten, oder adoptiert waren, schieden aus dem bisherigen Gentilverbande, ohne Zutritt zu einem neuen zu erlangen. Damit ist zugleich für die capitis deminutio minima eine ganz natürliche Erklärung gefunden, und hierin erblicke ich andererseits für die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges eine Art von Bestätigung.

Dieser ältesten Art von capitis deminutio sind später andere angebaut worden, wo wir es ebenfalls mit einem Verluste der Gentilität zu tun haben.

Wer eine capitis deminutio maxima erleidet, scheidet

aus dem Kreise der Freien, der römischen Bürger und der Gentilen. Wer eine capitis deminutio media erleidet, behält seine Freiheit, scheidet aber aus dem Kreise der römischen Bürger und der Gentilen. Wer eine capitis deminutio minima erleidet, behält seine Freiheit und sein Bürgerrecht, scheidet aber aus dem Kreise der Gentilen.

4. Die Vestalin und der flamen Dialis traten zwar aus der väterlichen Gewalt, erlitten aber keine capitis deminutio. Vgl. Gai. I, 130; III, 114. Gell. n. a. I, 12 § 9.

Damit war alle agnatische Verbindung mit ihrem Vater wie dessen Agnaten gelöst. Vgl. Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 264. Hieran hat man Anstoß genommen.

Meines Erachtens erklärt sich die Sache so, daß das eine Merkmal der capitis deminutio fehlte: der Austritt aus dem Gentilverbande. Beides mußte ursprünglich zusammen kommen: Ausscheiden aus der Agnatenfamilie wie der Gens.

5. Das Gentilrecht ist im Laufe der Zeit abgestorben. Damit hängt es zusammen, daß man die capitis deminutio minima von einem andern Gesichtspunkte betrachtet. Man behält für die alten Fälle den alten Namen bei, bestimmt aber den Begriff als Aenderung des Standes, der Familie. Ulp. 11, 13. Minima capitis deminutio est, per quam et ciuitate et libertate salua status dumtaxat hominis mutatur. Paul. fr. 11 de cap. min. 4, 5: cum et libertas et ciuitas retinetur, familia tantum mutatur, minimam esse capitis deminutionem constat. Derselbe ebenda fr. 3 pr.: cum familiam mutauerint.

6. Während uns bis dahin vorzugsweise die capitis deminutio minima beschäftigte, wäre noch einzugehen auf die andern beiden Arten.

a. Als Beispiel der maxima führt Gajus die incensi an, qui ex forma censuali ueniri iubentur. Die forma censualis wird anderswo formula census bezw. censendi oder lex censui censendo dicta genannt. Siehe darüber Mommsen, Röm. Staatsrt., Bd. 2[3] S. 372. Denselben

Fall bringt Ulp. 11, 11 ueluti cum incensus aliquis uenierit, anscheinend als geltendes Recht. Zwar hat die Zensur in Rom schon bald dem Prinzipate weichen müssen, siehe Mommsen, a. a. O., S. 338; aber in den Munizipien haben sich die Zensuslisten erhalten: Societas publicanorum, Bd. 1 S. 415.

Die Erklärung bei Gajus qui... ueniri iubentur ist wohl erst später nachgetragen, vielleicht in Anlehnung an Ulp. 11, 11. Die Fassung bei Ulpian ist aber die genauere. Die Freiheit geht nicht schon mit dem Befehle verloren, sondern erst mit Ausführung des Verkaufes in die Fremde. Vgl. Cic. pro Caec. 34, 98: si non accipiunt.. retinet integram causam et ius ciuitatis.

Dem S. C. Claudianum begegnen wir ebenfalls bei Ulpian. Siehe darüber Erkl. 23.

Der dritte bei Gajus nur lückenhaft überlieferte Fall fehlt bei Ulpian.

Bei Festus, a. a. O., stoßen wir weiter auf den qui in hostium potestatem uenit. Diesen Fall scheint man später wieder fortgelassen zu haben: siehe darüber Karlowa, a. a. O., S. 256.

b. Als Beispiel für die media capitis deminutio kehrt in allen drei Verzeichnissen wieder cui aqua et igni interdictum fuerit. Die Sache selber ist von mir bereits zu I, 128 näher erörtert worden. Siehe Erkl. 42.

Festus fügt dann hinzu, qui ciuitate mutatus est. Ein Beispiel dazu bei Boethius zu Cic. top. 4, 18: ut in Latinas colonias transmigratio. Bemerkenswert, daß dieser Fall schon bei Festus unter dem Gesichtspunkt einer Veränderung, Vertauschung erscheint.

7. Schließlich ist die capitis deminutio allgemein so aufgefaßt worden. Der Digestentitel Gai. fr. 1 beginnt: Capitis minutio est status permutatio. Ebenso lautet I. I. I, 16 der Anfang: Est autem capitis deminutio prioris status commutatio. So sagt auch Boethius zu

Cic. top. 4, 18: Capitis diminutio est prioris status permutatio. Der Urheber dieser Betrachtungsweise wird Gajus bezw. dessen Vorlage sein. Vgl. Hugo Krüger, Gesch. der capitis deminutio, Bd. 1 S. 34. Freilich heißt es I, 159 nicht status sondern prioris capitis permutatio.

Die capitis deminutio ist ein Gebilde altrömischer Wissenschaft. Die Dreigliederung, die uns auch sonst entgegentritt, wird hier auf die Menschen zur Anwendung gebracht. Uralt wird diese Gliederung nicht sein, da sie schon Peregrinen berücksichtigt; aber auch nicht ganz jung, weil noch der Gentilverband eine ausschlaggebende Stellung einnimmt.

Unsern Ausgang haben wir zu nehmen von der capitis deminutio minima, wie sie später genannt wurde. Ursprünglich gab es nur diesen einen Fall: Cohn, S. 387; Hugo Krüger, S. 5; Eisele, S. 199.

Auf diesen einen Fall scheint sich noch der Grundstock beschränkt zu haben. Dafür spricht wenigstens die Anlehnung der capitis deminutio im § 158 an das adgnationis ius.

Dann wäre später eingeschoben der Rest des § 158 sowie die folgenden §§ 159—161. Von dem § 162 könnte der Satz quod accidit... manumittantur, und von dem § 163 der Satz et ideo... poterit dem Grundstocke schon angehören.

Für die weitere Entwicklung ist die Hauptstelle, worauf bereits Eisele hingewiesen hat, die Festusstelle. Sie lautet vollständig: Deminutus capite appellatur, qui ciuitate mutatus est; et ex alia familia in aliam adoptatus; et qui liber alteri mancipio datus est; et qui in hostium potestatem uenit; et cui aqua ignique interdictum est.

Bemerkenswert sind die Worte qui liber alteri mancipio datus est. Darnach wäre der Beginn des sklavenähnlichen Zustandes das Entscheidende, während Gajus I, 162 die Capitis Deminutio erst eintreten läßt mit der Freilassung aus dem Manzipium. Nun tritt ja die Loslösung der väterlichen Gewalt bei Töchtern und Enkeln schon ein mit der einmaligen Hingabe ins Manzipium, insofern ist die Ausdrucksweise bei

Festus die genauere; bei Söhnen wäre aber doch wohl das dritte Manzipium abzuwarten.

Angegliedert ist zunächst qui in hostium potestatem uenit, also ein Fall der capitis deminutio maxima. Sodann cui aqua ignique interdictum est, das ist ein Fall der capitis deminutio media. Diese zweite Angliederung muß jünger sein als die lex Cornelia de sicariis vom Jahre 673|81: siehe zu I, 128 Erkl. 42.

Schon früher mag vorgegliedert sein derjenige, qui ciuitate mutatus est. Denn warum hätte man sonst nicht beide Fälle der capitis deminutio media zusammengestellt? Darnach wäre die spätere media älter als die spätere maxima. Ein umgekehrtes Verhältnis nimmt an Pernice, Labeo, Bd. 1 S. 173.

Der ciuitate mutatus würde dann zunächst den Kriegsgefangenen nach sich gezogen haben. In der Tat sind beide Fälle mit einander verwandt, da sich bei beiden das ius postliminii geltend macht: Festus Th. S. 274 Postliminium und dazu Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 261. Später scheint man beide Fälle wieder ausgeschieden zu haben.

Sicher ist die Dreigliederung bei Festus in ihren Anfängen schon vorhanden und wird vermutlich dem Verrius Flaccus entlehnt sein.

8. Ich habe noch zu erledigen den Schlußsatz des § 162: Adeo quidem, ut quotiens quisque mancipetur aut manumittatur, totiens capite diminuantur.

Nach Festus tritt die Deminutio ein mit der Hingabe ins Manzipium. In der Vorlage von Gajus wird das zur Emanzipatio erforderliche Hingeben und Freilassen als einheitliche Rechtshandlung aufgefaßt und die Deminutio erst angenommen, cum … status hominis conmutatur. Dieser Nachgajaner erblickt sowohl in der Hingabe wie der Freilassung eine Deminutio. Auf diese Weise gelangen wir zu vier Fällen: vgl. Rtsg. Gaj. S. 48.

Die Emanzipation eines Haussohnes erforderte drei Manzipationen und Freilassungen aus dem Manzipium. Beim pac-

tum fiduciae, ut sibi remancipetur, kam noch eine vierte Manzipation hinzu. Demnach hätte vom Standpunkte des Nachgajaners aus ein solcher Haussohn sechs bezw. sieben Capitis Deminutionen erfahren. Das Aufstellen derartiger Sätze ist keine Wissenschaft mehr, sondern die reine Spielerei.

55. Legitima patronorum tutela. I, 165.

Die Vormundschaft der Patrone wird eine gesetzliche genannt, obwohl ihr die gesetzliche Grundlage fehlt. Sie hat sich entwickelt in Anlehnung an das Zwölftafelrecht.

Gedacht wird derselben bei Gelegenheit der Hispala Fecenia im Jahre 568|186. Sie scheint aber damals noch nicht auf die Abkömmlinge der Patrone übergegangen zu sein. Es heißt bei Liu. 39, 9 § 7: ut post patroni mortem, quia in nullius manu erat.

56. Fiduciaria tutela. I, 166.

Eine fiduciaria tutela liegt nach § 166 vor, wenn ein Dritter das ihm vom parens manzipierte Kind oder die ihm vom coemptionator manzipierte Frau zufolge der lex, ut manumitteretur, freigelassen hat.

Es entspricht diese Begriffsbestimmung der Ansicht, die Gajus I, 172 entwickelt, wo er den freilassenden parens ausscheidet und diesen als legitimus tutor hinstellt.

In I. I. I, 18 ist diese Vormundschaft als legitima parentium tutela der fiduciaria tutela, auf die sich I, 19 bezieht, vorangestellt worden. Dieser Umstand hat Kr. und Huschke veranlaßt, zu Anfang des § 166 eine Einschiebung zu machen, die den Inhalt von I. I. I, 18 wiedergibt.

Ein derartiges Verfahren kann in keiner Weise gebilligt werden. Es dient nur dazu, den Einblick in die geschichtliche Entwicklung, wie sie uns bei Gajus entgegentritt, zu trüben.

Im § 172 verteidigt Gajus eine Ansicht, die sich der Meinung anderer entgegenstellt: Sed fiduciarios quoque quidam putauerunt usw. Diese quidam zählten auch den Frei-

lassenden parens den fiduciarii tutores zu, wie aus dem Verlauf der Darstellung deutlich hervorgeht: Quod.. in parente tamen usw. Gajus wendet ein, daß der parens auch als gesetzlicher Vormund betrachtet werde: cum is et legitimus tutor habeatur. Er ist also zunächst tutor fiduciarius, wird aber auch als ein legitimus behandelt. So schon Schrader, I. I. I, 19 pag. 115.

Daß man den parens ebenfalls als tutor fiduciarius ansah, ist leicht erklärlich, da er ja ea lege manzipierte, ut sibi remanciparetur. Und diese Auffassung tritt uns noch entgegen I. I. III, 2 § 8: nisi specialiter contracta fiducia parens manumisisset.

Von Haus aus ist demnach der Freilassende parens ein tutor fiduciarius. Er wird aber mehr wie ein legitimus behandelt und daher § 172 von Gajus als et legitimus aufgeführt. Im § 166 läßt ihn dann Gajus ganz fort, indem er die tutela fiduciaria auf die Fälle beschränkt, wo der Dritte die Freilassung vornimmt. Auf dieser Grundlage haben die Kompilatoren fortgebaut, indem sie I. I. I, 18 einen eignen Titel De legitima parentium tutela eingeschoben haben.

Die Begriffsbestimmung der fiduciaria tutela in I, 166 geht anscheinend erst auf Gajus zurück. Was mag in seiner Vorlage gestanden haben? Vielleicht kam hier noch die Ansicht der quidam, die uns I, 172 entgegentreten, zur Geltung.

In dieser Beziehung ist bemerkenswert der eigentümliche Anfang, den der Institutionentitel I, 19 De fiduciaria tutela erhalten hat: Est et alia tutela, quae fiduciaria appellatur. Nam si parens filium uel filiam, nepotem uel neptem et deinceps impuberes manumiserit, legitimam nanciscitur eorum tutelam.

Der Text macht ganz den Eindruck, als ob legitimam an die Stelle von fiduciariam getreten wäre. Und Theophilus scheint an diesem Texte schon Anstoß genommen zu haben, da er dem legitimos ἐπίτροπος eine besondere Rechtfertigung zu Teil werden läßt.

So hat denn vielleicht Gajus eine Begriffsstimmung vorgefunden, die unter der fiduciaria tutela den freilassenden parens mitumfaßte, und die etwa so gelautet haben mag:

Exemplo patronorum receptae sunt et aliae tutelae, quae fiduciariae uocantur. Nam si parens filium uel filiam, nepotem uel neptem, alteri ea lege mancipio dedit, ut sibi remanciparentur remancipatosque manumiserit, fiduciariam nanciscitur eorum tutelam. Item quoque fiduciaria tutela iis competit, qui liberum caput iis mancipatum uel a parente uel a coemptionatore manumiserint.

57. Tutela Latinae et Latini impuberis. I, 167.

Eine Sklavin, von einem bonitarischen Eigentümer freigelassen, wird nach dieser Stelle Latina, deren Vermögen dem bonitarischen Eigentümer gehört, während die Vormundschaft dem bloß quiritischen Eigentümer zusteht.

Dafür wird sich berufen auf die lex Iunia. Gleichwohl ist mir zweifelhaft, ob hier der Satz in dieser Weise enthalten war.

1. Wir haben eine Stelle bei Ulpian 11, 19, die ebenfalls zurückgeht auf die lex Iunia, wo aber ein etwas anderer Sachverhalt vorausgesetzt zu sein scheint.

Sie lautet: Lex Iunia tutorem fieri iubet Latinae uel Latinis impuberibus eum, cuius etiam ante manumissionem ex iure Quiritium fuit. Das ex iure ist freilich nur Konjektur von Du Tillet statt des handschriftlich überlieferten qui ius, die aber eine glänzende Bestätigung gefunden hat durch Gajus, wo es heißt quorum ante manumissionem ex iure Quiritium.

Diese Uebereinstimmung zwischen beiden sowie das lex Iunia iubet bei Ulpian legen den Gedanken nahe, daß wir es mit dem Wortlaut der lex Iunia zu tun haben. Nur der sachliche Unterschied besteht zwischen beiden Ueberlieferungen, daß bei Ulpian ein etiam eingeschoben ist.

Ohne das etiam würde die gesetzliche Bestimmung etwa lauten: Latinarum et Latinorum impuberum tutela pertinet ad eos, quorum ante manumissionem ex iure Quiritium fuerunt. Das etiam würde einzuschieben sein zwischen quorum und ante.

Es sind nur zwei Möglichkeiten gegeben. Entweder hat der Urheber des § 167, den ich für einen Nachgajaner halte, das etiam fortgelassen, oder Ulpian hat es eingefügt. Jedenfalls steht dieses etiam nicht im Einklang mit dem uns im § 167 vorgeführten Beispiele.

Nach Ulpian soll die Vormundschaft zustehen demjenigen, der auch vor der Freilassung quiritischer Eigentümer war. Also die Möglichkeit scheidet ganz aus, daß ein bloß bonitarischer Eigentümer durch Freilassung die Vormundschaft dem quiritischen Eigentümer verschaffte. So hat die Stelle schon ganz richtig erklärt Schulting. Andererseits bringt er die Stelle in Verbindung mit einer formlosen Freilassung.

Es kommen nur zwei Möglichkeiten in Betracht. Entweder beteiligen sich beide sowohl der quiritische wie der bonitarische Eigentümer bei der Freilassung, oder der Freilasser ist sowohl bonitarischer wie quiritischer Eigentümer. In beiden Fällen gebührt die Vormundschaft dem quiritischen Eigentümer.

2. Wir kommen also auch hier wieder zu dem Satze, den das fr. Dos. § 9 enthält: necesse est ergo seruum non tantum ex iure Quiritium, sed etiam in bonis esse manumittentis.

Das fr. Dos. macht überhaupt das Entstehen der Latinität von dem quiritischen Eigentum abhängig. Soweit geht Ulpian nicht. Nach Ulp. 1, 16; 22, 8 bewirkt die Freilassung des bonitarischen Eigentümers allerdings Latinität. Aber diese Latinität reicht bei ihm nicht aus, um dem bloß quiritischen Eigentümer die Vormundschaft zu verschaffen.

3. Wie die Meinungsverschiedenheit, auf welche wir hier stoßen, entstehen konnte, wird sofort klar, sobald wir uns die

gesetzliche Bestimmung vor Augen halten, wie ich sie oben vorgeführt habe.

Die Vormundschaft soll demjenigen zustehen, quorum ante manumissionem ex iure Quiritium fuerunt.

Unter dem ex iure Quiritium esse ist das volle Eigentum zu verstehen, das sich nicht beschränkte auf das bonitarische Eigentum, sondern das quiritische mit umfaßte.

Eine Freilassung, die lediglich der bonitarische Eigentümer vornahm, wird die lex Iunia noch gar nicht berücksichtigt haben. Dies beweist fr. Dos. 9. Siehe Erkl. 12 unter 5.

Wenn Gai I, 17 das römische Bürgerrecht von drei Voraussetzungen abhängig macht, und darunter das ex iure Quiritium domini erwähnt, so ist das ebenfalls von dem vollen Eigentum zu verstehen.

Später ist dann bei der Vormundschaft das ex iure Quiritium vom bloß quiritischen Eigentum verstanden worden.

4. Auf diese Weise ist man dann zu einem Rechtssatze gelangt, der sich etwas eigentümlich ausnimmt. Schon Vangerow, Latini Iuniani, S. 125 hat mit Recht darauf hingewiesen, daß sonst die Vormundschaft mit dem Rechte auf das Vermögen des Mündels gleichen Schritt zu halten pflege. Hier kommt nun mit einem Male das schon im Absterben begriffene nackte quiritische Eigentum wieder zur Geltung.

5. Zu beachten ist freilich folgendes.

Seitdem man einmal die Freilassung durch den bonitarischen Eigentümer zugelassen und diese mit der Latinität verknüpfte, würde es an einem gesetzlichen Vormunde gefehlt haben, wenn man beim ex iure Quiritium der lex Iunia nicht über seinen ursprünglichen Sinn hinausgegangen wäre.

Allzu praktisch wird die Sache wohl nicht gewesen sein. Eine Freilassung Unmündiger war vielleicht ein seltener Fall. Der Nachgajaner im § 167 berücksichtigt auch nur die Vormundschaft über Frauen, und diese verlor immer mehr von ihrer Bedeutung. Jedenfalls hätte sich das Bedürfnis noch auf andere Weise befriedigen lassen. Von einer ähnlichen

Lücke, welche die lex Claudia herbeiführte, war schon die Rede: siehe darüber Erkl. 53.

58. Cessicia tutela. I, 168—172.

Die Vormundschaft der Agnaten beruhte auf dem Zwölftafelrecht. Ihr war nachgebildet die Vormundschaft der Patrone, die man ebenfalls legitima nannte. An diese lehnt sich dann weiter die fiduciaria tutela.

Allen drei Vormundschaften unterlagen sowohl die Unmündigen wie die Frauen. Aber hinsichtlich der Frauenvormundschaften galt eine Besonderheit.

Die Tätigkeit der Frauenvormünder bestand darin, zu bestimmten Rechtsgeschäften in Gestalt der auctoritas ihre Zustimmung zu geben. Ulp. 11, 25: mulierum autem tutores auctoritatem dumtaxat interponunt. Gai. I, 190. 191.

Die Frau schloß das Rechtsgeschäft selber ab. Der Vormund mußte bei Erteilung der auctoritas persönlich gegenwärtig sein. Gai. ad ed. prou. fr. 9 § 5 de auct. 26, 8 = § 2 I. I. de auctoritate tut. I, 21. Tutor statim in ipso negotio praesens debet auctor fieri, post tempus uero aut per epistulam interposita eius auctoritas nihil agit. Dies geschah in mündlicher Rede, etwa in der Form: ego in hanc rem auctor fio. Vgl. Rudorff, Vormundschaft, Bd. 2 § 126.

Eine derartige Zustimmungserklärung konnte einem Vormunde leicht unbequem werden: namentlich wenn die Frau vom Vormunde entfernt wohnte. Man gestattete ihm, sich die Sache leichter zu machen, indem er sich einen Generalbevollmächtigten bestellte: denn das ist seinem Wesen nach der cessicius tutor.

Mit dem Tode des Bevollmächtigten wie des Vollmachtgebers ist die Generalvollmacht erloschen. Nach dem Tode des Bevollmächtigten muß wieder eintreten der Vollmachtgeber; nach dem Tode des Vollmachtgebers kommt der nächste ge-

setzliche Vormund an die Reihe: qui post eum qui cesserat secundum gradum in ea tutela habuerit.

Unzulässig war die Zession an einen andern Agnaten. Schol. Sinait. 51: Legitimos οὐ δύναται legitimo ἄλλῳ in iure cedere τὴν ἐπιτροπήν. οὐ γὰρ οἷόντε τὸν αὐτὸν καὶ legitimon εἶναι καὶ cessicion.

Diesen Satz, den wir erst kennen gelernt haben aus den Sinaischolien, erkläre ich mir auf folgende Weise.

Derjenige, welcher Generalbevollmächtigter werden sollte, hatte zu sprechen: hanc tutelam meam esse aio. Das, gesprochen von einem Agnaten, hätte man so verstehen können, wohl gar müssen: ich, in meiner Eigenschaft als Agnat, nehme diese Vormundschaft in Anspruch. Dann wäre ja nach dem Tode des Vollmachtgebers nicht der an sich nächste Agnat an die Reihe gekommen. Deshalb stellte man den Satz auf: niemand kann zugleich tutor legitimus und cessicius sein.

Paul Krüger, Z. R. G., Bd. 17 S. 32 versteht die Stelle dahin, daß 'die legitima tutela nicht an einen Mitvormund abgetreten werden' könne. Diese Auffassung dürfte sich schon durch den Wortlaut verbieten.

Dem Tode gleich wurde die capitis deminutio behandelt. Hinsichtlich der maxima und media bedarf dies keiner besondern Rechtfertigung. Was die capitis deminutio minima anbetrifft, so ist zwar ein Haussohn im allgemeinen nicht ausgeschlossen von der Vormundschaft: pr. I. qui dari tutores test. 1, 14; Ulp. fr. 7 de tut. 26, 1; Schol. Sinait. 50. Aber bei der gesetzlichen Vormundschaft wird der Gewalthaber dem Sohne vorgehen. Insofern gelangt die gesetzliche Vormundschaft gar nicht an den Haussohn. Das ist wohl der Sinn von Schol. Sinait. 49: ὁ ὑπεξούσιος ὡς μὴ ὢν legis δεκτικὸς οὐ δύναται in iure cedere ἑτέρῳ τὴν ἐπιτροπήν. Paul Krüger versteht legis von einer legis actio. Und als cessicius ist ein Haussohn nicht möglich, da er unfähig durch in iure cessio zu erwerben: Vat. fr. 51; Gai II, 96. Andererseits bewirkte die Arrogatio ein Aufhören der Vormundschaft so-

wohl in der Person des Vollmachtgebers wie des Bevollmächtigten.

Da die lex Claudia die Agnatenvormundschaft bei den Frauen aufhob, war insoweit auch die cessicia tutela beseitigt.

Derselbe Satz wurde aufgestellt für die fiduciarii, weil sie sich freiwillig diese Last aufgebürdet hätten.

Dann wären nur noch die Patrone als berechtigt zur Bestellung eines cessicius tutor übrig geblieben.

Aber Gajus wollte den parens als Freilasser in dieser Beziehung ebenfalls als legitimus tutor behandelt wissen. Wie die Freigelassenen ihren Patronen, so schuldeten auch die Kinder ihrem ehemaligen Gewalthaber Ehrerbietung und mußten sich daher auch dessen Anordnungen gefallen lassen. Ulp. fr. 3 § 10 de leg. tut. 26, 4 sagt vom freilassenden parens: uicem legitimi tutoris sustinet.

59. Abwesenheit, Unmündigkeit, Unfähigkeit des Frauenvormundes. I, 173—181.

Die cessicia tutela bot dem Frauenvormund ein Mittel dar, sich die Sache zu erleichtern, wenn ihm die Vormundschaft unbequem wurde. Umgekehrt konnten auch für die Frau Schwierigkeiten entstehen, wenn ihr Vormund abwesend, unmündig, unfähig war.

In diese Verhältnisse griff nach verschiedenen Richtungen der Senat ein. Es wurde den Frauen gestattet, sich einen andern Vormund zu erbitten. Die Zuständigkeit des Senates ergibt sich aus Ulp. fr. 6 § 2 de tutelis 26, 1: Tutoris datio neque imperii est neque iurisdictionis sed ei soli competit, cui nominatim hoc dedit uel lex uel senatusconsultum uel princeps. Vgl. Rudorff, Vormundschaft, Bd 1. S. 339.

1. Ich will zunächst die einzelnen Fälle als solche betrachten.

a. Die Art und Weise, wie die Abwesenheit des Frauenvormundes behandelt wird, macht einen durchaus altertüm-

lichen Eindruck. Es wird nicht bloß für die Dauer der Abwesenheit Aushilfe getroffen, der alte Vormund muß ganz und gar abtreten: quo petito prior desinit. Dies ist zwar schon eine weitere Entwicklung des Satzes habenti tutorem tutor dari non potest — § 5 de curatoribus I, 23; Rudorff, Vormundschaft, Bd. 1 S. 377 — aber eine Entwicklung ganz im Geiste dieses alten Satzes: neben einem neuen Vormunde ist für einen alten kein Platz mehr. § 173.

Hierher dürften gehören Schol. Sinait. 37: In plano: ἡ σύντομος διάγνωσις καὶ ἐξ ἐπιπέδου γίνεται, ὡς ἡ τῶν ἐπιτρόπων. διὰ τοῦτο καὶ ἡ τοῦ in locum absentis διδομένου ἐπιτρόπου διάγνωσις εὐθὺς ἐξ ἐπιπέδου γυμνάζεται.

Nach Herm. fr. 7 § 1 de conf. tut. 26, 3 ist Voraussetzung für einen ex inquisitione recte datus tutor ein pro tribunali decretum interpositum. Ein solches Dekret werden wir auch verlangen müssen, wo ein abwesender Vormund durch einen andern ersetzt werden soll. Dem steht aber nicht im Wege, daß eine vorläufige Untersuchung, ἡ σύντομος διάγωσις = summaria cognitio, schon sofort de plano eingeleitet wird.

b. Von diesem Standpunkte erklärt es sich auch, weshalb man bei Abwesenheit des Patrones keinen neuen Vormund wollte. § 174. Einen Patron glaubte man wegen Abwesenheit als Vormund nicht beseitigen zu dürfen.

c. Mit dem Patron stellte man auf gleiche Stufe den parens manumissor. § 175.

d. In dieser Allgemeinheit ließ sich aber die Ausnahme hinsichtlich des Patrons nicht aufrecht erhalten. Und hier greift nun der Senat ein: ueluti ad hereditatem adeundam. § 176. Es macht sich der Gesichtspunkt des maturius hereditates adiri geltend, vgl. II, 55. Bei Marcianus fr. 9 de tut. dat. 26, 5 Impuberi ad hereditatem adeundam ut tutor detur, ex causa permissum est wird Impuberi an die Stelle von Libertae in absentis patroni locum und

causa an die Stelle von senatusconsulto gesetzt sein. Siehe Rudorff, Vormundschaft, Bd. 1 S. 398 Anm. 6.

Das Beispiel ad adeundam hereditatem statt cernendam hereditatem hat schon einen etwas modernen Anstrich. Ursprünglich mußte vielleicht der Senat in jedem einzelnen Fall besonders angegangen werden, bis sich dann später der fragliche Fall als allgemeine Ausnahme festsetzte.

e. Als weitere Ausnahme nennt Ulp. 11, 22 ad nuptias contrahendas. Dabei ist indes zu bemerken, daß jedenfalls seit der lex Aelia Sentia Freigelassene, um sich zu verheiraten, eine Erlaubnis vom Patron gar nicht nötig hatten. Nur bei der manumissio matrimonii causa, wenn der Patron die Absicht hatte, seine eigne Freigelassene zu heiraten, verhält es sich anders. Vgl. Leist, Fortsetzung von Glück, Bd. 4 S. 472, Bd. 5 S. 162.

f. Durch Senatsbeschluß wurde der unmündige Sohn eines Patrons auf gleiche Stufe gestellt mit dem abwesenden Patron. § 177. Es griff hier also die Regel Platz, daß für die Dauer der Unmündigkeit kein neuer Vormund erbeten werden durfte.

Ein solcher Vormund konnte, so lange die Unmündigkeit dauerte, zu Rechtsgeschäften der Freigelassenen sein auctoritas nicht erteilen. Die Freigelassene mußte also mit dem Abschluß von Rechtsgeschäften, die einer auctoritas bedurften, bis zur Mündigkeit des Vormundes warten.

Solche unmündige Vormünder kommen nur bei Frauen vor, worauf schon Karlowa, Röm. Rtsgesch., Bd. 2 S 274 hingewiesen hat. Die Hauptstelle, welche Karlowa freilich nicht anführt, ist Gai I, 157: masculus inpubes fratrem puberem aut patruum habet tutorem.

Die beiden von Karlowa angeführten Pandektenstellen sind interpoliert, entbehren aber um deswillen nicht der Beweiskraft, wie Eisele, Ztschr. für Rtsgesch., Bd. 31 S. 5 sich vorzustellen scheint. Bei Paulus fr. 8 de leg. tut. 26, 4 Lenel n. 559 wird statt perfectae aetatis dagestanden haben

puberes, und bei Ulp. fr. 9 § 1 de tutelae 27, 3 Lenel n. 1014 statt perfectae aetatis constituti etwa puberes facti.

Vielleicht ist diese Vormundschaft der Unmündigen gar auf freigelassene Frauen zu beschränken. Denn I, 179 wird es als eine Besonderheit für den Sohn des Patrons hingestellt, daß er Vormund der liberta werde, etiamsi inpubes sit. Also die Freigelassene, welche einmal als Sklavin vielleicht die kleinen Söhne des Patrons gehütet, hatte diese Söhne als ihre künftigen Patrone zu betrachten, selbst wenn sie beim Tode des Freilassers noch unmündig waren. Es sollte dies Anhänglichkeitsverhältnis nicht gestört werden durch einen dazwischentretenden fremden Vormund.

g. Das Warten mit dem Abschluß der Rechtsgeschäfte bis zur Mündigkeit des kleinen Patrons konnte unter Umständen bedenkliche Folgen für die Freigelassene haben. Sie hatte etwas Vermögen und Gelegenheit sich gut zu verheiraten, oder hatte sich vielleicht schon verheiratet; der Bräutigam bezw. junge Ehemann bestand aber darauf, daß die Mitgiftsbestellung in aller Form Rechtens und zwar möglichst bald vor sich gehe. Hier gestattete die lex Iulia de maritandis ordinibus die Bestellung eines Sondervormundes durch den praetor urbanus. § 178. Durch den Senat wurde diese gesetzliche Bestimmung auf die Provinzen ausgedehnt: Ulp. 11, 20. In den Pandekten ist dieser tutor durch einen curator ersetzt worden. Celsus fr. 60, Lenel n. 92; Terentius Clemens fr. 61, Lenel n. 5, de iure dot. 23, 3; Ulp. fr. 7, Lenel n. 2255, de tut. datis 26, 5. Vgl. Rudorff, Vormundschaft, Bd. 1 S. 399; Audibert, Nouvelle revue hist. de droit français, Jahrgang 20 S. 351 flg. Dagegen heißt es bei Paul. fr. Vat. 110 ausdrücklich: sed non curatore praesente promitti debere, sed tutore auctore.

Der Zweck dieser Bestimmung war natürlich, die Ehe möglichst bald zu stande zu bringen bezw. zu erhalten. Die Eingehung der Ehe selber bereitet weiter keine Schwierigkeit,

da diese im allgemeinen eine Zustimmung des Patrons nicht erforderte.

Bemerkenswert ist bei Gajus I, 178 dotis constituendae gratia als Inhalt der lex Iulia, während es bei Ulpian 11, 20 heißt: ad dotem dandam, dicendam, promittendamue. Allem Anschein nach sind uns bei Ulpian die Gesetzesworte erhalten. Er lehnt sich also genauer ans Gesetz an wie Gajus. Das wird damit zusammenhängen, daß Ulpian in bezug auf die lex Iulia et Papia Poppaea überhaupt eine gewisse Selbständigkeit verrät: vgl. Huschke, S. K. Iur. antei., I[6] pag. 437.

h. Ferner wurde vom Senat der geisteskranke oder stumme Patron auf gleiche Stufe gestellt mit dem unmündigen: I, 180.

2. Nachdem die einzelnen Fälle von mir vorgeführt sind, will ich jetzt versuchen, ein Bild vom Entwicklungsgange zu entwerfen.

Hauptsächlich greift der Senat hier ein. Daneben macht sich in einem Falle die kaiserliche Gesetzgebung geltend.

Da aber die Bestimmung der lex Iulia de maritandis ordinibus erst später eingeschoben, werden wir in dem Eingreifen des Senats die ältere Rechtsbildung erblicken und dieselbe jedenfalls in ihren Anfängen schon in die Zeit der Republik verlegen dürfen.

Wir stoßen auf einen älteren und einen jüngeren Grundgedanken.

Der ältere tritt uns gleich zu Anfang § 173 entgegen in den Worten: quo petito prior desinit. Neben dem neuen Vormunde ist für den alten kein Platz mehr.

Auf den neuen Grundgedanken bezieht sich die Schlußbemerkung des Gajus § 181: saluam manere tutelam patrono patronique filio. Neben dem ordentlichen Vormunde kann für bestimmte Zwecke ein Sondervormund bestellt werden. Die Regel habenti tutorem tutor dari non potest ist beseitigt.

Dabei entsteht die Frage, was alles mit den Quibus casibus des § 181 umfaßt werden sollte.

Bei Abwesenheit des Frauenvormundes muß der alte Vormund ganz abtreten.

Deshalb soll bei Abwesenheit des Patrons im allgemeinen kein neuer Vormund erbeten werden. § 174.

Mit dem Patron stellte man auf gleiche Stufe den parens manumissor. § 175. Diese Weiterbildung scheint auf die Wissenschaft und Praxis zurückzugehen.

In derselben Weise behandelte ein Senatsbeschluß den unmündigen Sohn eines Patrones. § 177. Diese Vormundschaft beschränkt sich auf freigelassene Frauen. § 179.

Von dieser Ausnahme betreffend den abwesenden Patron wurden dann wieder Ausnahmen zugelassen.

Ursprünglich mag hier alles dem Ermessen des Senats anheim gegeben sein.

Verhältnismäßig jung ist jedenfalls das Beispiel im § 176: ad hereditatem adeundam. Ulpian 11, 22 hat hinzugefügt den Sondervormund ad nuptias contrahendas.

Später eingeschoben ist § 178 die Bestimmung der lex Iulia, welche bei Unmündigkeit des Vormundes einen Sondervormund zuläßt dotis constituendae gratia. Daran lehnt sich ein Senatsbeschluß betreffend den Provinzialstatthalter bei Ulpian 11, 20. Ein anderer Senatsbeschluß gestattete die Bestellung eines solchen Sondervormundes auch bei einem geisteskranken oder stummen Vormunde: Gai. § 180; Ulp. 11, 21.

Diese Ausnahmen von den Ausnahmen werden im § 181 mit den Quibus casibus umfaßt. Es wird aber der abwesende Vormund und wer ihm gleichgestellt in diesen Ausnahmefällen nicht vollständig beseitigt, er tritt nur zeitweilig zurück. Insofern wird durch diese Ausnahmen von der Ausnahme die alte Regel doch nicht wieder vollständig hergestellt.

60. Tutor suspectus. 1, 182. 183.

Das suspecti crimen, das ist die Anklage eines Verdächtigen, geht bereits zurück auf die Zwölftafeln. Ulp. fr. 1 § 2 de susp. tut. 26, 10. Sciendum est suspecti crimen e lege duodecim tabularum descendere.

1. Die Vormundschaft wurde in alter Zeit vorzugsweise vom Standpunkte des Rechtes aus betrachtet. War dieses Recht streitig, so mußte auf dem gewöhnlichen zivilprozessualischen Wege darüber entschieden werden.

Streitig gemacht werden konnte auch dem Vormunde sein Recht, der dasselbe zum Nachteile des Mündels mißbrauchte. Dazu war befugt, wer nach dem verdächtigen Vormunde als der Berechtigte in Betracht kam.

2. Hierbei fand aber eine Eigentümlichkeit statt. Während im allgemeinen bei der legis actio die Stellvertretung ausgeschlossen war, machte der Streit pro tutela eine Ausnahme: pr. I. de his per quos agere possumus IV, 10. Und zwar war jederman befugt, für den demnächst Berechtigten als Kläger aufzutreten. Damit war die Vormundschaft gleichsam unter den Schutz des Publikums gestellt. Der Satz ist uns zwar erst für die spätere Zeit überliefert, vgl. namentlich Ulp. fr. 1 § 6 de susp. tut. 26, 10; wir werden ihn aber schon auf die Zwölftafeln zurückführen dürfen.

3. Wird der Ankläger abgewiesen, so erscheint die Vormundschaft des Angegriffenen als die berechtigte; derjenige, für den der Ankläger aufgetreten, kommt also nicht an die Reihe. Würde umgekehrt der Ankläger gesiegt haben, so hätte dieser Sieg dem von ihm Vertretenen die Vormundschaft erworben.

4. Hruza, Ueber das lege agere pro tutela, S. 28 ff., S. 67 ff. in Anlehnung an Rudorff und Klenze, hat darauf hingewiesen, daß das agere pro tutela in pr. de his per quos agere possumus 4, 10 sich nur beziehen könne auf die postulatio suspecti tutoris. Es ist aber von ihm

der Stellvertretungsgedanke nicht scharf genug herausgearbeitet worden. Wenn das Gericht das sacramentum des Klägers für iustum erklärte, so war damit nicht bloß festgestellt das suspectum esse des bisherigen Vormundes, sondern gleichzeitig: daß der vom Kläger Vertretene der richtige Vormund sei.

5. Schwierigkeiten hat bereitet Theoph. IV, 10 pr. Theophilus bringt die Ausnahme mit dem Fall in Verbindung, wenn zwei sich um eine Vormundschaft streiten und eine Prozeßführung für den Mündel erforderlich wird. In dem, was Theophilus in dieser Beziehung ausführt, mag irgend ein richtiger Kern stecken. Der Fall ist möglich und mußte entschieden werden, wenn er vorkam. Aber wo sich im Streite über die Vormundschaft zwei einander gegenüberstehen, die beide behaupten, Vormund zu sein, haben wir nur keine Stellvertretung. Das von Theophilus gebrachte Beispiel paßt nicht.

6. Zuständig für dieses Verfahren war in Rom seit alter Zeit der Prätor, in den Provinzen sind es die Statthalter. Ulp. fr. 1 § 3 de susp. tut. 26, 10: Damus autem ius remouendi suspectos tutores Romae praetoribus, in prouinciis praesidibus earum.

Es war streitig, ob dieses Verfahren als Bestandteil der iurisdictio aufzufassen und deshalb auf andere übertragen werden könne oder nicht. Für die Uebertragbarkeit sprachen sich aus Severus und Caracalla, 198—211: Macer fr. 4 pr. de off. ei. 1, 21; Ulp. fr. 1 § 4 de susp. tut. 26, 10.

7. Später ist nach Rudorff, Vormundschaft, Bd. 3 S. 177. 203 an die Stelle des lege agere eine extraordinaria cognitio getreten. Hauptstelle Marcianus fr. 1 § 11 ad S. C. Turpillianum 48, 16. Suspecti tutoris accusatio pro tribunali tantum examinari potest, et nullus alius de huiusmodi quaestione quam praeses pronuntiare potest. Es ist aber bemerkenswert, daß sich dieser Ausspruch auf die Statthalter beschränkt.

Freilich hat sich auch das Edikt des Prätors mit diesem Gegenstande beschäftigt. Ulp. fr. 1 pr. de susp. tut. 26, 10.

Haec clausula et frequens et necessaria est: cottidie enim suspecti tutores postulantur. Pernice, Labeo, Bd. 3 S. 223 Anm. 4 verdächtigt den mit cottidie beginnenden Satz. Dagegen hat sich erklärt Kalb, Jagd nach Interpolationen, S. 10.

Der Wortlaut des Ediktes ist uns nicht überliefert. Lenel, Ed.[1] S. 255, Ed.[2] S. 308 meint, der Prätor habe sich auf die Erklärung beschränkt, daß er die suspecti von der Vormundschaft entfernen werde.

Es könnte aber auch sein, daß das Edikt des Prätors mit dem Provinzialrechte nicht übereinstimmte.

8. Bereits Hruza, S. 69 hat darauf hingewiesen, daß uns zweierlei Verfügungen entgegentreten: ein decretum und eine sententia. Durch das decretum werde die Absetzung, remotio, des Vormundes ausgesprochen; die sententia erkenne nach Begehren des Klägers: suspectum tutorem uideri.

Beide Verfügungen legt Hruza demselben Magistrate bei.

Mir ist wahrscheinlicher, daß die sententia ein praeiudicium zum Abschluß brachte. Wir werden es mit einem ähnlichen Verfahren zu tun haben, wie es uns schildert Ulp. fr. 5 § 18 de agnosc. 25, 3 Lenel n. 2064: nec tamen alimentorum decretum tollet liberto facultatem, quo minus praeiudicio certare possit, si libertum se neget.

9. Hruza ist es schon so vorgekommen, als ob die beiden Ausdrücke decretum und sententia sprachlich zusammengeworfen wären. Er führt in dieser Beziehung an Ulp. fr. 4 § 3 de susp. 26, 10: Si praetor sententia sua non remouerit tutela. Ich glaube, Ulpian schrieb: Si praetor sententia a iudice data non remouerit tutela.

So ist m. E. auch bei Ulp. fr. 7 § 2 de susp. 26, 10 sententia sua zu ersetzen durch sententia a iudice data.

Ebenso könnte es c. 4 in quib. caus. tut. 5, 36 vom Jahre 260 statt sententia competentis iudicis ursprünglich geheißen haben sententia a iudice data.

10. Demnach hätten wir für die Provinzen mindestens schon zur Zeit Marcians eine einheitliche extraordinaria cognitio anzunehmen, während noch nach dem Julianschen Edikt eine Teilung des Verfahrens eingetreten sein wird.

Der Prätor beschränkte sich aber auf Erteilung einer Formel mit bloßer Intentio: an N^s N^s ut suspectus tutor remouendus sit. Das Geldurteil war hier nicht zu gebrauchen, statt dessen wurde die Entsetzung des Vormundes vom Prätor selber durchgeführt.

11. Die Beseitignng des verdächtigen Vormundes allein genügte indes nicht, denn es folgte nicht ohne weiteres der durch Gesetz nach ihm Berufene. Es mußte vielmehr vom Prätor ein neuer Vormund bestellt werden. Dies ist eine Neuerung, die nach Gai. I, 182 und Ulp. 11, 23 auf den Senat zurückgeht.

12. Das decretum scheint sich ursprünglich gar nicht auf die Absetzung beschränkt, sondern damit zugleich die Ernennung des neuen Vormundes verbunden zu haben. So verstehe ich Gajus quo facto prior tutor amittet tutelam.

Später ist es freilich zulässig geworden, das Dekret auf die Absetzung zu beschränken. Auf diese Entwicklung weist uns hin Ulp. fr. 4 § 3 de susp. tut. 26, 10: Si praetor sententia sua (a iudice data) non remouerit tutela, sed gerere prohibuit, dicendum est magis esse, ut et hic desinat tutor esse.

13. Den Uebergang von der legis actio zur formula kann man sich etwa in der Weise vorstellen, daß der Sakramentsprozeß durch eine praeiudicialis formula ersetzt wurde.

Ob die centumuiri einmal hier zuständig waren? Dafür möchte eintreten Hruza S. 76. Bewiesen wird aber deren Zuständigkeit weder durch Cic. de oratore 1, 38 § 173 noch 1, 36 § 167 ebenda.

Daneben denkt Hruza an die decemuiri stlilibus iudicandis. Sie urteilen bei Cic. de domo 29, 78 und pro Caec. 33, 97 über die Vorfrage: ob jemand als frei zu be-

trachten. So könnten sie auch über die Vorfrage, ob jemand als Vormund zu entfernen, ihr Urteil abgegeben haben.

Das Eingreifen des Senates setzt aber bereits voraus ut . . . in locum eius alius tutor detur, wird sich also schon nicht mehr an die legis actio anlehnen.

61. Tutor excusatus. I, 182. 183.

Auch in dem Falle, wenn der Vormund einen Entschuldigungsgrund für sich anführen kann, der gebilligt worden, soll von Obrigkeitswegen ein neuer Vormund ernannt werden, und erst mit dessen Ernennung das Amt des früheren Vormundes aufhören.

1. Dieses Entschuldigungsverfahren hat durch Marc Aurel eine neue Grundlage erhalten: Ulp. fr. 1 § 1 quando app. 49, 4. In Rom fand dasselbe statt vor dem von Marcus neu eingesetzten praetor tutelaris. Cap. uita Marci 10, 11: praetorem tutelarem primus fecit, cum ante tutores a consulibus poscerentur, ut diligentius de tutoribus tractaretur.

2. Mit diesem von Marc Aurel erst neu eingeführten Verfahren können wir den excusatus bei Gajus noch nicht in Verbindung bringen. Betrachten wir uns jetzt das Verfahren, das unmittelbar vorher beobachtet wurde.

Dieses Verfahren wird zurückgehen auf die Konsulargerichtsbarkeit bezw. kaiserliche Konstitutionen.

Es heißt I. I. I, 20 § 3: posteaquam primo consules pupillis utriusque sexus tutores ex inquisitione dare coeperunt, deinde praetores ex constitutionibus. Vgl. Mommsen, R. St. R., Bd. 2³ S. 104; Pernice, Z. R. G., Bd. 18 S. 26.

Die Konsulargerichtsbarkeit ist, wenn auch vielleicht nicht geschaffen, so doch wenigstens bestätigt worden durch Kaiser Claudius. Suet. Claud. 23: Sanxit ut pupillis extra ordinem tutores a consulibus darentur. Beispiel eines von Konsuln bestellten Vormundes bei Plin. 9, 13 § 16.

Das frühere Verfahren unterschied sich von dem durch Marcus eingeführten wesentlich dadurch, daß die Entschuldigungsgründe nur auf dem Wege der Appellation zur Geltung gebracht werden konnten. Ulp. fr. 1 § 1 quando app. 49, 4: non oportet eum prouocare, hoc enim diuus Marcus effecit.

Daraus folgt weiter, daß das frühere Verfahren nur möglich war in solchen Fällen, wo der Vormund durch ein Dekret der Obrigkeit bestellt oder doch wenigstens bestätigt wurde. Vgl. Rudorff, Vormundsch., Bd. 2 S. 12.

3. Es bewegte sich mithin dieses frühere Verfahren auf demselben Gebiete wie die potioris nominatio. Vat. fr. 166. Libelli ita formandi. 'Cum proxime decreto tutorem me dandum existimaueris illi, quod mihi in notitiam pertulit ille illa die, nomino potiorem.'

So könnte denn der Vorschlag eines Besseren sich gerade in Anlehnung an das Entschuldigungsverfahren entwickelt haben, welches auf die Konsulargerichtsbarkeit zurückgeht. Pernice, Z. R. G., Bd. 18 S. 25 hält älteren Ursprung der potioris nominatio für möglich.

4. Beim Entschuldigungsverfahren ist mit der alten Auffassung gebrochen.

Von Haus aus betrachtet man die Vormundschaft vorzugsweise als ein Recht. Beim Entschuldigungsverfahren erscheint die Vormundschaft mehr als eine Pflicht, gegen deren Uebernahme man sich zu schützen sucht.

Und selbst wo die Entschuldigungsgründe versagten, gab man dem Berufenen mit dem Vorschlage eines Besseren ein Mittel in die Hand, solche Vormundschaft von sich abzuwenden: Vat. fr. fr. 164. 206. 207.

Dieses Mittel scheint einmal in weitem Umfange zur Anwendung gekommen zu sein, wurde dann aber durch eine oratio Seueri wesentlich eingeschränkt. Vat. fr. 158: Promiscua facultas potioris nominandi nisi intra certos fines cohibeatur.

5. Nach Kaiser Claudius haben es verschiedene Kaiser sich angelegen sein lassen, die Entschuldigungsgründe näher festzustellen. Nach den vaticanischen Fragmenten waren dies vor Marcus:

Trajan (98—117) fr. 233;

Hadrian (117—138) fr. fr. 141. 151. 222. 223. 235. 244;

Antoninus Pius (138—161) fr. fr. 179. 228. 244.

Marcus wird teils allein genannt, dann aber auch mit seinem Adoptivbruder wie mit seinem Sohne:

die Brüder (161—169) fr. fr. 154. 168. 240. 244. 245. 247;

Marcus allein fr. fr. 195 (vom Jahre 168) 203. 205. 210. 221;

Marcus und Commodus (177—180) fr. 222.

Die Konstitutionen vor Marcus, vielleicht auch einige unter Marcus erlassene, werden Beziehung haben zur Konsulargerichtsbarkeit.

6. Was nun das Verhältnis des excusatus bei Gajus I, 182 zur Consulargerichtsbarkeit anbetrifft, so wird er derselben noch fern zu halten sein.

Einmal haben wir es mit einem Senatsbescheide zu tun. Und es ist doch wohl anzunehmen, daß der Senat schon vor den Kaisern sich mit dem Entschuldigungsverfahren beschäftigte.

Ferner läßt sich nachweisen, daß das Gebiet, auf dem sich der Senat bewegte, sich nicht deckte mit dem Gebiete der Consulargerichtsbarkeit.

Schon S c h u l t i n g zu Ulp. 11, 23 hat auf zwei Pandektenstellen hingewiesen, die sich ebenfalls mit unserem Senatsbeschlusse beschäftigen: Paul. fr. 7 de cap. min. 4, 5 und Ulp. fr. 11 de test. tut. 26, 2.

Namentlich die §§ 1—3 der letzteren Stelle sind für uns von Bedeutung. Sie lauten: Et si semel ad testamentarium deuoluta fuerit tutela, deinde excusatus sit tutor testamentarius, adhuc dicimus in locum excusati dandum, non ad legitimum tutorem redire tutelam. § 2. Idem dicimus

et si fuerit remotus: nam et hic idcirco abit, ut alius detur. § 3. Quod si tutor testamento datus decesserit, ad legitimum tutela redit, quia hic senatusconsultum cessat.

Wir haben es hier also zu tun mit einem durch Testament ernannten, nicht mit einem durch Behörde bestellten Vormunde.

Ferner hat der Senatsbeschluß zur Zeit von Paulus und Ulpian sich behauptet neben dem kaiserlichen Verfahren, und scheint nach c. 4 ex quib. caus. 5, 36 noch im Jahre 260 zur Anwendung gekommen zu sein.

Dem können wir entnehmen, daß der Senatsbeschluß seine Besonderheiten gehabt haben muß.

In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß wir es mit jemand zu tun haben, der die Vormundschaft bereits übernommen hatte. Dies liegt schon in den Worten: quo facto prior tutor amittet tutelam. Ferner ist so zu verstehen im angeführten fr. 11 § 1: si semel ad testamentarium deuoluta fuerit tutela. Das kaiserliche Entschuldigungsverfahren beschäftigt sich aber fast nur mit solchen, welche die Uebernahme einer Vormundschaft ablehnen: vgl. Rudorff, Vormundsch., Bd. 2 S. 16. Hierauf könnte sich auch beziehen das abdicare bei Ulp. 11, 17.

Für diese Auffassung spricht außerdem die Zusammenstellung mit dem suspectus a tutela remotus. Und es ist wohl anzunehmen, daß für diesen excusatus dasselbe Verfahren zur Anwendung kam wie für den suspectus.

Was hier alles als iusta causa angesehen wurde, ist uns nicht überliefert. Ursprünglich wird wohl das richterliche Ermessen freien Spielraum gehabt haben, später machte vielleicht auch hier die kaiserliche Gesetzgebung ihren Einfluß geltend.

62. Praetorius tutor. I, 184.

Der praetorius tutor ist wohl der älteste Sondervormund, den das römische Recht entwickelt hat. Im Justinia-

nischen Rechte ist er durch den curator beseitigt worden. I. I. § 3 de auctoritate tutorum I. 21: curator in locum eius datur, quo interueniente iudicium peragitur et eo peracto curator esse desinit. Der praetorius tutor tritt uns noch entgegen bei Ulp. 11, 24. Und in verschiedenen Pandektenstellen ist statt seiner der curator eingesetzt worden. So bei Iauolenus, Lenel 19, fr. 24 de test. tut. 26, 2; Pomp. 641 fr. 5 de tut. 26, 1; Ulp. 2837 fr. 3 §§ 2—4 ebenda; Ulp. 1014 fr. 9 § 4 de tutelae 27, 3; Paul. 1780 fr. 4 de tut. 26, 1. Ferner finden sich im Kodextitel de in litem dando tutore uel curatore 5, 44 verschiedene Interpolationen, selbst noch in c. 5 vom J. 294. Sodann ist bei Ulp. 2837 und § 3 de auct. tut. 1, 21 litem bezw. iudicium für lege oder lege aut legitimo iudicio gesagt worden. Vgl. Rudorff, Vorm., Bd. 1 S. 389 ff., Audibert, Nouv. revue, Jahrg. 20 S. 349 ff.

Das Verfahren bei der Bestellung war das nachstehende. Frau und Mündel mußten persönlich vor dem Prätor erscheinen und den gewünschten Sondervormund gleich mitbringen. Ulp. 37 ad Sab. fr. 3 § 2 de tut. 26, 1: Cassius libro sexto scripsit talem tutorem neminem dari posse nisi praesentem neque cuique nisi praesenti et postulanti. Außerdem bedurfte der Unmündige in Gemäßheit von Ulp. fr. 1 § 3 de post. 3, 1 eines Beistandes

Hierher wird auch gehören Schol. Sinait. 36: διάταξις ἔστιν, φησί, τῶν ἀδελφῶν λέγουσα τῷ ἀπόντι μήτε διὰ procuratoros δίδοσθαι ἐπίτροπον ἀπ᾽ ἔθους ἢ νόμου.

Bei der Prozeßführung hatten dann wieder Frau und Mündel persönlich zu erscheinen mit ihrem Sondervormunde, der zu allen prozessualen Schritten seine auctoritas erteilen mußte.

Kinder waren von einer solchen Prozeßführung ausgeschlossen und durften ebensowenig einen Sondervormund erbitten. Ulp. fr. 3 § 2 de tut. 26, 1: itaque infanti non potest dari.

Dabei ist indeß zu bedenken, daß infans ursprünglich wörtlich genommen, also von einem Kinde verstanden wurde, das noch nicht sprechen kann. Vgl. Dernburg, Pand., Bd. 1 § 53 Anm. 4.

Insonderheit vertritt diesen Standpunkt für die Prozeßführung noch Ulp. fr. 1 § 2 de adm. 26, 7: Sufficit tutoribus ad plenam defensionem, siue ipsi iudicium suscipiant siue pupillis ipsis auctoribus ... ita tamen, ut pro his, qui fari non possunt uel absint, ipsi tutores iudicium suscipiant. Die Worte zwischen auctoribus und ita tamen sowie was auf suscipiant folgt, ist spätere Zutat. Verdachtsgründe haben schon geltend gemacht Ant. Faber, Iurispr. Pap. tit. XIII de tut. pag. 45[1] sqq.; und Gradenwitz, Interp., S. 99 ff. Bedenklich wegen Annahme einer Interpolation ist freilich Pernice, Labeo, Bd. 1 S. 216.

Das Vorverfahren wie die Prozeßführung waren etwas umständlich, zudem das Kind von beiden ausgeschlossen. Ein curator konnte für Dritte handeln: Rudorff, Vorm., Bd. 1 S. 84. 85. Es begreift sich daher leicht, daß dieser den praetorius tutor allmählich verdrängte.

Daß aber zur Zeit des Gajus der praetorius tutor bereits beseitigt gewesen wäre, ist völlig ausgeschlossen. Er läßt sich sogar noch bis ans Ende des dritten Jahrhunderts verfolgen.

Nach dem Wegfall der legis actiones, was zusammentreffen wird mit der Aufhebung des Centumviralgerichtshofes, taucht dann die Frage auf, von der uns der Nachgajus berichtet: ob der praetorius tutor bei den legitima iudicia noch beizubehalten sei.

Uebrigens ist sehr glaublich, daß sich der wirkliche Gajus an dieser Stelle ebenfalls schon mit dem praetorius tutor beschäftigte. Es wird dies aber in etwas anderer Weise geschehen sein. Vielleicht so: Si inter tutorem et mulierem pupillumue lege agendum sit, moribus tutor datur mulieri pupilloue: quo auctore legis actio peragitur. Ipse

enim tutor in re sua auctor esse non potest. Qui dicitur praetorius tutor, quia a praetore urbano datur. Idem placet, si legitimo iudicio agatur.

63. Atilianus tutor. I, 185—187.

Mit dem tutor Atilianus gelangen wir zu weiteren Vormündern, welche von einer Behörde bestellt wurden.

1. Der Atilianus tutor tritt uns bereits entgegen bei der Hispala Fecenia im J. 568|186. Liu. 39, 9 § 7: post patroni mortem, quia in nullius manu erat, tutore ab tribunis et praetore petito.

2. Unter der lex Iulia et Titia haben wir zwei Gesetze zu verstehen. Theoph. 1, 20 pr.: ἐν δὲ ταῖς ἐπαρχίαις κατὰ μίμησιν τούτου γεγόνασι β̄ νόμοι Iúlios καὶ Titianós. Die lex Iulia pflegt man dem Augustus zuzuschreiben und die lex Titia für älter zu halten. Das Verhältnis beider Gesetze zu einander stellt man sich weiter so vor: daß die Lex Iulia in den kaiserlichen Provinzen den neuen Beamten das Recht der Vormundschaftsbestellung ebenfalls beigelegt habe. Vgl. Zimmern, Gesch. des röm. Privatrts., Bd. 1 S. 879 ff.; Rudorff, Vorm., Bd. 1 S. 357 ff.; Karlowa, Röm. Rtsgesch., Bd. 2 S. 285 ff.

3. Voraussetzung dieses von der Obrigkeit zu bestellenden Vormundes war das Nichtvorhandensein eines sonstigen Vormundes: si cui nullus omnino tutor sit. Dies nahm man an, wenn im Testamente der Vormund unter einer Bedingung bezw. von einem bestimmten Tage an gegeben war. Dann hat man auch den Fall so behandelt, wo der eingesetzte Erbe zögerte, so lange die Erbschaft noch keinen Erben gefunden hatte. Für diese Zeit trat also nicht der gesetzliche Vormund ein. Dasselbe sollte Rechtens sein, wenn der Vormund zum Kriegsgefangenen gemacht wurde. Mit der Gefangennahme verlor er seine Vormundschaft, erhielt sie aber wieder im Falle seiner Rückkehr.

4. Daß jemand überhaupt keinen Vormund hatte, machte sich vor allen Dingen geltend bei einer Freigelassenen: und hiervon haben wir unsern Ausgang zu nehmen. Der Mangel mußte in alter Zeit um so leichter empfunden werden, als die an das Zwölftafelrecht sich anlehnende Vormundschaft des Patrones noch nicht bestand, bezw. noch nicht auf dessen Abkömmlinge überging. Vgl. Erkl. 55 zu I, 165.

Die Freilassung unmündiger Knaben wird nicht häufig vorgekommen sein, und Freigebornen dürften Agnaten noch seltener gefehlt haben.

Eine weitere Entwicklung von der Freigelassenen aus bot aber dar das Verhältnis zwischen der testamentarischen und der gesetzlichen Vormundschaft.

Daß das Recht der Vormundschaft sich nach dem Erbrecht richtete, ist uns schon I, 165 entgegengetreten. Dies dürfte in weiterem Umfange der Fall gewesen sein.

Es heißt I, 155: Quibus testamento quidem tutor datus non sit, iis ex lege XII agnati sunt tutores.

Dabei ist zunächst an den Fall zu denken, wenn ein Vormund schlechthin bestellt wurde. Wie nun, wenn die Vormundsernennung von einer bestimmten Zeit an eintreten sollte? Möglich daß man dies einmal gar nicht zuließ: denn die tutoris datio wird bei Pap. fr. 77 de reg. iur. 50, 17 noch ganz allgemein unter den actus legitimi, qui non recipiunt diem uel condicionem, mit aufgeführt.

Als man dies aber zuließ, wie sollte sich das Verhältnis zur gesetzlichen Vormundschaft gestalten?

Uns liegt der Gedanke nahe: erst kommt der gesetzliche Vormund, der dann abgelöst wird von dem testamentarischen.

So haben die Römer aber anscheinend nicht gedacht.

Im Erbrecht haben wir einen Satz, der I. I. II, 14 § 5 so gefaßt ist: neque enim idem ex parte testatus et ex parte intestatus decedere potest. Dementsprechend läßt sich für das Vormundschaftsrecht behaupten: niemand kann

zum Teil den gesetzlichen Vormund beibehalten und zum Teil einen Vormund im Testament ernennen.

Damit wäre der gesetzliche Vormund bei Seite geschoben. Und wir haben eine Spanne Zeit gewonnen, wo es keinen Vormund gibt. Mithin ist Platz geworden für ein Eingreifen der Behörde. Ulp. fr. 8 § 2, fr. 11 pr. de test. tut. 26, 2; fr. 9 § 2 de tutelae 27, 3; I. I. I, 14 § 3.

Freilich hat sich gerade bei der tutoris datio durch die Behörde der Satz erhalten, daß sie keine Bedingung und dem entsprechend auch keine Zeitbeschränkung dulde: Ulp. fr. 6 § 1 de tutelis 26, 1. Damit dürfen wir es in unserm Falle so genau nicht nehmen.

Denn wenn die testamentarische Vormundsernennung von einer Bedingung abhängt, hat mit deren Eintritt umgekehrt die Ernennung des Vormundes durch eine Behörde ihr Ende erreicht; ebenso verhält es sich mit dem bestimmten Zeittermin.

Auch in der Beziehung ist die Vormundsernennung mit dem Erbrecht auf gleiche Stufe gestellt worden, als sie von dem Antritte der Erbschaft abhängig gemacht wurde. Dieser Satz scheint aber spätern Ursprungs zu sein, wenn ihn Gajus auch schon vorgefunden haben mag. Nicht für ganz unbedenklich muß ihn noch Ulpian gehalten haben, da wir bei ihm fr. 10 pr. de test. tut. 26, 2 einem uerius est begegnen. Bestimmter drücken sich freilich aus Pomp. fr. 9 ebenda wie Tryph. fr. 45 § 1 de exc. 27, 1.

Was die Kriegsgefangenschaft des Vormundes anbetrifft, so haben wir bei Gajus noch die alte natürliche Auffassung. Weder mit einem schwebenden Zustande noch einer rückwirkenden Kraft, geschweige denn einer Fiktion werden wir hier geplagt. Vgl. Bechmann, Ius postliminii S. 16.

5. Den Untergang der besprochenen Einrichtung bringen I. I. § 3 de Atiliano tutore I, 20 in Zusammenhang mit der Beschäftigung, die in dieser Beziehung die Konsuln auszuüben anfingen und der Schaffung neuer Prätoren durch die kaiserliche Gesetzgebung. Sed ex his legibus pupillis tutores

desierunt dari, posteaquam primo consules pupillis utriusque sexus tutores ex inquisitione dare coeperunt, deinde praetores ex constitutionibus. Die Neuerung hinsichtlich der Konsuln geht mindestens auf Kaiser Claudius zurück. Suet. Claud. 23: ut pupillis extra ordinem tutores a consulibus darentur. Bei den Prätoren ist vor allen Dingen an den praetor tutelaris zu denken, den Kaiser Marcus neu einsetzte. Capitol. Marc. 10 § 11: praetorem tutelarem primus fecit, cum ante tutores a consulibus poscerentur. Daneben kommt später in Betracht der praetor Constantinianus: c. 2 C. Th. de praed. min. 3, 32 = c. 18 C. I. de praed. 5, 71 vom Jahre 322.

Diese Zeitangabe ist schon an sich recht unbestimmt. Ferner erscheint die lex Atilia bei Ulp. 11, 18 noch als geltendes Recht. Die Nachricht könnte demnach so verstanden werden: daß durch Beschäftigung der Konsuln und der Neueinrichtung einer Mündelprätur der Atilianus tutor mehr und mehr zurückgedrängt wurde und allmählich ganz verschwand. Oder die Nachricht ist so zu verstehen, daß die Behörde eine andere geworden war. Vor allen Dingen sind die Volkstribunen beseitigt. Daneben deutet ex inquisitione vielleicht auf eine Umgestaltung des Verfahrens hin. Vgl. Ulp. fr. 9 § 2 de tutelae 27, 3: ex inquisitione.

6. Die lex Atilia beschränkte sich auf Rom und vielleicht einen Umkreis um Rom. Die lex Iulia et Titia räumte den Provinzialstatthaltern das Recht der Vormundsbestellung ein. Daneben gab es noch eine Bestellung von Vormündern durch Gemeindebehörden. Vgl. Rudorff, Vormundschaft, Bd. 1 §§ 47. 48. Erman, Z. R. G., Bd. 28 S. 247 ff. In dieser Beziehung kommen in Betracht die übrigen Städte in Italien, abgesehen von Rom. Ferner in den Provinzen jedenfalls die Städte römischer Verfassung.

7. Das latinische Stadtrecht von Salpensa aus den Jahren von 81—84 kennt keine Vormundsbestellung durch den Prokonsul von Bätica. Wir finden hier aber c. 29 Bestimmungen, die sich offenbar anlehnen an die lex Atilia.

Es wird vorausgesetzt, daß ein Vormund nicht vorhanden oder wenigstens unsicher ist: cui tutor non erit incertusue erit. Ist der oder die Gemeindeangehörige bereits mündig, so haben sie den Zweimännern jemand vorzuschlagen und von ihnen als Vormund zu erbitten. Der Angegangene, allein oder mit seinen Kollegen, hat nach Befinden den Vormund zu bestellen. Wird für einen Unmündigen oder eine Unmündige ein Vormund erbeten, so steht dem Angegangenen allein die Entscheidung nicht zu. Hat er keine Kollegen, so muß die Zustimmung des Senates binnen zehn Tagen eingeholt werden.

Bei diesen Bestimmungen fällt auf, daß ein Mündiger um einen Vormund bittet: uti sibi tutorem det. Nach römischem Recht kann derselbe nur einen curator verlangen.

Schon Bruns, Syr. Röm. Rtsbuch, S. 185 bemerkt: daß der ganze Unterschied zwischen Tutel und Cura für die Griechen und Orientalen keinen rechten Sinn hatte und daher nur schwer in ihr Bewußtsein Eingang fand.

Mitteis, Reichsrecht, S. 217 erwähnt eine griechische Stiftungsurkunde aus den Zeiten der diui fratres, wo eine Römerin in der Provinz unter Mitwirkung eines φροντιστῆς καὶ κύριος d. i. curator et tutor auftritt.

Sodann macht Mitteis aufmerksam auf c. 6 de neg. gest. 2, 18 vom Jahre 207: Curatorem tibi quidem patris testamento datum dicis.

Aus c. 29 der lex Salpensana ersehen wir nun, daß in Hispania Baetica schon Mündige ebenfalls einen tutor erhielten.

Der Schlußsatz lautet: Qui tutor hac lege datus erit, is ei, cui datus erit, quo ne ab iusto tutore tutela abeat, tam iustus tutor esto, quam si is ciuis Romanus et ei adgnatus proxumus ciuis Romanus tutor esset. Derselbe könnte der lex Atilia geradezu entlehnt sein, wie schon Mommsen, Stadtrechte, S. 441 = Juristische Schriften, Bd. 1 S. 333/4 hervorhebt. Zumal der ciuis Romanus für eine latinische Gemeinde gar nicht recht passen will. Um so

besser reiht er sich ein der lex Atilia: da hiernach weder ein Latinus zum Vormund bestellt noch für einen Latinus ein römischer Bürger zum Vormund ernannt werden konnte. Schol. Sinait. 45: nam Latinus e lege Atilia tutor dari non potest; 54: Titiu νόμου τίτλος ... ciuis Romanus δύναται Latino ἐπιτροπεύσιμος εἶναι ... ἕτερόν ἐστιν ἐπὶ τοῦ Atilianu.

Der iustus tutor soll jedenfalls den Patron mit umfassen. Die Bezeichnung ist genauer als die uns bei Gajus I, 165 entgegentretende legitima tutela. Vielleicht sollte mit dem iustus tutor nur der Patron gemeint sein.

Ob auch der Anfang Cui tutor non erit incertusue erit in dieser Weise dem Wortlaut der lex Atilia entspreche, wie Mommsen a. a. O. S. 440 gleichfalls behauptet, ist mir zweifelhafter. Da Gajus und Ulpian nur das Nichtvorhandensein eines tutor zum Ausgangspunkte nehmen, könnte incertusue angehängt sein: wenn auch im Anschlusse an eine derartige Handhabung des Atilischen Gesetzes.

Es verdient Beachtung, daß Gajus § 186 den Vormund der Freigelassenen, von dem wir unsern Ausgang zu nehmen haben, ganz fortläßt und nur die weitere Entwicklung bringt. Die Anschauungen haben offenbar gewechselt. Später mutet man der Freigelassenen zu, sich mit einem unmündigen Knaben als Vormund zu begnügen. Nur ausnahmsweise wird ihr zu einzelnen Rechtsgeschäften ein Sondervormund bewilligt. Siehe Erkl. 59.

Die Vorstellung liegt nahe, daß wie in den latinischen Gemeinden, so auch in den Gemeinden römischer Bürger, die Vormundsbestellung nicht dem Statthalter der Provinz oblag. Aber Mommsen a. a. O. S. 438 = Jur. Schr. Bd. 1 S. 330|331 behauptet mit großer Bestimmtheit das Gegenteil.

Allein die von Mommsen angeführten Stellen gehören sämtlich einer späteren Zeit an. Ferner ist nicht einzusehen, warum die in diesen Stellen vorkommenden magistratus nicht ebenfalls die Magistrate der latinischen Gemeinden mitumfassen sollen.

Wir werden uns demnach die Sache so vorzustellen haben, daß die lex Iulia et Titia auf die latinischen und römischen Gemeinden in den Provinzen zunächst keine Anwendung fand, bis dies später anders wurde.

Aehnlich ist die Entwicklung in Italien gewesen, wo später in den Regionen die iuridici es sind, welche die Vormünder ernennen: fr. Vat. 232.

8. Sehr bemerkenswert ist eine hier einschlagende Urkunde vom Jahre 247 n. Chr. aus Aegypten: Oxyrynchus pap. IV n. 720 = Bruns-Gr.[7] n. 195.

Eine Αὐρηλία Ἀμμωνάριον bittet den Präfekten Claudius Valerius Firmus, daß ihr Αὐρηλία πλουταμμ . . zum Vormund gegeben werde e lege Iulia et Titia. Der Präfekt nimmt die Bestellung vor.

Bemerkenswert ist die Bestellung durch den Präfekten. Es heißt bei Ulp. fr. 2 de off. iuridici 1, 20: Iuridico, qui Alexandriae agit, datio tutoris constitutione diui Marci concessa est. Daneben wird aber der Präfekt in Betracht gekommen sein.

Sodann fällt auf, daß eine Frau zum Vormund genommen wird. Grenfell und Hunt ändern freilich in Αὐρήλιος. Aber vielleicht konnte nach ägyptischem Recht eine Frau Vormund sein. Denn so ganz ohne Beispiel wäre das nicht. So bestätigt z. B. bei Pap. fr. 26 pr. de test. tut. 26, 2 ein Provinzialstatthalter in Gemäßheit des väterlichen Testamentes eine Mutter als Vormünderin ihrer Kinder, allerdings imperitia lapsus. Vgl. Mitteis, Reichsrecht, S. 155. In unserm Falle hält freilich auch Mitteis, Z. R. G., Bd. 38 S. 375 Αὐρηλία statt Αὐρήλιος für einen plumpen Schreibfehler.

Jedenfalls tritt uns in dieser Urkunde mit großer Anschaulichkeit der Geschäftsgang entgegen, der bei solcher Bestellung beobachtet wurde.

Die ersten sieben Zeilen enthalten die Eingabe. Darunter von zweiter Hand der Name Αὐρηλία Αμμωνάριον. Sodann

von dritter Hand der Name Αὐρηλία πλουταμμ . . Weiter vielleicht von vierter Hand das Datum nach Regierungsjahren δ Τῦβι ιη: d. i. das vierte Jahr des Kaisers M. Iulius Philippus 247 Januar 5. Die Eingabe selber nennt die Konsuln des Jahres 247. Eine fünfte Hand hat die Bestellung geschrieben. Und eine sechste Hand hat sie genehmigt.

Also irgend ein Schreiber hat die Urkunde aufgesetzt. Dann sie unterschreiben lassen von der Αὐρηλία Αμμωνάριον und der Αὐρηλία πλουταμμ . . Derjenige Beamte, bei dem die Urkunde eingereicht, hat das Datum der Einreihung darunter bemerkt. Ein anderer Beamter hat die Bestellung ausgefertigt. Die letzte Unterschrift rührt vom Präfekten her.

Die Bestellung ist nur lückenhaft erhalten, aber auf Grund der lex Salpensana c. 29 leicht zu ergänzen: quo ne ab (iusto tutore tutela) abeat Pl. . . e lege Iulia et (Titia tutorem)do.

So schon Wilcken, Archiv für Papyrusforschung, Bd. 3 S. 313. Nur daß es hier auctorem statt tutorem heißt. Für tutorem Wenger, Stellvertretung, S. 102 Anm. 3. Allerdings steht in der Eingabe auctorem. Das ist aber kein richtiger Sprachgebrauch. Erbeten wird ein tutor, damit er einem Rechtsgeschäfte als auctor hinzutrete. Die Eingabe bietet auch sonst Fehler dar. So steht Zle. 2 der Genitiv Aureliae statt des Ablativs Aurelia.

Unterschrieben hat der Präfekt nach Wilcken mit legi, Grenfell und Hunt haben cepi.

Die so vollendete Bestellungsurkunde wird dem Vormunde zu seiner Legitimation in Urschrift oder Abschrift zugefertigt sein.

Das hier eingeschlagene Verfahren ist recht kurz, aber durchaus sachgemäß. Weitläufiger verfuhr man nach einer Urkunde aus dem Jahre 557 bei Marini I papiri diplomatici n. 79 pag. 121—123.

9. Beim tutor Atilianus tritt uns bereits der Pflichtgedanke entgegen: er muß annehmen. Schol. Sinait. 48: Atilianos ἐπίτροπος οὔτε ἀφίστασθαι δύναται οὔτε in iure

cedere ἑτέρῳ. Das ἀφίστασθαι = abdicare weist hin auf den testamentarischen Vormund: Ulp. 11, 17; das in iure cedere auf den tutor legitimus.

64. Zusammenstellung der von einer Behörde gegebenen Vormünder. I, 173—187.

Wir haben zu unterscheiden zwischen dem Vollvormund und dem Sondervormund, der nur zu bestimmten Zwecken dient.

Abgesehen von den späteren iuridici wie dem praetor Constantinianus kommen an Behörden in Betracht: der praetor urbanus, die aus dem praetor urbanus und sechs Volkstribunen bestehende Behörde, die Statthalter, die Konsuln, der praetor tutelaris, die Munizipalmagistrate.

1. Die Vollvormünder.

Die Bestellung eines Vormundes durch Testament, sowie die Berufung der Agnaten und Gentilen durch Gesetz reichte nicht aus bei den Freigelassenen. Hier greift ein die lex Atilia, welche in Rom eine eigene Behörde einsetzte, die Vormünder ernennen sollte: si cui nullus omnino tutor sit. In den Provinzen erlangten diese Befugnis die Statthalter durch die lex Iulia et Titia. I, 185.

Der Senat greift ergänzend ein bei Abwesenheit des Frauenvormundes. Der abwesende Vormund kann ersetzt werden durch einen neuen. I, 173. Man macht aber Halt beim Patron und ebenso beim freilassenden Vater. I, 174. 175.

Weiter geht auf den Senat zurück die Beseitigung des verdächtigen Vormundes durch einen neuen. I, 182. Diesen bestellt in Rom der praetor urbanus, in den Provinzen sind es die Statthalter. Ulp. fr. 1 § 3 de susp. tut. 26, 10.

Aehnlich verhält es sich mit dem tutor excusatus bei Gajus I, 182, wo wir es ebenfalls mit jemand zu tun haben, der die Vormundschaft bereits übernommen hatte.

Eine weitere Entwicklung von der Freigelassenen aus bot dar das Verhältnis zwischen der testamentarischen und der ge-

setzlichen Vormundschaft: der Vormund ist im Testamente unter einer Bedingung oder von einem bestimmten Tage an gegeben. In gleicher Weise wurde von der Behörde ein Vormund ernannt, so lange die Erbschaft noch nicht angetreten oder der Vormund Kriegsgefangener war. I, 186. 187.

Bestimmungen, die sich anlehnen an die lex Atilia finden sich lex Salp. c. 29.

In einem Oxyrynchus pap. IV. n. 720 vom Jahre 247 n. Chr. begegnen wir einem Vormunde e lege Iulia et Titia.

2. Die Sondervormünder.

Der älteste Sondervormund wird sein der tutor praetorius, den der praetor urbanus bestellte bei Vornahme einer legis actio zwischen Mündel und Vormund. Er beruht auf Praxis. I, 184.

Der Senat gestattete zum Abschluß von Rechtsgeschäften der Freigelassenen bei Abwesenheit des Patrons die Erbittung von Sondervormündern. I, 176.

Der unmündige Sohn eines Patrons wurde durch Senatsbeschluß auf gleiche Stufe gestellt mit dem abwesenden Patron. I, 177.

Ebenso der geisteskranke oder stumme Patron. I, 180.

Bei Unmündigkeit des Patrones griff auch die lex Iulia de maritandis ordinibus ein und gestattete den Freigelassenen zum Zwecke der Mitgiftsbestellung die Erbittung eines Sondervormundes vom praetor urbanus. I, 178.

65. Ein gajanischer Zusatz I, 188—193.

In den §§ 188 bis 193 werden wir überall auf Gajus hingewiesen. Die ganze Partie ist von Gajus seiner Vorlage hinzugefügt worden, sofern nicht nachgajanische Zusätze in Frage stehen.

1. In § 188 ist zu beachten quaeramus, diligentius und admonuisse mit quod sowie crediderunt. Ferner beruft sich Gajus auf seine sonstige Lehrtätigkeit — in edicti interpretatione — wie auf ein herausgegebenes Werk — in his libris, quos ex Quinto Mucio fecimus.

In den §§ 189 und 190 haben wir neben quia wie uideantur die naturalis ratio und als Seitenstück die pretiosa ratio. Die Berichtigung der eigenen Vorlage, der Gajus § 44 gefolgt war, geht wohl zurück auf einen Nachgajaner. Der Inhalt dieser Vorlage wird eingehüllt in ein uulgo creditur.

Der § 191 ist mit Unde angeschlossen. Der Satz At .. reddunt wird von einem Nachgajaner angehängt sein.

In § 192 spricht für Gajus intelleguntur, praeterquam, quia.

In § 193 ist quasi zu beachten.

2. Der Inhalt ist im ganzen mehr allgemeiner Natur.

Zunächst weist Gajus § 188 auf die besprochenen species tutelarum hin.

Gajus beginnt mit der auf Testament beruhenden Vormundschaft: I, 144—149.

Eine Abzweigung davon ist die tutoris optio: I, 150 bis 152. 154.

Dann folgen die agnati als die legitimi tutores: I, 155. 156. 163. 164.

Ihnen reihen sich an die gentiles I, 164 [a].

Der Agnatenvormundschaft schließt sich an die Vormundschaft der Patrone: I, 165.

Der Vormundschaft der Patrone sind wieder nachgebildet die tutelae fiduciariae, in welcher Beziehung teils der parens, teils der coemptionator in Betracht kommt: I, 166.

Von diesen gesetzlichen Vormundschaften zweigt sich ab die tutela cessicia: I, 168—172.

Den Schluß bilden die von einer Behörde angeordneten Vormundschaften: I, 173—187. Dieselben sind schon Erkl. 64 von mir zusammengestellt worden.

Die Frage will Gajus nicht näher erörtern: auf wie viele genera sich diese species verteilen.

Die genera sind die Hauptarten, denen sich die species unterordnen.

Servius Sulpicius nahm drei Hauptarten an. Er unterschied vielleicht nach den Entstehungsgründen: Testament, Gesetz, Obrigkeit.

Quintus Mucius legte fünf Hauptarten zugrunde. Er könnte z. B. neben den angeführten drei Entstehungsgründen die tutoris optio und die tutela cessicia als selbständige Entstehungsgründe betrachtet haben.

Labeo begnügte sich mit zwei Hauptarten. Er unterschied vielleicht zwischen Frauen und Unmündigen.

Gajus verweist auf eine Nebenvorlesung, edicti interpretatio, sowie seinen Auszug aus dem Quintus Mucius.

Seine Bemerkungen longa erit disputatio und ualde ueteres dubitauerunt zeigen uns, daß auch römische Rechtsgelehrte über Fragen mehr untergeordneter Natur haben weitschweifig werden können.

3. Zum Schluß bringt Gajus noch ein paar Einzelheiten über die Frauenvormundschaft.

Er führt aus, von welcher Bedeutung sie für die patroni und parentes war: I, 192.

Für die Frauen der Peregrinen nimmt er an ein quasi in tutela esse und zieht hierfür heran haecce lex Bithynorum: I, 193.

66. Beendigung der Vormundschaft. I, 194—196.

Hier ist nur ein Gedanke weiter ausgeführt, dem wir schon I, 145 begegnet sind, wo auch bereits auf die lex Iulia et Papia Poppaea Rücksicht genommen wurde.

Beendet wird die Frauenvormundschaft durch das Kinderrecht, die über Unmündige durch erlangte Mündigkeit.

Es entspricht Ulp. 11, 28. Während aber bei Gajus mit der Frauenvormundschaft eingesetzt wird und die Vormundschaft über Unmündige nachfolgt, beginnt umgekehrt Ulpian mit der Vormundschaft über Unmündige, der die Frauenvormundschaft sich anschließt.

Das Kinderrecht erwirbt die Freigeborene durch drei Kinder, die Freigelassene dem Patron gegenüber durch vier Kinder; in sonstigen Fällen der Vormundschaft genügen auch bei der Freigelassenen drei Kinder.

Eine sonstige Vormundschaft wird nach der Vorlage nötig, wenn eine Patronin freigelassen hat.

Weitere Beispiele hat ein Nachgajaner hinzugefügt.

Eine Frau ist zwar von einem Patrone freigelassen, dann aber unter dessen Mitwirkung einer Manus unterworfen; aus dieser wieder in ein Manzipium gebracht und aus demselben aufs neue freigelassen. Hier haben wir den tutor fiduciarius.

Weiter kommen in Betracht der Patron, welcher sich arrogieren läßt; sowie der Patron, welcher stirbt, ohne einen männlichen Sprossen zu hinterlassen.

In Anlehnung an die Beendigung der Vormundschaft durch Mündigkeit berichtet Gajus über eine Streitfrage zwischen Sabinianern und Proculejanern.

Die letzteren traten ein für bestimmte Jahre. Die Sabinianer wollten auf die körperliche Reife gesehen wissen; sahen sich indes bei den Zeugungsunfähigen ebenfalls genötigt, bestimmte Jahre festzusetzen. Beiderlei Voraussetzungen verlangte der Proculejaner Priscus.

Priscus scheint mit seiner Ansicht durchgedrungen zu sein. Dafür spricht Seruius ad Aen. 7, 53; ecl. 8, 39. Vgl. Pernice, Labeo, S. 211.

Justinian trat schließlich der Ansicht der älteren Proculejaner bei. Vgl. c. 3 quando tut. 5, 60 vom Jahre 529: Indecoram obseruationem iu examinanda marum pubertate resecantes iubemus . . indagatione corporis inhonesta cessante.

67. Curatores I, 197. 198.

Nach Beendigung der tutela wird Gajus auf S. 53 der HS. mit der curatio begonnen haben. Vgl. I, 142.

Zunächst beschäftigten ihn dann der furiosus und prodigus, von denen Ulpian 12, 1—3 handelt.

Von der curatio über Minderjährige ist uns der Schluß auf S. 54 der HS. erhalten.

Für die Ergänzung des Voraufgehenden kommt einmal der erhaltene Schluß in Betracht. Sodann die Parallelstellen: Ulp. 12, 4; Epit. I, 8; I. I. I, 23 pr. Außerdem was sonst auf den Gegenstand Bezug hat. Huschke hat schon beigebracht: I, 189; Capitolinus M. Ant. 10, 12; Isidorus etym. 10, 53.

1. Wenn § 198 beginnt mit ex isdem causis, so wird vorher schon von causae die Rede gewesen sein. Und diese causae treffen wir wiederum an bei Cap.: statuit ut omnes adulti curatores acciperent non redditis causis. Vor M. Aurel war also für Bestellung eines Curators ein bestimmter Grund erforderlich.

2. Diese bestimmten Gründe hatten nach § 198 in den Provinzen die Statthalter zu beachten. Demnach werden wir für Rom auf den Prätor hingewiesen. Dies ergibt auch Ulp. 12, 4, wie I. I. I, 23 § 6.

Die Zuständigkeit der Statthalter beschränkte sich vielleicht auf die römischen Bürger, da das Provinzialrecht auf diesem Gebiete wesentliche Abweichungen darbot.

3. Statt uolunt am Schlusse von § 198 las Goeschen uoluit. Dies hat Huschke[4] noch beibehalten. Lachmann, praef. pag. LXXIV änderte in solent. Ich möchte das uolunt nicht ohne weiteres preisgeben.

Freilich können wir als Subjekt dazu weder die lex Plaetoria noch den praetor gebrauchen. Wir würden vielmehr auf die Rechtsgelehrten angewiesen sein. Deshalb habe ich voraufgehend quidam putant eingesetzt, das sich vielleicht noch erweitern ließe durch idque maxime Sabino et Cassio placuit; auch an ein ueteres uoluerunt könnte man denken.

Diese Möglichkeit bedarf indes vor allen Dingen einer sachlichen Begründung.

4. Es kommt in Betracht Cap. a. a. O.: de curatoribus uero, cum ante non nisi ex lege Laetoria uel propter lasciuiam uel propter dementiam darentur.

Die natürlichste Erklärung ist m. E. die, der bereits Rudorff, Vormundsch., Bd. 1 S. 98 folgte. Es werden uns hier drei verschiedene Arten curatores vorgeführt: die curatores ex lege Plaetoria, die curatores furiosorum und die curatores prodigorum. A. M. freilich Karlowa, R. R. G., Bd. 2 S. 308.

Darauf kommt indes hier soviel nicht an. Die Hauptsache: was bedeutet ex lege Laetoria?

Die herrschende Meinung geht dahin, daß durch dieses Gesetz die cura minorum eingeführt sei. Namentlich drückt sich in dieser Beziehung sehr bestimmt aus Pernice, Labeo, Bd. 1 S 227.

Dies liegt aber gar nicht notwendig in den Worten. Ex lege Laetoria kann ebensogut heißen: in Anlehnung an dieses Gesetz, infolge dieses Gesetzes. Dies räumt auch ein Girard-Mayr, Gesch. des röm. Rts., S. 253.

Und daß wir so die Stelle verstehen, dafür spricht das späte Auftreten dieser curatio. Das älteste Beispiel soll nach Zimmern, G. R. P., Bd. 1 S. 892 sich finden bei Cass. Dio 52, 20: wonach 'schon zu Augusts Zeit den minores XXV ann. die Verwaltung ihres Vermögens nicht anvertraut zu werden pflegte'. Ob aber ein Satz von dieser Allgemeinheit so früh anzunehmen, haben bereits stark in Zweifel gezogen Noodt, Comm. dig. 26, 5, opera II pag. 423 und Burchardi, Wiedereinsetzung, S. 203. In der zweiten von Zimmern angeführten Stelle, welche auf Kaiser Claudius zurückgeht, Mod. fr. 8 de adopt 1, 7 (Lenel 180), beruht curatoris auctoritas offenbar auf Interpolation.

Demnach wäre der Ursprung der cura minorum frühestens in den Anfang der Kaiserzeit zu versetzen. Vom Inhalte der lex Plaetoria wissen wir überhaupt weiter nichts, als daß sie den Minderjährigen im allgemeinen gegen Uebervorteilungen

in Schutz nahm, wenn sie auf Dolus beruhten; wobei insonderheit der Stipulation gedacht wird. Vgl. Cic. de off. 3, 15 § 61; Priscianus inst. gramm. lib. 8 c. 4 § 21; lib. 18 c. 19 in Verbindung mit Plaut. Rudens 1380—1382 und Paul. fr. 19 de nou. 46, 2. Hauptstellen für das Verfahren sind: lex Iul. mun. Zle. 111. 112; Cic. de deor. nat. 3, 30 § 7; fr. de form. Fab. § 4.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Minderjährigkeit ist ebenfalls jünger als die lex Plaetoria, scheint aber dem Labeo und Ofilius schon bekannt gewesen zu sein. Vgl. Ulp. fr. 13 § 1, fr. 16 § 1 de min. 4, 4 und dazu Girard-Mayr, G. d. r. R., S. 253. Andererseits würde obigen Ausführungen zufolge diese Wiedereinsetzung älter sein als die curatio minorum.

5. Das superius wird von Kr. wie Huschke in Verbindung gebracht mit I, 189 und wohl mit Recht. Dann läge es nahe im Voraufgehenden auch der perfectae aetatis zu gedenken, der wir I, 189 begegnen. Und diese hätte wiederum mit Ulp. 12, 4 wie I. I. I 23 pr. einen Gegensatz zu bilden zur pubertas.

Die perfecta aetas bildet einen Gegensatz zur pubertas. Und die Berücksichtigung dieser perfecta aetas leitet Gajus I, 189 aus der naturalis ratio her, an der auch die Peregrinen teilhaben. Aber die Peregrinen unterscheiden nicht zwischen tutela und cura: siehe oben Erkl. 63 unter 7. Sie haben nur eine Vormundschaft, die dafür länger dauert als die römische tutela. Schultheß, Vormundschaft nach attischem Recht, S. 38 bemerkt z. B.: 'jeder junge Athener wurde . . . nach Antritt des 18. Jahres ins Demenbuch eingetragen und mündig erklärt'.

Das Gemeinsame bei Römern und Peregrinen ist demnach die Berücksichtigung eines Alters, das über die pubertas hinausgeht, in welchem der Einzelne res suas tueri possit. Ulp. 12, 4 und I. I. I. 23 pr.: negotia sua tueri; Isid. a. a. O.: negotia sua satis administrare.

Bei näherer Abgrenzung dieser perfecta aetas griffen dann die Römer zurück auf ihre lex Plaetoria. Aber mit dem vollen Ablauf der 25 Jahre scheint man es von Haus aus so genau nicht genommen zu haben: es waren leicht Abstriche zu erlangen. Man brachte hier das Kinderrecht zur Anwendung: für jedes Kind ein Jahr weniger. Hiergegen schritt Severus ein: Ulp. fr. 2 de min. 4, 4. Aber auch sonst ist von willfährigen Bescheiden der Behörden die Rede. Ulp. fr. 3 pr. ebenda: consulum uel praesidum decreta quasi ambitiosa. Hiergegen wenden sich in der angeführten Stelle die Kaiser Severus und Caracalla, indem sie die Bewilligung solcher Nachlässe für sich in Anspruch nehmen.

Die 25 Jahre werden wohl von Gajus gar nicht ausdrücklich genannt sein. Sie fehlen auch bei Ulpian, 12, 4, wie Isidor, während sie uns allerdings epitome I, 8 und I. I. I, 23 pr. entgegentreten.

6. Frühestens zu Beginn der Kaiserzeit entwickelt sich die Praxis, daß die Behörden, welche es mit den Vormundschaften zu tun haben, auch solchen, die schon mündig geworden sind, Curatoren bestellen. Von Einfluß gewesen sein könnte in dieser Beziehung das Peregrinenrecht, das eine längere Dauer der Vormundschaft kannte, als wir bei den Römern vorfinden.

Damit dürfte sich eine Befürwortung der Wissenschaft verbunden haben. Aber nicht alle Rechtsgelehrte werden gleich einerlei Meinung gewesen sein. Demgemäß wäre wohl eher ein quidam putant als ein ueteres uoluerunt für den voraufgehenden nicht lesbaren Text anzunehmen.

In eine wesentlich andere Verbindung bringen den erhaltenen Text Kr. und Huschke[4].

68. Sicherheitsleistung der tutores und curatores I, 199. 200.

Ich nehme meinen Ausgang von der Konsulargerichtsbarkeit.

1. Nachdem vorher von der lex Atilia und lex Iulia et Titia die Rede gewesen, heißt es I. I. I, 20 § 3: Sed ex

his legibus pupillis tutores desierunt dari, posteaquam primo consules pupillis utriusque sexus tutores ex inquisitione dare coeperunt, deinde praetores ex constitutionibus.

Also die Konsuln haben eine sorgfältige Prüfung angestellt, bevor sie jemand zum Vormund ernannten; dasselbe haben dann die Kaiser den Prätoren vorgeschrieben.

Die Konsuln scheinen selbständig zu Werke gegangen zu sein.

Mit diesem Eingreifen der Konsuln sind weitere Neuerungen verknüpft: nam supra scriptis legibus neque de cautione a tutoribus exigenda rem saluam pupillis fore neque de compellendis tutoribus ad tutelae administrationem quicquam cauetur.

Die Vormünder mußten versprechen: rem pupilli saluam fore. Damit verband sich eine Sicherheitsleistung: vgl. I, 199 satis dent; Paul. fr. 1 rem pup. 46, 6 satis datum sit. Und zwar durch Bürgen: Pomp. fr. 5 § 2 de uerb. obl. 45, 1; c. 5 de mag. conu. 5, 75 Impp. Diocl et Max: ex cautione fideiussionis.

Zur Leistung einer derartigen Sicherheit wie überhaupt zur Übernahme der Vormundschaft war Zwang zulässig.

Unter Umständen konnte die cautio sogar von einem iudex erzwungen werden: Pomp. fr. 5 pr. de uerb. obl. 45, 1; I. I. I, 18 § 4; Theoph. ebenda.

2. Mit dieser Rechtsänderung steht in Verbindung eine Nachricht bei Suet. Claud. 23, die uns schon beschäftigt hat Erkl. 61 unter 2 und Erkl. 63 unter 5: Sanxit ut pupillis extra ordinem tutores a consulibus darentur.

Die Stelle ist bis dahin so verstanden, als ob Claudius dieses Verfahren erst neu eingerichtet hätte. Wenn wir aber I. I. I, 20 § 3 den Ausdruck dare coeperunt schärfer ins Auge fassen und beachten, daß ex constitutionibus nur von den praetores gesagt ist, so liegt die Auffassung näher, daß

Kaiser Claudius eine Consulargerichtsbarkeit, die er bereits vorfand, nur bestätigte.

3. Das extra ordinem ist in verschiedenster Weise gedeutet worden.

Hartmann-Ubbelohde, R. G. V., S. 474 denkt sich als Gegensatz das ius honorarium. Dann entsteht aber wieder die Frage, wie dieser Gegensatz aufzufassen.

Jedenfalls hat die bisherige Rechtsordnung eine wesentliche Umgestaltung erfahren.

Bis dahin konnte man gegen einen Vormund nur die gewöhnlichen Vormundschaftsklagen anstellen bezw. mit dem Verdächtigungsverfahren vorgehen. Und hierbei war Voraussetzung, daß der Vormund sich der Verwaltung bereits angenommen hatte: Rudorff, Vormundsch., Bd. 3 S. 16 ff.

Nach dem neuen Verfahren kann der Vormund nicht bloß zur Uebernahme der Vormundschaft, sondern auch zu einer Sicherheitsleistung gezwungen werden.

Mit diesem Zwangsrecht möchte ich das extra ordinem vor allen Dingen in Verbindung bringen. Vgl. Ulp. fr. 1 pr. de adm. tut. 26, 7: Gerere atque administrare tutelam extra ordinem tutor cogi solet. Ulp. fr. 9 de mun. 50, 4: remediis, quibus tutores quoque solent cogi ad munus quod iniunctum est adgnoscendum. c. 3 de susp. 5, 43 vom Jahre 229: Praeses prouinciae tutores ... strictioribus remediis adhibitis omnimodo administrationis officium compellet agnoscere. I. I. I, 24 § 3: Quibus constitutionibus et illud exprimitur, ut, nisi caueant tutores uel curatores, pignoribus captis coerceantur.

4. In der zuletzt angeführten Stelle wird gleichzeitig darauf hingewiesen, daß der Zwang zur Cautio, wobei wir zugleich an die Sicherheit zu denken haben, auf kaiserlichen Konstitutionen beruhe. Dies wird vor allen Dingen von den Prätoren zu sagen sein, auf welche das neue Verfahren von den Kaisern erst übertragen wurde.

Wenn es daher I, 199 heißt curat praetor, so kann

das nur verstanden werden von einer Tätigkeit, zu welcher der Prätor durch die kaiserliche Gesetzgebung veranlaßt worden.

Jedenfalls ist die Behauptung von Rudorff, Vormd., Bd. 2 S. 214 unrichtig, daß die satis datio rem pupilli uel adolescentis saluam fore durch ein prätorisches Edikt eingeführt sei.

Höchstens darum könnte es sich handeln, ob der Prätor vielleicht durch diese kaiserliche Gesetzgebung bewogen wäre, mittelst eines besonderen Edikts sein Zwangsrecht in Aussicht zu stellen. Auch hiergegen hat sich Lenel, Ed.², S. 306 erklärt, und wohl mit Recht.

5. Das Edikt beschränkte sich darauf, Formulare aufzustellen: eins für die cautio rem pupilli saluam fore, ein anderes für die cautio rem adulescentis saluam fore. Vgl. Lenel, Ed.², S. 515 ff. Auf ein solches Formular werden wir hingewiesen c. 4 de tut. qui satis 5, 42 vom Jahre 294: qui satis secundum formam edicti rem pupilli saluam fore dedit.

Diese Formulare waren allgemein gegeben, und dem entspricht die Fassung in I, 199.

6 Im Laufe der Zeit setzen sich aber bestimmte Ausnahmen fest: sei es durch Eingreifen der kaiserlichen Gesetzgebung, sei es durch die Praxis. Davon handelt I, 200.

Ausgenommen werden zunächst tutores testamento dati. Ferner werden genannt curatores, ad quos non e lege curatio pertinet; von ihnen heißt es: plerumque non coguntur satisdare.

7. Diese Ausnahmen erfahren eine Erweiterung.

Schon Julian fr. 3 de conf. 26, 3 berücksichtigt den qui a patre tutor scriptus est aut non iusto testamento aut non ut lege praecipiebatur, und daher der Bestätigung bedarf.

Man unterscheidet die einfache Bestätigung und die Bestätigung nach erfolgter Untersuchung, ex inquisitione.

Eine solche Untersuchung ist schon dem Neratius bekannt, wenn die Mutter im Testamente einen tutor oder curator bestellt hat: fr. 2 de conf. 26, 3.

Eine einfache Bestätigung erfolgt vor allen Dingen, wenn der Vater auf mangelhafte Weise oder in einem mangelhaften Testamente einen Vormund ernannte, und hat hier die gleiche Wirkung wie die Bestätigung nach erfolgter Untersuchung. Vgl. c. 4 de tut. qui satis 5, 42 vom Jahre 294: qua propter exemplo testamentarii confirmatum a praeside uel datum ex inquisitione non onerari satisdatione rem saluam fore pupillorum manifestum est.

Im allgemeinen befreit eine Bestätigung ohne Untersuchung nicht von der Sicherheitsleistung: Ulp. fr. 8 de cur. fur. 27, 10.

In bezug auf den Patron bemerkt Pap. fr. 13 § 1 de tut. dat. 26, 5: Quamuis autem a patrono rem saluam pupillo fore non facile cautio exigatur, tamen senatus pro extraneo haberi uult eum, qui, quod in ipso fuit, etiam libertate priuauit impuberem.

Besondere Bestimmung ist von Justian c. 7 § 5. 5[a] de cur. fur. 5, 70 vom Jahre 530 getroffen für den Fall: si quidem parens curatorem furioso uel furiosae in ultimo elogio heredibus institutis uel exheredatis dederit.

Die Unterscheidung, ob eine Untersuchung stattgefunden hat oder nicht, begegnet uns auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes beim curator kalendarii: Pap. Iustus fr. 12 § 4 de adm. rer. 50, 8. Vgl. über den curator kalendarii Kübler, Z. R. G., Bd. 26 S. 156 ff.

8. Diese Unterscheidung zwischen einfacher Bestätigung und Bestätigung nach erfolgter Untersuchung bringt Gajus zunächst nicht; das plerumque will dazu gar nicht einmal passen.

I. I. I, 24 pr. haben dafür die neue Rechtsbildung eingesetzt: item ex inquisitione tutores uel curatores dati satis datione non onerantur, quia idonei electi sunt.

An diese neue Rechtsbildung lehnt sich ebenfalls an der Nachgajaner I, 200: scilicet quia satis honesti electi sunt.

9. Eine andere Neuerung, die I, I. I, 24 § 1 nachgetragen worden, und der wir auch begegnen Ulp. fr. 17 pr. de test. tut. 26, 2 betrifft den Fall, wenn von mehreren Vormündern einer sich zur Sicherheitsleistung bereit erklärt hat.

Diese Neuerung war auch Inhalt des Julianschen Ediktes: Lenel, Ed.², S. 307.

Da Gajus sie nicht bringt, könnte sie im vorjulianschen Edikte noch gefehlt haben.

Uebersicht.

Der Grundstock.

8. Omne ius quo utimur uel ad personas pertinet uel ad res uel ad actiones.[1])

9. Et quidem summa diuisio de iure personarum haec est, quod omnes homines aut liberi sunt aut serui.

10. Rursus liberorum hominum ali ingenui sunt, ali libertini.

11. Ingenui sunt qui liberi nati sunt, libertini qui ex iusta seruitute manumissi sunt.[2])

48. Sequitur de iure personarum alia diuisio: nam quaedam personae sui iuris sunt, quaedam alieno iuri sunt subiectae.

49. Sunt rursus earum personarum, quae alieno iuri subiectae sunt, aliae in potestate, aliae in manu, aliae in mancipio.[3])

52. In potestate itaque sunt serui dominorum.[4])

55. Item in potestate nostra sunt liberi nostri, quos iustis nuptis procreauimus.[5])

56. ⟨Et quidem liberos suos in potestate habent ciues Romani⟩, si ciues Romanas uxores duxerint uel etiam Latinas peregrinasue, cum quibus conubium habeant.

---

1) Mit dieser Dreigliederung setzte der Grundstock ein. Siehe Rtsg. Gaj. S. 95.

2) Die §§ 12—47 fallen aus. Siehe Rtsg. Gaj. S. 96.

3) Die §§ 50. 51 fallen aus: siehe oben S. 20.

4) Was weiter folgt im § 52 sowie die §§ 53. 54 fallen aus: siehe oben S. 21. 22.

5) Was § 55 sonst enthält, ist von Gajus angefügt: siehe oben S. 22.

Cum enim conubium id efficiat, ut liberi patris condicionem sequantur, euenit, ut non ciues Romani fiant, sed etiam in potestate patris sint.[1])

58. ⟨Non tamen omnes ciues Romanas uxores ducere licet⟩, nam a quarumdam nuptiis abstinere debemus.

59. Inter eas enim personas, quae parentum liberorumue locum inter se optinent, nuptiae contrahi non possunt: ueluti inter patrem et filiam uel inter matrem et filium uel inter auum et neptem ⟨uel inter auiam et nepotem⟩. Et si tales personae inter se coierint, nefarias et incestas nuptias contraxisse dicuntur.[2])

60. Inter eas quoque personas, quae ex transuerso gradu cognatione iunguntur, est quaedam similis obseruatio, sed non tanta. 61. Sane inter fratrem et sororem prohibitae sunt nuptiae, siue eodem patre eademque matre nati fuerint, siue alterutro eorum. Sed si qua per adoptionem soror mihi esse coeperit, quamdiu quidem constat adoptio, sane inter me et eam nuptiae non possunt consistere: cum uero per emancipationem adoptio dissoluta sit, potero eam uxorem ducere; sed et si ego emancipatus fuero, nihil in⟨pe⟩dimento erit nuptiis. 62. Fratris quoque et sororis filiam uxorem ducere non licet.[3]) 63. Item amitam et materteram uxorem ducere non licet. Item eam, quae mihi quondam socrus aut nurus aut priuigna aut nouerca fuit.[4])

65. ⟨Aliquando autem euenit, ut liberi, qui statim ut na⟩ti sunt, parentum in potestate non fiant, ii postea tamen redigantur in potestatem.[5])

---

1) Der § 57 stammt von Gajus: siehe oben S. 23.

2) Der sonstige Inhalt von § 58 fällt hier aus: siehe oben S. 24.

3) Unter Claudius trat eine Rechtsänderung ein: siehe oben S. 144 u. 145. Dem entsprechend hat Gajus diesen Paragraphen umgestaltet.

4) Was sonst der § 63 enthält, sowie der § 64, ist von Gajus hinzugefügt: siehe oben S. 25/26.

5) Der an die lex Aelia Sentia sich anlehnende § 66 fällt hier aus.

67. Si ciuis Romanus[1]) peregrinam uxorem duxerit per ignorantiam et filium procreauerit, hic non est in potestate eius, sed est peregrinus, id est eius condicionis, cuius et mater fuerit. Sed[2]) permittitur causam erroris probare, et ita uxor quoque et filius ad ciuitatem Romanam perueniunt et ex eo tempore incipit filius in potestate patris esse. 68. Item si ciuis Romana per errorem nupta sit peregrino tamquam ciui Romano, permittitur ei causam erroris probare, et ita filius quoque eius et maritus ad ciuitatem Romanam perueniunt, et aeque simul incipit filius in potestate patris esse.[3])

75. Ex his quae diximus apparet, siue ciuis Romanus peregrinam siue peregrinus ciuem Romanam uxorem duxerit, eum qui nascitur peregrinum (esse. Sed) si quidem per errorem tale matrimonium contractum. fuerit, emendari uitium eius licet.

76. Loquimur autem de his scilicet, inter quos conubium non sit. Nam alioquin si ciuis Romanus peregrinam, cum qua ei conubium est, uxorem duxerit, sicut supra[4]) quoque diximus iustum matrimonium contrahi; et tunc ex iis qui nascitur ciuis Romanus est et in potestate patris erit. 77. Itaque si ciuis Romana peregrino, cum qua ei conubium est, nupserit, peregrinum sane procreat; et is iustus patris filius est, tamquam si ex peregrina eum procreasset.

78. Quod autem diximus inter ciuem Romanam peregrinumque nu(ptiis contractis qui nascitur peregrinum

---

1) Fortgelassen ist hier Latinam aut und hinter dem folgenden sed ebenfalls aut Latinus aut. Auch der entsprechende § 68 berücksichtigt im umgekehrten Falle zunächst nur den peregrinus.

2) Fortgelassen ist ex senatusconsulto, das auch beim folgenden permittitur in § 68 fehlt.

3) Die in den §§ 67. 68 mit Idem iuris est angefügte Rechtsbildung sowie das neue Recht der §§ 69—74 ist hier fortgelassen: siehe darüber Erkl. 20.

4) Siehe § 56.

esse, lege Minicia cauitum est, ut sic is quidem ⟨peregrini⟩ parentis condicionem s⟨equatur⟩. Sed hoc maxime casu necessaria est[1]) lex Minicia: nam remota ea lege diuersam condicionem sequi deb⟨ebat; id est⟩ ex eis, inter quos non est conubium, qui nascitur matris condicione accedit.

82. Illud quoque his consequens est, quod ex ancilla et libero iure gentium seruus nascitur, et contra ex libera et seruo liber nascitur. **83.** Animaduertere tamen debemus, nec⟨ubi⟩ iuris gentium regulam uel lex aliqua uel quod legis uicem optinet aliquo casu commutauerit.

88. Sed si ancilla ex ciue Romano conceperit, deinde manumissa ciuis Romana facta sit et tunc pariat, licet ciues Romanus sit qui nascitur sicut pater eius, non tamen in potestatem patris est.

90. Itaque si cuai mulieri ciui Romanae praegnati aqua et igni interdictum fuerit, eoque modo peregrina f⟨acta⟩ nunc pariat, couplures distinguunt et putant: si quidem ex iustis nuptiis conceperit, ciuem Romanum ex ea nasci; si uero uolgo conceperit, peregrinus ex ea nascitur.

92. Si quis cum uxore praegnante ciuitate Romana donatus sit, is qui nascitur, ciues Romanus est.[2]) Peregrina quoque si uulgo conceperit, deinde ⟨ciuitate Romana donata facta sit⟩ ciuis Romana, ⟨et⟩ tunc pariat, ciuem Romanum parit.

94. Si quis cum uxore praegnante ciuitate Romana

---

1) Wegen des eingeschobenen est verweise ich auf S. 33, Anm. 1.

2) Dieser Satz muß dem § 94 irgendwo voraufgegangen sein: siehe darüber S. 160. Später ist er dann wegen des von Hadrian veranlaßten Senatsbeschlusses als überflüssig abgeworfen. Das ut supra dixi im § 94 verweist noch auf einen derartigen Rechtssatz. Es ist demnach nicht nachgajanischen Ursprunges, wie ich S. 39. 161 annahm, sondern wird schon dem Grundstock angehören.

donatus sit, quamuis is qui nascitur, ut supra dixi, ciues Romanus sit, tamen in potestate patris non fit.

95. Alia causa est eorum, qui Lati iure cum liberis suis ad ciuitatem Romanam perueniunt: nam horum in potestate fiunt liberi.

97. (Non solum naturales liberi secundum ea quae) diximus in potestate nostra sunt, uerum et hi, quos adoptamus. **98.** Adoptio autem duobus modis fit: aut populi auctoritate aut inperio magistratus uel praetoris. **99.** Populi auctoritate adoptamus eos, qui sui iuris sunt, quae species adoptionis dicitur adrogatio. Imperio magistratus adoptamus eos, qui in potestate parentium sunt: siue primum gradum liberorum optineant, qualis est filius et filia; siue inferiorem, qualis est nepos neptis pronepos proneptis. **101.** Per populum feminae non adoptantur. **102.** Item impuberem apud populum adoptari prohibitum est. **107.** Illud proprium est eius adoptionis, quae per populum fit, quod is qui liberos in potestate habet, si se adrogandum dederit, non solum ipse potestati adrogatoris subiciatur, sed etiam liberi eius in eiusdem fiunt potestate tanquam nepotes.

108. Nunc de his personis uideamus, quae in manu nostra sunt. **109.** In manum autem feminae tantum conueniunt

111. Usu in manum conuenit [1]) quae anno continuo nupta perseuerat.[2]) Itaque lege XII cautum est, ut, si qua nolit [3]) eo modo in manum mariti conuenire, ea quotannis trinoctio absit [4]) atque eo modo usum cuiusque anni interrumpat.[5])

112. Farreo in manus conueniunt per quoddam ge-

1) HS. conueniebat.
2) HS. perseuerabat.
3) HS. nollet.
4) HS. abesset.
5) HS. interrumperet.

nus sacrificii, quod Ioui Farreo fit, in quo farreus panis adhibetur. Complura praeterea huius iuris ordinandi gratia cum certis et solemnibus uerbis praesentibus decem testibus aguntur et fiunt.

113. Coemptione uero in manum conueniunt per mancipationem, (id est) per quandam imaginariam uenditionem: nam adhibitis non minus quam V testibus ciuibus Romanis puberibus item libripende emit eum (mulier et is) mulierem, cuius in manum conuenit. **114.** Potest autem coemptionem facere mulier non solum cum marito suo sed etiam cum extraneo. Quae enim cum marito suo facit coemptionem, dicitur matrimonii causa fecisse coemptionem; quae uero alterius rei causa facit coemptionem, ueluti tutelae euitandae causa, dicitur fiduciae causa fecisse coemptionem. **115.** Quod est tale: si qua uelit quos habet tutores reponere et alium nancisci, illis tutoribus (auctoribus) coemtionem facit; deinde a coemptionatore remancipata ei cui ipsa uelit et ab eo uindicta manumissa incipit eum habere tutorem. **115**a. Item testamenti faciendi gratia fiduciaria fit [1]) coemptio. Etenim [2]) non aliter feminae testamenti faciendi ius habent [3]) exceptis quibusdam personis, quam si coemptionem fecerint [4]) remancipataeque et manumissae fuerint.[5])

116. Superest, ut exponamus, quae personae in mancipio sint.

117. Omnes igitur liberorum personae siue masculini siue feminini sexus, quae in potestate parentis sunt, mancipari ab eodem hoc modo possunt, quo etiam serui mancipari possunt.

118. Idem iuris est in earum personis, quae in manu sunt.

---

1) HS. Olim etiam . . fiebat.
2) HS. Tunc enim.
3) HS. habebant.
4) HS. fecissent.
5) HS. fuissent.

119. Est autem mancipatio, ut supra[1] quoque diximus, imaginaria quaedam uenditio. Eaque res ita agitur. Adhibitis non minus quam quinque testibus ciuibus Romanis puberibus et praeterea alio eiusdem condicionis, qui libram aeneam teneat, qui appellatur libripens, is, qui mancipio accipit, rem tenens ita dicit: hunc ego hominem ex iure stricto Quiritium meum esse aio, isque mihi emptus esto hoc aere aeneaque libra; deinde aere percutit libram idque aes dat ei, a quo mancipio accipit.

120. Eo modo et seruiles et liberae personae mancipantur.

124. Videamus nunc, quomodo (hi) qui alieno iuri (subi)ecti sunt, eo iure liberentur.

126. Et quidem seru(i que)madmodum potestate liberentur, ex his intell(egere) possumus, quae de seruis manumittendis exposuimus.

127. Hi uero qui (in potestate pa)rentis sun)t liberantur morte parentes. Sed hoc di)stinctionem recipit. Nam (mortuo pat)re san(e) omnimodo fili filiaeue sui iuris efficiunt(ur). Mortuo uero auo (non omni)modo (nepotes nepte)sue (sui i)uris (fiunt: sed ita si post mortem aui) in patris sui potestatem recasuri non s(unt. Ita)que si moriente auo (pater eorum uiuit, cum quo in potesta)te patris fuerint, tunc post ob(itum aui in patris) sui potestate fiunt. Si uero is, quo tempore au(us) moritur, aut iam mor(tuus est aut) exiit de potestate (patris, tunc hi) sui iuris fiunt.

128. Cum autem is, cui ob aliquod maleficium ex lege Cornelia[2] aqua et igni interdicitur, ciuitatem Romanam amittat, sequitur, ut desinant liberi in potestate eius esse.

129. Quodsi ab hostibus captus fuerit parens, quamuis seruus uero hostium fiat, tamen pendet ius liberorum

1) Siehe § 113.

2) Siehe wegen dieser lex S. 220.

propter ius postlimini: quod hi qui ab hostibus capti sunt, si reuersi fuerint, omn(ia) pristina iura recipiunt; itaque reuersus habebit liberos in potestate. Si uero illic mortuus sit, erunt quidem liberi sui iuris; sed utrum ex hoc tempore quo mortuus est apud hostes parens, an ex illo quod ab hostibus captus est, dubitari potest.

130. Praeterea exeunt liberi uirilis sexus de parentis potestate, si flamines Diales inaugurentur; et feminini sexus, si uirgines Vestales capiantur.

131. Item qui iussu parentis in coloniam Latinam nomen dabunt, desinunt in potestate (pa)rentis esse, cum efficiantur alterius ciuitatis ciues.[1])

132. (Praeterea) emancipatione desinunt liberi in potestatem parentum esse. (Eaqu)e res ita agitur. Mancipat pater filium alicui, is eum uindicta manumittit, eo facto reuertitur in potestatem patris; is eum iterum mancipat uel eidem uel alii, sed in usu est eidem mancipari, isque eum postea similiter uindicta manumittit; tertio pater eum mancipat uel eidem uel ali, (eaque) mancipatione desinit in potestate patris esse, etiamsi nondum manumissus sit, sed adhuc in causa mancipi. **132a.** Si ue(ro tertio mancipat pater hoc agere debet, ut ab eo, in cuius mancipio esse coeperit), aliis omissis (mancipationibus sibi remancipetur filiu)s. No(n aliter enim quam si uindicta ipse filium manumiserit, ex edicto praetoris eadem iura patri praestantur, quae tribuuntur) patrono in bonis lib(ertorum. In ceteris autem liberis) ius commo(dius introductum est. Lex enim XII tabularum tantum in persona fili de tribus mancipationibus loquitur, ceteri uero liberi siue masculini sexus siue feminini una)

---

1) Gajus hat diesen Fall der Vergangenheit überwiesen: Olim quoque quo tempore populus Romanus in Latinas regiones colonias deducebat. Ferner steht in der HS. dedissent und desinebant sowie quia efficerentur. Im Grundstock könnte dieser Fall aber als geltendes Recht dargestellt sein. Siehe darüber S. 228.

mancipatione exeunt de patris pote⟨state. Quae personae posteaquam⟩ manumissae fuerint, s⟨tatim sui iuris fiunt. Sed et his personis in hereditate pater succedere non potest, nisi remancipatae et ab ipso manumissae fuerint.⟩

134. ⟨Item liberos in potestate parentes habere desinunt, quos in adoptionem dant. Et quidem in filio, si in adoptionem datur, tres mancipationes⟩ et duae intercedentes manumissiones proinde fiunt. Deinde aut patri remancipatur et ab eo is qui adoptat uindicat apud praetorem filium suum esse, aut non remancipatur patri ⟨et⟩ ab eo uindicat is qui adop⟨tat, apud⟩ que⟨m in te⟩r⟨tia⟩ mancipatione est. Sed sane commodius est patri remancipari. In ceteris uero liberorum personis seu masculini seu feminini sexus una scilicet mancipatio sufficit et aut remancipatur parenti aut non remancipatur.[1])

136. Veluti ⟨eae, quae⟩ m⟨atrimo⟩ni ⟨causa cum uiro coemptionem⟩ fecer⟨unt, ita et⟩ fe⟨minae de potestate patris exeunt, qu⟩ae ⟨farreo conuenerunt in⟩ man⟨um⟩.

137. ⟨N⟩on ⟨aliter autem mulieres manu liberantur, quam si ab eo, in cuius manu sunt, iisdem modis quibus filiae mancipantur.⟩ Itaque ⟨si ille semel mancipaue⟩rit, ⟨mancipatio⟩ne desinunt in manu esse; et si ex ea mancipatione manumissae fuerint, sui iuris effici⟨untur. **137a**. Et quidem ea⟩, quae ⟨cum extraneo coemptionem fecerit, non cum ui⟩r⟨o⟩, cogere coemptionatorem ⟨potest, ut se remancip⟩et, cui ipsa uelit; ⟨uxor autem, quae in manu⟩ est, nihilo magis potest cogere, quam et filia patrem.

138. Ii, qui in causa mancipii sunt, uindicta censu testamento manumissi sui iuris fiunt. **140**. Quin etiam inuito quoque eo, cuius in mancipio sunt, censu libertatem consequi possunt, excepto eo, quem pater ea lege mancipio dedit, ut sibi remancipetur. Ac ne is quidem

---

1) Wegen der §§ 135. 135a verweise ich auf Erkl. 46.

dicitur inuito eo, cuius in mancipio est, censu libertatem consequi, quem pater ex noxali causa mancipio dedit: nam hunc actor pro pecunia habet.

142. Transeamus nunc ad aliam diuisionem. Nam ex his personis, quae neque in potestate neque in manu neque in mancipio sunt, quaedam uel in tutela sunt uel in curatione: quaedam neutro iure tenentur.

144. Permissum est itaque parentibus liberis, quos in potestate sua habent, testamento ⟨tuto⟩res dare: masculini quidem sexus inpuberibus, ⟨feminini autem sexus impuberibus puberibus⟩que. Veteres enim uoluerunt feminas, etiamsi perfectae aetatis sint, propter animi leuitatem in tutela esse. **145.** Itaque si quis filio filiaeque testamento tutorem dederit et ambo ad pubertatem peruenerint, filius quidem desinit habere tutorem, filia uero nihilo minus in tutela permanet. Loquimur autem exceptis uirginibus Vestalibus, quas etiam ueteres in honorem sacerdoti liberas esse uoluerunt. Itaque etiam legi XII tabularum cautum est. **146.** Nepotibus autem neptibusque ita demum possumus testamento tutores dare, si post mortem nostram in patris sui potestatem iure recasuri non sint. Itaque si filius meus mortis meae tempore in potestate mea sit, nepotes, quos ex eo ⟨habeo⟩, non potesint ex testamento meo habere tutorem, quamuis in potestate mea fuerint.

148. Quae in manu ⟨mariti⟩ est, proinde ac si filia est; item nurui, quae in filii manu est, proinde ac nepti tutor dari potest.

149. Tutor sic dari potest 'Lucium Titium liberis meis tutorem do.' Licet ⟨tutorem et uxori in manu dare, ueluti ita 'uxori meae Lucium Titium⟩ tutorem do.'

150. In persona tamen uxoris, quae in manu est, recepta est etiam tutoris optio, id est ut liceat ei permittere quem uelit ipsa tutorem sibi optare, hoc modo 'Titiae uxori meae tutoris optionem do'.

154. Vocantur autem hi, qui nominatim testamento tutores dantur, datiui; qui ex optione sumuntur, optiui.

155. Quibus testamento quidem tutor datus non sit, iis ex lege XII agnati sunt tutores, qui uocantur legitimi. **156.** Sunt autem agnati per uirilis sexus personas cognatione iuncti, ueluti frater eodem patre natus, fratris filius neposue ex eo, item patruus et patrui filius et nepos ex eo. **157.** Et masculini quidem sexus inpuberibus, femini autem sexus inpuberibus puberibusque agnati tutores sunt.[1])

158. Sed adgnationis quidem ius kapitis diminutione perimitur.[2]) **162.** Quod accidit in his, qui adoptantur; item in his, quae coemptionem faciunt; et in his, qui mancipio dantur quique ex mancipatione manumittuntur[3]). **163.** Et ideo si ex duobus liberis alterum pater emancipauerit, post obitum eius neuter alteri agnationis iure tutor esse poterit.

164. Cum autem ad agnatos tutela pertineat, non simul ad omnes pertinet, sed ad eos tantum qui proximo gradu sunt.

164a. ⟨Qui non habent agnatos iis tutores ex gent⟩e su⟨muntur, ut cautum est lege XII tabularum. Sunt autem gentiles ex eodem genere orti⟩ .. in .. urbe ... nisi ... in urbe Roma ... itaque ut Seru⟨ius⟩[4]) .. est .. sunt .. esse .. simile⟨nomen⟩ ..

165. Ex eadem lege XII tabularum libertarum et

---

1) So etwa könnte der § 157 einmal gelautet haben: siehe S. 67.

2) Auszuscheiden wäre der Rest des § 158, die folgenden §§ 159—161, der Anfang des § 162. Siehe darüber S. 269.

3) Ausgeschieden habe ich S. 269 ferner den Anfang des § 163. Für frühzeitige Hinzufügung scheint indes zu sprechen das maiorebus.

4) Dieser Seruius würde schon dem Grundstocke angehören, wenn dieser nach 710|44 anzusetzen wäre: siehe darüber S. 154.

inpuberum libertorum tutela ad patronos liberosque eorum pertinet.

166. Exemplo patronorum receptae sunt et aliae tutelae, quae fiduciariae uocantur. Nam si parens filium uel filiam, nepotem uel neptem, alteri ea lege mancipio dedit, ut sibi remanciparentur, remancipatosque manu miserit, fiduciariam nanciscitur eorum tutelam. Item quoque fiduciaria tutela iis competit, qui liberum caput iis mancipatum uel a parente uel a coemptionatore manumiserint.[1])

168. Agnatis et patronis et liberorum capitum manumissoribus permissum est feminarum tutelam alii in iure cedere; pupillorum autem tutelam non est permissum cedere. **169**. Is autem, cui ceditur tutela, cessicius tutor uocatur. **170**. Quo mortuo aut capite diminuto reuerditur ad eum tutorem tutela, qui cessit. Ipse quoque qui cessit, si mortuus aut kapite diminutus sit, a cessicio tutela discedit et reuertitur ad eum, qui post eum, qui cesserat, secundum gradum in ea tutela habuerit.

173. Praeterea senatusconsulto mulieribus permissum est in absentis tutoris locum alium petere, quo petito prior desinit. **174**. Sed excipitur, ne in absentis patroni locum liceat libertae tutorem petere.

175. Patroni autem loco habemus etiam parentem, qui ex eo, quod ipse sibi remancipatam filiam neptemue aut proneptem manumisit, legitimam tutelam nanctus est.

176. S⟨ed⟩ aliquando etiam in patroni absentis locum per⟨mittit⟩ur tutorem petere. **177**. Idem senatus censuit et in persona pupilli patroni fili.[2]) **179**. Sane patroni filius, etiamsi inpubes sit, libertae efficietur tutor: quam-

---

1) Ueber den alten Begriff fiduciaria tutela vgl. die Ausführungen auf S. 271—273.

2) Der § 178 ist später eingeschoben: siehe S. 282.

quam in nulla re auctor fieri potest, cum ipsi nihil permissum sit, sine tutoris auctoritate agere.[1])

182. Praeterea senatus censuit, ut, si tutor pupilli pupillaeue suspectus a tutela remotus sit siue ex iusta causa fuerit excusatus, in locum eius alius tutor detur: quo facto prior tutor amittet tutelam.

184. Si inter tutorem et mulierem pupillumue lege agendum sit, moribus tutor datur mulieri pupilloue: quo auctore legis actio peragitur. Ipse enim tutor in re sua auctor esse non potest. Qui dicitur praetorius tutor.[2])

185. Si cui nullus omnino tutor sit, ei datur[3]) ex lege Atilia a praetore urbano et maiore parte tribunorum plebis, qui Atilianus tutor uocatur. **186.** Et ideo si cui testamento tutor sub condicione aut ex die certo datus sit, quamdiu condicio aut dies pendet, tutor dari potest[4]): qui desinit tutor esse, posteaquam aliquis ex testamento tutor esse coeperit. **187.** Ab hostibus quoque tutore capto tutor peti debet; qui desinit tutor esse, si is qui captus est in ciuitatem reuersus fuerit: nam reuersus recipit tutelam iure postlimini.

196. Masculi (autem cum) puberes esse coeperint, tutela liberantur.

Ulp. 12, 1. Curatores aut legitimi sunt, id est qui ex lege duodecim tabularum dantur, aut honorarii, id

---

1) Der § 180 ist jünger als § 178.

2) Der § 184, wie er uns überliefert, ist nachgajanischen Ursprunges. Es ist aber sehr glaublich, daß sich an dieser Stelle auch Gajus schon mit dem praetorius tutor beschäftigte, allerdings in etwas anderer Weise: siehe S. 253. Dasselbe wird für den Grundstock anzunehmen sein, zu dem freilich Gajus Zusätze gemacht haben könnte.

3) Das folgende in urbe Roma habe ich hier fortgelassen.

4) Das Abhängigmachen der Vormundsernennung von dem Antritte der Erbschaft scheint späteren Ursprungs zu sein: siehe S. 296.

est qui a praetore constituuntur. 2. Lex duodecim tabularum furiosum itemque prodigum, cui bonis interdictum est, in curatione iubet esse agnatorum. 3. A praetore constituitur curator, quem ipse praetor uoluerit, libertinis prodigis itemque ingenuis, qui ex testamento parentis heredes facti male dissipant bona.[1])

1) Auf Seite 53 der HS., die nicht zu lesen, wird Gajus mit der curatio begonnen haben. Zunächst beschäftigten ihn der furiosus und prodigus, von denen Ulpian 12, 1—3 handelt. Dann folgte die curatio über Minderjährige. Diese fällt hier aus, weil ihr Ursprung frühestens in den Anfang der Kaiserzeit zu setzen ist: siehe S. 308. Auch die Sicherheitsleistung der tutores und curatores geht erst zurück auf kaiserliche Konstitutionen: siehe S. 312.

Schreibweise der Veroneser Handschrift.

Einzel- und Doppelbuchstaben.

a ſtatt ae	13, 16 subiecta ſtatt -tae.	
	38, 20 manumissa ſtatt -sae.	
a ſtatt e	uiderantur ſtatt -rentur	S. 9 A. 3
a ſtatt o	15, 15 matrimanio ſtatt -monio . . .	„ 23 „ 9
aa ſtatt a	13, 20 animaaduertere	„ 21 „ 1
	37, 4 aaput ſtatt apud.	
ae ſtatt e	2, 13 aedictis	„ 3 „ 5
	30, 18 saexus.	
ao ſtatt o	54, 8 naomine.	
au ſtatt u	3, 12; 37, 3 aut ſtatt ut	„ 5 „ 3
b ſtatt p	20, 7 rescribsit.	
	40, 16 nubtae.	
b ſtatt u	4, 12 serbum ſtatt seruum	„ 6 „ 6
	24, 23 bulgo ſtatt uulgo.	
c fällt aus	21, 6 si is ſtatt sic is	„ 32 „ 12
	49, 8 aut=auct=auctore.	
	51, 1 aut=auct=auctoritatem	„ 77 „ 10
c ſchiebt ſich ein	3, 16 dediticici	„ 5 „ 6
cc ſtatt c	23, 2 accilla ſtatt ancilla	„ 36 „ 3
	47, 5 accessio=a cessio=a cessicio . .	„ 72 „ 2
c ſtatt ch	52, 23 scolae ſtatt scholae	Stud. pag. 315
c ſtatt p	42, 1 rececta ſtatt recepta.	
c ſtatt qu	50, 21 aecum.	
d fällt aus	13, 23 quocumque ſtatt quod-	S. 21 A. 2
	39, 17 quo ſtatt quod.	
d ſchiebt ſich ein	2, 22 sedqui ſtatt sequi	„ 3 „ 8
d ſtatt t	11, 2 ad ſtatt at	„ 17 „ 3
e fällt aus	23, 7 inlegantia ſtatt inelegantia.	
e ſtatt i	3, 16 dedeticiis ſtatt dedit-	S. 5 A. 7
	48, 5 libere ſtatt liberi	„ 36 „ 4
	50, 2 deducantur ſtatt did-.	
	54, 1 perueneret ſtatt -rit.	

e statt ae	4, 12 pelagogum statt paed-	Stud. pag. 316. 317
	8, 13 edificauerint statt aed-.	
	8, 14 que statt quae.	
	14, 2 seuire statt saeu-.	
	31, 14 ere statt aere.	
	48, 21 pulleue=pupillaeue.	
ea statt a	30, 2 appearepit=apparebit	S. 46 A. 2
	31, 5 appearebit statt appar-.	
ee statt e	41, 20 neepti statt nepti.	
ei statt ae	40, 23 Popeia statt Poppaea	„ 63 „ 4
g fällt aus	43, 7 eo statt ego	„ 66 „ 11
h fortgelassen	20, 9 is statt his	Stud. pag. 318
h überflüssig	1, 6 homnes statt omnes	S. 1 Anm. 4
	11, 8 haut statt aut.	
	13, 16 hiis statt iis.	
	15, 20 uelhoc statt ue locum.	
	17, 12. 13 hii statt ii.	
	17, 14 his statt is.	
	23, 16 hisdem statt isdem.	
	39, 5 hii statt ii.	
h statt l	23, 3 hibere statt liberi	S. 36 A. 4
hi prothetisch	50, 22 hispeciosa statt spec-	„ 77 „ 6
i statt ae	50, 24 ipsi sibi statt ipsae sibi	„ 77 „ 7
i statt u	11, 2 nimeri statt num-	„ 17 „ 2
	20, 1 dixerit statt dux-.	
	34, 15 reuersis statt -sus.	
i statt y	51, 19 Bytinorum statt Bithy-.	
i statt ii	49, 10 desisse statt desiisse.	
ii statt i	24, 20 iustiis statt iustis.	
	31, 13 iisque statt isque.	
	31, 18 mulii statt muli.	
i fällt aus	22, 5 alter statt aliter	„ 34 „ 8
	28, 19 dictur statt dicitur	„ 44 „ 5
	54, 11 curato statt -tio	„ 81 „ 11
	37, 24 eus statt eius.	
i schiebt sich ein	46, 1 initestati statt int-	„ 70 „ 7
l statt d	4, 12 pelagogum statt paeda-	„ 6 „ 5
l statt ll	22, 17 ue lex statt uel lex.	
ll statt l	2, 22 uellit statt uelit	S. 3 A. 7
	23, 5 masculli statt -culi.	
l schiebt sich ein	49, 15 prouincilarum statt -ciarum	„ 75 „ 2
m statt mm	28, 12 manu mariti statt manum mar-	
	35, 22 eide manc. statt eidem manc.	

mm ſtatt m	48, 2 remmancipatam ſtatt reman-	
m fällt aus	6, 24 ciuitate Romana ſtatt -tem -nam	S. 2 A. 4
	10, 13 herede ſtatt -dem.	
	19, 13 potestate ſtatt -tem.	
	23, 14. 16 condicione ſtatt -nem.	
	37, 22 quide ſtatt -dem.	
m überflüſſig	1, 24 auctoritatem ſtatt -te.	
	35, 9 potestatem ſtatt -te.	
n ſtatt m	22, 3 conubion ſtatt -bium	„ 34 „ 6
	40, 4 uno nomento ſtatt uno mo- . .	„ 62 „ 2
nn ſtatt n	39, 16 tunnc ſtatt tunc	„ 61 „ 6
n fällt aus	17, 15 sporade concepti ſtatt σποράδην conc-	„ 26 „ 4
	23, 2 accilla ſtatt anc-	„ 36 „ 3
	23, 6 acilla ſtatt anc-.	
	20, 16 emedatur ſtatt emend-	„ 31 „ 7
	50, 16 co. st. ſtatt const	„ 76 „ 11
	23, 6 pertineat ſtatt -ant	„ 36 „ 8
	25, 10 significatur ſtatt -antur . . .	„ 39 „ 7
	38, 15 habeatur ſtatt -antur.	
	42, 14 tatum ſtatt tantum.	
	46, 20; 51, 14 pertinet ſtatt -nent.	
	52, 16 coeperit ſtatt -rint.	
	28, 5 coueniunt ſtatt conueniunt . . .	„ 43 „ 3
n überflüſſig	32, 13 adhunc ſtatt adhuc	„ 50 „ 9
	49, 11 athunc ſtatt adhuc.	
	32, 18 adunc ſtatt adhuc.	
	18, 2 ingnorantiam ſtatt ign-	„ 27 „ 1
	31, 6 inmaginaria ſtatt im-	„ 48 „ 5
	2, 23 significantur ſtatt -atur.	
	9, 14 morientur ſtatt -etur	„ 14 „ 4
	16, 15 constant ſtatt -stat.	
	37, 3 efficiantur ſtatt -atur.	
	41, 8 sint ſtatt sit.	
	51, 12 interueniant ſtatt -at.	
o ſtatt u	22, 3 conubion ſtatt -bium	„ 34 „ 6
	51, 16 locoples ſtatt locuples	„ 78 „ 12
oo ſtatt o	51, 11 oobligationis ſtatt obl-.	
o fällt aus	20, 18 aliquin ſtatt alioquin.	
o ſchiebt ſich ein	11, 20 abosurdum ſtatt abs-.	
	41, 23 meois ſtatt meis.	
p ſtatt b	30, 3 appearepit ſtatt apparebit.	
p ſtatt pp	40, 23 Popeia ſtatt Poppaea.	

q statt c	23, 6 quius statt cuius.	
qu schiebt sich ein	40, 1 aliquoquin statt alioquin.	
r fällt aus	49, 13 praetore ubano statt pr. urb-	S. 74 A. 17
rr statt r	18, 18 caueturr statt -tur.	
s statt c	22, 2 sasu statt casu.	
s fällt aus	29, 6 manu statt minus.	
	2, 6 contitutio statt const-.	
	34, 18 hotibus statt hostibus	„ 54 „ 5
s statt ss	28, 23 flaminesi statt -nes si	„ 14 „ 8
	35, 3 iusu statt iussu.	
	39, 6 manumisi statt -missi.	
	52, 17 Casius statt Cassius	„ 80 „ 8
ss statt s	2, 22 resscripto statt rescr	„ 3 „ 9
	33, 13 expossuimus statt exposuimus.	
	41, 2 honores sacerdoti statt honorem sacerdoti	„ 63 „ 6
t statt d	10, 17 aput statt apud	Stud. pag. 324
	37, 4 aaput statt apud.	
t statt th	4, 21 teatrum statt theat-	S. 8 A. 1
	51, 19 Bytinorum statt Bithynorum.	
t statt tt	49, 20 desinitut. statt desinit tutor.	
tt statt t	40,21 haberet tutorem statt habere tutorem	„ 63 „ 3
t fällt aus	35, 12 exeun statt exeunt	„ 55 „ 5
	35, 20 fueri statt fuerit	„ 56 „ 1
	47, 8 habueri statt habuerit.	
	27, 23 potestate anquam statt -te tanquam	„ 42 „ 7
	30, 1 tuorem statt tutorem	„ 46 „ 1
t schiebt sich ein	3, 22 constituti statt -tui	„ 6 „ 1
	31, 21 praeditorum statt -diorum . .	„ 49 „ 4
u statt b	10, 13 prouare statt probare.	
	31, 18 uoues statt boues.	
u statt e	22, 10 queniuntur statt conuenienter .	„ 35 „ 2
u statt i	32, 15 olu statt olim.	
u statt uu	24, 13 distingunt statt -guunt . . .	Stud. pag. 325
	34, 16. 17; 47, 5 mortus statt mortuus.	
	42, 24 patrus statt patruus.	
	43, 13 patrum statt patruum.	
u fällt aus	7, 24 probaerit statt probauerit . . .	S. 12 A. 1
	23, 6 em statt eum.	
u schiebt sich ein	13, 17 iustae statt istae.	
	20, 6 quaeureretur statt quaere- . . .	„ 31 „ 1

x statt x s	20, 14 ex·c = ex s. c.	
y statt i	51, 19 Bytinorum statt Bithynorum.	

Vertauschung von Buchstaben.

a statt i	29, 6 manu statt minus	S. 45 A. 2
	41, 20 filia statt filii.	
	44, 14 qua statt qui.	
	44, 18 adgnitionis statt adgnationis.	
b statt s	20, 1 cb statt cs = causam	„ 30 „ 7
c statt e	38, 19 nc statt ne.	
g statt c	39, 2 gogere statt cogere.	
i statt l	32, 15 oiu statt olu = olim	„ 50 „ 12
i statt s	35, 9 tribui statt tribus	„ 55 „ 4
i statt t	4, 24; 7, 5 ei statt et	„ 8 „ 3
	51, 19 ui statt ut.	
l statt i	3, 13 conlecti statt coniecti	„ 5 „ 4
	40, 4 sellicet statt scilicet.	
o statt s	29, 1 natio statt natis = natisunt . . .	„ 44 „ 10
s statt e	10, 24 si statt ei.	
s statt t	51, 4 tractans statt tractant.	

Ausfall eines Vokales, wenn ein Wort mit einem Vokale endet und das folgende mit einem Vokale beginnt, Elision.

4, 15 quinquequitum statt quinque equitum	S. 7 A. 5
5, 14 quin statt qui in	„ 8 „ 6
20, 3 ipsed statt ipse ed = ipse edicto.	
21, 23 siualioqui statt siue alioqui . .	„ 34 „ 1
29, 7 libripendaemit statt libripende emit.	
31, 14 aeraeneaque statt aere aeneaque.	
32, 11 duerant statt duo erant . . .	„ 50 „ 6
33, 4 manifeste statt manifesta est.	
34, 3 quieo statt quia eo	„ 53 „ 3
35, 3 quiusu statt qui iusi = qui iussu.	
46, 13 queorum statt que eorum . . .	„ 71 „ 3
46, 18 eancilla statt ea ancilla.	
49, 13 leg Atilia statt lege Atilia.	
51, 3 tule statt tutele = tutela est . .	„ 77 „ 12
51, 16 quaere statt que aere.	
51, 21 tutelautem statt tutela autem.	

Verlust einer Silbe wegen gleichen oder ähnlichen Anlautes.

3, 8 diticis statt dediticis . . . . . S. 4 A. 8
3, 8 deticiis statt dediticiis.
18, 11. 19 dediciorum statt dediticiorum.
34, 4 poteste statt potestate.
37, 5 uincante statt uindicante.
46, 7 rectae statt recectae = receptae . „ 70 „ 10
47, 5 cessio statt cessicio.
48, 21 pulleue statt pupillaeue.
51, 3 tule statt tutele = tutela est . . „ 77 „ 12
51, 13 intestarum statt intestatarum.

Endsilben und Endbuchstaben, die für voraufgehende Wörter in Betracht kommen.

24, 11 cua mulieri statt cuai mulieri . S. 38 A. 4
25, 17 potestate suam statt potestatem suam.
26, 15 adoptat rogatur statt adoptatur rogatur.
31, 20 quali sunt Italica statt qualia s. I.
35, 1 uirgine Vestales statt uirgines V.
44, 18 maiore deminutionibus statt maiorebus dem.
49, 4 tutore et mulierem statt tutorem et m.

Endsilben und Endbuchstaben, die für nachfolgende Wörter in Betracht kommen.

8, 6 filio annicul statt f. anniculo.
16, 7 eam uxore statt eam uxorem.
21, 21 propriasque ciuitate statt pr. ciuitates.
30, 18 masculini siue femini statt feminini.

Abkürzungen.

Mit den Abkürzungen hat sich Studemund in seinem Apographum pag. 253—312 eingehend und ausführlich beschäftigt, gleichwohl bleibt Einzelnes zweifelhaft. Vielleicht sind folgende anzureihen.

6, 12; 7, 15 n = nunc.
15, 3 'n' = nec . . . . S. 22 A. 7

16, 6 ꞩ = seu . . . . S. 24 A. 6
31, 13 $\overline{\text{iust.}}$ = iure stricto . . . . . „ 48 „ 9

Vertauſchung von Abkürzungen.

6, 4 promittit ſtatt permittit.
15, 14 potest ſtatt post.
20, 12 pro ſtatt per.
22, 10 q ſtatt con : queniuntur ſtatt conueniuntur = conuenienter.
27, 1 $\overline{\text{p. r.}}$ ſtatt $\overline{\text{pr.}}$ . . . . S. 41 A. 7
29, 8 poste ſtatt potest.
31, 7 quia ſtatt quod.
39, 17 quo ſtatt quod.
43, 11 que ſtatt quod.

Falſche Auflöſung.

14, 24 diui Hadriani ſtatt diuus Hadrianus.
22, 17 lege ſtatt legis.
28, 11 duodecima ſtatt duodecim.
31, 9 quod ſtatt quam.
43, 21; 44, 8 dimidia ſtatt diminutio.
49, 8 tutelae ſtatt tutor.
51, 20 filius ſtatt filium.
51, 22 tutum ſtatt tutela.
52, 13 busta ſtatt berta . . . . „ 80 „ 3

Deklination.

e ſtatt i	21, 13 condicione Dat. Sing.	S. 13 A. 3
	50, 13 ratione Dat. Sing.	„ 76 „ 10
	44, 18 maiorebus Abl. Plur.	„ 69 „ 4
es ſtatt is	23, 24 ciues Nom. Sing.	„ 37 „ 7
	33, 14 parentes Gen. Sing.	„ 52 „ 5
i ſtatt e	41, 3 legi Abl. Sing.	„ 63 „ 7
i ſtatt ii	4, 13 matrimoni Gen. Sing.	„ 7 „ 1
	8, 12 Claudi Gen. Sing.	
	3, 4 ali Nom. Plur.	„ 4 „ 5
	3, 8 dediticis Abl. Plur.	„ 4 „ 8
	4, 16 prouincis Abl. Plur.	
	6, 2 coloniaris Dat. Plur.	
	11, 12 is Dativ Plur.	„ 18 „ 3

i statt is — 51, 1 dici Gen. Sing. . . . . S. 77 „ 8
ium statt um — 35, 12 parentium Gen. Plur. . . . . „ 55 „ 6
od statt o — 34, 13. 18 quod Abl. Sing. . . . . . „ 54 „ 1
24, 11 cuai Dat. Sing. Fem. . . . . „ 38 „ 4
50, 2 haec Nom. Plur. Fem. . . . . „ 75 „ 10

Konjugation.

28, 10 transiebat statt transibat.
35, 14 uenum duit . . . . „ 55 „ 8
41, 8 potesint statt possint . . . . . „ 64 „ 2
44, 1 ueniri statt uenire.
11, 23 concedit statt conceditur.
21, 23; 22, 12; 25, 11 nascit statt nascitur.
24, 3 constituit statt constituitur.
32, 2 dat statt datur.
32, 3 dicit statt dicitur.
32, 13 retinet statt retinetur.
33, 3 iubeant statt iubeantur.
33, 11 liberent statt liberentur.
37, 6 remancipat statt remancipatur.
48, 14 efficiet statt efficietur.
11, 12 manumittuntur statt manumittunt.
15, 19 habeantur statt habeant.
20, 23 procreatur statt procreat.
24, 11 sumuntur statt sumunt.

Gräzismen.

Wegen der Gräzismen verweise ich auf Rtsg. Gaj. S. 58. 59. 64. 65. Anzureihen wäre vielleicht noch

23, 13. 14 qui nascantur . . . sequitur S. 36 A. 13

Umstellungen.

26, 2 uel qui statt qui uel . . . . . „ 40 „ 7
41, 5 testestut. statt test tut. es . . . „ 63 „ 8

Auslassungen.

Nicht bloß, daß die HS. viele Lücken darbietet, sie leidet auch häufig an Auslassungen. Mitunter sind ganze Zeilen fortgeblieben. Dann aber auch einzelne Silben und Buchstaben, nicht bloß am Ende einer Zeile.

9, 9 i statt in.
22, 16 nec statt necubi . . . . . . S. 35 A. 8

24, 5 turali statt naturali . . . . . S. 37 A. 12
42, 13 angus statt angustam.
44, 19 duobu statt duobus.
44, 20 obitu statt obitum.
51, 20 hat statt contrahat.
52, 13 busta statt liberta . . . . . „ 80 „ 3
54, 7 tnt. cur. statt tut. et cur.

Sonstige Fehler.

3, 11 s̄it statt sit . . . . „ 5 „ 1
7, 18 socii statt soli . . . . „ 11 „ 5
10, 10 XXX statt XX.
20, 23 erit wiederholt.
21, 24 contrarium statt contractum.
22, 15 nas̄citur statt nascitur.
28, 22 quos ius statt quod ius.
28, 24 zweimal Quirinales.
30, 3 zweimal olim.
32, 5 zweimal tum.
33, 2 zweimal si.
35, 9 parentem statt -tum . . . . . . „ 55 „ 3
38, 14 zweimal ri.
45, 18 liberarum statt libertarum.
45, 19 liberorum statt libertorum.
47, 2 uocator statt tutor.
49, 7 zweimal legis.

Stellenverzeichnis.

Textbemerkungen

Seite

Asconius in Pis. pag. 3 163
Statt des überlieferter peti bezw. petendi ist vielleicht petendo zu setzen.

Cod. 5, 36 in quib. caus. tut. c. 4 286
Statt sententia competentis iudicis hieß es wohl ursprünglich sententia a iudice data.

Dig. 1, 5 de statu hom. Ulp. fr. 17 107
Die Kompilatoren werden die Ausnahme gestrichen und auch sonst dem Satze eine allgemeinere Fassung gegeben haben.

Dig. 1, 7 de adopt. Mod. fr. 40 § 1 173
Der Satz id est decem et octo annis eum praecedere debet wird interpoliert sein.

Dig. 26, 10 de susp. tut. Ulp. fr. 4 § 3 286
Statt sententia sua schrieb Ulpian sententia a iudice data.

Dig. 26, 10 de susp. tut. Ulp. fr. 7 § 2 286
Statt sententia sua schrieb Ulpian sententia a iudice data.

Dositheï reg. fr. 14 119
Dem προχωρεῖ τῇ ἐλευθερίᾳ entspricht prodest ad libertatem.

Lex Salpensana c. 21 Zle. 1 166
Vielleicht ging dem abierint folgender Satz vorauf: Ut qui ciuitatem Romanam consequantur, eam retineant cum magistratu.

I. I. I, 19 de fiduciaria tutela 272
Das legitimam dürfte an die Stelle von fiduciariam getreten sein.

Liu. 41, 8 § 10 187
Hinter ciues Romani könnte ausgefallen sein: fierent, liberos mancipio accipiebant in eam condicionem, ut manumitterentur et ita ciues Romani.

Liu. 41, 8 § 12 188
Hinter esset ist etwa zu ergänzen: id ratum ne esset.

B G U II n. 611 col. I Zle. 2—4 118
Zu ergänzen ist in folgender Weise: ne quis ⟨qui qu⟩ attuor et ui⟨gi⟩nti annorum reciperator ⟨detur⟩.

Oxyrynchus IV, 720 Zle. 14 301
Ergänze: Titia tutorem.

Berichtigungen und Ergänzungen.

Seite 4 Anm. 9 lies deticiis statt deticis.
„ 39 Zle. 16 nicht auszurücken.
„ 59 „ 7 lies ni⟨causa cum statt ni causa⟨cum.
„ 60 „ 5 lies rit, ⟨man statt rit, man.
„ 70 „ 22 lies 67 statt 77.
„ 135 Die 8 der vorletzten Zeile ist der letzten Zeile vorzusetzen.
„ 141 Zle. 18 lies der statt des.
„ 142 „ 19 setze III vor n. 2909.
„ 145 „ 2 ist einzuschieben Tac. ann. 12, 7.
„ 161 „ 2 zu streichen.
„ 205 „ 12 ist hinter Mod. ausgefallen: de uerb-sign. 50, 16.
„ 255 „ 3 Hier hätte noch berücksichtigt werden müssen Kübler Z. R. G. Bd. 43 S. 154 ff.; Bd. 44 S. 176 ff.
„ 256 Erkl. 54 Hier wäre zu berücksichtigen gewesen Dessertcaux F. Etudes sur la formation historique de la capitis deminutio I.
„ 262 Zle. 13 lies 27 statt 17.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) Jena — 3922